Bavar.
1126

Bavar. 1126 c

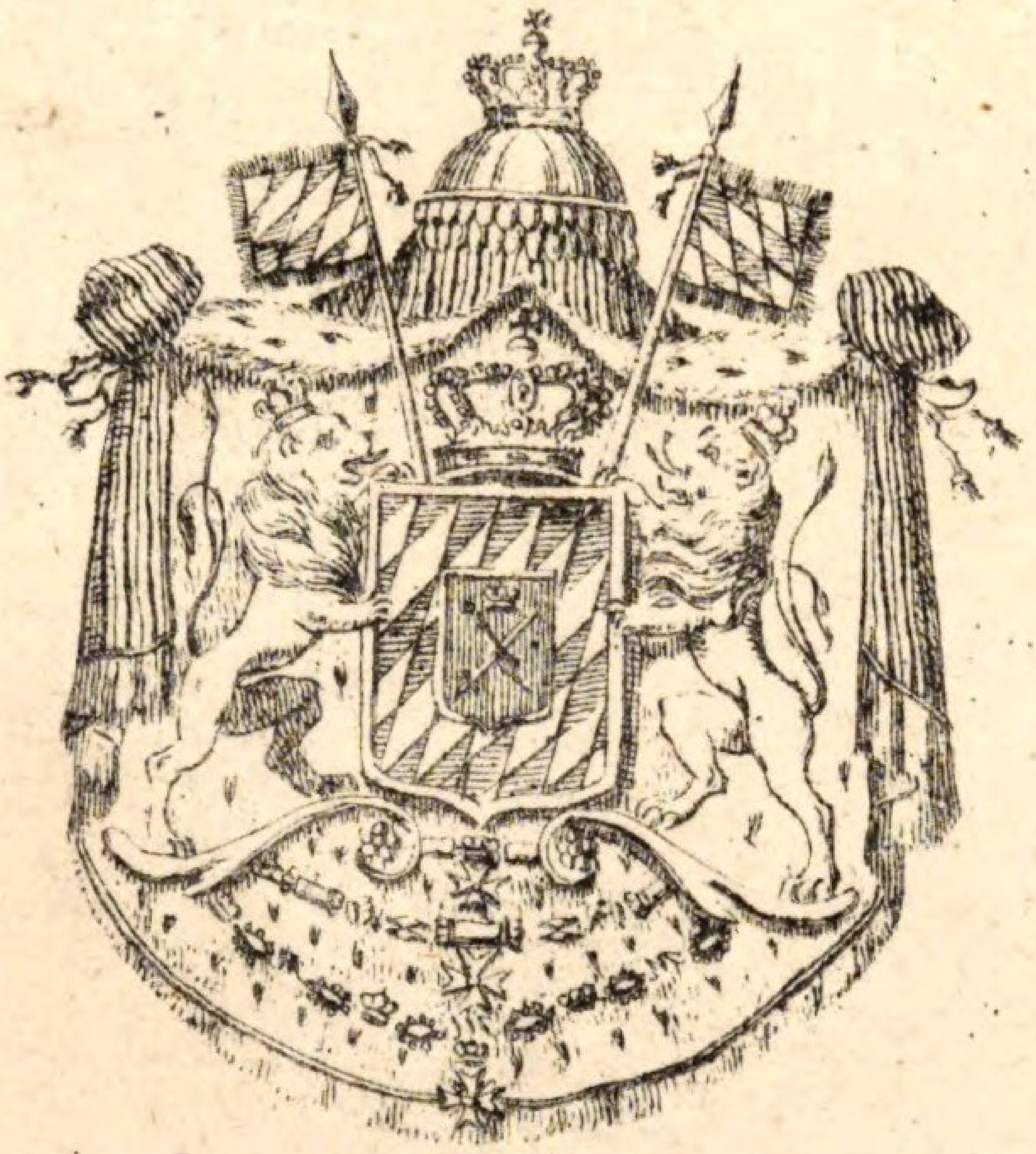

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36622846290010 S

<36622846290010

Bayer. Staatsbibliothek

51 9

Vorträge über Geſetzgebungs-Gegenſtände an die zweite Kammer der erſten Stände-Verſammlung im Königreiche Baiern.

R

Von

N. Th. von Gönner,

k. baier. wirklichem Staatsrath, des k. b. Civilverdienſt-Ordens und des kaiſerl. Ruſſiſchen St. Annen-Ordens II. Claſſe Ritter, des großherzoglich Heſſiſchen Haus-Ordens Commandeur.

Ex rerum cognitione efflorescat et redundet oportet oratio.

Cicero de oratore lib. I. cap. 6.

München, 1820.

Bei E. A. Fleiſchmann.

52 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Von vielen Seiten her wurde ich aufgefordert, jene Vorträge, welche ich als königlicher Commiſſär über legislative Gegenſtände in der erſten Ständeverſammlung des Königreichs Baiern (1819) erſtattet habe, beſonders herausgegeben. Für dieſen Wunſch ſprach die große Bändezahl und der hohe Preis der amtlich bekannt gemachten Verhandlungen der zweiten Kammer, und die Betrachtung, daß jene Vorträge für Viele ein beſonderes Intereſſe haben, welchen der übrige Inhalt der Verhandlungen mehr oder weniger gleichgültig iſt.

In repräſentativen Verfaſſungen ſind die Motive, mit welchen die Regierung die Geſetzvorſchläge begleitet, die Berichte des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes über dieſe Vorſchläge, die darauf folgenden Vorträge der Regierungs-Commiſſarien, ſamt den Diſcuſſionen in den Kammern, die auf amtlichem Wege dargebothenen Mittel, durch welche nach ihrem Zuſammenhang Richter und Gelehrte in den Sinn und Geiſt des Geſetzes, als des Reſultats aller jener Verhandlungen, eindringen können und müſſen. Wie es auf der einen Seite die wohlthätige Wirkung öffentlicher Verhandlungen über Geſetze iſt, daß Jeder das Geſetz entſtehen ſieht, und daß das Publicum officieller Weiſe mit den Gründen und dem Geiſte des Geſetzes bekannt gemacht wird, eben

ſo iſt es auf der andern Seite eine nothwendige Folge dieſer Einrichtung, daß Jeder bei Auslegung und Anwendung des Geſetzes auf jene Quellen zurückgehen muß. Dieſes haben alle Gelehrte und Richter in Frankreich.*) längſt dankbar anerkannt, und in Schriften wie in Urtheilen auf jene Verhandlungen gebaut; auch in den deutſchen Staaten**) müſſen Richter und Gelehrte, ſo ſchwer es ihnen auch fallen mag, ſich daran gewöhnen, daß ſie bei allen mit Ständen öffentlich berathenen Geſetzen, um in deren Geiſt und Sinn einzudringen, auf jene Verhandlungen zurückgehen. Von dieſer, in der

---

*) Hierüber verweiſe ich vorzüglich auf das treffliche Werk von Locré, Esprit du Code Nap. (Paris 1805.) Tome I. p. 9. — 19.

**) Sehr bemerkenswerth iſt dasjenige, was hierüber ein deutſcher Mann, Hr. Hofr. Seidenſticker, in der kritiſchen Literatur des napoleoniſchen Rechts Band I. (Tübingen 1811.) S. 71. u. ff. hierüber ſagt, wobei er zeigt, welchen Einfluß dieſes auf die juriſtiſche Literatur habe. „Bereits in der älteren juriſtiſchen Literatur Frankreichs rührt das Wichtigſte von Geſchäftsmännern her, welche bei den Gerichten oder beim Juſtiz-Departement der Regierung gearbeitet haben (z. B. in Anſehung der Ordonnance du Commerce v. J. 1673., welche Savary unter dem Staatsminiſter Colbert redigirte, und dann als Interpret des Geſetzes auftrat). Noch weit mehr aber iſt dies der Fall in Anſehung der neueren Literatur. Die wichtigſten Werke über die Codes verdanken wir ſolchen Gelehrten, welche bei der Redaction oder Diſcuſſion derſelben mitgewirkt haben.“ (Z. B. Locré und Maleville). — Auch in Deutſchland wird es bei den mit Ständen berathenen Geſetzen dahin kommen, weil überall gleiche Urſachen auch gleiche Wirkungen haben.

Verfaſſung ſelbſt gegründeten, Seite betrachtet ſind ſolche Vorträge den Richtern und Rechtsgelehrten unentbehrlich, auch ſteigt das Intereſſe derſelben in dem Grade, wie mehr ſtändiſche Verfaſſungen in den Staaten des deutſchen Bundes nach den neueſten Beſchlüſſen der Wiener Conferenzen in das Leben treten. Doch konnte ich dem Wunſche nicht früher entſprechen, als nachdem jene Vorträge mit den Verhandlungen der zweiten Kammer amtlich bekannt gemacht waren. Dieſes iſt im dreizehnten Bande geſchehen, und ſo ſteht der beſondern Herausgabe derſelben nichts mehr im Wege.

Unverändert und in derſelben Ordnung liefere ich hier dieſe Vorträge, wie ſie in jenen Verhandlungen vorkommen. Deßwegen erſcheint hier der Vortrag über den Entwurf der Hypotheken-Ordnung unter Numer III. ob er gleich lange vor dem erſten Vortrage bearbeitet wurde, weil ich mit demſelben früher gefaßt ſeyn mußte, in der Erwartung, daß die Kammer der Abgeordneten dieſen Geſetzentwurf, der ſchon am 10. Februar an dieſelbe gebracht, über den auch ſchon am 5. Mai im Namen ihres erſten Ausſchuſſes Bericht erſtattet war, vor dem ſpäter vorgelegten Geſetzentwurfe über einige Verbeſſerungen der Gerichts-Ordnung zur Berathung in der Tagesordnung aufſtellen werde.

Daher kommt es auch, daß der erſte und der dritte Vortrag dieſelbe Bemerkung über die Nothwendigkeit des Benehmens des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes mit den königlichen Commiſſarien, obgleich mit einiger Verſchiedenheit in der Ausführung, enthält.

Eben der Umſtand, daß der erſte Ausſchuß vor Erſtattung ſeines Berichts über die vorgelegten Geſetzent-

würfe in der öffentlichen Sitzung der Kammer mit dem königlichen Commiſſär in vertrauliches Benehmen nicht getreten iſt, hatte auf den gröſſeren Umfang und das mehr polemiſche Gewand dieſer Vorträge entſcheidenden Einfluß; denn er verſetzte mich in die Nothwendigkeit, alle Gründe, mit welchen die von der Regierung vorgelegten Geſetzentwürfe bekämpft wurden, und alle dagegen gemachten Erinnerungen, bis zu den kleinſten Redactionspunkten herab, ſo ausführlich zu prüfen, daß die Kammer darüber mit voller Sachkenntniß urtheilen konnte.

Dadurch unterſcheiden ſich dieſe Vorträge von den Discours, mit welchen in Frankreich die Redner der Regierung die Geſetzentwürfe begleitet haben, und ſie gehören dadurch in mancher Hinſicht der Wiſſenſchaft an. Vorzüglich gilt dieſes von dem Vortrage Num. 111. über die Hypotheken-Ordnung.

Redneriſchen Schmuck darf man in dieſen Vorträgen nicht ſuchen. Sie mußten auf Ueberzeugung durch Gründe, nicht aber auf Ueberredung durch geſchmückte Darſtellung berechnet werden. Was blos aus der Beredſamkeit entſprang, verliehrt bald ſeinen Effecr, nach einem kurzen Zwiſchenraume hat die Vernunft den ihrigen verdoppelt, (wie Bentham Tactik Seite 121. richtig bemerkt) und am Ende ſiegt die Wahrheit. Nur dieſer den Sieg zu erringen, war der Zweck gegenwärtiger Vorträge.

Auch darf man amtliche Vorträge mit den Privatanſichten des Verfaſſers nicht verwechſeln; dieſe muß der Staatsmann da, wo er als Organ der Regierung zu ſprechen den Beruf hat, den Beſchlüſſen der Regie-

rung unterordnen. Wer alſo da, wo es der Sache gilt, ſeine Pfeile gegen die Perſon richtet, oder den Redner der Regierung durch deſſen ſonſt geäuſſerte Meinungen widerlegen will, der verfehlt die Scheibe ganz.

Die erſten zwei Vorträge haben das Geſetz über einige Verbeſſerungen der Gerichts-Ordnung zum Gegenſtand, deſſen Vorſchlag am 6. April 1819. an die Kammer der Abgeordneten (Verhandlungen der zweiten Kammer Band IV. Seite 47 — 63.) gebracht wurde. Der erſte Vortrag bezieht ſich unmittelbar auf jenen Bericht, welchen der Referent des erſten Ausſchuſſes in der zwei und vierzigſten öffentlichen Sitzung am 15. Junius 1819. (Verhandl. Band XI. Seite 335 — 336.) erſtattet hat. Mit ihm habe ich in der acht und vierzigſten Sitzung am 30. Junius die Discuſion eröffnet. Der zweite Vortrag iſt jene Rede, mit welcher ich am folgenden Tage, nachdem mehrere Abgeordnete von ihren Sitzen aus über den Geſetzvorſchlag geſprochen hatten, die Discuſſion geſchloſſen habe. Der erſte Vortrag war vorher bearbeitet, der zweite aber wurde ſogleich am Ende der Discuſſion in freier Rede gehalten.

Der Erfolg entſprach der Erwartung. Die Kammer der Abgeordneten beſchloß am 5. Julius 1819. mit 83. gegen 4. Stimmen ihre Zuſtimmung in den Geſetzvorſchlag mit Vorbehalt einiger minder weſentlichen Modificationen und Wünſche; hiemit war auch die Kammer der Reichsräthe einverſtanden, und Seine Majeſtät der König haben das Geſetz mit dem Landtags-Abſchied vom 22. Julius 1819. als deſſen erſte Beilage promulgirt. Es trat mit dem 1. October in Wirkſamkeit, und alle

darüber bisher geſammelten Erfahrungen haben deſſen gedeihlichen Einfluß auf die Rechtspflege bewieſen.

Ob es die Zahl der Prozeſſe vermindern werde, läßt ſich nicht beſtimmen, vielmehr könnte man behaupten, daß die Prozeſſe in dem Grade ſich vermehren, wie die Rechtspflege beſſer und wohlfeiler iſt. Hat doch auch der Fabricant, der beſſere Waare liefert, und der Kaufmann, der billigere Preiſe macht, höheren Abſatz zu erwarten. Unſterblichkeit der Prozeſſe und hohe Prozeßkoſten wirken freilich durch Abſchreckung auf Verminderung der Prozeſſe; aber dieſe Verminderung iſt keine Wohlthat für die Nation, da ſie nur im ſchlechten Zuſtand der Rechtspflege ihren Grund, und Unſicherheit des Rechts mit Zerſtörung des Credits in ihrem Gefolge hat. Verminderung der Prozeſſe, vorzüglich bei den Untergerichten, iſt überhaupt kein Maasſtab, nach welchem die Güte der Prozeßgeſetze zu beurtheilen iſt; ihre Aufgabe beſteht in zweckmäßiger Abkürzung und Leitung des gerichtlichen Verfahrens. Die Mittel, Prozeſſen vorzubeugen, muß man, wie ich im Commentar zu dem Geſetze vom 22. Jul. 1819. Seite LVII. der Einleitung gezeigt habe, größtentheils vom Civilgeſetzbuche und von genauer Behandlung der unſtreitigen Rechtsgeſchäfte erwarten. Doch wird das neue Geſetz die Arbeiten der Obetgerichte, wenn einmal die bisher anhängig geweſenen, der Himmel weiß wie lange herumgetriebenen, Prozeſſe ihr Ende erreicht haben, bedeutend vermindern; auch wird die Zahl der anhängigen Prozeſſe darum abnehmen, weil die Irrgänge, in welchen ſie vormals herumgetrieben wurden, abgeſchnitten ſind, und weil Mancher, der es zum Prozeſſe in Hoffnung ſeiner

Unſterblichkeit kommen ließ, Bedenken tragen wird, einen bald ausgehenden Prozeß aufzunehmen. Beſonders haben die Untergerichte, bei welchen ſich nunmehr die Partheien ſelbſt zur mündlichen protocollariſchen Inſtruction ſtellen, die ſchönſte Gelegenheit, nach genommener Information über die Verhältniſſe der Sache gedeihliche Vergleiche zu ſtiften, ohne daß man eigene Inſtitutionen für Vergleichs-Verſuche braucht, die gewöhnlich Verluſt an Zeit und Geld hervorbringen, und bald in eine fruchtloſe Formalität ausarten.

Der dritte Vortrag betrifft den Entwurf der Hypotheken-Ordnung, welcher ſchon am ſechsten Tage nach der feierlichen Eröffnung der Stände-Verſammlung, am 10. Februar 1819., in der zweiten Kammer vorgelegt wurde, und ſamt dem Formulare der Hypotheken-Bücher in deren Verhandlungen Band I. Seite 114. — 192. abgedruckt iſt. Der Gegenſtand iſt nicht nur für Baiern, ſondern auch für alle jene Staaten, welchen entweder ein richtiges Hypothekenſyſtem überhaupt, oder wenigſtens ein vollſtändiges und ganz paſſendes Geſetz darüber mangelt*), von höchſter Wichtigkeit; daher haben die Verhandlungen über dieſen Geſetzentwurf, ob ſie

*) Selbſt Oeſterreich befindet ſich in dieſem Fall; denn in deſſen ſonſt herrlichem bürgerlichen Geſetzbuche v. J. 1811. befriedigt eben das Hauptſtück vom Pfandrecht am wenigſten, wie ich ſchon im Archiv für die Geſetzgebung Band IV. Heft II. S. 446. gezeigt habe, und mein verehrungswürdiger Freund, Hr. Hofr. v. Zeiller, in Pratobevera Materialien Band I. S. 177. anerkennt. Ausführlicher iſt hierüber das allg. preuſſiſche Landrecht.

gleich aus der nachher bemerkten Urſache kein Reſultat herbeiführten, ein hohes und allgemeines Intereſſe, beſonders, da ſie ſich nicht nur über die Prinzipien, auf welchen ein richtiges Hypothekenſyſtem ruhen muß, ſondern auch über die daraus abzuleitenden Beſtimmungen und über die zweckmäßigſte, alle beſtehenden Rechte und Verhältniſſe ſchonende Einführung verbreiten, und die verſchiedenen falſchen Anſichten berichtigen, welche man in dieſem Gegenſtand ſelbſt bei unterrichteten Männern antrifft. Kaum iſt eine bedeutende Frage übrig, welche nicht durch dieſe Verhandlungen in ein helles oft neues Licht geſtellt worden wäre.

Der gegenwärtige Vortrag iſt die hauptſächlichſte Rechtfertigung des Geſetzentwurfes nicht, dieſe liegt vielmehr in den Motiven, welche ich aus allerhöchſtem Auftrag am 8. März 1819. der zweiten Kammer übergeben habe, und welche damals ſogleich als Beilage zu den Verhandlungen auf 12. Druckbogen erſchienen ſind. Ich muß auf dieſe Motive das Publicum beſonders aufmerkſam machen, da ich wahrgenommen habe, daß ſie nicht ſo, wie es die officiellen Motive eines von der Regierung vorgelegten Geſetzentwurfs verdienen, beachtet wurden. Der gegenwärtige Vortrag bezieht ſich unmittelbar auf jenen Vortrag, welchen der Referent des erſten Ausſchuſſes über dieſen Geſetzentwurf in der dreiſſigſten allgemeinen Sitzung am 5. May 1819. erſtattet hat, und die angeführten Verhandlungen Band V. Seite 339. — 464. liefern*).

*) Die in meinem Vortrage angeführte Seitenzahl bezieht ſich auf den lithographirten Vortrag; der Leſer wird

Angenehm wird es dem Publicum ſeyn, die Geſchichte dieſes Entwurfs und die Namen jener Männer zu erfahren, welche ſeit 1807. an dieſem Werke Theil genommen und ſich dadurch um das Vaterland verdient gemacht haben: Erfreulich für die edle baieriſche Nation, zu ſehen, wie bedächtlich und gründlich die Regierung bei Berathung der Geſetzentwürfe zu Werke geht: Willkommen einem Jeden, der die Wichtigkeit der Geſetzgebung zu würdigen weiß, daß nunmehr, in dem Entwurfe der Hypothekenordnung, in den dazu übergebenen officiellen Motiven, in dem darüber vom Referenten des erſten Ausſchuſſes erſtatteten Berichte, und in dem gegenwärtigen hierauf bearbeiteten Vortrage, die vollſtändigen Akten über ein ſo wichtiges civilrechtliches Inſtitut in den Händen des Publicums ſind, daher die Sache ganz durchſchaut und beurtheilt werden kann.

Der Gegenſtand blieb bei der erſten Stände-Verſammlung unerledigt, und mir wurde keine Gelegenheit gegeben, dieſen Vortrag Num. III. in der Kammer abzuleſen, weil die zweite Kammer die Hypothekenordnung zur endlichen Berathung in der Tages-Ordnung nicht mehr aufſtellte. Mir als königlichem Commiſſär blieb unter dieſen Umſtänden nichts mehr übrig, als in dem Zeitpunkt, wo die Erledigung dieſes wichtigen Gegenſtands kaum mehr zu hoffen war, dieſen längſt bearbeiteten und zur Vertheilung an alle Mitglieder der

---

die treffenden Seitenzahlen des in den Verhandlungen gedruckten Vortrags bald finden; ſo ſtehen z. B. die im gegenwärtigen Vortrage S. 90. angezogenen zwei Stellen im Band V. Seite 348. und Seite 370.

beiden Kammern lithographirten Vortrag in öffentlicher Sitzung der zweiten Kammer am 1. Julius 1819. mit dem ausdrücklichen Antrag zu übergeben, daß er mit ihren Verhandlungen amtlich und öffentlich bekannt gemacht werde. Dieſes war dem Geſchäftsgange ſtändiſcher Verſammlungen ganz angemeſſen, beſonders wenn, wie in Baiern bei der Kammer der Abgeordneten, ihre Sitzungen öffentlich gehalten, und ihre Verhandlungen amtlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Einerſeits mußte der Regierung daran liegen, öffentlich zu beweiſen, daß ſie zur Erledigung des Gegenſtands längſt bereit war, und nur dem Zeitpunkt entgegen ſah, wo die zweite Kammer dieſen Gegenſtand zur definitiven Berathung in die Tagesordnung aufnahm; Anderſeits konnten die öffentlich bekannt gemachten Verhandlungen über einen von der Regierung vorgelegten Geſetzentwurf mit dem Vortrage des ſtändiſchen Ausſchuſſes, worin jener Entwurf vielſeitig angefochten wurde, nicht für geſchloſſen geachtet werden: wie leicht hätte das Stillſchweigen der Regierung zu jenem Vortrage mißdeutet, und die Meinung, als habe die Regierung die in jenem Vortrage enthaltenen Einwürfe und Behauptungen nicht bündig zu widerlegen vermocht, zum Nachtheil der guten Sache erweckt werden können!

Die Gründe, mit welchen ich den Entwurf der Hypotheken-Ordnung, auſſer den ſchon am 8. März 1819. der zweiten Kammer übergebenen und gleich darnach als Beilage zu ihren Verhandlungen gedruckten Motiven, in dieſem Vortrage gegen alle vom Referenten des erſten Ausſchuſſes vorgebrachten Einwürfe vertheidigt habe, werden jeden Unbefangenen überzeugen, daß der Geſetzvor-

ſchlag, wäre er von der Kammer zur definitiven Berathung aufgeſtellt, und den Abgeordneten dieſer Vortrag in öffentlicher Sitzung erſtattet worden, ohne lange oder viele Debatten die Zuſtimmung der Stände-Verſammlung erhalten hätte.

Was hierüber der Landtags-Abſchied vom 22. Julius 1819. enthält, iſt bekannt; ich füge noch bei, daß ſeitdem öffentliche Hypothekenbücher im Großherzogthume Meklenburg durch eine großherzogliche Verordnung vom 12. Nov 1819. auch für ritterſchaftliche Güter und zwar mit Erlöſchung aller General- und ſtillſchweigenden Hypotheken eingeführt wurden, und daß der Wunſch des Hrn. Präſidenten v. Rebmann, welchen ich in meinem Vortrage Seite 112. ausgezeichnet habe, von der kaiſerlich öſterreichiſchen Regierung für die Illyriſchen Provinzen, das Trieſter Gouvernement und das venetianiſch-lombardiſche Königreich erfüllt wurde, indem nach den neueſten Verordnungen v. J. 1815. die „geſetzlichen Hypotheken und Privilegien, welche das franzöſiſche aber „nicht das öſterreichiſche Privatrecht anerkennt, bei „Verluſt innerhalb einer beſtimmten Friſt in die öf„fentlichen Bücher übertragen werden müſſen" wie aus Pratobevera Materialien der Geſetzgebung und Rechtspflege in den öſterreichiſchen Staaten, Band 11. (Wien 1816.) S. 301. zu erſehen iſt. Dieſes verdient deßwegen noch eine beſondere Auszeichnung, weil hier und da die Behauptung aufgeſtellt wurde, nach öſterreichiſchen und preuſſiſchen Geſetzen beſtünden noch General- und ſtillſchweigende Hypotheken, und weil dieſe grundfalſche Behauptung bald nach Vorlage der Hypotheken-

Ordnung manchen Nichtunterrichteten wirklich geblendet und gegen die Hypotheken-Ordnung eingenommen hat.

Auſſer dem, was der gelehrte Vicepräſident des k. Appellations-Gerichts zu Amberg, Herr v. Weber, in einer gediegenen Schrift: über das baieriſche Credit- und Schuldenweſen, die Einführung der Hypothekenbücher, den Concursprozeß und das Executionsverfahren, mit Rückſicht auf das öſterreichiſche, franzöſiſche und preußiſche Recht, Sulzbach 1819. gründlich ausgeführt hat, verdient auch das Urtheil eines Ungenannten, der durchgehends als ruhiger und ſachkundiger Beurtheiler erſcheint, aus der Zeitſchrift: Hermes oder kritiſches Jahrbuch der Literatur angeführt zu werden, welcher im Band V. (oder Jahrgang 1820. Band I.) Seite 322. über die Verhandlungen der baier. Stände-Verſammlung ſagt:

„Das erſte, den Ständen zur Berathung vorgelegte, Geſetz ging von dem Juſtiz-Miniſterium aus, und betraf eine, auf die Prinzipien der Specialität und Publizität gebaute allgemeine Hypotheken-Verfaſſung. In den meiſten Theilen des baieriſchen Staats hatte man lange ſchon und dringend das Bedürfniß einer ſolchen Einrichtung gefühlt, die allenthalben, wo ſie auf der Grundlage jener Prinzipien beſteht, die wohlthätigſten Wirkungen für Erhaltung des Credits, für Belebung des Verkehrs, für Befördung der Induſtrie, und für Verminderung und Abkürzung der Prozeſſe zu deutlich bewährt hatte, als daß man für jenen Antrag nicht die bereitwilligſte Aufnahme und Unterſtützung hätte erwarten ſollen. Auf dem Grunde eines öffentlichen Hypothe-

kenbuchs kann jeder mit Gewißheit kaufen, daß er durch keine Klage unbekannter Realgläubiger werde beunruhigt werden; braucht ſich kein Verkäufer der läſtigen Bedingung zu unterwerfen, daß ihm wegen unbekannter Hypotheken ein Theil des Kaufſchillings vorenthalten oder zu einer Ediktalladung aller ſeiner Gläubiger geſchritten werde; findet der redliche und induſtriöſe Gutsbeſitzer, der dem Gläubiger hinreichende Sicherheit leiſten kann, den nothwendigen Credit ohne wucherliche Bedingungen; findet der Capitaliſt Gelegenheit, ſein Geld gegen landesübliche Zinſen ſicher und mit der Gewißheit anzulegen, daß ihm kein unbekannter Gläubiger vorgehe; es leiſtet alſo für alle Verkäufe unbeweglicher Güter und für alle Credit-Verhältniſſe die Gewährſchaft, welche dem Verkehre und dem allgemeinen Wohlſtande unentbehrlich iſt."

„Der bey weitem größte Theil der Kammer freute ſich deshalb jenes Antrags, der, wenn gleich wahrſcheinlich nur unter einigen Modifikationen, dennoch in der Hauptſache gewiß durchgegangen wäre, hätte ſich nicht eine ſtarke, an dieſem Platze doppelt rügenswürdige, Perſonalität*) in den Weg geworfen, welche den Vortrag über

*) An dieſer Stelle muß ich dem, von Manchen gehegten, Wahne, als habe der Adel in Baiern der Annahme der Hypothekenordnung entgegen gearbeitet, öffentlich widerſprechen. Der begüterte Adel hat in den Familien-Fideicommiſſen ſchon ein gleiches Inſtitut mit öffentlichen Büchern, auch iſt er reich genug, um keinen Grund zu einer ſolchen falſchen Maasregel zu finden, und einſichtsvoll genug, um zu wiſſen, daß er, gleich dem ſchleſiſchen Adel, ein richtiges Hypotheken-Inſtitut zur Erhaltung ſeines Wohlſtands braucht. Dem nicht begüterten Theile des Adels ſchadet das Hypotheken-In-

jenen Geſetzentwurf ſolange verzögerte, daß er wegen Kürze der Zeit nicht mehr zur Berathung und zum Beſchluſſe reifen konnte. Wir werden an ſeinem Orte auf dieſen Vortrag zurückkommen, können jedoch für jetzt die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, wenn ein Einzelner an dieſer Zögerung die Schuld trägt, er, und wären auch ſeine übrigen Verdienſte noch ſo groß, es ſehr ſchwer dürfte verantworten können, dem baieriſchen Volke dieſe ihm von der Regierung dargebotene Wohlthat bis zur nächſten Verſammlung ſeiner Stände vorenthalten zu haben."

Beſonders wird man den Verluſt darum empfinden, weil in eben jener Zeit, als ſich der Staatscredit ſo mächtig gehoben hat, das dargebothene und nothwendige Mittel zur Gründung des Privatcredits nicht ergriffen wurde, daher viele Fonds, welche unter andern Umſtänden den Privaten zugefloſſen wären, zu dem Erwerbe oder Verkehre der Staatspapiere verwendet wurden. Es iſt ein großes Uebel, wenn der Staats- und Privat-Credit nicht gleichen Schritt halten; das größte Uebel aber, wenn der Privat-Credit in dem Verhältniſſe ſinkt, wie der Staats-Credit ſteigt.

Noch muß ich mit Bedauern bemerken, daß die amtlich bekannt gemachten Verhandlungen der zweiten Kammer, ungeachtet ſie auf vierzehn Bände angewachſen ſind,

---

ſtitut ohnehin nicht. Ueberhaupt iſt der Adel, ſeitdem das k. Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818. deren Folgen in Hinſicht der Hypotheken aufgehoben hat, in Beziehung auf den Credit mit andern Grundeigenthümern in gleichem Verhältniß.

in Beziehung auf die Hypotheken-Ordnung nicht vollſtändig ſcheinen; denn 1) ſind die officiellen Motive zu derſelben, welche der Stände-Verſammlung am 8. März 1819. übergeben wurden, nur als Beilage zu jenen Verhandlungen gedruckt und ausgegeben, aber nicht als integrirenter Theil derſelben in die Reihe der Bände aufgenommen worden; daher mangeln ſie vielen Beſitzern jener Verhandlungen, oder werden wenigſtens von vielen nur als eine zum Ganzen nicht gehörige Nebenſache betrachtet; wozu noch der Umſtand beiträgt, daß ſie nur aus zwölf Druckbogen beſtehen, daher in der Bogenzahl von den Bänden dieſes Werks merklich abweichen; 2) mangelt das Correferat, welches der Abgeordnete, Herr Appellationsrath Sturz von Zweibrücken, als Correferent des erſten Ausſchuſſes bearbeitet hat, gänzlich. Zwar wurde es in der öffentlichen Sitzung der Kammer nicht abgeleſen, weil ihn davon eine Krankheit abhielt; aber es wurde ſtatt der Ableſung lithographirt, und in der Verſammlung vertheilt; ihm gebührt alſo in den Verhandlungen eine Stelle. Daher kann ich den Wunſch nicht unterdrücken, daß es der Redaction jener Verhandlungen gefallen möge, dieſe zwei wichtigen Stücke noch in einem Ergänzungsbande wenigſtens in ſovielen Exemplaren nachzuliefern, als Abnehmer ſind, welchen daran liegt, jene Verhandlungen vollſtändig zu beſitzen. Wenn je bei einem Gegenſtand auf Vollſtändigkeit ſolcher Verhandlungen beſondere Rückſicht genommen werden muß, ſo iſt es bei den von Regierung an die Stände gebrachten Geſetzentwürfen, und bei den officiellen Motiven, womit die Regierung die Geſetzvorſchläge begleitet, um da mehr, als die folgenden Vor-

träge ſowohl der ſtändiſchen Ausſchüſſe als der königlichen Commiſſarien nothwendig auf jene Motive ſich beziehen, daher ohne dieſelben weder verſtanden noch beurtheilt werden können. Die Hypotheken-Ordnung als eines der wichtigſten civilrechtlichen Inſtitute, welches auf Gründung des Credits, Belebung der Induſtrie, Sicherheit des Rechts und den öffentlichen Wohlſtand einen entſcheidenden Einfluß, daher auch die allgemeine Aufmerkſamkeit, ſelbſt des Auslands, auf ſich gezogen hat, möchte es vor allen verdienen, daß die amtlich bekannt gemachten Verhandlungen darüber vollſtändig ſeyen.

Zeit bringt Roſen. — Auch die Zeit wird kommen, wo die auf richtige Prinzipien gebaute Hypotheken-Ordnung im ganzen Umfang des Königreichs beſtehen, und, wie allenthalben, herrliche Früchte tragen wird.

München, den 22. Julius 1820.

Inhalt.

I. Vortrag über den Geſetz-Entwurf, einige Verbeſſerungen der Gerichts-Ordnung betreffend. S. 1 — 62.

II. Schluß-Rede am Ende der Diſcuſſionen über eben dieſen Geſetz-Entwurf. Seite 63 — 76.

III. Vortrag an die zweite Cammer der Stände-Verſammlung über den Entwurf der allgemeinen Hypotheken-Ordnung und den hierüber im Namen des erſten Ausſchuſſes am 5. May 1819. erſtatteten Vortrag. S. 77 — 193.

Einleitung.

1) Geſchichte dieſes Entwurfs. S. 78.

2) über das Benehmen des Ausſchuſſes mit den königl. Commiſſarien. S. 84.

3) über einen der Regierung gemachten Vorwurf. S. 89.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Fragen, welche die Hypotheken-Ordnung im Ganzen und die darin aufgeſtellten Grundſäze betreffen.

1te Frage: Können im Königreich Baiern nach deſſen verſchiedenen noch geltenden Civil-Geſetzen öffentliche Hypotheken-Bücher ohne ein darnach abgemeſſenes und harmoniſches Hypotheken-Recht eingeführt werden? S. 91.

2te Frage: Soll das Hypotheken-Recht mit öffentlichen Büchern vor dem Civil-Geſetzbuche und getrennt von demſelben promulgirt werden? S. 98.

3te Frage: Sollen bei dem Hypotheken-Rechte General-Hypotheken zugelaſſen werden? S. 102.

4te Frage: Soll zu den geſetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und der Minderjährigen die Einſchreibung in die öffentlichen Hypotheken-Bücher erfordert werden? S. 104.

5te Frage: Sollen Hypotheken auf unbeſtimmte Summen zugelaſſen, oder nicht vielmehr alle Hypotheken mit beſtimmten Summen eingetragen, daher im Falle einer der Summe nach nicht genau beſtimmten Forderung dieſe approximativ beſtimmt und ſo in das Hypothekenbuch eingetragen werden? S. 113.

6te Frage: Soll für die Hypotheken-Ordnung in Anſehung der zu verpfändenden Gegenſtände der Grundſatz von Special-Hypotheken angenommen werden?

7te Frage: Sollen die Hypothekenbücher nach den Beſitzern unbeweglicher Güter oder ſollen ſie nach den unbeweglichen Sachen angelegt werden? S. 117.

Zweiter Abſchnitt. Beantwortung der gegen einzelne Beſtimmungen des Geſetz-Entwurfes vorgebrachten Erinnerungen.

I. Ueber die Hypotheken-Ordnung. S. 126.

II. Ueber die Einführungs-Verordnung. S. 158.

Dritter Abſchnitt. Prüfung des Entwurfs, welchen der Geſetzgebungs-Ausſchuß als das Reſultat ſeiner Berathungen vorgelegt hat*).

I. Ueber den Entwurf der Hypotheken-Ordnung. S. 161.

II. Ueber den Entwurf der Einführungs-Verordnung. S. 169.

---

*) Dieſer Entwurf war nur inſoferne neu, als der erſte Ausſchuß, weil er zwar öffentliche Hypothekenbücher, aber ohne ein darnach abgemeſſenes Hypothekenrecht, einführen

Reſultat und Schluß. S. 187.

Beilage, enthaltend eine Zuſammenſtellung ſämmtlicher einzelner Flächentheile reſp. laufenden Numern in Bezug auf derſelben Beſitztitel im k. Landgericht und Rentamt Erding, von der k. Steuer-Cataſter-Commiſſion verfaßt und beglaubigt. S. 190.

---

wollte, aus dem von der Regierung vorgelegten Geſetz-Entwurfe jene Beſtimmungen hinwegließ, welche das Hypothekenrecht betreffen, an einzelnen Stellen einige mehr oder minder bedeutende Abänderungen machte, den hieraus gebildeten Entwurf, ungeachtet er bloß aus 124. Paragraphen des von der Regierung vorgelegten Entwurfes beſteht, als „neuen Entwurf" aufſtellte, und den Entwurf der Regierung mit dem Namen „älterer Entwurf" bezeichnete. Indeſſen erhielt der Geſetz-Entwurf durch jene Auslaſſungen und Abänderungen eine ſolche Geſtalt, daß er in mancher Hinſicht als ein neuer Entwurf erſcheint, daher im gegenwärtigen Vortrage unter einem eigenen Abſchnitt näher geprüft werden mußte.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Vortrag
über den Geſetz-Entwurf, einige Verbeſſerungen der Gerichts-Ordnung betreffend.

Bei der erſten Gelegenheit, bei welcher ich als königlicher Commiſſär über einen Gegenſtand der Geſetzgebung zu dieſer hohen Verſammlung zu ſprechen die Ehre habe, muß ich derſelben mit groſſen Bedauern vorderſamſt zur Kenntniß bringen, daß der erſte Ausſchuß weder über die Hypotheken-Ordnung noch über die Verbeſſerungen der Gerichtsordnung ſich mit dem kön. Commiſſär benommen hat, ungeachtet ich am 8. März d. J. bei Uebergabe der auf allerhöchſten Befehl zuſammengeſtellten Motive zum Entwurf der Hypotheken-Ordnung dieſen gerechten Wunſch beſtimmt geäuſſert habe.

Wer die Eigenthümlichkeit legislativer Arbeiten kennt, wird jenes Bedauern und die Ueberzeugung mit mir theilen, daß bei einer ſolchen Abſonderung für die Geſetzgebung nichts zu hoffen, und die Vollendung irgend eines Geſetzbuchs platte Unmöglichkeit iſt.

Die Legislation bedarf ſo gut, als das Finanzweſen, vieler faktiſchen Aufſchlüſſe, für welche der §. 29 des königl. Edikts über die Stände-Verſammlung das Benehmen anordnet; man dürfte ſagen, ſie bedarf deſſen noch mehr; denn die finanziellen Aufſchlüſſe laſſen ſich zu Papier bringen, dagegen ſind die zur Legislation erfoderlichen Vorkenntniſſe, unter welchen Rechtsphiloſophie, gründliches Studium des geltenden Rechts, eine tiefe Kenntniß der Geſetze anderer Staaten und legislativer Werke einen vorzüglichen Platz einnehmen, die Ueberſicht über das Ganze, die Umſicht und Uebung im ſchweren Fache der Geſetzgebung und beſonders die Richtung des Geiſtes, welche nach dem Ausſpruche eines klaſſiſchen Rechtsgelehrten*) zur Abfaſ-

*) Hugo. Lehrbuch des civiliſtiſchen Curſus. Band II. §. 36.

ſung und Beurtheilung neuer Geſetze nothwendig iſt, aus welchen ſo viele faktiſche Aufſchlüſſe über einen Geſetzes-Entwurf entnommen werden müſſen, einer ſchriftlichen Mittheilung nicht fähig.

Oft läßt ſich ein wichtig ſcheinender Anſtand aufklären, oder bald durch eine dem ganzen unſchädliche kleine Veränderung, bald durch eine unbedeutende Modifikation auf der Stelle heben, oft ein Irrthum oder eine falſche Behauptung, ehe daraus ſchädliche Folgen eingeleitet wurden, ſogleich berichtigen und hiedurch die Berathung der Cammer erleichtern. Dieſe Vortheile, ja man darf ſagen, dieſe Bedingungen einer heilſamen Geſetzgebung in repräſentativen Verfaſſungen ſind bei jener Abſonderung unwiderbringlich verloren, die wohl nirgends weniger, als bei legislativen Gegenſtänden an ihrem Platze iſt, denn wo wäre bei dieſen ein Grund zu getheilten oder ſich entgegenſtehenden Intereſſen zwiſchen der Regierung und dem Volke?

Blicken Sie auf Frankreich in der wichtigen Periode ſeiner neuen Geſetzgebung! Niemals wurde ein legislativer Gegenſtand an die volle Verſammlung gebracht, ohne daß ſich die Sektion des Tribunals über die gefundenen Anſtände mit den Commiſſarien der Regierung in vertrauten Berathungen benommen hätte*), und bei offenen aufrichtigen Zuſammenwirken kam das groſſe Werk zur Vollendung. In einem Jahre (vom März $180\frac{3}{4}$) war das ganze Civil-Geſetzbuch und in vier Wochen (vom 4. bis 29. April 1806) die ganze Prozeß-Ordnung in beiden Cammern berathen. — Der Gegenſatz liegt vor Ihren Augen! —

Jener Abſonderung allein iſt es zuzuſchreiben, daß dieſe Verſammlung, ungeachtet Ihres rühmlichen Strebens nach heilſamen Inſtitutionen die Berathungen über die Hypotheken-Ordnung, dieſes nothwendige ihr von der Regierung dargebotene

---

*) Darüber beſtand ſogar ein eigenes ſehr zweckmäſſiges Arrêtés des Consuls nach Vernehmung des Staatsraths vom 18. Germinal Jahr X., welches in der Conference du Code civil Tom. I. S. 1 zu finden iſt.

Inſtitut, nicht mehr vollenden kann, obgleich ſchon am 10. Februar d. J. ein Entwurf vorgelegt wurde, der als Reſultat ſo vieler ſeit 1808 darüber gehaltenen Berathungen, an welchen mehr als dreißig der erſten Staatsmänner, Juſtiz-Beamten und Gelehrten des Königreichs Theil genommen haben, auf das Vertrauen der Nation gegründeten Anſpruch hat, und als ein Werk, welches in den Annalen der Geſetzgebung Europens ein unzerſtörbares Denkmal der Weisheit der baieriſchen Regierung — was auch dagegen in dem darüber Namens des erſten Ausſchuſſes erſtatteten Vortrage geſagt wurde bleiben wird, dem unpartheiiſchen Urtheile der ganzen gelehrten und ſachverſtändigen Welt mit Zuverſicht entgegen ſehen darf. Ein einziger Zuſammentritt des erſten Ausſchuſſes mit dem k. Commiſſär hätte hingereicht, um durch unumſtößliche Beweiſe alle Anſtände zu heben, und alle Gründe zu entkräften, womit der Entwurf angefochten würde. Jener Abſonderung wegen wird nun wenigſtens drei Jahre noch das Königreich Baiern ein für den Credit unentbehrliches Inſtitut vermiſſen, das ſchon längſt nicht nur unter verſchiedenen Formen und Namen in einigen baieriſchen Gebietstheilen, nicht nur in Oeſterreich, Preuſſen und Frankreich, ſondern ſogar im Königreiche Pohlen beſtehet. Jener Abſonderung iſt es zuzuſchreiben, daß es noch zweifelhaft bleibt, ob der von der Regierung vorgelegte Entwurf einiger Verbeſſerungen an der Gerichtsordnung, ſo dringend ſie auch ſind, nach den Veränderungen und Zuſätzen, welche der Geſetzgebungs-Ausſchuß an dem Entwurfe vorſchlägt, noch verfaſſungsmäſſig von beiden Cammern erledigt werden kann.

Und worin ſoll denn die Urſache jener Abſonderung liegen? Wer Recht hat, ſcheut das Licht nicht. Der königl. Commiſſär hat bei einem Zuſammentritte kein anders Gewicht, als die Gründe, welche er aufſtellen kann, der Ausſchuß vernimmt bei abweichenden Anſichten ſeines Referenten von den Anſichten der Regierung die Gründe für und gegen aus dem lebendigen mündlichen Vortrag, deſſen Wichtigkeit vor ſchriftlichen Vorträgen in dieſer Verſammlung ſo oft hervorgehoben wurde; jeder Irr-

thum, jede falſche Anſicht, jede unrichtige Behauptung wird auf der Stelle berichtiget, und der Ausſchuß, von beiden Meinungen durch mündlichen Vortrag unterrichtet, kann dann beſſer und gründlicher, als auf den Vortrag ſeines Referenten die Wahrheit finden*), und ſeine Beſchlüſſe faſſen, nachdem ſich der k. Commiſſär entfernt hat. Dabei gewinnt die Wahrheit, nach einem ſolchen offenen Benehmen laſſen ſich ganz zweckmaſſige und gedeihliche Vorſchläge erwarten, und die Berathungen der ganzen Verſammlung nach dem Zwecke erleichtern, für welchen das königl. Edikt die Ausſchüſſe angeordnet hat.

Dieſer Punkt iſt für repräſentative Verfaſſungen jener Staaten, welche einer neuen Geſetzgebung bedürfen — und unſer Vaterland befindet ſich in dem Falle — von höchſter Wichtigkeit, denn es iſt eben ſo offenbar, als durch den Erfolg erwieſen, daß, wenn nicht in dem Ausſchuſſe, in welchem die Geſetzvorſchläge zur Berathung der Verſammlung vorbereitet werden ſollen, ein vereintes Zuſammenwirken mit den Commiſſarien der Regierung eintritt, die Berathungen der Verſammlung erſchwert und verlängert werden, und, einen bekannten Spruche zu Folge, das ewige Streben nach dem Beſſern der gefährlichſte Feind des Guten wird. Die Wichtigkeit des Gegenſtandes fodert mich auf, das Geſagte mit dem bewährten Zeugniſſe des Herrn Präſidenten von Reibnitz zu belegen.

Derſelbe unterſcheidet**) in repräſentativen Verfaſſungen jene Geſetze, welche den öffentlichen Zuſtand, die Verfaſſung und das politiſche Leben einer Nation betreffen, von den übrigen Geſetzen; von den erſten, für welche das Gemeinde-Umlagengeſetz zum Beiſpiele dienen mag, bemerkt er, daß ſie auch in den kleinſten Umſtänden das Gemüth eines jeden Bürgers intereſſiren, der nicht ganz von Gemeingeiſt entblößt iſt, daß

*) Merkwürdige und unwiderlegbare Beweiſe hierüber wird der Vortrag des königl. Commiſſärs über die Hypotheken-Ordnung liefern.

**) Aphorismen über die Formation der Geſetzbücher. Breslau 1818.

ſie in allen Beſtimmungen Wichtigkeit und Intereſſe für den Bürger haben, und daß er hierüber aus ſeiner Erfahrung ohne beſondere techniſche Kenntniſſe ein gegründetes Urtheil fällen kann. Von den zweiten aber bemerkt er, daß zwar die Haupt-Momente des Geſetzes, die Hauptſätze und das Weſen jeder Inſtitution nach ihrem Eingreifen und Wirken in die gewöhnlichen Verhältniſſe des Lebens allgemeines Intereſſe haben und ſich zur Beurtheilung einer repräſentativen Verſammlung eignen, dagegen die ſchärfere Prüfung jener einzelnen Beſtimmungen, welche mehr der Theorie angehören, oder die Durchführung der Grundſätze angehen, den Männern vom Fache überlaſſen werden ſollen, welchen die Regierung und die Nation vertraut: daß dieſe eigentlich in Ausſchüſſen geſchehen ſollte, an deren Berathung der Commiſſär der Regierung, wollte man auch davon abſehen, daß er, mit dem Gegenſtande ganz vertraut, die beſten Aufſchlüſſe geben kann, ſchon deswegen Theil nehmen muß, weil die Geſetzvorſchläge von der Regierung ausgehen. Er erklärt dieſes, um mit ſeinen Worten zu ſprechen, für deſtomehr nothwendig:

„als auſſerdem das Werk der Geſetzgebung ſo weitläufig „werden würde, daß das Ende derſelben gar nicht abzu„ſehen wäre. Denn bei dem groſſen Umfange einer voll„ſtändigen alles umfaſſenden Geſetzgebung iſt gar nicht ab„zuſehen, wohin die Diſcuſſionen einer repräſentativen Ver„ſammlung führen könnten, und in welchem Zeitraum bei „dieſer Methode die Legislation vollendet werden würde, „beſonders bei einer Nation, die das neue Geſchenk der „Repräſentation in ſeinem ganzen Umfange benützen, und „die dadurch ihr verliehenen Rechte mit Eiferſucht hüten „wollte. Kein Paragraph des Entwurfs, vielleicht keine „Periode würde unbekrittelt bleiben, und unzählige, uner„hebliche, langweilige und unnütze Erörterungen würden „die Geduld ermüden, und die Vollendung der Legislation „auf einen nicht zu berechnenden Zeitraum hinaus verzö„gern.“

Jedes Geſetz hat zwei Elemente, das Eine muß aus dem Leben und Wirken des Volkes, das Andere aus der Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebungskunſt entnommen werden. Sollen repräſentative Verfaſſungen den groſſen Vortheil bringen, daß beide Elemente in einem lebendigen Vereine wirken, ſo iſt es eine unerläßliche Foderung, daß der Ausſchuß, welcher die Berathung einer zahlreichen und gemiſchten Verſammlung vorbereiten ſoll, in ein Benehmen mit denjenigen trete, welche geübt ſind im Fache der Geſetzgebung, vertraut mit dem Geiſte und dem Zuſammenhange des Geſetzes und bekannt mit ſeinen Veranlaſſungen, Verhandlungen und Zwecken, und deswegen bei der Verſammlung als königl. Commiſſarien ernannt werden. Nur durch offenes Benehmen und durch vereintes Wirken derjenigen, welche von der Regierung zur Bearbeitung der Geſetz-Entwürfe beſtellt, und derjenigen, welche von der Nation zu deren Prüfung berufen ſind, läßt ſich der groſſe Zweck erreichen, das Glück der Nation durch gute Geſetze dauerhaft zu befeſtigen.

Uns alle bindet gleiche Pflicht und gleicher Eid, das Beſte der Nation aus allen Kräften zu wirken: hier ſind wir alle Diener des Staats, ohne Unterſchied, ob der Regent oder ob die Wahl des Volkes uns auf den Poſten berufen hat, und in der Geſetzgebung muß die täuſchende Scheidewand zwiſchen Staatsdienern und Volksvertretern vor der Heiligkeit unſerer gemeinſchaftlichen Pflicht verſchwinden.

Vergeſſe doch Keiner, der in repräſentativen Verfaſſungen zur Geſetzgebung berufen wird, das Eigenthümliche der Lage, in welche ihn jene Verfaſſung, beſonders bei Oeffentlichkeit der Verhandlungen und deren amtlicher Bekanntmachung durch den Druck, verſetzt. Hier darf man nicht, wie in den gewöhnlichen Geſchäften, nur die Gegenwart und die nächſten Umgebungen berückſichtigen, denn alle Vorſchläge, Gutachten und Beſchlüſſe gehören mit jenen Verhandlungen der Geſchichte an: hier ſtehen wir alle vor dem groſſen unpartheiiſchen Richterſtuhle des Publikums, alle ſachverſtändige Männer des Inn- und Auslandes, unſere Nachkommen, wie unſere Zeitgenoſſen ſind unſere Richter: hier gilt, was auch der Moment auf kurze Zeit dar-

anändern mag, am Ende nichts als die Wahrheit, denn die Geſetzgebung iſt kein Akt der Willkühr, ſie beruht auf lebendiger Anſchauung der Rechtsverhältniſſe, auf Begriffen und Schlüſſen, die, wie in der Mathematik, ihre Reſultate mit Nothwendigkeit herbeiführen.

Wir alle wollen nichts, als das Wahre und Gute, warum wollen wir uns nicht vereinigen, um dieſes groſſe Ziel durch ruhigen Austauſch der Ideen, durch Mittheilung der abweichenchenden Anſichten, durch freundſchaftliche Beſprechung über die Gründe, durch vertrauliche Erwägung der verſchiedenen Vorſchläge, durch Aeuſſerung der gefundenen Anſtände und durch andere in vertrauteren Berathungen anwendbare Mittel mit Sicherheit zu finden? Dieſes kann nur durch ein Benehmen des Ausſchuſſes mit den königl. Commiſſarien geſchehen, und Sie, meine Herren! werden ſich aus dem folgenden Vortrage überzeugen, daß, wäre jenes Benehmen eingetreten, nur in wenigen Punkten eine Verſchiedenheit zwiſchen den Anſichten des Ausſchuſſes und dem von der Regierung vorgelegten Geſetz-Entwurfe herrſchen könnte. Bei jener Abſonderung ſtehen in legislativen Gegenſtänden die königl. Commiſſarien als Vertreter des Geſetzes-Entwurfes, dem Berichterſtatter des Ausſchuſſes, als Vertreter ſeiner Anſichten gegenüber, als wären ſie zwei Partheien, was ſie in legislativen Sachen, wo es nur der Wahrheit gilt, und wo kein getheiltes Intereſſe obwaltet, durchaus nicht ſeyn können.

Die hohe Verſammlung wird es nicht mißdeuten, daß ich mich über dieſen Punkt ausführlicher erklärt habe. — Es gilt der groſſen Frage, ob jemals die gerechte Hoffnung der Nation erfüllt werden ſoll, daß eine unſerm Zeitalter und unſerer Verfaſſung angemeſſene gleichförmige Geſetzgebung im Königreiche Baiern herrſche; ich glaube es der Wahrheit und dem Vaterlande ſchuldig zu ſeyn, mich über die Mittel, ohne welche jenes groſſe Ziel nicht erreicht werden kann, mit pflichtmäſſiger Freimüthigkeit zu äuſſern. — Dieſes wird auch als hinreichender Beweis dafür gelten, daß ich, weit entfernt, deswegen den verehrlichen erſten Ausſchuß zu tadeln, dieſe Bemerkungen nur in der Abſicht vorgetragen habe, eines Theils

der Zukunft vorzuarbeiten und zu bewirken, daß die in der erſten Stände=Verſammlung gemachte Erfahrung nicht fruchtlos verloren gehe, andern Theils mich zu rechtfertigen, wenn ich über den zu berathenden Geſetzes=Entwurf weitläufiger ſpreche, und die Aufmerkſamkeit der hohen Verſammtlung auf längere Zeit in Anſpruch nehmen muß.

In vieler Hinſicht muß es als eine ſehr erfreuliche Erſcheinung ausgezeichnet werden, daß in dieſer hohen Verſammlung nach ſo manchen Klagen über Gebrechen der Juſtizpflege endlich die Quelle derſelben entdeckt wurde. Nicht die Gerichte, ſondern die Geſetze werden als die Grundurſache nunmehr anerkannt, und mit vollem Rechte. Alle Unter= und Obergerichte in Baiern ſind mit ſorgfältig ausgewählten und hinreichend beſoldeten Perſonen in einer Anzahl, wie vielleicht in keinem andern Staate beſetzt: Dieſe Männer widmen ſich (einige Ausnahmen findet man wohl allenthalben) mit größter Anſtrengung ganz ihrem ſchweren Berufe, und wenn dennoch Klagen über Gebrechen der Rechtspflege. beſonders über lange Dauer der Civil=Prozeſſe geführt werden, ſo dient es den Juſtizbeamten zur Beruhigung, daß ſie daran keine Schuld tragen, ſondern daß der Grund jener Klagen nur in fehlerhaften Beſtimmungen der Geſetze liegt, und es dieſen nur zugeſchrieben werden muß, wenn die Gerichtshöfe unter einer Laſt von Arbeiten erliegen, und deren höchſte Thätigkeit nicht vermag, dem obſiegenden Theile zu ſeinem Rechte wirklich zu helfen, und hierdurch das Ziel aller Rechtspflege ſobald zu erreichen, als es unter beſſern Geſetzen geſchehen könnte, und, wie wir mit Grunde hoffen, bald geſchehen wird.

Unter die Gegenſtände der Geſetzgebung, welche einer neuen Bearbeitung bedürfen, gehört, wie in dieſer Verſammlung allgemein anerkannt wurde, die Gerichts=Ordnung v. J. 1753. Sie war für jene Zeit ein Meiſterwerk, und kein Mann, der Wahrheit und Verdienſt ehrt, wird läugnen, daß ſie einen Schatz von trefflichen Inſtitutionen und einzelnen Beſtimmungen enthält, aber eben ſo wenig läßt ſich in Abrede ſtellen, daß ihr viele Beſtimmungen und Inſtitutionen mangeln, die ſeit 66

Jahren Wiſſenſchaft, reflektirte Erfahrung und gröſſere Regſamkeit der Geſetzgebung in vielen Staaten zu Tag gefördert haben: daß die Geſetze das Gepräge ihres Zeitalters an ſich tragen, daher nach gröſſeren Zeitabſchnitten einer gründlichen Reform bedürfen, wenn ſie den mit der Zeit fortſchreitenden Bedürfniſſen der Nation entſprechen ſollen: daß der Werth eines Geſetzbuchs und deſſen Einfluß mehr vom Ganzen, als von einzelnen Beſtimmungen abhängt. Eine Reviſion der ganzen Gerichts-Ordnung iſt daher wahres Bedürfniß, ſie entgieng der Aufmerkſamkeit der Regierung nicht, und ich erhielt im Jahre 1811 den allerhöchſten Auftrag, ſie zu bearbeiten. Im folgenden Jahre 1812 legte ich den Entwurf ſammt Motiven vor; zu deſſen vorläufiger Prüfung wurde ein eigener Senat des königl. Oberappellationsgerichts beſtellt, und im Mai 1815 von den übrigen legislativen Gegenſtänden losgezählt, um jene Prüfung früher zu endigen; inzwiſchen habe ich in den Jahren 1815 bis 1817 jenen Entwurf, mit Hinweglaſſung alles deſſen, was ſich blos auf Baiern bezieht, ſammt Motiven durch den Druck unter die Kontrole und Garantie der Publizität geſtellt*), und die öffentliche Meinung hat ſich darüber ausgeſprochen. Die Vorarbeiten ſind alſo vollendet bis auf wenige Punkte, deren Nachtragung ich mir vorbehalten mußte, und man darf mit Zuverſicht erwarten, daß dieſem Bedürfniſſe bald abgeholfen werde.

Indeſſen waren ſchon früher, zum Theil ſelbſt nach Berichten einiger Gerichtshöfe, jene Beſtimmungen der Gerichtsordnung bekannt, die als vorzüglichſte Urſache der Gebrechen in der Juſtizpflege anzuſehen ſind, daher einer frühern Abhülfe dringender bedürfen. Die Regierung beſchloß alſo, einen Geſetzes-Entwurf über dieſe Gegenſtände noch vor der gänzlichen Reviſion der Gerichtsordnung der Stände-Verſammlung

*) Unter dem Titel: Entwurf eines Geſetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen, von Gönner. Erlangen 1815 — 1817. Der erſte Band enthält den Geſetz-Entwurf, der zweite in 5 Abtheilungen die Motive zu demſelben.

vorzulegen. Daß dabei nichts an dem beſtehenden Staatsorganismus, nichts an der Grundlage der beſtehenden Prozeßform abgeändert werden konnte, leuchtet von ſelbſt ein; ſolche Grund-Veränderungen ſetzen, bevor ſie von der Regierung ſanktionirt und in das Leben eingeführt werden können, ſehr viele Vorarbeiten, Anſtalten, Vorbereitungen und Berechnungen voraus. Grundreformen müſſen bedächtlich ohne alle Voreiligkeit geſchehen. Der Geſichtspunkt, aus welchem der in Berathung ſtehende Geſetz-Entwurf zu betrachten iſt, ſpricht ſich demnach in deſſen Ueberſchrift ſelbſt aus, es kommen nur jene Punkte in Betrachtung, welche, den bisherigen Erfahrungen zu Folge, die Haupturſache der Prozeßverlängerung ſind. Vollſtändigkeit kann man da nicht fodern, wo die Nachhülfe ihrem Zwecke nach auf einzelne Punkte beſchränkt iſt. Um die gegenwärtige Berathung zu erleichtern, werde ich Punkt für Punkt dasjenige ausheben, worin die Vorſchläge des erſten Ausſchuſſes von dem Geſetz-Entwurfe abweichen, welchen die Regierung im April v. J. vorgelegt hat. Sie müſſen der Verfaſſung gemäß in zwei Klaſſen abgetheilt werden, erſtens in Erinnerungen gegen den vorgelegten Entwurf, zweitens in Zuſätze einiger im Entwurfe nicht enthaltenen Gegenſtände. Die letzten ſind als Petitionen zu betrachten, in Anſehung deren ſich die Ueberzeugung von ſelbſt darbieten dürfte, daß, nachdem dieſer Gegenſtand nahe am Schluß dieſer Verſammlung zur Berathung kommt, dafür kaum mehr eine Zeit übrig iſt; doch ſollen jene Petitionen nicht ganz mit Stillſchweigen umgangen werden.

Nun ſchreite ich zur Sache, mit der Bemerkung, daß ich mich an den Geſetz-Entwurf halte, welchen die Regierung der Stände-Verſammlung vorgelegt hat, und bei jeder Stelle die Punkte aushebe, worin die Meinung des erſten Ausſchuſſes abweicht, weil ich überzeugt bin, daß nur dieſe Form der Zuſammenſtellung der verſammelten Cammer von den Abweichungen eine klare Vorſtellung gewährt, und ſie in den Stand ſetzt, darüber zu urtheilen.

In den Anſichten, nach welchen die im Geſetz-Entwurfe enthaltenen Verbeſſerungen zu beurtheilen ſind, weicht der erſte

Ausſchuß nach dem Vortrage ſeines verehrlichen Berichts-Erſtatters (v. Hofſtetten) von den Anſichten der Regierung nicht ab, vielmehr iſt er mit denſelben im Weſentlichen einverſtanden; ich muß daher bei jedem Gegenſtande, der in den vorgelegten Verbeſſerungen der Gerichtsordnung behandelt iſt, dasjenige hieher wiederholen, was der Antrag Sr. Exzellenz des Herrn Staats-Miniſters der Juſtiz bei der erſten Vorlage des Geſetz-Entwurfes über jene Anſichten enthält.

Zum I. Punkte.

Vom Verfahren bei den Untergerichten.

(§. 1 — 4 des Entwurfs.)

Zum §. 1. Man wollte hier nicht eigentlich ein neues Geſetz geben, ſondern vielmehr die ſchon beſtehenden Geſetze erneuern, näher bezeichnen, wie ſie angewendet werden ſollen, und für ihre Beobachtung ſelbſt eine gröſſere Gewährſchaft geben, weil die im §. 1 allegirten Geſetze erſchöpfend und zweckmäſſig ſind, und es nur daran fehlte, daß ſie von Gerichten und Advokaten theils aus Sportelſucht, theils aus Gemächlichkeit unbefolgt blieben. Es kann alſo keinem Zweifel unterliegen, daß in den kleinen Rechtshändeln unter 50 fl. und in jenen Sachen, worin die im §. 1 allegirte Gerichtsordnung keine andere, als die Inſtruction zu Protocoll zuläßt, auch künftig kein anderes Verfahren, nicht einmal mit Einwilligung beider Theile, ſtatt finde, und nur auf die andern, in Gemäßheit der Novelle v. J. 1779 der Regel nach mündlich zum Protocoll zu inſtruirenden Rechtsſachen, die aus jener Novelle in den §. 1 übertragenen Ausnahmen angewendet werden dürfen. An dieſem höchſt einfachen Gegenſtande bringt nun der erſte Ausſchuß viele höchſtbedenkliche Abänderungen in Vorſchlag:

1) Der Ausſchuß will bei allen Untergerichten und bei allen Rechtsſachen die mündliche Inſtruction zum Protocoll ſo ſtrenge anbefehlen, daß nur die ausdrückliche Einwilligung beider Theile davon eine Ausnahme begründen ſoll, er weicht alſo von dem Geſetz-Entwurfe und den beſtehenden

Geſetzen (Novelle vom 16. Auguſt 1779) ab, indem er die darin enthaltene Ausnahme:

„wenn die Wichtigkeit des Gegenſtandes und beſondere „Umſtände ein ſchriftliches Verfahren erheiſchen,“

verwirft, und in ſo weit auf eine Abänderung des beſtehenden Geſetzes im §. 2 anträgt, welcher geſtattet, eine Klagſchrift einzureichen; der Ausſchuß will daher bei allen Untergerichten ohne Unterſchied, den ganzen Streit, die Klage mitbegriffen, nicht anders, als mündlich zu Protocoll inſtruiren laſſen, und die einzige Ausnahme beiderſeitigen Einverſtändniſſes annehmen.

Allein dieſer Vorſchlag kann nach legislativen Rückſichten nicht gebilliget werden, auch iſt er ganz unausführbar.

1) Wer auch nur an die wichtigen Prozeſſe über den Familienſtand, über Erbſchaften, Teſtamente und Fideikommiſſe, über Servituten, Zehenten und Grundbarkeit, über geführte Verwaltungen, über Societäten, über die Gültigkeit mancher Kontrakte, über groſſe Gutskäufe u. d. denkt, der wird ſich bald überzeugen, daß keine vernünftige Geſetzgebung das mündliche protocollariſche Verfahren ſo ausnahmlos auf gerادewohl gebieten kann. Haben wir bisher an der Krankheit der Vielſchreiberei und Langſamkeit in Prozeſſen gelitten, ſo hüten wir uns doch ja, von einem Extreme in das andere zu fallen, und durch Oberflächlichkeit und Uebereilung in den Verhandlungen das Recht ſelbſt in den Zuſtand groſſer Unſicherheit zu verſetzen. Die angemeſſene vollſtändige Vertheidigung des Rechts iſt für deſſen Sicherheit zu wichtig, als daß ſie dem Vortheil des geſchwinderen Verfahrens oder der Erſparung einiger Koſten geradehin aufgeopfert werden dürfte. Nicht Jedermann hat die Gabe eines deutlichen und ordentlichen Vortrags, um ſich dem Richter verſtändlich zu machen; nicht Jedermann hat die Gabe eines treuen Gedächtniſſes, um ſicher zu ſeyn, daß er nichts von den Umſtänden oder Behelfen vergeſſe; nicht Jedermann hat endlich die Gabe des fertigen Geiſtes, um ſchnell alles zu durchſchauen, und ſich augenblicklich gegen unerwartete Einwendungen zu ſchützen; auch wer alle dieſe Gaben beſitzt, iſt ſich

nicht alle Tage gleich, oft wirken auf ihn Umſtände ein, die die Gegenwart des Geiſtes rauben, und zur ſtandhaften Vertheidigung des Rechts minder fähig machen. Viele Rechtsſachen beruhen auf einer langen Kette von Thatſachen, oder auf faktiſchen und juriſtiſchen Verwicklungen, und bedürfen einer ſehr gründlichen, mühſamen und wohldurchdachten Darſtellung, daher einer ſchriftlichen Verhandlung. Anbei dürfen wir die vielen verſchiedenen, im Königreich noch geltenden Civilgeſetze und die darin enthaltenen oft complizirten Inſtitutionen (beſonders im Familienrechte) nicht überſehen, die in vielen Fällen eine ſchriftliche Rechtsausführung nothwendig machen, wenn nicht das Recht der Partheien der größten Gefahr Preis gegeben werden ſolle. Wer den Zuſtand unſerer Civilgeſetzgebung kennt, der kann gewiß in den Satz nicht einſtimmen, daß alle Civilſachen bei allen Untergerichten mündlich inſtruirt werden ſollen, und überhaupt wird Niemand, der mit der Beſchaffenheit vieler Rechtsſachen bekannt iſt, das gefährliche Experiment wagen, ſchriftliche, bedächtliche Verhandlungen ganz aus den Untergerichten zu verbannen!

2) Man denkt vielleicht, bei wichtigen Sachen würden beide Theile in das ſchriftliche Verfahren ausdrücklich einwilligen; allein, da jeder Prozeß unter den Partheien eine Spannung hervorbringt, und man als Regel annehmen muß, daß immer der Eine das Gegentheil von dem will, was der Andere verlangt, ſo wäre dieſe Ausnahme, wenn ſie als die Einzige aufgeſtellt wird, ein neues Feld der Chicane, und eine Veranlaſſung zu verzögernden Communikationen über jene beiderſeitige Einwilligung.

3) Ohne Zweifel hat auf den Vorſchlag des Ausſchuſſes die Petition wegen des mündlichen öffentlichen Verfahrens nach dem Vorbilde von Frankreich und dem Rhein-Kreiſe eingewirkt. Allein ich muß hier wiederholen, was ſchon früher andere Redner bei Diſcuſſion jener Petition bemerkt haben, und Jeder weis, der den franzöſiſchen Civilprozeß und deſſen mündliches öffentliches Verfahren mehr als vom Hörenſagen kennt, wiederholen, daß die an die Civil-Tribunale ge-

langenden Sachen, bevor ſie in die Audienz zum mündlichen Vortrag beider Theile gelangen, unter den Partheien durch Klage, Antwort und Replik ſchriftlich verhandelt werden. Soweit iſt man ſogar in Frankreich, wo doch öffentliches, mündliches Verfahren beſteht, von dem Gedanken entfernt, die ſchriftlichen Verhandlungen unter den Partheien auszuſchlieſſen, die vielmehr dort die Regel bilden!

4) Man wendet ein, die Richter hätten keinen Maasſtab, wornach ſie die Wichtigkeit der Sache oder die beſondern Umſtände bemeſſen könnten, wegen welcher ſie, entweder von Amtswegen, oder auf Verlangen einer Parthei, ſchriftliche Verhandlungen anordnen ſollten. — Vor Allem bemerke ich, daß die Summe des Streitgegenſtandes dafür nicht allein zum Maasſtab dienen kann, wie ſchon der Executiv- und Wechſel-Prozeß beweiſet, in welchen, ohne Rückſicht auf den Betrag, wegen Einfachheit des Streitpunktes ſtets mündliche Inſtruktion zum Protocoll eintreten kann, während eine andere minder beträchtliche Streitſache wegen ihrer Verwicklungen oder Weitſchichtigkeit beſſer in Schriften verhandelt wird. Wie verwickelt kann oft eine Rechtsſache über einen minder bedeutenden Gegenſtand, und wie wichtig eine Injurienſache durch den beſondern Umſtand ſeyn, daß die Partheien einer, mit vielen andern Rechten und Folgen verbundenen bevorzugten Standes-Ehre genieſſen! Das Geſetz muß hierin dem vernünftigen Ermeſſen des Richters vertrauen, und wenn man in neuer Zeit den Geſetzen oft mit Grund zum Vorwurf macht, daß ſie jenem Ermeſſen zu wenig überlaſſen, ſo wird man doch nicht tadeln wollen, daß hier dem richterlichen Ermeſſen ein eben nicht bedeutender Punkt überlaſſen wurde. Uebrigens bemerke ich noch, um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, daß das ſchriftliche Verfahren keine eigene Prozeßart iſt, daher gegen die Entſcheidung des Richters, ob die Sache ſchriftlich oder mündlich inſtruirt werden ſoll, keine Appellation ſtatt findet, folglich auch der Einwurf wegfällt, es würden durch jene Beſtimmung Prozeſſe verlängert, oder Appellationen veranlaßt.

5) Hiezu kommt, daß es vielen Gerichten, inſonderheit den Kreis- und Stadtgerichten am Lokale, an Schreiber-Perſonale und an Zeit mangeln würde, wenn alle Prozeſſe, ohne Ausnahme, auch die wichtigen, verworrenen und weitläufigen Sachen, durch Diktiren der Rezeſſe zum Protocoll verhandelt werden müßten, und man kann ſchon hierdurch ſich im Voraus von der Unausführbarkeit des Vorſchlags des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes überzeugen.

Wenn das Experimentiren oder ein ſchneller Uebergang von einem Extreme zum andern im Fache der Geſetzgebung überhaupt bedenklich iſt, ſo muß es als höchſt-gefährlich angeſehen werden, wenn es tägliche Vorfälle und die gewöhnlichſten Ereigniſſe betrifft. Daß bisher in Prozeßſachen mehr geſchrieben wurde, als nothwendig iſt, berechtigt noch nicht zu dem Schluſſe, daß in denſelben alle ſchriftliche Verhandlungen aufhören ſollen. Bisher kamen wir in der Rechtspflege, wenn auch zuweilen ſpäter, doch zum Ziele, und ſelbſt den Verzögerungen des Ausgangs kann und muß auf andern Wegen vorgebeugt werden, denn das ſchriftliche Verfahren war von vielen Zögerungen nicht die Urſache. Wenn aber die ſchriftliche Inſtruktion ganz aufhören, und nur die mündliche Inſtruktion (den ſeltnen Fall beiderſeitiger Einwilligung ausgenommen) ſtatt finden ſollte, ſo könnte dieſer gewaltſame Uebergang der Rechtspflege einer Gefahr ausſetzen, deren Folgen nicht zu berechnen ſind: der Gefahr einer Stockung in der Rechtspflege und einer Uebereilung in der Vertheidigung, ohne die keine Sicherheit des Rechtes beſteht. Für den Uebergang von einer Form der Prozeß-Inſtruktion zu der andern iſt durch den Entwurf genug geſchehen; laſſen wir erſt dieſe Saat zur Reife kommen, Zeit und Erfahrung werden in der Folge zeigen, ob und welche Verbeſſerungen daran noch mit Nutzen getroffen, und ob alle ſchriftliche Verhandlungen bei den Untergerichten (woran jedoch mit Grund zu zweifeln iſt) ausgeſchloſſen werden können.

Zum §. 2. An dem §. 2 hat der Ausſchuß wichtige Veränderungen vorgeſchlagen, und zwar den erſten Abſatz, den ich

ableſen muß, ohne weiters geſtrichen, weil ein Votant glaubte, das Geſetz ſey mit ſich ſelbſt im Widerſpruche, wenn es nicht ſtatt „angemeldeter Klage" heiſſen ſoll: „übergebenen Klage," dann, weil die Beſtimmungen über den Unterſchied zwiſchen mündlicher und ſchriftlicher Klage „gekünſtelt" ſeyen. Dem Vorſchlage zu Folge dürfte alſo, den Fall beiderſeitiger Einwilligung der Partheien ausgenommen, keine Klage ſchriftlich angebracht werden. Hierüber iſt Folgendes zu bemerken:

1) Die Klage iſt die Grundlage des ganzen Prozeſſes, ſie mit Umſicht, Vollſtändigkeit und Pünktlichkeit abzufaſſen, von höchſtem Belange, manchem vom Gerichtsſitze Entfernten eine Erleichterung, wenn er die Klage ſchriftlich anbringen darf, und ſelbſt den Gerichten eine groſſe Erleichterung, wenn ſie nicht jede Klage mit vielem Zeitverluſt zum Protocoll einſchreiben, und davon eine Abſchrift zur Mittheilung fertigen müſſen. Unſere Gerichte, die mit vielen Unterſuchungen, Verlaſſenſchaften, Pflegſchaften, freiwilligen Gerichtshandlungen u. d. belaſtet ſind, können durchaus nicht alle Klagen zum Protocoll aufnehmen, und die ſchriftliche Einbringung der Klage muß geſtattet werden.

2) Hieraus entſtehet alſo der natürliche, nichts weniger, als gekünſtelte, und aus der preuſſiſchen Gerichtsordnung allgemein bekannte Unterſchied, je nachdem die Klage ſchriftlich oder mündlich angebracht wird; von jener ſagt man in der juriſtiſchen Sprache, daß ſie übergeben, von dieſer, daß ſie angemeldet wird. Hier iſt alſo nichts widerſprechendes, nichts gekünſteltes, denn dem Richter muß doch die Klage, ehe er darüber einen Inſtruktions-Termin anſetzt, auf irgend eine Art, mündlich oder ſchriftlich, angezeigt ſeyn.

3) Nun muß das Geſetz beſtimmen, was der Richter verfügt, um die protocollariſche Inſtruction einzuleiten: dieſe Beſtimmung muß die beiden Fälle der übergebenen oder angemeldeten Klage umfaſſen, und zwar deſto mehr, weil ſonſt der Richter ſchriftliche Anbringen einer Klage als das Verlangen des ſchriftlichen Prozeſſes anſehen, und, gegen den Willen des Geſetzgebers, darauf das ſchriftliche Verfahren einleiten könnte

4) Endlich bleibt der auf dem platten Lande nicht ſeltene Fall übrig, daß beide Theile ohne Ladung bei Gericht erſcheinen. Wollte das Geſetz dieſen Fall unberührt laſſen, ſo würden die Partheien, weil ſie auf den Gerichtstag nicht beſtellt ſind, nach langem Warten unverrichteter Dinge nach Haus geſchickt werden.

Dieſes iſt der Inhalt des erſten Abſatzes des §. 2. — Seine Beſtimmungen ſind ſo einfach, nothwendig und klar, daß ich hierüber mehr zu ſagen für überflüſſig halte. Jeder wird einſehen, wie unentbehrlich derſelbe ſey, und wie wenig Gründe der Ausſchuß hatte, ihn ohne weiters zu ſtreichen.

Am zweiten Abſatze des §. 2 hat der Ausſchuß die wohlthätige Beſtimmung geſtrichen, daß alle weitern Termine den Partheien ſogleich am Schluſſe eines jeden Protocolles angeſetzt und eröfnet werden ſollen. Wenn Sie erwägen, wie ſehr dieſe Beſtimmung die Prozeſſe abkürzt und Schreibereien und Koſten vermindert, ſo werden Sie kaum begreifen, wie es kam, daß dieſe heilſame Beſtimmung den Beifall des Ausſchuſſes nicht erhielt.

Nun betrachten Sie, was er ſtatt deſſen beiſetzt! — Statt deſſen trägt er den Inhalt der Ladungs-Scheine vor, als ob nicht die Gerichtsordnung im Cap. V. §. 4. die Erfoderniſſe jeder Ladung längſt ſchon beſtimmt hätte, und er ändert, indem er von Ladungs-Scheinen ſpricht, die Vorſchrift der Gerichtsordnung Cap. V. §. 2 über mündliche Vorladungen ab, die zur Erſparung vergeblicher Koſten und Schreibereien, beſonders auf dem platten Lande, üblich und zweckmäſſig ſind.

Mit Vorbedacht hat der Entwurf die Zahl der Gerichts-Tage in jeder Woche nicht feſtgeſetzt. Die Geſchäftsanzeigen beweiſen, daß bei vielen Landgerichten ein Tag in jeder Woche für die ſtreitigen Rechtsſachen hinreicht, indeß bei andern Gerichten, beſonders in den gröſſeren Städten vielleicht drei oder vier Tage dazu nothwendig ſind; es würde ſehr bedenklich ſeyn, und eine Stockung in den andern Geſchäften hervorbringen, wenn das Geſetz bei allen Gerichten nach dem Vorſchlage des Aus-

ſchuſſes dafür wenigſtens zwei Tage in jeder Woche vorſchreiben wollte.

Zum §. 3 hat der Ausſchuß nichts erinnert, dagegen aber den

§. 4 geſtrichen, welcher die Folgen beſtimmt, die aus Verletzung der vorhergehenden Vorſchriften für Richter und Advokaten entſtehen. — Ein Geſetz, welches die bisher aus Eigennutz und Schlendrian vernachläßigten Verordnungen in Vollzug ſetzen will, bedarf einer Pönal-Sanction, um den Vollzug ſicher zu ſtellen. Der §. 4. iſt alſo nichts weniger, als überflüſſig.

Statt deſſen hat der Ausſchuß einen §. 4. vorgeſchlagen, der zwei Abänderungen an der Gerichtsordnung enthält, von welchen im Entwurfe nichts vorkommt, die daher als Petitionen anzuſehen ſind.

Die Erſte iſt ſehr wichtig, und in legislativer Hinſicht aller Aufmerkſamkeit würdig; ſie betrift eine Abänderung der Gerichtsordnung Cap. IX. §. 3, welche dem allgemeinen Widerſpruche rechtliche Folgen beilegt, und der Antrag des Ausſchuſſes geht dahin, den allgemeinen Widerſpruch der Klage für wirkungslos zu erklären. Vor allem muß ich bemerken, daß die Stellung des §. 4. nicht ganz richtig iſt, und mit der Gerichtsordnung nicht harmonirt. Will das Geſetz den allgemeinen Widerſpruch im Civilprozeſſe für kraftlos erklären, ſo darf es ſich auf den Widerſpruch der Klage nicht beſchränken, ſondern es muß, wie die Gerichtsordnung im Cap. IX. §. 3. thut, bei der Frage, was keines Beweiſes bedürfe, die Sache beſtimmen, und den Satz allgemein ausſprechen, daß dasjenige, was ein Theil an Thatumſtänden behauptet, und der andere Theil nicht ausdrücklich und beſonders widerſprochen hat, keines Beweiſes bedarf. — Allein eben dieſer Beſtimmung ſtehen bei Einführung der mündlichen Inſtruktion der Prozeſſe ſo viele Gründe entgegen, daß der königl. Staatsrath Bedenken trug, die ſpezielle Antwort bei gegenwärtigen Verbeſſerungen unter dem Rechtsnachtheil für nothwendig zu erklären, daß jeder nicht ſpeziell widerſprochene Umſtand für zu-

geſtanden geachtet werde. Bei ſchriftlichen Verhandlungen liegt jede Behauptung der Gegenparthei mit allen kleinen Umſtänden vor Augen, da kann jede Parthei genau und ſorgfältig abwägen, welche Thatumſtände ſie beſonders abläugnen ſoll, da läßt ſich alſo jene Beſtimmung gerechter Weiſe anwenden.

Aber da, wo man die mündliche protocollariſche Inſtruction zur Regel macht, wo bei dem Diktiren der Rezeſſe die Parthei, wie aus der Erfahrung bekannt iſt, bald durch die Zeit, bald von einem ungeduldigen Richter gedrängt, ſo leicht einen Umſtand in der Antwort umgehen kann, der in der Folge höchſt wichtig wird, da ſchien es höchſt bedenklich, die Beſtimmung der Gerichtsordnung Cap. IX. §. 3. abzuändern, und den Satz auszuſprechen, daß der allgemeine Widerſpruch wirkungslos ſey, und alles für zugeſtanden angenommen werden ſolle, was nicht ſpeziell widerſprochen iſt.

Zwar iſt nicht zu verkennen, daß alle Verhandlungen unter den Partheien den Zweck haben, auszumitteln, welche That-Umſtände unter denſelben ſtreitig ſeyen, auch hat der Reichs-Abſchied v. J. 1654 die ſpezielle Litis-Conteſtation angeordnet, ſelbſt die baieriſche Gerichtsordnung kennt dieſelbe und verbindet die Partheien, auf die Probatorial-Artikel bei Strafe des Eingeſtändniſſes beſtimmt und ſpeziell zu antworten. Allein das erſte Geſetz belegt den Mangel ſpezieller Antwort nicht ſogleich mit der Folge des Eingeſtändniſſes, vielmehr iſt im gemeinen Prozeſſe die Regel angenommen, daß der Kläger bei mangelhafter Litisconteſtation jene Umſtände auszeichnet, worüber der Beklagte noch beſonders ſich erklären ſoll, nnd daß der Richter hierauf erkennet; eine Regel, welche deſto mehr Rückſicht verdient, je wichtiger die Folgen des unterlaſſenen ſpeziellen Widerſpruchs ſind, und je bedenklicher es iſt, das Recht der Partheien von geſchraubten Darſtellungen der Gegenparthei abhängig zu machen, und Gelegenheit zu geben, daß ſie darauf ausgehen, ſich wechſelweiſe zur Ablockung eines ſtillſchweigenden Eingeſtändniſſes Schlingen zu legen, und von dem Streite, wer in der Sache Recht hat, in den Streit über ſolche ſtillſchweigende Geſtändniſſe abzuſpringen. Die Beſtimmungen der

baieriſchen Gerichtsordnung über die Antwort auf die Weiſungs-Artikel, auf die man ſich für das Gegentheil beruft, ſind für den ſpeziellen Widerſpruch in andern Verhandlungen kein bindender Grund. In dieſen Artikeln iſt jeder Thatumſtand, von welchem der Beweisführer ſein Recht abhängig macht, klar und beſtimmt ausgehoben, nichts iſt da verſteckt, nichts in eine zuſammenhängende Erzählung oder in eine gekünſtelte Darſtellung verſchmolzen, auf die Artikel kann alſo eine unumwundene Erklärung bei Strafe des Eingeſtändniſſes gefodert werden, ohne daß man zu dieſer Foderung bei andern Streit-Verhandlungen berechtigt wäre. Man darf alſo die ſpezielle Beantwortung der vom Gegner angeführten Thatumſtände und die damit zu verbindende Folge, daß alles nicht ſpeziell widerſprochene für eingeſtanden angenommen werden ſoll, nicht für gleichbedeutend achten. Jene erfolgt ohnedieß bei einfachen Streitſachen, auch iſt ſie in der Gerichtsordnung Cap. VI. §. 1 vorgeſchrieben, und die Richter können bei der protocollariſchen Inſtruktion die ſpezielle Antwort verlangen, und der Geſetz-Entwurf hat im §. 3 davon beſondere Erwähnung gethan; aber das Geſetz darf, wenn es nicht auf Koſten des Rechts ein Verſehen mit dem Geſtändniß und dem hievon oft abhängigen Verluſte der Sache ſtrafen will, das Stillſchweigen über einzelne Umſtände nicht eher für ein Geſtändniß annehmen, bis der Parthei die Mängel ihrer Antwort und die Thatumſtände beſtimmt vorgezeichnet ſind, worüber ſie ſich noch — dann aber bei Strafe des Eingeſtändniſſes — ſpeziell zu erklären hat; dieſes iſt vorzüglich in jenen Geſetzgebungen nothwendig, welche nicht ſo, wie es in Oeſterreich und Preuſſen verordnet iſt, die Partheien zur Angabe der Beweismittel bei jeder prozeſſualiſchen Handlung verbinden.

Lege man, um dieſen wichtigen Gegenſtand zu würdigen, die Folgen der beiden entgegengeſetzten Beſtimmungen in die Wage. Wenn die Unterlaſſung einer ſpeziellen Abläugnung nicht als Eingeſtändniß angeſehen wird, ſo muß zwar bewieſen werden, was nicht zugeſtanden wurde, daraus entſtehet zwar ein Verluſt an Zeit und Koſten, aber dennoch behält derjenige

Recht, der die gerechte Sache hat, und der unterliegende Theil muß Früchte, Zinſen und Koſten erſtatten; wenn aber jene Unterlaſſung mit der Folge des Eingeſtändniſſes belegt wird, ſo kann die ungerechteſte Sache durch ein kleines Verſehen des Gegentheils den Sieg davon tragen!

Dieſe Bemerkungen werden hinreichen, zum Beweiſe, wie bedenklich es wäre, in einem Geſetze, welches nur den dringendſten Gebrechen der Gerichtsordnung abhelfen ſoll, jenes ſtrenge Gebot der ſpeziellen Abläugnung bei Strafe des Eingeſtändniſſes, ohne Verbindung mit vielen andern davon untrennbaren Beſtimmungen, auszuſprechen, und wie wichtig die Gründe ſind, aus welchen die Regierung dieſen Gegenſtand der allgemeinen Reviſion der Gerichtsordnung vorbehalten hat.

Die Zweite betrift eine Abänderung der Gerichtsordnung Cap. VI. §. 3, welche darin beſtehen ſoll, daß in Zukunft mit der gerichtsablehnenden (forideclinatoriſchen) Einrede alle übrigen Einreden bei Strafe der Präkluſion verbunden werden müſſen. — Ich bemerke, daß nach der Gerichtsordnung Cap. VI. §. 2 mit den dilatoriſchen Einreden die Einlaſſung auf die Klage und die peremtoriſchen Einreden vorgebracht werden müſſen, darüber bedarf es alſo keiner Nachhülfe. Aber der Vorſchlag, daß auch mit der gerichtsablehnenden Einrede die Einlaſſung auf die Klage und alle übrige Einreden verbunden werden ſollen, kann niemals den Beifall des Geſetzgebers erhalten. Zu geſchweigen, daß noch keine Geſetzgebung, nicht einmal die Franzöſiſche, dieſes ausgeſprochen hat, waltet auch zwiſchen dilatoriſchen und foridekllinatoriſchen Einreden im Weſentlichen Unterſchied ob; einem nichtzuſtändigen Gerichte iſt der Beklagte keine Antwort ſchuldig, und man kann von ihm nicht fodern, daß er mit der gerichtsablehnenden Einrede die Mühe und Koſten des vollſtändigen Exzeptionsſatzes über die Hauptſache auf ſich nehme. Wie leicht könnte der vorgeſchlagene Zuſatz von ſchlauen Partheien mißbraucht werden, um durch eine vor dem nichtzuſtändigen Richter angebrachte, ihr alſo unpräjudizirliche Klage von dem Beklagten die Vorlage ſeiner Vertheidigungsgründe abzulocken, und hiernach ihren Angriff bei dem

zuſtändigen Richter abzumeſſen! In jeder Rückſicht erſcheint alſo der vorgeſchlagene Zuſatz als ſchädlich, und es muß in dieſem Punkte bei der ganz zweckmäſſigen Beſtimmung der Gerichtsordnung belaſſen werden.

Zum II. Punkte.

Von Friſt-Verlängerungen.

(§. 5. des Entwurfs.)

Die Gerichtsordnung enthält im Cap. VI. §. 16 ganz zweckmäſſige Beſtimmungen über die Termine und über Friſtverlängerungen und es kommt gegenwärtig nur darauf an, den Mißbräuchen zu begegnen, welche ſich in Hinſicht der Friſtverlängerungen eingeſchlichen haben. Der Entwurf beſchränkte ſich alſo darauf, erſtlich die Gerichte zur ſtrengen Befolgung der Geſetze in Anſehung der Friſtverlängerungen anzuweiſen, und zweitens die Urſachen anzugeben, wegen welcher, wenn ſie auch beſchleuniget ſind, in der Regel keine Verlängerung geſtattet wird. Wegen der nach dem neuen Geſetzes-Entwurfe frequenteren Tagsfahrten wurde eine allgemeine Beſtimmung über Vorlegung derſelben angehängt, weil auch ſie eine Friſtverlängernng enthält.

Dieſe höchſt einfache Sache gab dem Ausſchuſſe zu verſchiedenen Zuſätzen und Kritiken Anlaß.

1) Der erſte Abſatz im Vorſchlag des Ausſchuſſes beſtimmt die Termine im ſchriftlichen Verfahren für die Exzeption auf 30 Tage, für die Re- und Duplik auf 14 Tage, für andere Schriftſätze auf 8 Tage. Dieſe Beſtimmung iſt einestheils ganz entbehrlich, weil ſie ſchon in der Gerichtsordnung Cap. VI. §. 16 ſtehet, anderntheils in Anſehung des achttägigen Termins unpaſſend, weil es manche Incidentpunkte im Prozeſſe giebt, z. B. Geſuche um proviſoriſche Verfügungen, Erklärungen über die Intervention oder Streitverkündigung, die oft mehr als 8 Tage zur Vertheidigung fodern. Die Politik der Geſetzgebung iſt, liberaler bei dem erſten Termine und ſtrenger bei Verlängerungen zu ſeyn! —

2) Der zweite Abſatz iſt dem Entwurfe gemäß; dabei alſo nichts zu bemerken.

4) Der dritte Abſatz iſt zwar gleichfalls aus dem Entwurfe entnommen, aber mit 5 Abänderungen.

a) Die erſte iſt grammatiſcher Natur. Der Entwurf ſagt: daß ſeine Parthei ſich verreiſet habe. — Ein Votant fand dieſes in ſeinem lithographiſchen Gutachten unteutſch, und der Ausſchuß ſubſtituirte dafür die Worte, daß ſelbe verreiſet ſey. — Ob das Wort „ſelbe" gutes Teuſch ſey, will ich nicht unterſuchen, da Wortklaubereien für mich zu klein ſind. Aber, daß es Teutſch iſt, wenn man ſagt: die Parthei habe ſich verreiſet, darüber muß ich den angegriffenen Entwurf vertheidigen. Viele Zeitwörter laſſen ſich als activa oder passiva conſtruiren, je nachdem man ſie auf die Handlung oder auf den Zuſtand eines Subjekts bezieht, und die Worte, denen die Sylbe „ver" vorſtehet, zeichnen ſich darunter aus. In gleich gutem Teutſch ſagt man: Jemand hat ſich verlobt, verehlichet, oder er iſt verlobt, verehlichet, er hat ſich verwöhnt, oder er iſt verwöhnt, er hat ſich verloren, oder er iſt verloren, er iſt vertieft oder er hat ſich vertieft, er hat ſich vergeſſen, oder er iſt vergeſſen, er hat ſich verurtheilt oder er iſt verurtheilt und mit gleichem Recht ſagt man: er hat ſich verreiſet, oder er iſt verreiſet. Hierdurch möchte dann die grammatiſche Frage ins Klare gebracht ſeyn. Ich habe dabei nur die Bemerkung noch zu machen, daß eben dieſe Worte in meinem gedruckten Entwurfe der Gerichtsordnung ſtehen, und kein Rezenſent über die Sprachrichtigkeit etwas erinnert habe.

b) Die Zweite betrift die Sache. Die Gerichtsordnung fodert, daß bei dem zweiten, dritten und weitern Dilationsgeſuche eine erhebliche und wahrſcheinliche Hinderungsurſache genugſam docirt und beſcheinigt worden. An dieſe zweckmäſſigen Regel hat der Geſetzes-Entwurf nichts abgeändert und den Satz aufrecht erhalten; bei jedem Friſtgeſuche muß alſo a) eine erhebliche und wahrſcheinliche Urſache vorhanden, dieſe auch b) bei dem zweiten oder weitern Friſtgeſuche beſcheinigt

ſeyn; welche Hinderungs-Urſachen erheblich ſeyen, iſt nach dem Geſetze und den Anmerkungen dem richterlichen Arbitrium überlaſſen, auch iſt es nicht möglich, auf poſitivem Wege darüber etwas zu beſtimmen, und nur auf negativem Wege kann man dem Mißbrauche einigermaſſen vorbeugen, indem man jene Urſachen, die, der bisherigen Erfahrung zu Folge, zu Friſtgeſuchen vielfach gebraucht wurden, und in der Regel nicht erheblich ſind, ausdrücklich für unerheblich erklärt, wenn ſie auch vollkommen bewieſen ſind. So zweckmäſſig es aber auf der einen Seite iſt, Friſtverlängerungen nicht ſo leicht, wie bisher, zu bewilligen, eben ſo nothwendig iſt es auf der andern Seite, die Strenge nicht zu übertreiben Allenthalben, in der Geſetzgebung, wie im öffentlichen Leben, iſt Uebertreibung die Grenze des Guten. Prolongationsgeſuche werden gewöhnlich kurz vor Ablauf des Termins übergeben, ihre Abſchlagung hat alſo oft ein Präkluſiv-Dekret in Anſehung der Handlung, wofür die Verlängerung geſucht wurde, zur unmittelbaren Folge, und leicht könnte durch übertriebene Strenge die Vertheidigung entzogen, und die Sache der Form aufgeopfert werden. Daher hat der Geſetz-Entwurf jene Hinderungs-Urſachen nur in der Regel verworfen, und dadurch angedeutet, daß davon Ausnahmen ſtatt finden können, welche dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen werden mußten, denn wer wollte es unternehmen, dafür beſtimmte Normen zu geben? Denken Sie ſich nur ein paar Fälle, und dieſe Beſtimmungen werden Ihnen ganz zweckmäſſig erſcheinen. Der Anwalt deſſen, welchem der Beweis auferlegt wurde, zeigt kurz vor Ablauf des Beweistermins an, ſeine Parthei habe ſchnell in Handelsgeſchäften eine Reiſe machen müſſen, ſie werde in 14 Tagen wieder zurückkommen, da ſie nun die Beweisurkunden unter andern wichtigen Schriften und Sachen eingeſchloſſen habe, ſo müſſe er um einen Termin von 14 Tagen bitten: vorausgeſetzt, daß er die Reiſe beſcheiniget, wer wollte ihm die Verlängerung verſagen? Oder, in einer wichtigen Familienſache zeige der Advokat, der in derſelben noch keine Zögerung bezeigt hat, mit wahrſcheinlichen Gründen an, er müſſe, ehe er auf

eine erhebliche Schrift des Gegentheils antwortet, Rückſprache mit ſeiner Parthei nehmen, oder vorher noch in ihren Familienſchriften nachſuchen: wer wollte ein Geſetz vorſchlagen, welches durch ſchneidende Beſtimmungen die Bürger in Gefahr ſetzte, ihre wichtigſten Rechte zu verlieren, blos deswegen, weil ſie eine Schrift zur Erhaltung ihres Rechts um vierzehn Tage ſpäter einbringen können? Solche Opfer darf eine gute Geſetzgebung dem ſonſt löblichen Streben nach Abkürzung der Prozeſſe nicht bringen. — Denken Sie den Fall, der Anwalt verlange einen andern Termin, weil er auf den angeſetzten Tag von einem andern Gerichte in einer andern Sache vorgeladen ſey, wie könnte ihm dieſes geſtattet werden, wenn er es auch beſcheinigt? Mag er einen andern Anwalt ſubſtituiren, oder ſeiner Parthei die Wahl eines andern Advokaten überlaſſen, der Zeit hat. — In dieſem Geiſte iſt der zweite Abſatz des §. 5. redigirt, und dieſes iſt die Bedeutung der Worte: „in der Regel."

Nun fand ein Votant des Ausſchuſſes dieſe Worte: „in der Regel zu unbeſtimmt, und glaubte, ſie müßten entweder hinweg gelaſſen oder näher beſtimmt werden, und der Ausſchuß hat auf deſſen Antrag jenen Worten: „in der Regel" die Worte: ohne zureichende Beſcheinigung des Vorgebens ſubſtituirt. Dadurch würde nun erſtens der ganze Geſichtspunkt der Beſtimmung verrückt, bei welcher es nur auf die Frage ankommt, welcher Grund an ſich erheblich ſey — eine Frage, auf welche die Beſcheinigung gar keinen Einfluß hat, denn das Unerhebliche kann nichts wirken, wenn es auch bewieſen iſt. — Zweitens würden eben jene Verzögerungen eingeſchwärzt, welchen das Geſetz vorbeugen ſoll; denn in allen dieſen Fällen würde es dem Advokaten nicht an Beſchleinigung mangeln. — Drittens würde es die Normen über Friſtverlängerungen überhaupt verwirren; denn, wenn das Geſetz bei einigen Verlängerungsurſachen die Beſcheinigung ausdrücklich fodert, ſo erregt es den Zweifel, ob ſie noch bei andern nothwendig ſey. — Viertens wäre ſie ganz überflüſſig, da die Gerichtsordnung bei jeder zweiten und weitern Verlän-

gerung die Beſcheinigung fodert; — fünftens würde ſie durch Auslaſſung der Worte: in der Regel, alles vernünftige Ermeſſen des Richters ausſchlieſſen, und in eine, wie ich ſo eben bewieſen habe, übertriebene nicht zu rechtfertigende Strenge fallen.

Dieſes mag genügen zum Beweiſe, daß der Entwurf in dieſem Punkte ganz zweckmäſſig und hinreichend beſtimmt, dagegen die hieran vom Ausſchuſſe vorgeſchlagene Veränderung ganz unrichtig iſt.

c) Die dritte Abänderung ſoll eine Redaktions-Verbeſſerung ſeyn. — Der Entwurf hat, nachdem von Friſtverlängerungen überhaupt geſprochen war, für eine Gattung derſelben, nämlich die Verlegung beſtimmter Termine (termini in quo) einen eigenen Abſatz gemacht. So fodern es die bekannten Regeln der Redaktion der Geſetze. — Der Ausſchuß verbindet denſelben Satz mit der vorhergehenden Beſtimmung durch die Worte: auch in ſolcher Hinſicht, in einer Periode. Man darf nur beide Redaktionen neben einander ſtellen, um zu ſehen, welche beſſer ſey. Doch davon abgeſehen, iſt die Redaktionsänderung, die der Ausſchuß vorſchlägt, nicht einmal richtig, denn nicht blos in Hinſicht der Beſtimmungen, mit welchen ſie der Ausſchuß in Verbindung bringt, ſondern in aller Hinſicht kommt bei Verlegung der Tagsfahrten zur Anwendung, was die Geſetze überhaupt von Friſtverlängerungen verordnen.

d) Die vierte Abänderung iſt ein Zuſatz über Nachläſſigkeits- und Frivolitäts-Strafen der Anwälte. — Dabei ſind drei Punkte zu bemerken. Erſtens gehört er auf keinen Fall zum §. 5, der nur von Friſtverlängerungen handelt, da bekanntermaſſen Nachläſſigkeits- und Frivolitäts-Strafen auch auſſer den Friſtverlängerungen im ganzen Prozeſſe vorkommen können. Zweitens würde der Vorſchlag, der blos auf eine künftig einzuführende Advokaten-Ordnung hinweiſet, den Zweifel veranlaſſen, ob bis zu deren Erſcheinung die bisherigen Geſetze noch gelten, die man doch, ohne andere zu ſubſtituiren, nicht abſchaffen wird, und ſollen dieſe noch fortgelten, ſo iſt dritens die Hinweiſung auf eine künftige Advokaten-Ordnung ganz

überflüſſig in einem Geſetze, weil ſie kein Geſetz iſt. Alſo auch dieſer Zuſatz hat auf Beiſtimmung des Geſetzgebers keinen Anſpruch.

c) Die fünfte Abweichung iſt ein weiterer Zuſatz, vermöge deſſen der Richter zur Einhaltung der geſetzlichen Ordnung hinſichtlich der Termins-Ertheilungen, derſelben Anſetzung und Verlängerung bei zu gewärtigenden Ordnungsſtrafen verantwortlich gemacht wird. Das „hinſichtlich" ſcheint erſtens ſehr unpaſſend, denn die Richter ſind für Einhaltung der geſetzlichen Ordnung überhaupt und nicht blos hinſichtlich der Termine verantwortlich. Zweitens iſt der Ausſchuß hier aus ſeiner Conſequenz getreten. Den §. 4. des Entwurfs über die Rechtsfolge wegen geſetzwidriger Einleitung des ſchriftlichen Verfahrens, welches wichtiger iſt, als die Termine, hielt der Ausſchuß für überflüſſig, wie viel mehr überflüſſig iſt der Zuſatz im §. 5. über die Termine. Aber drittens auch gefährlich für die Rechtsvertheidigung iſt es, wenn man in Dingen, welche das Geſetz dem richterlichen Ermeſſen größtentheils überlaſſen muß, und welche groſſen Schaden für die Partheien, oft den Verluſt des ganzen Streits hervorbringen können, den Richter durch Androhung von Ordnungsſtrafen ſchüchtern macht, und die Partheien der Gefahr ausſetzt, von einem ſchüchternen Richter durch übertriebene Strenge um ihre Vertheidigung und am Ende um ihr Recht gebracht zu werden. Dazu, daß bei auffallenden Verzögerungen Ordnungsſtrafen gegen den Richter und Advokaten eintreten können, bedürfen wir keines neuen Geſetzes, und bei den übrigen Friſtverlängerungen ſoll man nicht von einem Extreme in das andere, von der bisherigen Schlaffheit nicht in eine übertriebene Strenge fallen.

Nach dieſen Gründen glaube ich, daß in die Vorſchläge des erſten Ausſchuſſes zum §. 5. nicht einzugehen, ſondern der §. 5. des Entwurfs nach ſeiner Faſſung anzunehmen ſey.

Zum III. Punkte.

Vom Ungehorſam des Beklagten.

(§. 6. des Entwurfs.)

Auch bei dieſem §. 6. kommen Abänderungen und Zuſätze des Ausſchuſſes vor, welche theils die Sache, theils die Form betreffen.

Weil alles Verfahren in ſtreitigen Rechtsſachen darauf berechnet ſeyn muß, den Prozeß zu endigen, ſo wird derjenige, welcher eine proſſualiſche Handlung in dem vorgeſetzten Termine nicht vornimmt, mit derſelben präkludirt. Wendet man dieſen Satz auf den Beklagten an, welcher ſich auf die Klage nicht verantwortet, ſo ſcheint beim erſten Anblick nichts richtiger, als daß der Beklagte mit ſeiner ganzen Vertheidigung präkludirt, folglich die Klage für eingeſtanden angenommen, und der Beklagte ſogleich als ſchuldig verurtheilt werde. Allein alle Geſetzgebungen fanden darin eine übertriebene Härte, daß der Beklagte wegen einer Nachläſſigkeit ſogleich den ganzen Prozeß verlieren ſollte, ſie wollten ihm daher einen Theil ſeiner Vertheidigungsmittel laſſen, und ſie differiren nur in den Mitteln, welche ſie dem Beklagten vorbehalten. Einige nehmen das Factum der Klage für abgeläugnet an und belegen den Beklagten mit dem Verluſte ſeiner Einreden — dieſes iſt nach dem vormaligen gemeinen Rechte in Deutſchſand, zum Theil in der baieriſchen und ſelbſt in der franzöſiſchen Gerichtsordnung (Art. 150.) beſtimmt. — Andere nehmen das Factum der Klage für eingeſtanden an, behalten aber dem Beklagten ſeine Einreden bis zu einem weitern Termin vor. (Oeſterr. Gerichtsordnung §. 36 — 39.) — Die preuſſiſche Gerichtsordnung erklärt zwar den ungehorſamen Beklagten für überwieſen, und läßt ihn durch Definitiv-Erkenntniß verurtheilen (Tit. VIII. §. 10.) aber ſie geſtattet ihm (Tit. XIV. §. 69 — 79.) innerhalb 10 Tagen unter ſehr leichten Bedingungen die Reſtitution gegen dieſes Contumazialurtheil (ähnlich der franzöſ. Oppoſition) und läßt ſogar noch in der Execution die Einrede der Zahlung, der Compenſation des Erlaſſes und des Vergleiches zu. (Tit. XXIV. §. 36.)

Unſere baieriſche Gerichtsordnung (Cap. V. §. 10.) giebt drei Contumacialwege an, 1) Geldſtrafe, 2) negative Litis-Conteſtation verbunden mit dem Verluſt der Einreden, 3) affirmative Litis-Conteſtation verbunden mit dem Verluſt der Einreden, dieſe letzte jedoch nur in dem Falle — wenn ſich die Klage lediglich auf briefliche Urkunden gründet, und daraus allein ohne andern Beweis entſcheiden läßt. — Daß für ein Ziel drei verſchiedene Wege angegeben werden, iſt auffallend, und ein Beweis, daß hier eine Vereinfachung eintreten muß; denn jene Mehrheit der Wege verwandelt ſich bald in Irrgänge, und veranlaßt Streitigkeiten und Appellationen darüber, ob der vom Kläger gewählte Weg dem Geſetze gemäß ſey.

Daß Geldſtrafen (den beſondern Fall bei Vormündern und Verwaltern ausgenommen) ganz unpaſſend ſind, leuchtet bald ein. Giebt der Beklagte keine Antwort, ſo begehet er ja keine widerrechtliche Handlung, die zu einer Geldſtrafe berechtigte, ſo wenig, als der Schuldner, der nicht freiwillig zahlt; dieſer wird exequirt, und gegen jenen rückt man im Prozeſſe ohne ſeine Antwort vorwärts, aber zu einer Geldſtrafe mangelt es an allem rechtlichen Grunde. Auch dient dasjenige, was in den Annotationen für dieſe Strafe geſagt wird, zum Beweiſe ihrer Unſtatthaftigkeit, denn dort iſt zu ihrer Empfehlung geſagt, daß der Richter dieſe Geldſtrafen mit dem Kläger theilt. Eine ſolche Geſetzgebung kann nicht fortbeſtehen, beſonders, wenn Sie die Folgen betrachten, die ich in einem aus der Erfahrung entnommenen Falle in den Jahrbüchern Band I. S. 381 vorgelegt habe*). Dieſe Geldſtrafe wird alſo ohne Zweifel aus den Contumazialwegen verſchwinden müſſen.

---

*) Wo wegen einer Schuld zu 209 fl. der Beklagte in 400 fl. Geldſtrafe rechtskräftig, neuerlich in 800 fl. Geldſtrafe verurtheilt, und demſelben in eine weitere Geldſtrafe von 1600 fl. angedroht war, derſelbe auch jene 400 fl. wegen der Rechtskraft wirklich bezahlen mußte, und doch die 209 fl. noch ſchuldig war.

Daß man die Klage nicht allgemein für zugeſtanden halten, und nebſtdem den Beklagten mit allen Einreden präcludiren, alſo des Ungehorſams wegen für ganz ſachfällig halten kann, dafür biethet, neben der vor Augen liegenden Härte und den vorhandenen Geſetzbüchern, ſelbſt der Executiv-Prozeß den evidenten Beweis an, in welchen gegen den Beklagten, wenn er den angeſetzten Termin verabſäumt, zwar die Urkunde für anerkannt angenommen, und das verurtheilende Erkenntniß, der Natur einer nur in dieſer Prozeßart erfolgten, Verurtheilung zu Folge, erlaſſen wird, nach welchem er zwar den Kläger zahlen muß, aber keine andere Einrede verliert, dieſe vielmehr im Wege der Nachklage noch geltend gemacht werden kann. — Soll das Geſetz gerecht ſeyn, ſo darf es den Beklagten nicht mit doppelter Strafe, mit dem Zugeſtändniß der Klage und dem Verluſt der Einreden zugleich belegen, ſondern nur einen von beiden Rechtsnachtheilen eintreten laſſen. — Mancher denkt zwar, der Beklagte leide dieſe Strafe mit Recht, denn er wiſſe das Geſetz, er könne antworten, es ſey alſo ſeine Schuld, wenn ihn dieſe Strafe trifft. Allein dieſe Strafrechtstheorie iſt ſchon längſt aus der Geſetzgebung verſchwunden und als nothwendig anerkannt, daß die Strafe nach Verhältniß der Schuld beſtimmt werde. Nach jener Theorie könnte man jeden Diebſtahl, jedes geringe Verbrechen, jedes kleine Verſehen mit einer beliebigen ſchweren Strafe oder Rechts-Folge belegen, denn der Verbrecher weis das Geſetz, er kann die That unterlaſſen, es iſt alſo ſeine Schuld, wenn ihn die Strafe trift, oder aus dieſem Grunde im Civilprozeſſe den Kläger, welcher im angeſetzten Termine zur Inſtruktion der angemeldeten Klage nicht erſcheint, ohne weiters definitiv mit der Klage durch Urtheil abweiſen! Alſo dieſen Grund wird man wohl nicht als gültig anerkennen.

Darf das Geſetz nur einen Rechtsnachtheil gegen den ungehorſamen Beklagten eintreten laſſen, ſo wäre nichts natürlicher, als das Factum der Klage für eingeſtanden anzunehmen, und dem Beklagten ſeine Einreden entweder in einem neuen

Termine oder im Wege beſonderer Nachklage vorzubehalten*). Weil aber die noch geltende baieriſche Gerichtsordnung in der Regel (mit Ausnahme des Falls, wenn die Klage auf brieflichen Urkunden beruhet) einen andern Weg wählt, die Klage nämlich für abgeläugnet annimmt, und den Beklagten mit Einreden präkludirt, ſo hat man für beſſer gehalten, dermal, wo nur die dringenden Nachhülfen zur Gerichtsordnung bezweckt werden, jene Regel als den einzigen Contumazialweg beizubehalten, den Fall von Vertretern fremder Rechtsſachen ausgenommen, dem auch der erſte Ausſchuß beiſtimmt. Den dritten Contumazialweg abzuſchaffen, dafür ſprechen folgende Gründe: 1) aus demſelben entſtehen der bisherigen Erfahrung zu Folge viele Kontroverſen und Appellationen, denn die Gerichtsordnung Cap. V. §. 10 Nro. 4. läßt ihn nur zu, wenn die ganze Klage ſich lediglich auf briefliche Urkunden gründet, und aus denſelben allein, ohne andern Beweis, entſcheiden läßt: wie leicht findet der Beklagte einen Anlaß zu einer Appellation in der Behauptung, daß die ganze Klage ſich nicht lediglich auf briefliche Urkunden gründe, beſonders, da der Ausdruck briefliche Urkunden noch den Zweifel übrig läßt, ob dazu Auszüge aus Handelsbüchern, Briefe u. d. genügen; 2) kann der Kläger blos aus Urkunden den Beweis ſeiner Klage führen, ſo verliert er wenig an Zeit, wenn er den zweiten Contumazialweg betreten muß, denn er wird zum Beweis der Klage ohne Interlokut zugelaſſen, dieſen tritt er durch die Urkunden an, und das Verfahren iſt, wenn ſie richtig ſind, bald zum Ende gebracht; 3) ohnehin hat das Geſetz durch den Exekutivprozeß für jene Fälle, in welchen eine ſchleunige Rechtshülfe nothwendig iſt, beſondere Vorſorge getroffen. Man fand alſo keinen Grund im ordentlichen Prozeſſe (von welchem allein der vorliegende §. 6 handelt) zwei Contumazialwege und mit

*) Vergleiche meinen Entwurf eines Geſetzbuchs über das gerichtliche Verfahren Band I. S. 135 und B. II. (der die Motive enthält) S. 332.

denſelben die alten Kontroverſen und Anläſſe zu Appellationen beizubehalten. — Dieſes zur Rechenſchaft über den Entwurf.

Hieran bringt der Ausſchuß mehrere Abänderungen in Vorſchlag:

1) er will gegen den Beklagten ſogleich die gänzliche Verurtheilung eintreten laſſen, alſo die Klage für eingeſtanden und alle Einreden für verloren erklären. — Daß dieſe doppelte Strafe ungerecht ſey, habe ich bewieſen.

2) Er will dabei dem Kläger die Wahl laſſen, entweder auf die definitive Verurtheilung des Beklagten oder auf eine Geldſtrafe gegen denſelben anzutragen. Nichts iſt wohl unzweckmäſſiger, als dieſe Wahl! denn der Kläger würde eine ſehr ſonderbare Wahl treffen, wenn er ſtatt des gewonnenen Prozeſſes auf eine Geldſtrafe antrüge, welche er mit dem Richter theilen muß, und bei welcher ihm, gegen ein paar Thaler, noch die Unannehmlichkeit und Ungewißheit des Prozeſſes bleibt. Eine ſolche zweckwidrige Wahl darf ihm ein zweckmäſſiges Geſetz nicht einmal anbiethen. Beide Vorſchläge werden den Beifall der hohen Verſammlung nicht erhalten.

3) Dem zweiten Abſatz des §. 6. hat der Ausſchuß den kön. Fiskus beigeſetzt, er wird darunter die Fiskale als Vertreter des Fiskus verſtanden haben, denn den Fiskus wird man wohl nicht mit einer Geldſtrafe belegen wollen. Aber auch bei den Kronfiskalen iſt ſie nicht anwendbar. Der Satz, *fiscus utitur jure privatorum*, iſt in materieller Beziehung ſehr richtig, aber er kann nicht unbedingt in formeller Beziehung angewendet werden. Die Behandlung der fiskaliſchen Sachen, muß unter die Aufſicht einer höhern Behörde geſtellt ſeyn, und ſchon daraus entſteht in Anſehung der Termine, ihrer Verlängerung und des damit verbundenen Rechtsnachtheils ein bedeutender Unterſchied. Dieſes tritt inſonderheit bei dem Anfange des Prozeſſes ein, wo der Fiskal, wie es ſachgemäß verordnet iſt, vorher über den Prozeßplan Vortrag erſtatten, und die Entſchlieſſung ſeiner vorgeſetzten Behörde abwarten muß.

4) Die übrigen Aenderungen an der Redaktion ſind unweſentlich, aber auch überflüſſig; denn, da der Entwurf unter Hinweiſung auf Cap. V. §. 10 der Gerichtsordnung beſtimmt, daß die Vormünder ꝛc. in die Geldſtrafe verurtheilt werden, ſo verſteht ſichs von ſelbſt, das ſie dieſe Strafe aus ihrem Vermögen bezahlen müſſen, und daß bei fortdauerndem Ungehorſam dieſe Strafe, der Gerichts-Ordnung gemäß, jedesmal duplirt wird. Es kann alſo auch in dieſer Beziehung bei dem kürzer gefaßten Geſetz-Entwurfe belaſſen werden.

Zum IV. Punkte.
Vom Calumnien-Eide.
(§. 7. des Entwurfes.)

Die Kalumnien-Eide, welche die Gerichtsordnung Cap. XIII. §. 6. in groſſer Zahl zugelaſſen hat, geben Anlaß zur Entheiligung des Eides, zu Chicanen und zu vielen Appellationen; ſie auf jene zwei Fälle zu beſchränken, in welchen ſie zweckmäſſig ſind, war dringendes Bedürfniß. Dieß erkennt auch der Ausſchuß, nur tadelt er an der Redaktion, daß von Kalumnien-Eiden in der vielfachen Zahl geſprochen wird. — Da aber die Gerichtsordnung mehrere Kalumnien-Eide anerkennt, und ſelbſt in Zukunft noch zwei übrig bleiben, ſo iſt dieſer Tadel ungegründet. Auf keinen Fall kann die vom Ausſchuſſe vorgeſchlagene Redaktion angenommen werden, die von Leiſtung des Kalumnien-Eides ſpricht.

Zum V. Punkte.
Von Cautionen.
(§. 8. des Entwurfes.)

Die Gerichtsordnung hatte im Cap. VIII. §. 5. die Cautionen, ſowohl der Koſten, als der Hauptſache wegen, ſo hart behandelt, daß der Beklagte beim Anfange des Prozeſſes zur Cautionsleiſtung über den Streitgegenſtand angehalten werden konnte, ehe man wußte, ob er ſchuldig iſt, und dieſes war oft ſo drückend für ihn, als ein verurtheilendes Erkenntniß. Da-

her entſtanden auch viele Appellationen und Verzögerungen aus dem Cautions-Punkte. Das Uebel vergröſſerte ſich durch die angehängte ſchwankende Beſtimmung, man ſolle ſich bei Inländern eben nicht ſo rigoroſe bezeigen. Nach dem Unterſchied zwiſchen In- und Ausländern hat der §. 8. dieſen Gegenſtand auf richtige Grundſätze zurückgeführt, womit auch der erſte Ausſchuß im Ganzen einverſtanden iſt, nur kommt in Nro. II. eine Aenderung bei den Inländern vor, die zu folgenreich iſt, als daß ſie nicht genaue Prüfung foderte.

1) Da Inländer in der Regel von jeder Caution freigezählt werden müſſen, ſo hat das Geſetz ſeine Aufgabe mit zweckmäſſiger Kürze gelöſet, wenn es ſagt, daß keine Caution gefodert werden kann, und beſſer, als in der vom Ausſchuſſe vorgeſchlagenen Redaktion, welche von der cautio de judicio sisti und judicatum solvi redet.

2) Aber jene Befreiung macht es nothwendig, die Ausnahme zu berühren, in welchen auch Inländer, den beſtehenden Geſetzen gemäß, Caution zu leiſten verbunden ſind. Der Entwurf hat bei dieſer Ausnahme die Stellen der Gerichtsordnung angeführt, auf welche ſie ſich gründen. Die feſte Beſtimmung, die jeden Richter genau an die einſchlagenden Geſetze hinweiſet, will der Ausſchuß gegen die ſchwankende Klauſel vertauſchen: es ſoll „im Uebrigen bei den beſtehenden Geſetzen belaſſen werden" eine Klauſel, welche für die Frage, welche Geſetze darüber noch beſtehen, ob z. B. bei einem Arreſte keine Caution ſtatt finde, um den Arreſt aufzuheben, alles in Ungewißheit läßt. — Es leuchtet von ſelbſt ein, daß der Geſetz-Entwurf kürzer und beſtimmter iſt, als der Vorſchlag des Ausſchuſſes.

Annebſt bringt der Ausſchuß zwei neue Gegenſtände zur Sprache, die Widerklage (die er mit dem Namen Nachklage bezeichnet), und die Intervention.

a) Die Widerklage ſoll nur bei ſehr verwandten Gegenſtänden ſtatt finden, auſſerdem ad separatum verwieſen werden. Was hier vorgeſchlagen wird, iſt ſchon in der Gerichtsordnung Cap. VIII. §. 1., ſo viel die Inländer

betrifft, enthalten, und bei Ausländern liegt kein Grund vor, die Widerklage auf verwandte Gegenfoderungen einzuſchränken. Dieſer Punkt iſt alſo in der Gerichtsordnung zweckmäſſig beſtimmt, und der Vorſchlag des Ausſchuſſes ungegründet.

b) Eben ſo verhält es ſich mit dem Vorſchlage über die Wirkungen der Intervention. Wer die Gerichtsordnung Cap. VIII. §. 4 im ganzen Zuſammenhange erwägt, wird darin die Wünſche des Ausſchuſſes ſchon erfüllt ſehen.

Zum VI. Punkte.
Vom Beweis = Verfahren.
(§. 9 — 15. des Entwurfes.)

Die Gerichtsordnung hatte im ordentlichen Beweiſe durch die Beweisartikel, die Reſponſionen und den Relevanzſpruch viele Verwicklungen und Appellationen veranlaßt, und deren Abänderung wurde von allen Seiten lange gewünſcht. Damit iſt auch der Ausſchuß im Ganzen einverſtanden. Seine Erinnerungen betreffen mehr die Redaktion als die Sache und beſtehen in folgenden:

1) Zum §. 9, wo geſagt wird, das Beweisverfahren richte ſich nach folgenden Beſtimmungen, macht er den Beiſatz: „in dieſer Hinſicht“— dieſer Beiſatz iſt, theils überflüſſig, theils unrichtig. Das erſte leuchtet von ſelbſt ein, das zweite erhellet aus mehreren in den folgenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen, die von den Reſponſionen und dem Relevanzſpruche unabhängig ſind, unter welchen jene über den Anfang des Gegenbeweis-Termins im §. 10. ſich beſonders auszeichnet. Der Entwurf wird alſo durch den beſchränkenden Zuſatz „in dieſer Hinſicht“ nicht verbeſſert.

2) Im zweiten Abſatz des §. 10. wird da, wo der Entwurf vom Rechtsnachtheile in der einfachen Zahl ſpricht, die mehrfache Zahl ſubſtituirt, und da, wo vom Antritte des Gegenbeweiſes die Rede iſt, der Beiſatz vorgeſchlagen, daß, damit alle Gegenbeweismittel (wie bei dem Beweiſe vorgeſchrieben iſt) benannt werden müſſen. — Da die Gerichtsordnung Cap. X. §.

12. harmoniſch mit allgemeinen Grundſätzen ausſpricht, daß vom Gegenbeweiſe alles gilt, was vom Beweiſe verordnet, ſo leuchtet die Entbehrlichkeit der beiden Zuſätze von ſelbſt ein.

3) Den zweiten Abſatz des §. 11. glaubte der Ausſchuß durch Verſetzung einiger Worte zu verbeſſern; der Entwurf nämlich ſagt: der Beweis durch Zeugen wird durch Benennung der Zeugen mit Beweis-Artikeln, der Ausſchuß ſagt: durch Beweis-Artikel mit Benennung der Zeugen ꝛc. angetreten. — Dieß ſcheint unbedeutend, iſt aber bedeutender, als mancher denkt. Das Weſentliche am Zeugenbeweiſe iſt die Benennung der Zeugen, wie beim Urkunden-Beweiſe die Vorlage der Urkunden; die Artikel ſpielen dabei nur eine untergeordnete Rolle, und es giebt gute Geſetzbücher, die von den Artikeln gar nichts ſagen, oder wenigſtens ihnen nur einen mindern Werth beilegen, ſo, daß zwar die Umſtände, zu deren Beweiſe ein Zeuge vorgeſchlagen wird, angegeben werden müſſen, aber nicht nur die Artikelform als Nebenſache zu betrachten iſt, ſondern auch die Ausſage des Zeugen, ohne Rückſicht auf die Artikel, eigentlich den Beweis liefert*). Da nun jedes Geſetz das Weſentliche dem Minderweſentlichen vorſetzen muß, ſo iſt die Redaktion des Entwurfs richtig. Daß aber die vom Ausſchuſſe vorgeſchlagene Redaktion ſogar gefährlich ſeye, mag folgendes Beiſpiel beweiſen. Denken Sie, ein Landmann, dem ſein Schuldner die Einrede des nicht empfangenen Anlehens entgegengeſetzte, erklärt ſogleich nach verkündetem Beweis-Interlokut, daß er den Beweis durch zwei Ortsnachbarn, die er benennt, antreten wolle, in deren Gegenwart das Geld vorgezählt wurde. Wegen Einfachheit des zu beweiſenden Umſtands hält er Beweisartikel für überflüſſig.

*) Man vergleiche hierüber die preuß. Gerichtsordnung Th. I. Lit. X. §. 191 und meinen Entwurf eines Geſetzbuchs über das gerichtliche Verfahren Band II. Abth. 2. Seite 483 ff., woſelbſt die Gefährlichkeit der Artikel nach den Subtilitäten, welche die Praxis mit denſelben verbindet, bewieſen iſt.

Würde der Zeugenbeweis durch Beweis-Artikel angetreten, ſo wäre der Beweis deſert, denn er hat keine Beweisartikel eingereicht. Wird er durch Benennung der Zeugen angetreten, ſo iſt der Beweis nicht deſert, denn er hat die Zeugen benannt und den Umſtand angegeben, worüber ſie zu vernehmen ſind. — Es wird alſo bei dem Entwurfe zu belaſſen ſeyn.

4) Auch am §. 12. glaubte der Ausſchuß eine Verbeſſerung zu machen, wenn er beiſetzte: in welchem Dekrete der Richter die irrelevanten oder unzuläſſigen Artikel und Fragſtücke verwerfen ſolle; er ſagt alſo, der Richter ſoll die irrelevanten Artikel und Fragſtücke in dem Dekrete verwerfen, „durch welches er den Beweisantritt dem Gegen„theil zum allenfallſigen Gegenbeweis mittheilt.“ — Die Zweckwidrigkeit dieſes Beiſatzes erhellet aus zwei Betrachtungen, a) da die Fragſtücke (Interrogatorien) erſt nach Mittheilung der Artikel eingereicht werden können, ſo iſt es platte Unmöglichkeit, daß der Richter die unzuläſſigen Fragſtücke in dem Dekrete verwerfe, worin er die Beweisantretung mittheilt. — b) Da die Verwerfung in dem Dekrete geſchehen ſoll, worin der Beweisantritt zum allenfallſigen Gegenbeweiſe mitgetheilt wird, ſo würde bei dieſe Redaktion kein Richter wiſſen, in welchem Dekrete er die irrelevanten Gegenbeweis-Artikel verwerfen ſoll, da dieſe, nach dem Rechts-Axiom, reprobatio reprobationis non datur, niemals zu einem allenfallſigen Gegenbeweis mitgetheilt werden! c) Oft wird der Richter erſt durch den Produkten bei Ueberreichung der Fragſtücke oder vor der Zeugenvernehmung zur Verwerfung eines oder des andern Artikels veranlaßt, und dieſem präjudizirte der vorgeſchlagene Beiſatz. — Der vorgeſchlagene Zuſatz wird alſo wohl hinwegfallen müſſen.

5) Am erſten Abſatze des §. 13. hat der Ausſchuß nach dem Gutachten eines Votanten die Faſſung abgeändert, weil dieſer Votant die Worte: die Publikation der Zeugenausſagen ſollte den Partheien bekannt gemacht werden, nicht ſprachrichtig fand. — Ich bedaure, daß er vor Niederſchreibung dieſes Tadels die

baieriſche Gerichtsordnung nicht nachgeſchlagen hat. — Die Sache verhält ſich, wie folgt:

Die Gerichtsordnung verordnet im Cap. X. §. 18. „nach „vollendetem Verhör ſoll der Richter die Ausſage verſchloſſen „ad conservatorium legen, ſofort auf Begehren einer oder der „andern Parthei den Tag zur Publikation benennen, und hiebei beide Theile mit ihrer Erklärung vernehmen, ob ſie noch „mehr Zeugen produziren oder es lediglich bei der vorigen Pro„duktion und Ausſage bewenden laſſen wollten. Erſtenfalls „hat er nach vorläufiger Benennung der neuen Zeugen und „Uebergebung des Directorii das weitere Verhör, wie mit den „vorigen zu verfügen, andernfalls hingegen mit Publizirung der „Ausſage zu verfahren ꝛc." — Die Geſetze alter und neuer Zeit ſind mißtrauiſch gegen den Zeugenbeweis, weil die Erfahrung lehrt, daß dabei mancherlei Unterſchleife (Colluſionen und Subornationen) vorgehen können; das franzöſiſche Recht hat deswegen den Zeugenbeweis ſehr beſchränkt, und darin liegt ein vorzüglicher Grund, warum dort weniger Prozeſſe ſind, und warum ſie früher zum Ende kommen. Aus jenem Mißtrauen floſſen viele Beſtimmungen unſerer Geſetze, insbeſondere: a) daß die Zeugen ohne Beiſeyn der Partheien vernommen werden, b) daß ihnen nach der Vernehmung befohlen wird, vor der Publikation der Ausſagen über ihre Ausſagen gegen jeden ſtrenges Stillſchweigen zu beobachten, c) daß die Vernehmungs-Protocolle vor der Hand nicht zu den Akten gelegt, ſondern vom Richter beſonders verwahrt werden, damit die Theile nicht vor der Zeit Nachricht davon bekommen. Hiernach wird eine gerichtliche Handlung erfodert, durch welche die Zeugen-Ausſagen zu den Akten gelegt, und den Partheien auf legalem Wege zugänglich werden. Dieſe Handlung des Richters iſt im §. 8. der Gerichtsordnung mit dem techniſchen Namen: Publikation der Ausſagen bezeichnet, und ſie mußte unter ihrem geſetzlichen Namen beibehalten werden. Nun waren an den Vorſchriften des §. 18. folgende Abänderungen nothwendig: a) derſelbe läßt die Publikation erſt auf Begehren eines oder des andern Theils vor ſich gehen; daraus entſtehen Verzöge-

rungen und Koſten; die Publikation iſt eine Folge der geſchloſſenen Zeugenvernehmungen, und der Richter muß dazu von Amtswegen ſchreiten; b) nach der Gerichtsordnung haben die Partheien bis zu der Publikation der Ausſagen das Recht, neue Zeugen vorzuſchlagen; dieſes iſt höchſt nachtheilig und im Entwurf §. 10. abgeändert, vermöge deſſen jeder Theil alle ſeine Beweismittel bei dem Beweisantritte benennen muß; c) aus dieſem Grunde ſchreibt die Gerichtsordnung die Anſetzung eines Tags zur Publikation vor, bei welchem beide Theile vernommen werden, ob ſie noch mehr Zeugen produziren, oder es bei den ſchon produzirten Zeugen belaſſen wollen; dieſer Termin iſt nach Abänderung des Grundes nicht mehr nothwendig, und die Publikation geſchieht vom Richter ohne Beiſeyn der Partheien dadurch, daß er die bisher verſchloſſenen oder beſonders verwahrten Zeugenvernehmungen unverſchloſſen zu den Akten legt; d) in den Annotationen wird dieſer Publikation noch die beſondere Wirkung beigelegt, daß die Zeugen erſt von dieſer Zeit an zu probiren anfangen; dieſer Satz iſt unrichtig, und da ein Termin zur Publikation nicht mehr angeſetzt wird, ſo mußte beſtimmt werden, daß der Richter den Partheien die Publikation der Ausſagen durch ein Dekret bekannt macht, und welche Rechte ſie dadurch erhalten.

Alles dieſes ſollte in Kürze ohne Umſchreibung und ohne Abänderung anderer Beſtimmungen geſagt werden, und iſt im Entwurfe §. 13. mit Beſtimmtheit und Vollſtändigkeit geſagt. Bei Novellen zu einem Geſetzbuche läßt ſich dieſes am ſicherſten erreichen, wenn man die geſetzlichen Ausdrücke beibehält. Wie viele Umſchreibungen wären ſonſt nothwendig geweſen! Der §. 13. iſt demnach mit der nothwendigen Rückſicht auf die beſtehende Gerichtsordnung redigirt. Jeder Juriſt kennt den praktiſchen Unterſchied zwiſchen Verkündung (Publikation) und Bekanntmachung (Notifikation), folglich wird richtig geſagt: die (bei Gericht geſchehene) Publikation der Ausſagen ſey den Partheien bekannt zu machen. Wenn dieſe Ausdrücke manchem Puriſten nicht gefallen, ſo iſt zu erwägen, daß man bei Novellen ſich oft in dem Falle befindet, die geſetzlichen

Ausdrücke beizubehalten, und dieſem höhern Zwecke den belletriſtiſchen Purismus aufzuopfern.

6) Auch der zweite Abſatz hat mancherlei Abänderungen im Ausſchuſſe erlitten.

a) Der Entwurf behielt für die im ordentlichen Beweiſe bekannten Disputationsſätze (Gerichtsordnung Cap. IX. §. 10) den Termin von 30 Tagen nach der Gerichtsordnung bei; weil aber ſchon darin der Termin für peremtoriſch erklärt iſt, weil 30 Tage für dieſe Schrift genügen, in welcher nichts neues vorgebracht, ſondern nur der richterlichen Reflexion vorgearbeitet werden darf, und weil das Geſetz allen überflüſſigen Friſt-Verlängerungen vorbeugen muß, ſo beſtimmte der Entwurf, daß dieſer Termin keine Verlängerung zuläßt. — Der Ausſchuß macht den Beiſatz: dieſer Termin ſollte nicht ohne rechtsgenüglich beſcheinigte Urſache verlängert werden. Wollte er dieſes, ſo durfte er von Verlängerung gar nichts ſagen, weil es allgemeiner Grundſatz iſt, daß kein Termin ohne erhebliche und beſcheinigte Urſache verlängert werden darf. Allein jeder wird einſehen, daß es zweckmäſſig iſt, für dieſe Schriften keine Verlängerung des 30tägigen Termins zuzulaſſen.

b) Einem Fehler im Abſchreiben rechne ich es zu, daß die der Gerichtsordnung gemäſſen Worte des Entwurfs „ohne „Schriftenwechſel blos beiderſeits zur Nachricht" vom Ausſchuſſe nicht ganz aufgenommen wurden.

c) Der dem §. 13. angehängte Vorbehalt deſſen, was die Gerichtsordnung im Cap. X. §. 3. vom ſummariſchen Beweiſe durch Zeugen verordnet, erhielt im Ausſchuſſe den Zuſatz: „in „ſo weit die Beſtimmungen dieſer neueſten Verord„nung nicht entgegen ſind," weil der oftgenannte Votant in ſeinem lithographirten Gutachten ſagt, der Vorbehalt ſey offenbar zu unbeſtimmt, und man wiſſe nicht was noch vom Cap. X. §. 3. gelten ſoll. — Ich bedaure ſehr, daß er bei dieſer Erinnerung dieſen §. 3. nicht nachgeleſen hat; denn wäre dieſes geſchehen, ſo lag es vor Augen, daß der ganze §. 3. fernerhin gelten ſoll, dem zu Folge bei dem ſummariſchen Zeugenbeweiſe keine Fragſtücke zugelaſſen, die Ausſagen nicht förm-

lich publizirt, keine Diſputationsſchriften geſtattet, in Sachen unter dem Werthe von 50 fl. die Zeugen nur bei Handgelübd an Eidesſtatt vernommen, und überhaupt die Termine abgekürzt werden, dieſer ſummariſche Beweis aber in den Sachen ſtatt findet, welche die Gerichtsordnung im Cap. III. §. 3. als causas summarissimas benennt. Der Vorbehalt des Cap. X. §. 3. iſt alſo im Geſetz-Entwurfe durch ſeine Allgemeinheit offenbar ganz beſtimmt. Denken Sie ſich zu dem Vorbehalte noch die vorgeſchlagene Einſchränkung hinzu, ſo wird er erſt jetzt offenbar ganz unbeſtimmt, denn nun erſt weis man nicht, ob Interrogatorien, ob Publikation der Zeugen-Ausſagen, ob Diſputationsſchriften u. d. ſtatt finden!

7) Der Eingang des §. 15. erhielt im Ausſchuſſe eine weſentliche Veränderung, veranlaßt durch einen Tadel des nämlichen Votanten, der es für einen groſſen Fehler anſah, daß hier die Beweisantretung dem Beweiſe gleichgeſtellt ſey.

Stellte der Entwurf die Beweisantretung dem Beweiſe in den Wirkungen gleich, ſo wäre der Tadel gegründet, denn dieſes wäre nicht blos eine Nachläſſigkeit, ſondern baarer Unſinn. Aber der Entwurf ſagt dieſes nicht, er ſagt vielmehr mit hohem Vorbedachte, dieſe Beweisantretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweiſes, und dieſes Beiwort ſtellt freilich die Sache in ein anderes Licht, wie jeder einſehen wird, der die verſchiedenen Bedeutungen des Wortes „Beweis“ in der juriſtiſchen Sprache kennt, und die theoretiſchen und praktiſchen Tiefen der Lehre vom antizipirten Beweiſe ergründet hat. Da dem antizipirten Beweiſe kein Beweis-Interlokut vorhergehet, von welchem alle rechtlichen Folgen des präkluſiven Beweistermines abhängen, ſo ſieht die Praxis im antizipirten Beweiſe nichts, als einen unpräjudicirlichen Verſuch, durch die vorgeſchlagenen Mittel den Prozeß auf kürzerem Wege zu endigen. Daher iſt es ſtreitig, ob der Antizipant die Beweislaſt unwiderruflich auf ſich nehme, ob der Gegentheil zum Antritt des Gegenbeweiſes verbunden, oder ſich denſelben vorzubehalten be-

rechtiget ſey, ob im Falle, daß dieſer Beweis nicht hergeſtellt wird, noch erſt auf Beweis durch die Formel des beſſern Beweiſes zu interloquiren ſey. Will die Geſetzgebung die Beweis-Antizipation zulaſſen (durch welche der Prozeß um eine oder zwei Schriften und um das Beweis-Interlokut mit den dabei zugelaſſenen Terminen und Appellationen abgekürzt wird, ohne Verwirrung im Prozeſſe hervorzubringen, wenn das Geſetz, wie der Entwurf §. 14 ſagt, die Antizipation nicht mit, ſondern nur ſtatt der Replik oder Duplik zuläßt), ſo muß ſie den Satz ausſprechen und feſthalten, daß die Beweisantizipation den Prozeß für beide Theile in die Lage verſetze, als ob ein Interlokut vorhergegangen wäre, welches dem Antizipanten den Beweis auflegte; denn dieſer Grundſatz entſcheidet alle vorher bemerkten Fragen, und bringt in die wichtige Lehre vom antizipirten Beweiſe die nothwendige Beſtimmtheit.

Alle dieſe rechtlichen Folgen entſtehen aus dem freiwilligen Beweisantritte; das Geſetz hat es hier nicht mit den Wirkungen der Beweisführung, nicht mit dem Reſultate der erhobenen Beweismittel, ſondern nur mit den Folgen des Beweisantritts zu thun; es muß alſo von der Beweisantretung ſprechen, und ganz richtig hat man ſich im §. 15, nachdem der unmittelbar vorhergehende §. 14. vom antizipirten Beweiſe redet, des Ausdrucks: „dieſe Beweis-Antretung" bedient. Nun ſoll der Grundſatz ausgeſprochen werden, daß dieſe Beweisantretung eben jene Folgen hervorbringe, als ob ein Interlokut auf Beweis hervorgegangen wäre, und der Entwurf thut es in den Worten: „dieſe Beweis-„Antretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil „auferlegten Beweiſes." Es iſt alſo unwahr, daß der Entwurf die Beweisantretung dem Beweiſe gleichſtellt, ſondern er ſtellt dieſe Beweisantretung einem durch Urtheil auferlegten Beweiſe in den rechtlichen Folgen gleich. Daß die Redaktion auch in dieſer Beziehung wohl durchdacht und ganz zweckmäſſig iſt, wird das Nachfolgende aufklären:

Man darf nicht ſagen, dieſe Beweisantretung habe die rechtlichen Folgen eines Beweis-Interlokuts, weil

ſonſt erſt von derſelben an die präjudizielle Verbindlichkeit des Antizipanten anfienge, den Beweis anzutreten, derſelbe alſo noch innerhalb 30 Tagen nach jenem Antritte neue Beweismittel beibringen dürfte; es muß alſo, um den Grundſatz zu bezeichnen, ein anderer Ausdruck gewählt werden. Da nun in der juriſtiſchen Sprache (wie aus allen Werken über den Prozeß bekannt iſt), und in der Sprache unſerer Gerichtsordnung unter dem Worte Beweis bald die Beweisführung (z. B. Beweis-Interlokut oder Beweislaſt), bald das Beweis-Mittel (Urkunden- oder Zeugen-Beweis), bald das daraus hervorgegangene Reſultat (in der bekannten Eintheilung des Beweiſes in den vollſtändigen und unvollſtändigen) verſtanden wird, ſo kommt es über die Bedeutung des Wortes Beweis auf den Zuſammenhang und die Zuſätze an, mit welchem es in einem Geſetze ſtehet. Unter einem durch Urtheil auferlegten Beweiſe, und dieß ſind die Worte des Entwurfs, kann derjenige, der kein Fremdling in der Rechtswiſſenſchaft iſt, gewiß nicht den vollführten Beweis, ſondern nur die Beweisführung verſtehen, und ſo iſt denn der Entwurf gegen jeden Tadel des Votanten gerechtfertigt, den ich unter andern auch deswegen bedauere, weil er mich zwang, über ſolche bekannte Dinge in dieſer hohen Verſammlung ausführlicher zu ſprechen.

Zum VII. Punkte.
Von der Appellation.
(§. 16 — 25. des Entwurfs.)

Gegen das Prinzip, von welchem bei dem Entwurfe zur Abſchneidung der vielfachen Appellationen ausgegangen wurde, iſt nichts eingewendet worden, die vorgebrachten Erinnerungen betreffen nur einzelne Beſtimmungen und beſtehen in folgenden:

1) Zum §. 16. wird der Beiſatz vorgeſchlagen, daß die Beſchwerde gegen Zwiſchenbeſcheide mit der Appellation gegen das Endurtheil und gegen die im folgenden §. 17. für appellabel erklärten richterlichen Verfügungen zu verbinden ſeyn. — Ich bemerke, daß unter richterlichen Verfügungen nur einfache

Dekrete verſtanden werden, und daß gegen dieſe, die im §. 17. benannten Fälle ausgenommen, keine Appellation ſtatt findet; wenn man alſo die Verbindung der Beſchwerde nur mit der Appellation gegen das Haupturtheil zuläßt, ſo wird allemal ein appellables Urtheil oder ein gleiche Wirkung hervorbringender, Beſcheid vorausgeſetzt. Daher findet die Verbindung jener Beſchwerde mit der Appellation gegen das Beweis-Interlokut ſtatt, weil es der Wirkung nach dem Endurtheile gleich iſt, und es ſteht nichts im Wege, wenn man, um alle Anſtände zu entfernen, im §. 16. ſtatt des Ausdrucks „Endurtheil“ ſagt: „mit der Appellation gegen das über die Hauptſache erfolgende Urtheil.“

2) Zum §. 17. wird die Redaktion in zwei Punkten verändert. Der erſte betrift die Beſcheide, wodurch der Kläger mit der Klage ſogleich, ohne weitere Einleitung des Verfahrens, abgewieſen wird. Dieſe Abweiſung kann entweder unbedingt (pure) oder bedingt erfolgen, und dieſe Bedingung entweder auf eine Zeit (z. B. bei einer noch nicht verfallenen Foderung) oder auf gewiſſe erſt noch zu berichtigende Vorausſetzungen (zum Beiſpiel, wenn der Richter glaubt, der Kläger könne nicht allein vor Gericht handeln, oder wenn erſt noch Beſcheinigungen nach der gewählten Prozeßart verlangt werden), oder auf die gewählte Prozeßart (wenn z. B. der Richter den Executiv- oder Arreſt-Prozeß nicht für zuläſſig hält) ſich beziehen. Will das Geſetz ſeinen Gegenſtand erſchöpfen, ſo muß es nicht nur a) den behandelten Fall genau bezeichnen, damit er nicht mit dem Falle verwechſelt wird, wo der Richter nach geſchloſſenen Verhandlungen im Endurtheile den Kläger abweiſet, ſodann b) die beiden Fälle der bedingten und unbedingten Abweiſung ausdrücken. Dieſe Foderungen erfüllt die Redaktion des Entwurfs §. 17 Nr. 1; aber die vom Ausſchuſſe vorgeſchlagene Redaktion mit den Worten: „zur Zeit abgewieſen,“ erfüllt ſie nicht, wie der Augenſchein beim Vergleiche beider Redaktionen zeigt. — Der Einwurf, den man gegen den Ausdruck „bedingte Abweiſung“ aus der Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 7 Nr. 3. entnommen hat, iſt aus zwei Gründen unerheblich, erſtens weil jene Stelle im Capitel von Entſcheidung des Strei-

tes nur von Sentenzen ſpricht, alſo auf Beſcheide nicht angewendet werden kann, die auf einſeitige Vorſtellungen erfolgen, zweitens weil aus jenem Ausdruck nicht folgt, daß die bedingte Abweiſung conditionate abgefaßt werden müſſe, wie denn überhaupt ein Erkenntniß auf den nothwendigen Eid immer ein bedingtes Erkenntniß iſt, wenn es auch nicht conditionate abgefaßt wird. Dabei iſt noch zu erwägen, daß dergleichen bedingte Abweiſungen bald in Form eines Prälokuts, bald in der Form einer Abweiſung mit einem auf verſchiedene Art ausgedruckten Vorbehalte, abgefaßt werden, und eben deswegen es von hoher Wichtigkeit iſt, bei einem Geſetze über die Appellabilität eines Beſcheides eine Redaktion zu wählen, welche von der Formel des Beſcheides ganz unabhängig iſt. Dieſer Foderung entſpricht die Redaktion des Entwurfs vollkommen, und es kann daher die vom Ausſchuß vorgeſchlagene nicht angenommen werden.

3) Der Beiſatz, welchen der Ausſchuß in Nr. 6. zum §. 17. macht, daß gegen richterliche Verfügungen die Appellation zugelaſſeu werden ſoll, wo unerſetzlicher Schaden oder Gefahr auf dem Verzuge zu befürchten ſtehet, würde dem Mißbrauche der Appellationen alle Thore öfnen, und den ganzen Zweck des Geſetzes vereiteln. Jede Verfügung, wodurch der Richter eine Friſtverlängerung bewilligt oder verſagt, wodurch er die Parthei mit einem Schriftſatze präkludirt, u. d. könnte unter jenem Vorwand zum Gegenſtand einer Appellation benützt werden. Daß proviſoriſche Verfügungen z. B. über Alimente, Cautionen, Sequeſtrationen u. d. Gegenſtand einer Appellation werden können, geht aus dem §. 18. nr. 4 lit. b. klar hervor, ſie bilden einen beſondern Streitpunkt im Prozeſſe, daher kann auch dagegen eine Appellation ſtatt finden; aber, was von ihnen gilt, und das Geſetz ſchon im §. 18. beſtimmt hat, das kann auf andere richterliche Verfügungen in der ſchwankenden Ausdehnung, welche der Ausſchuß vorſchlägt, nicht erſtreckt werden.

4) Im §. 18, welcher die Fälle enthält, in denen gegen zwei gleichförmige Erkenntniſſe nicht weiter appellirt werden

kann, iſt es ſehr wichtig, was unter zwei gleichförmigen Urtheilen verſtanden werde, indem ſonſt jede noch ſo kleine Verſchiedenheit in beiden Erkenntniſſen zur Umgehung des Geſetzes benützt werden könnte. Der Entwurf drückt dieſes in den Worten aus: gegen zwei in der Hauptſache gleichförmigen Erkenntniſſe; der Ausſchuß will dafür die Worte: im Weſentlichen gleichförmige ſubſtituiren. — Was bei einem Erkenntniß die eben ſtreitige Hauptſache ausmacht, iſt leicht einzuſehen, über das. was am Urtheil weſentlich iſt, könnte ſtets geſtritten werden, denn jeder Appellant würde ſich beſtreben, die kleinſte Differenz in Nebendingen, als etwas für ihn Weſentliches darzuſtellen, und das Geſetz zu umſchiffen.

5) Ganz unhaltbar iſt der Zuſatz, welchen der Ausſchuß zum §. 18 num. 4 lit. c vorſchlägt, wo er den Urtheilen in Arreſtſachen noch die Cautions= und Sequeſtrations=Sachen beifügen will. Cautionen und Sequeſtrationen ſind proviſoriſche Verfügungen, alſo ſchon in der lit. b. begriffen, ſie erlöſchen mit der Entſcheidung des Hauptſtreites, folglich kann von ihnen nicht geſagt werden, was im Entwurfe lit. d. beſtimmt iſt, und nur auf den Arreſt= und Exekutiv=Prozeß paßt, in welchen beiden Prozeßarten öfters ein losſprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß noch die weitere Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozeſſe zuläßt, in dem z. B. der mit der Klage im Executiv=Prozeſſe oder mit dem Arreſt=Geſuche abgewieſene Kläger ſein Recht noch im ordentlichen Prozeſſe verfolgen kann, oder dem in dieſer Prozeßart mit Verwerfung illiquider Einreden verurtheilten Beklagten vorbehalten bleibt, dieſe Einreden durch eine Nachklage in geſondertem Prozeſſe geltend zu machen. Dieſer Zuſatz iſt demnach ganz unpaſſend, und es wird bei dem Entwurfe zu belaſſen ſeyn.

6) Am §. 19, wo von Rechtsmitteln gegen Prozeßſtrafen die Rede iſt, bringt der Ausſchuß einige Veränderungen in Vorſchlag: a) er ſetzt bei: „ohne Ausnahme, ſie mögen gegen „Partheien oder deren Anwälte verhängt ſeyn.“ Der Beiſatz iſt überflüſſig, weil das Geſetz in Anſehung deſſen, welcher in

die Strafe verurtheilt iſt, er ſey Richter, Parthei oder Advokat, keine Beſchränkung enthält; b) er läßt die Beſtimmung aus, daß ſie mehr als 5 fl. betragen müſſen; werden in einem Prozeſſe Strafen als Disciplinar-Strafen verhängt, ſo ſind es keine Prozeß-Strafen, und jene richten ſich theils nach dem königl Edikte über die Verhältniſſe der Staatsdiener, theils nach den beſtehenden Diſciplinar-Verordnungen über die Advokaten. Bei den eigentlichen Prozeßſtrafen iſt aber jene Beſchränkung auf eine Summe offenbar zweckmäſſig, weil ſonſt jeder Verweis, jede Ordnungsſtrafe bis zu 5 fl. eine Beſchwerde bei dem höhern Richter veranlaſſen würde; c) der Entwurf hat beſtimmt, wie bei dieſen Beſchwerden zu verfahren ſey, daß nämlich der obere Richter darüber nach eingeholtem Berichte erkennet. Dadurch iſt die Einſendung der Akten ausgeſchloſſen, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Beſchwerde den Fortgang des Prozeſſes nicht hemme. Nun hat der Ausſchuß die Beſtimmung von der Berichtsabfoderung ausgelaſſen, und dafür befohlen, daß der Lauf des Prozeſſes nicht gehemmt werden ſoll. Iſt nicht die Berichtsabfoderung vorgeſchrieben, ſo muß der obere Richter die Akten abfodern, wenn er nicht ohne alle nähere Aufklärung über die Beſchwerde erkennen ſoll, und fodert er die Akten ab, ſo wird dadurch mittelbar Fortgang des Prozeſſes gehemmt. d) Die Beſtimmung des Entwurfs, daß über Prozeßſtrafen eine weitere Beſchwerde an die dritte Inſtanz nicht ſtatt finde, hat der Ausſchuß geſtrichen. — Ueber ihre Zweckmäſſigkeit iſt die Anführung der Gründe wohl überflüſſig. — Es wird daher bei dem Entwurfe zu belaſſen ſeyn.

7) Im §. 20. hat der Ausſchuß die Appellations-Termine von 30 und 60 Tagen auf die Hälfte von 14 und 30 Tagen herabgeſetzt. — Ich bemerke, daß nach unſerer Gerichtsordnung dieſe Termine ganz zweckmäſſig beſtimmt ſind, und die Wichtigkeit der Appellation eine Verkürzung jenes Fatale nicht geſtattet; auch mangelt dazu an einem hinreichenden Grunde, nachdem die Appellationen ſchon durch die vorhergehenden Beſtimmungen in Anſehung ihrer Zuläſſigkeit hinreichend eingeſchränkt wurden.

8) Am Schluſſe des §. 20. hat der Ausſchuß eine Veränderung hinſichtlich deſſen vorgeſchlagen, was über die Akten-Mittheilung an die Kronfiskale im Entwurfe ſtehet. Der Entwurf ſpricht von Mittheilung der Akten, der Ausſchuß ſubſtituirt dafür die Worte „von Abſchrifts-Ertheilungen oder der Einſicht der Akten.“ Als Grund für dieſe Abänderung wird angeführt, was beide Cammern über die Petition wegen Mittheilung der Akten an die Kronfiskale beſchloſſen haben. — Hierüber iſt folgendes zu bemerken: Im §. 20. iſt nur die Rede vom Appellations-Termine, und hierüber muß ich auf die Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 8. Nr. 8. aufmerkſam machen, woſelbſt verordnet iſt, daß in fiskaliſchen Sachen die Fatalien nicht vom Tage der Urtheilsverkündigung, ſondern vom Tage der Aktenmittheilung an die Cammer (nun den Fiskal) zu laufen anfangen. Dieſes beſondere Geſetz, das unabhängig iſt von der in jedem Momente des Prozeſſes bisher üblichen Mittheilung der Akten auf beſonderes Verlangen der Kronfiskale, muß für den Lauf des Appellationstermins beſonders, und mit Beibehaltung der im abgeänderten Geſetze enthaltenen Worte, aufgehoben werden, wenn auch die Petition der Cammer über Mittheilung der Akten an die Kronfiskale im Allgemeinen die allerhöchſte Genehmigung Sr. Majeſtät erhält. Es muß alſo in dieſem Punkte bei dem Entwurfe belaſſen werden; erfolgt die Genehmigung der erwähnten Petition, ſo iſt hierüber — getrennt von der Appellation — unter einer eigenen Aufſchrift ein beſonderer §. einzutragen; weil jene Aktenmittheilung auch auſſer der Appellation in jedem Momente des Prozeſſes vorkommen kann.

9) Der §. 21. hat im Ausſchuſſe drei Redaktions-Veränderungen erlitten. a) Der Entwurf ſagt: innerhalb dieſes Termins, der Ausſchuß ſchlägt vor: „innerhalb dieſer Termine.“ Da bei jeder Appellation immer nur ein Termin, entweder von 30, oder von 60 Tagen, vorgeſchrieben iſt, ſo würde der Pluralis, den der Ausſchuß vorſchlägt, eine Zweideutigkeit und die Meinung veranlaſſen, als müßte ein Appellant zwei Termine einhalten; die Redaktion des Entwurfs

iſt alſo offenbar richtig. b) Der Entwurf ſagt: die Appellationsſchrift an den höhern Richter muß bei dem Richter erſter Inſtanz übergeben werden; die Worte: „an den höhern Richter" hat der Ausſchuß ausgelaſſen. Ihre Nothwendigkeit gehet daraus hervor, daß die Partheien wiſſen müſſen, an wen ſie die Appellationsſchrift zu richten haben, indem ſie ſonſt, wie dermalen ſehr fehlerhaft nicht ſelten mit den Nebenverantwortungen geſchieht, durch die Uebergabe der Appellationsſchrift bei dem Richter erſter Inſtanz verleitet werden könnten, ſie an dieſen Richter, ſtatt an den Richter höherer Inſtanz zu ſtellen. c) Der Entwurf ſagt: die Beilage der bisher ergangenen Urtheile zum Beſchwerdenlibelle ſey in Zukunft nicht mehr nothwendig; ein Votant im Ausſchuſſe wollte ſie gar für unzuläſſig erklären (als ob man einen Grund hätte, ſie dem Appellanten zu verbiethen!) und gegen drei Stimmen beſchloß der Ausſchuß, zu ſetzen, die Beilage ſey — „überflüſſig." — Hierüber dient folgendes zur Aufklärung. Die Gerichtsordnung Cap. V. §. 5 Nr. 2 erklärt die Beilage der Sentenzen unter Strafe der Deſertion für nothwendig, und eine Novelle vom 13. September 1755 geſtattet zwar die Reſtitution gegen die Deſertion, aber verhängt eine Strafe von 6 Rthlrn. Was bisher unter der Strafe der Deſertion nothwendig war, muß in einem abändernden Geſetze für nicht nothwendig erklärt werden; der Ausdruck „überflüſſig" iſt der geſetzlichen Sprache nicht angemeſſen, denn ſo manches Ueberflüſſige iſt oft geſetzlich nothwendig; ſo war z. B. die Beilage der Urtheilsſchriften zu dem Duplikate des Beſchwerdenlibells, welches dem Appellanten mitgetheilt wird, in den Geſetzen vorgeſchrieben, alſo nothwendig, obgleich an ſich offenbar überflüſſig, weil der Appellat die Urtheile entweder ſchon hat, oder jederzeit eine Abſchrift derſelben bei Gericht verlangen kann. Es wird alſo ſchon bei dem Entwurfe bleiben müſſen!

10) Bei dem §. 22 bringt der Ausſchuß einen bedeutenden Zuſatz in Vorſchlag, der zu folgenreich iſt, als daß ich nicht auf die Grundſätze zurückgehen müßte, nach welchen er zu prü-

fen iſt. Bei devolutiven Rechtsmitteln hat nur der höhere Richter über die Zuläſſigkeit und Bedingungen des Rechtsmittels zu erkennen, dieſes geht aus dem Begriffe eines Devolutivmittels hervor, und iſt in allen Geſetzen, auch in der Gerichts-Ordnung Cap. XV. §. 9 Nr. 1 ausgeſprochen. Von dieſer Regel macht der Entwurf §. 22 die einzige Ausnahme, wenn gegen ein einfaches Dekret oder einen bloſſen Zwiſchen-Beſcheid die Appellation ergriffen wird, weil durch dieſe Abweiſung wegen des im §. 16 enthaltenen Vorbehalts kein eigentliches Präjudiz entſteht, und weil es beſonders wichtig iſt, nicht durch leere Vorwände den Prozeß in ſeinem Laufe hemmen zu laſſen, gegen den Richter erſter Inſtanz, der in dieſer Abweiſung ein Recht verletzt, bleibt die Beſchwerde an den höhern Richter Kraft des Geſetzes, jedoch ohne ſuſpenſive Wirkung, vorbehalten. Bei Appellationen gegen eigentliche Urtheile aber hat das Geſetz keinen Grund, von der Regel eine Ausnahme zu machen, und dem untern Richter ein Erkenntniß über Zuläſſigkeit oder Fatalien der Appellation an den höhern Richter zu geſtatten. Die im Entwurfe §. 22 auf die Fälle des §. 16 beſchränkte Cognition des Unterrichters bringt keine Rechtskraft hervor, weil der §. 16 dem beſchwerten Theile ſeine Rechtsverfolgung bei der Appellation wider das Urtheil über die Hauptſache vorbehält, wogegen in den übrigen Fällen ein Erkenntniß auf Deſertion oder Unzuläſſigkeit der Appellation die Rechtskraft des angefochtenen Urtheils zur Folge hat; jene kann alſo dem Unterrichter überlaſſen werden, dieſe fodert nothwendig ein Erkenntniß des höhern Richters, dem allein auch das Recht zuſteht, über die Reſtitution gegen den verabſäumten Appellatinnstermin zu erkennen. Nach dieſen Grundſätzen ſind die Beſtimmungen des Entwurfs §. 22 abgemeſſen. — Dieſen anerkannten Grundſätzen zuwider ſchlägt der Ausſchuß vor, der zweiten Inſtanz ein Erkenntniß über die Zuläſſigkeit der Appellation an die dritte aus dem Grunde, weil ſie dem §. 18 zuwider ergriffen ſey, und im Falle des verabſäumten Appellations-Termins beiden Inſtanzen das Deſertions-Erkenntniß zu überlaſſen. — Daß

dieſer, gegen alle Rechtsgrundſätze anſtoſſende Zuſatz nicht genehmigt werden könne, wird wohl keines Beweiſes bedürfen.

11) Am Schluſſe des §. 22. ſchlägt der Ausſchuß noch als Aenderung der Redaktion vor, dem Worte „Erkenntniß“ das Wort „Beurtheilung“ zu ſubſtituiren. — Ich bemerke, daß in der geſetzlichen Sprache das Wort Beurtheilung nicht gebraucht werden darf, wenn es ſich um Urtheile oder Erkenntniſſe handelt. Mancher beurtheilt Dinge, die er nicht verſteht, oder über die ihm keine Entſcheidung zuſteht, und der Unterrichter mag wohl für ſich die Einhaltung der Fatalien oder die Erheblichkeit der Beſchwerden beurtheilen, aber ein Erkenntniß darüber ſteht ihm nicht zu. Es wird alſo bei dem §. 22. des Entwurfes zu belaſſen ſeyn.

12) Am §. 23. ſchlägt der Ausſchuß zwei Aenderungen vor: a) für Mittheilung des Beſchwerdenlibells ſoll ein Termin von 8 Tagen vorgeſchrieben werden. — Dieſer Zuſatz iſt überflüſſig, weil ohnehin eine Verordnung darüber beſteht, daß alle einfachen Currentſachen im Civilprozeſſe längſtens innerhalb 8 Tagen erledigt werden ſollen. b) Den Termin zur Nebenverantwortung, welchen die Gerichtsordnung Cap. XV. §. 7. Nr. 7. auf 30 Tage feſtſetzt, will der Ausſchuß auf 14 Tage beſchränken. Hiezu iſt deſto weniger Grund vorhanden, je mehr die Appellationen ſelbſt beſchränkt wurden; annebſt iſt zu erwägen, daß eben dieſer Termin mit dem Inrotulations-Termine verflochten iſt, zu welchem oft der Appellant eine Reiſe machen muß, alſo auf jenen engen Termin von 14 Tagen, den er bei einiger Entfernung nicht ſelten ſpäter erfährt, nicht beſchränkt werden kann.

13) Der §. 24. iſt vom Ausſchuſſe ganz verändert worden, und zwar auf den Grund einer frühern Berathung über die Petition wegen Akten-Inrotulation, worüber die Cammer einen Beſchluß gefaßt hat, ehe derſelben der gegenwärtige Entwurf vorgelegt war, und worüber die königliche Genehmigung noch zu erwarten iſt. Es kommt alſo vorderſamſt darauf an, ob

nicht der §. 24. des Entwurfs jenen Beſchlüſſen entſpricht. Zur Aufklärung will ich foldendes bemerken:

a) Die Beſtimmung, daß der Inrotulations-Termin nicht verlängert werden kann, gründet ſich in ſeiner Eigenſchaft einer blos monitoriſchen Ladung, und in der Nothwendigkeit, aus ſolchen Terminen keine Verzögerung entſtehen zu laſſen.

b) Von einem Rechtsnachtheile und von Genehmigung darf bei dem Inrotulations-Termine nicht geſprochen werden. Der §. 24. erſchöpft, wie ich glaube, alles, was über den Inrotulations-Termin zu ſagen iſt.

c) Vom Verpacken der Akten konnte vor erfolgter königl. Genehmigung des Beſchluſſes der Cammern nichts aufgenommen werden.

d) Ueber die Koſten iſt nichts zu ſagen; Acten-Renner waren ſchon bisher, ohne Rückſicht auf die neu vorgeſchriebene Inrotulation angeordnet, und ich glaube nicht, daß dafür eine Gebühr entrichtet wurde. Ob für das Verpacken der Akten eine Gebühr bisher zu bezahlen war, iſt mir unbekannt. An beiden Stücken ändert die Inrotulation nichts ab, alſo iſt auch über ihre Koſten nichts zu ſagen. Daß die Gebühren für die Ladung zum Inrotulations-Termine und für dieſen Termin nach den gewöhnlichen Taxen angeſetzt werden, verſteht ſich von ſelbſt.

e) Auf keinen Fall aber kann der Eingang des §. 24, wie ihn der Ausſchuß vorſchlägt, beibehalten werden, denn, wenn bei allen im Wege des Inſtanzenzuges eintretenden Aktenverſendungen an die höhere Behörde ein Inrotulations-Termin angeſetzt werden ſollte (und dieſes ſagt die Redaktion des Ausſchuſſes), ſo müßte auch in den Appellationen an die dritte Inſtanz ein Inrotulations-Termin bei der zweiten Inſtanz angeſetzt werden, woraus neue Koſten und Verzögerungen entſtünden. Auch iſt dieſes überflüſſig, weil eine Parthei, welche gegen die zweite Inſtanz ein Mißtrauen hegt, die Akteneinſicht verlangen, und ihren Zweck erreichen kann, ohne daß es nothwendig wäre, jenes

ſeltnen Falles wegen eine zweckwidrige Regel aufzuſtellen; überdieß möchte die vorgeſchlagene Redaktion des §. 24. mit dem angenommenen §. 25. nicht harmoniren. Erhält die Petition wegen der Akten-Inrotulation noch in andern Punkten die königl. Genehmigung, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Punkte dem Entwurfe einverleibt werden.

14) Dem §. 25. machte der Ausſchuß einen Beiſatz in Gemäßheit einer Petition über Ausdehnung der Akten-Einſicht auf die Vorträge u. d. — Wenn ſie die königl. Genehmigung erhält, ſo wird der Gegenſtand am gehörigen Orte eingeſchaltet werden. Auf keinen Fall gehört er zu den Beſtimmungen über die Akten-Inrotulation, da die Einſicht der Akten nicht blos bei derſelben, ſondern in allen Momenten des Prozeſſes, ſelbſt nach entſchiedener Sache verlangt werden kann.

Zum VIII. Punkte.

Von der Erekution.

(§. 26 — 30. des Entwurfs.)

Wenige Anſtände wurden über dieſen Punkt erhoben, ſie beſtehen in folgenden:

1) Im §. 27. hat der Ausſchuß das im Entwurfe enthaltene Präjudiz ausgelaſſen, daß der Gläubiger das Recht verliert, das Erekutions-Objekt vorzuſchlagen, wenn er dieſes in dem Anrufen um die Erekution nicht vorgeſchlagen hat. — Allein gerade darauf iſt das ganze folgende Verfahren in der Execution berechnet. Der Schuldner muß dem §. 28. zu Folge alle ſeine Einreden gegen die Erekution oder gegen die Art derſelben bei den Verluſt der Einreden und des Gegenvorſchlags innerhalb 14 Tagen vom Empfang des Zahlungs-Befehls an vorbringen: Wie könnte dieſe Beſtimmung beſtehen, wenn nicht mit dem Anrufen um Erekution zugleich die Erekutionsart angegeben wäre, welche der obſiegende Theil verlangt? In dieſem Punkte ſtehen demnach der §. 27. und 28. in einem untrennbaren Verbande, und jenes Präjudiz muß als Grundlage des ganzen Executions-Verfahrens beibehalten werden.

2) Im §. 28. kommen drei Redaktions-Veränderungen vor: a) der Entwurf ſagt: bei vorhandenen Zweifeln: der Ausſchuß will dafür ſetzen: bei vorhandenen Anſtänden, daß Zweifel und Anſtände gleiche Bedeutung haben, iſt bekannt, daß vorhandene Anſtände dem Wohllaut zuwider ſind, beſonders da unmittelbar vorher das Wort Anträge ſteht, iſt nicht zu verkennen, und war der Grund, warum das Wort Zweifel gewählt wurde. b) Der Entwurf ſagt: der Richter ſoll beide Theile auf einen beſtimmten Gerichtstag in kurzer Friſt vorladen, der Ausſchuß will dafür: ohne Verzug ſetzen. Das iſt nicht einerlei, und hier gilt es mehr, als ein paar Worten. Wenn der Richter noch am Tage der erhaltenen Einrede den Termin zur Inſtruktion anſetzt, ſo hat er es gewiß ohne Verzug gethan, aber wenn er dieſen Termin auf 30 Tage hinausſetzt, ſo hat er dem Geſetze nicht Genüge leiſtet, das den Termin in kurzer Friſt anzuſetzen befiehlt. c) Der Entwurf ſagt in drei Tagen, der Ausſchuß ſetzt dafür binnen drei Tagen. Möge die hohe Cammer entſcheiden, ob in oder binnen beſſer ſey! —

3) Der Entwurf ſagt im §. 29: der Termin zum Selbſtverkauf könne ohne Einwilligung des betheiligten Gläubigers nicht verlängert werden. Der Ausſchuß ſchlägt die Aenderung vor: „der betheiligten Gläubiger, deren jedem einzeln das Widerſpruchsrecht eingeräumt wird.“ — Wenn ſelbſt nach dem Vorſchlage des Ausſchuſſes jeder Gläubiger als einzelner das Widerſpruchsrecht hat, ſo iſt eben deswegen die Redaktion des Entwurfs richtig und beſſer, da ſie mit der einfachen Zahl in Kürze ſagt, was der Ausſchuß mit vielen Worten ſagen will. Aus dem nämlichen Grunde iſt die einfache Zahl „des Gläubigers“ am Schluſſe des §. 29. beizubehalten, welche den Fall, wenn mehrere Gläubiger immitirt ſind, in ſich begreift.

Zum IX. Punkte.

Vom Concurs=Verfahren.

(§. 31 — 34. des Entwurfs.)

Der Ausſchuß hat hierüber folgende Aenderungen und Zuſätze vorgeſchlagen:

1) Zum §. 31. kommen nur einige Redaktions=Punkte vor, und zwar: a) der Entwurf ſagt: die Gläubiger könnten im erſten Ediktstage ihre Vorträge in ſchriftlichen Rezeſſen übergeben, der Ausſchuß ſetzt dafür „ſchriftlich" übergeben. — Die Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 5. Nr. 2. bedient ſich des Ausdrucks: ſchriftliche Rezeſſe, und da ſich dieſe in Anſehung der Form von andern ſchriftlichen Vorſtellungen unterſcheiden, ſo iſt es zweckmäſſig, in einer Novelle zur Gerichts=Ordnung die darin üblichen Worte beizubehalten. b) Der Entwurf ſagt: die Partheien ſollten ſich darin aller unnöthigen Weitläufigkeiten enthalten. Der Ausſchuß will das Wort unnöthige ſtreichen — Da die nämlichen Ausdrücke „unnöthige Weitläufigkeiten" in der angeführten Stelle der Gerichtsordnung ſtehen, dieſe auch (und nicht ohne Grund) an andern Stellen zwiſchen nöthiger und unnöthiger Weitläufigkeit unterſcheidet, ſo wird es in einer Novelle zur Gerichts=Ordnung bei den daraus entnommenen Worten zu belaſſen ſeyn. c) Der Entwurf ſagt: im Liquidations=Protocoll muß ſich auf dieſe Rezeſſe als Beilage bezogen werden; der Ausſchuß will dafür ſagen: auf dieſe Beilage. — Da mit den Liquidationen gewöhnlich Beilagen verbunden ſind, ſo fodert die Deutlichkeit, daß dieſe Rezeſſe als Beilagen von andern Beilagen, wie im Entwurfe geſchehen, unterſchieden werden.

2) Im §. 33. wurde der im Entwurfe auf 30 Tage feſtgeſetzte Termin vom Ausſchuſſe auf 14 Tage reduzirt. — In Erwägung, daß die Legitimation mit dem Beweiſe die nächſte Verwandtſchaft hat, iſt für dieſelbe der in 30 Tagen beſtehende Beweis=Termin vollkommen paſſend.

3) Bei dem §. 34. hat der Ausſchuß den Zuſatz vorgeſchlagen, daß, wenn der Verkauf der Realitäten vor Ausſchrei=

bung des erſten Ediktstages nicht ſchon rechtsgültig ſtatt gefunden hat, die Feilbietung mit jener Ausſchreibung und zwar ſo zu verbinden ſey, daß dieſe Verſteigerung unmittelbar einen Tag vor dem erſten Ediktstage ex officio anberaumt werde. — Ich erkenne die gute Seite dieſes Vorſchlags und die Bemerkung des verehrlichen Berichts-Erſtatters für gegründet, daß die Veräuſſerung der zur Conkursmaſſe gehörigen Realitäten bisher zu lange hingehalten wurde. Deswegen hat auch der Geſetz-Entwurf im §. 34. Beſtimmungen getroffen, damit jene Umtriebe in Zukunft hinwegfallen. Aber ich kann die andere Seite des vorgeſchlagenen noch ſtrengeren Zuſatzes nicht unberührt laſſen. Daß das Inventar mit Schätzung vor dem erſten Ediktstage hergeſtellt ſey, damit es den anweſenden Gläubigern vorgelegt, mit dem Paſſivſtande nach den angemeldeten Foderungen verglichen und der Verſuch gemacht werden könne, den Concurs in gütlichem Wege mit dem Schuldner oder mit den Gläubigern unter ſich ohne Weitläufigkeit zu endigen, dieſes erkenne ich für abſolut nothwendig. Aber die Verſteigerung vor dem erſten Ediktstage möchte in vielen Fällen bedenklich ſeyn. Schon mancher Concurs iſt nach Ausſchreibung der Ediktstage unterdrückt, und die Familie des Schuldners durch Nachlaß-Verträge, oder durch Uebertragung des Gutes auf ein Kind des Schuldners noch gerettet worden. Dieſen nicht ſeltnen humanen Ereigniſſen würde durch den vorgeſchlagenen Befehl zu nahe getreten, und deswegen iſt, wie ich glaube, in den vorgeſchlagenen Zuſatz nicht einzugehen.

Hiermit ſchließt ſich der von der Regierung vorgelegte Entwurf. Der Ausſchuß hat noch vier Paragraphen in Vorſchlag gebracht, die als Petitionen anzuſehen ſind.

1) Die erſte betrift die Verkündungsart der Prioritäts-Urtheile im Concurſe, welche der Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 15. Nr. 3. zu Folge ohne vorhergegangene Spezial-Ladung der Gläubiger durch Anheftung des Urtheils an die Gerichts-Tafel (ad valvas publicas judicii) geſchieht. Es wird vorgeſchlagen, daß mit dem Anſchlage deſſen öffentliche Bekanntma-

chung in den Kreis= und allgemeinen Intelligenz=Blättern verbunden werde. — Man kann nicht läugnen, daß jene Verkündungsart durch öffentlichen Anſchlag Vieles gegen ſich hat, indem ſie manchem Gläubiger nicht bekannt wird. Aber eben ſo wenig möchte die Bekanntmachung in jenen Blättern dem Zwecke ganz entſprechen. Da jeder vom Gerichte entfernte Gläubiger verordnungsmäſſig einen Bevollmächtigten zur Inſinuation haben muß, und die Mehrzahl der Gläubiger von Advokaten vertreten wird, ſo ſcheint es einfacher und minder koſtſpielig, wenn den Gläubigern durch ein Umlaufs=Patent der Tag im Voraus bekannt gemacht wird, an welchem das Prioritäts=Urtheil durch öffentlichen Anſchlag verkündet wird.

2) Der zweite Zuſatz will geſtatten, daß die mit gerichtlichen Hypotheken verſehenen Gläubiger, wenn im zweiten Ediktstage gegen ihre Foderung nichts eingewendet würde, und die Maſſe für dieſelben hinreicht, während des Concurſes aus der Maſſe gegen Caution oder auch ohne Caution (wenn die andern Gläubiger einwilligen), bezahlt werden. — Die gerichtlichen Hypotheken ſtehen nach der baieriſchen Lokations=Ordnung hinter ſo vielen, mehr bevorzugten Foderungen in einem ſo niedrigen Range, daß dieſe Beſtimmung nur ſelten Anwendung finden könnte. Kommen die im Entwurfe §. 32 und 34 enthaltenen Vorſchriften in Ausübung, ſo wird die Vertheilung der Maſſe ſo befördert, daß man des vorgeſchlagenen Zuſatzes nicht bedarf, und es vor der Hand bei der Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 19. Nr. 5. belaſſen kann, denn nicht der Concurs=Prozeß ſammt dem Prioritäts=Urtheile, ſondern die vielen Umtriebe in Behandlung, Veräuſſerung und Vertheilung der Maſſe haben bisher das Ende der Concurſe verzögert.

3) Der dritte Zuſatz will die Edikta=Ladungen der Gläubiger zur Feſtſtellung der Vermögens=Verhältniſſe auſſer dem Concurſe der Gläubiger zulaſſen, und hierdurch eine bekannte, in neuern Schriften verhandelte, theoretiſche Controvers entſcheiden. — Das königl. Oberappellationsgericht hat in neuerer Zeit die Meinung angenommen, daß präjudizielle Edik=

tal=Ladungen der Gläubiger, das Präjudiz möge in Verluſt der Foderung, oder der Hypothek, oder des Vorzugsrechts beſtehen, auſſer dem Concurſe nicht zuläſſig ſeyen. Dieſe Meinung hat auch überwiegende Gründe für ſich. Unter den Rechtsgründen zeichne ich den aus, welchen ſchon die Motive zur Hypotheken=Ordnung S. 26. enthalten, daß die Civil=Geſetze (welche die Baſis der Prozeß=Geſetzgebung ſeyn müſſen,) nur die Verjährung als den rechtlichen Weg anerkennen, wie ein Recht durch den Nichtgebrauch erlöſcht, daß ihnen aber eine Ediktal=Ladung auſſer dem Concurſe ganz fremd iſt, und daß von den Aufforderungen zur Klage, welche nur in einigen beſondern Fällen zugelaſſen ſind, auf Ediktal=Ladungen deswegen kein Schluß gilt, weil jene dem Berechtigten beſonders inſinuirt werden, und weil von ihnen, beſchränkt auf jene Fälle, kein Schaden und Mißbrauch zu befürchten iſt. Wer wollte hingegen durch Annahme jener Ediktal=Ladungen der Gläubiger auſſer dem Concurſe dem Bürger zumuthen, alle Zeitungen, Kreis= und Intelligenz=Blätter zu leſen, um zu erfahren, ob es nicht einem ſeiner Schuldner gefällig war, eine ſolche präjudizielle Ediktal=Ladung zu veranlaſſen? wer wollte hievon den Verluſt eines Rechts abhängig machen?

Bei Concurſen tritt ein anders Verhältniß ein; auf der einen Seite rechtfertiget eine gebietheriſche Nothwendigkeit jene Maasregel, auf der andern Seite hat die Ueberſchuldung eines Menſchen, die nicht auf einmal eintritt, eine ganz andere Notoretät und andere Umſtände, wodurch ſie zur Kenntniß der Gläubiger gelangt, als ein Zeitungs=Artikel. Hiezu kommt noch der ſehr entſcheidende Grund, daß gewöhnlich Stiftungen und Minderjährige unter den Gläubigern ſich befinden, welche, wie ſie in Rückſicht auf Verjährung von den Geſetzen begünſtigt ſind, auch bei allen präjudiziellen Ladungen den aus deren Verabſäumung entſtehenden Schaden durch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand von ſich abwenden können. Das Geſetz, welches Ediktal=Ladungen der Gläubiger auſſer dem Concurſe zulaſſen wollte, befände ſich daher in dem

Falle, entweder die zu deren nothwendigen Schutze beſtehenden Civil-Geſetze durch eine Verordnung über den Civil-Prozeß aufzuheben, und hierdurch Stiftungen und Minderjährige zum Vortheil liederlicher Schuldner einer groſſen Gefahr auszuſetzen, oder in den Ediktal-Ladungen auſſer dem Concurſe eine Inſtitution zu machen, welche, jener Reſtitution wegen, ihren Zweck in den gewöhnlichſten Fällen nicht erreicht, und die bezielte Sicherheit gegen unbekannte Foderungen nicht hervorbringt.

Von den politiſchen Gründen, welche gegen die Ediktal-Ladungen auſſer dem Concurſe entſcheiden, iſt der überwiegend, welchen gleichfalls die Motive zur Hypotheken-Ordnung Seite 141 enthalten, daß nämlich bei Zulaſſung jener präjudiziellen Ediktal-Ladungen jeder Käufer eines unbeweglichen Gutes ſie als Mittel benützen würde, ſich gegen Hypothekarklagen vor Ablauf der Verjährungszeit ſicher zu ſtellen, und daß auf dieſe Weiſe innerhalb einiger Jahre, nach einem mäſſigen Anſchlage, nicht weniger als neunmalhunderttauſend Ediktal-Ladungen erſcheinen würden. Wenn Sie die hieraus entſtehenden Arbeiten der Gerichte und die Koſten berechnen, und den Schaden für den Credit erwägen, der unvermeidlich wäre, weil jene Menge von Ediktal-Ladungen den Glauben erzeugte, in Baiern müſſe alles gantmäſſig ſeyn, oder Niemand dem andern trauen, ſo wird der Vorſchlag Ihren Beifall nicht erhalten. Und noch habe ich Ihnen nicht einmal den Hauptgrund geſagt, der jene Ediktal-Ladungen, den beſtehenden Geſetzen zu Folge, als ganz unzuläſſig darſtellt; er liegt in den ſtillſchweigenden Hypotheken. Denn entweder erſtreckt man die präkluſive Kraft jener Ediktal-Ladungen auch auf die ſtillſchweigenden Hypotheken oder nicht: im letzten Fall helfen die Ediktal-Ladungen nichts, weil ſie die Gewißheit nicht herſtellen, daß ein Vermögen nur mit den angemeldeten Schulden belaſtet ſey; im erſten Falle werden die ſtillſchweigenden Hypotheken an die Anmeldung gebunden, alſo in ihrer geſetzlichen Eigenſchaft weſentlich verändert, und von der Willkühr des Schuldners abhängig gemacht. Ich kann daher meine

Verwunderung nicht bergen, daß der erſte Ausſchuß, welcher die ſtillſchweigenden Hypotheken ſo lebhaft in Schutz genommen, und als Haupt-Einwurf der Hypotheken-Ordnung entgegen geſetzt hat, eben dieſe ſtillſchweigenden Hypotheken durch die geſetzloſen Ediktal-Ladungen auſſer dem Concurſe zu vernichten keinen Anſtand gefunden habe! — —

Der vierte Zuſatz betrifft die Prozeßkoſten, worüber drei Vorſchläge gemacht werden.

1) In ſtreitigen Rechtsſachen ſollen in Zuknnft die Stempel- Tax- Inſinuations- und Citations-Gebühren (die letzten ſind in den beiden Vorhergehenden begriffen) bis zum Ausgang des Streits durch rechtskräftiges Endurtheil vorgemerkt, und deren Bezahlung ſuſpendirt werden. Den Vorſchlag hat eine Eingabe des Aktuars Wegler veranlaßt. — Ganz mit dem verehrlichen Berichts-Erſtatter (S. 93 ſeines Vortrags) bin ich darin einverſtanden, daß die Gebühren für die Prozeßleitenden Dekrete vermindert, dafür aber die Urtheilsgebühren verhältnißmäſſig erhöhet werden ſollten. Jene ſollen dem Richter keinen Nutzen ſchaffen, aber auch die Copialien keinen Gewinn den Advokaten, ſondern genau abgewogen werden nach den Koſten des Schreiberperſonals, damit nicht eigener Vortheil ihn anlocke, zu Verſchleifung der Prozeſſe des Sportelantheils wegen mitzuwirken. Aber der Vorſchlag, die Gebühren bis zum Endurtheil nur vorzumerken, würde die Streitſucht und die Verlängerung der Prozeſſe vermehren, die Staats-Einnahme bedeutend verkürzen, und nichts als läſtige Berechnungen mit vielen nicht exigiblen Ausſtänden hervorbringen.

2) Daß bei caſſatoriſchen Erkenntniſſen, desgleichen bei Erſetzungen, die ein Verſchulden der vorigen Inſtanz veranlaßte, der ſchuldige Richter in die verurſachten Koſten verurtheilt werden muß, iſt ohnehin allgemeinen Rechtsgrundſätzen gemäß, und bedarf keiner neuen Verorduung, es kann alſo darüber hinausgegangen werden. Wollte man aber eine Beſtimmung für nützlich halten, ſo muß ich bemerken, daß der ſchuldige Richter

nicht (wie der Vorſchlag des Ausſchuſſes ſagt) in die Koſten des hierauf folgenden Urtheils (eigentlich Verfahrens), ſondern in die Koſten des bisherigen Prozeſſes, ſoweit er caſſirt worden, und bei Erſetzungen in die durch ſeine Schuld verurſachten Koſten zu verurtheilen ſey.

3) Eine Hinweiſung der Gerichte auf die Geſetze über die Compenſation der Koſten, ſcheint weder nothwendig, noch nützlich, und es bleibt ohnehin dem königl. Staats=Miniſterium der Juſtiz jederzeit vorbehalten, die Gerichte zur ſtrengen Anwendung der über Prozeßkoſten ſchon beſtehenden Geſetze anzuweiſen, wenn es dieſe Anweiſung nothwendig findet.

Dieſe Bemerkungen rechtfertigen den vorgelegten Geſetzes=Entwurf in allen ſeinen Theilen, und die hohe Cammer wird, von dem wohlthätigen Einfluſſe der vorgeſchlagenen Verbeſſerungen der Gerichtsordnung auf die Rechtspflege überzeugt, dem vorgelegten Geſetz=Entwurfe Ihre Zuſtimmung ertheilen.

Mit Bedauern muß ich am Schluſſe dieſes Vortrags bemerken, daß ein Mitglied des erſten Ausſchuſſes, der Abgeordnete Ch. F. v. A., in drei Stellen ſeines dem Vortrage des erſten Ausſchuſſes lithographirt angehängten Gutachtens ſich über den Geſetz=Entwurf auf eine Art ausgedrückt habe, welche die ſchuldige Achtung gegen die von der Regierung an die hohe Stände=Verſammlung gebrachten Geſetzvorſchläge auffallend verletzt (die Stellen werden verleſen). Der vorliegende Geſetz=Entwurf wurde von einer Commiſſion des königl. Staatsraths in zwei Sitzungen geprüft, hierauf im verſammelten königl. Staatsrath berathen, und dieſes, ſo wie der Inhalt des Geſetz=Entwurfes ſelbſt, verbunden mit den Bemerkungen über die von dieſem Votanten vorgebrachten Erinnerungen, wird der hohen Verſammlung als eine hinreichende Gewährſchaft dafür gelten, daß die Regierung dieſen Gegenſtand mit jener Umſicht und Gründlichkeit behandelt habe, welche derſelbe nach ſeinem Einfluß auf die Rechtspflege fodert. Soll das lithographiſche Gutachten des genannten Abgeordneten nicht als ein Theil der Akten der Stände=Verſammlung angeſehen, und mit deren Ver=

handlungen nicht amtlich bekannt gemacht werden, ſo iſt es gleichgütig, was derſelbe in oder auſſer dem Ausſchuſſe vorgebracht haben mag. Soll es aber als Theil der Verhandlungen angeſehen werden, ſo kann den Einſichten der hohen Cammer nicht entgehen, daß kein Mitglied ſich in einer ſolchen verächtlichen Art über die von der Regierung vorgelegten Geſetz-Entwürfe erklären darf; daher muß ich als königl. Commiſſär in jener Vorausſetzung darauf antragen, daß der Abgeordnete F. v. A. darüber von der Cammer zur Ordnung verwieſen werde.

II.

Schluß=Rede am Ende der Diſcuſſionen über eben dieſen Geſetz=Entwurf.

Dem Zwecke gegenwärtiger Diſcuſſion würde es zuwider ſeyn, wenn ich am Schluſſe derſelben in alle Bemerkungen eingehen wollte, welche von mehrern verehrlichen Rednern über den Geſetzes=Entwurf vorgebracht wurden.

Ein Geſetz ſteht in der Berathung, deſſen Dauer nur bis zu jenem Zeitpunkte berechnet iſt, in welchem bei der nächſten Stände=Verſammlung das Vaterland ſich einer neuen, den Zeit=Verhältniſſen angemeſſenen, vollſtändigen Gerichts=Ordnung erfreuen wird. Aus dieſem Geſichtspunkte muß der vorgelegte Geſetzes=Entwurf beurtheilt werden.

Manche Klage wurde über die Rechtspflege, ſelbſt in dieſer Verſammlung, geführt. Die Regierung überzeugte ſich, daß deren Urſache weder im Organismus des Gerichts=Weſens noch in den Richteramts=Perſonen liegt, welchen ſie vielmehr in dieſer Verſammlung und vor ganzen Nation das wiederholte Zeugniß ſchuldig iſt, daß dieſe ſich mit dem angeſtrengteſten Dienſteifer ganz ihrem eben ſo ſchweren als wichtigen Berufe widmen, daher auf das Vertrauen der Regierung und der Nation gerechten Anſpruch haben. Man ſah ein, daß die Gebrechen nur in den beſtehenden Geſetzen über den Civil=Prozeß ihren Grund haben, welche noch vor der längſt beſchloſſenen und in einem Entwurfe ſchon vorliegenden allgemeinen Reviſion der ganzen Gerichts=Ordnung durch einzelne Verbeſſerungen der dringendſten Mängel gehoben werden können, und daß dadurch zugleich die beſſere Zukunft allmählig vorbereitet werde. Auch in der Geſetzgebung darf man nicht vergeſſen, daß Rom nicht in einem Tage gebaut wurde.

Unter den gegebenen Umſtänden lag es alſo ganz auſſer dem Zwecke, alle Mängel der beſtehenden Gerichts=Ordnung

zu heben; wollte man dieſes, ſo wäre es mir leicht, auf der Stelle noch fünfzig Paragraphen zu zeigen, die einer Verbeſſerung bedürfen. Nur darauf kam es an, daß in jenen Punkten nachgeholfen werde, bei welchen die Nachhülfe noch vor gänzlicher Umarbeitung der Gerichts-Ordnung dringend iſt, und aus dieſem Geſichtspunkte iſt der vorgelegte Geſetzes-Entwurf zu beurtheilen.

Erlauben Sie, meine Herren! daß ich dasjenige, was Sr. Exzellenz der Hr. Staats-Miniſter der Juſtiz bei der Vorlage des Geſetzes-Entwurfes in dieſer Verſammlung ſchon bemerkte, in Ihr Gedächtniß zurückrufe, und Ihnen in Kürze die Vortheile zeige, welche aus den vorgeſchlagenen Verbeſſerungen für die Rechtspflege entſpringen.

Groſſen Gewinn an Zeit, Arbeit und Koſten für Partheien und Gerichte wird die Wiederherſtellung der mündlichen protocollariſchen Inſtruktion gewähren. Zwar lag ſie ſchon in den bisherigen Geſetzen, aber ſie war aus den Gerichten, wenn man die geringfügigen Sachen ausnimmt, ſo ſehr verſchwunden, daß die Ausnahme ſich in die Regel verwandelt hatte; die Erneuerung jener Geſetze iſt daher beinahe einem neuen Geſetze gleich. Bei dieſer Inſtruktion können die Verhandlungen über den ganzen Streit in einem Termine geſchloſſen werden, die Advokaten müſſen ſich befleiſſen, die Sache in Kürze ohne Oberflächlichkeit und mit Hinweglaſſung überflüſſiger Rechtsausführungen zu verhandeln; die Richter müſſen ſich beſtreben, daß bei dieſer Inſtruktion das Faktiſche eines Rechts-Streits ausgemittelt und weitläufigen Beweisführungen vorgebeugt werde; ſie können noch bei dieſer Inſtruktion in zweifelhaften Sachen einen Vergleich verſuchen, bei klaren Schuldſachen dem Schuldner, wie dem Gläubiger durch Einleitung in bedungene Friſten helfen, und überhaupt durch die dem Richter geſetzlich übertragene Prozeß-Direktion auf Abkürzung und Zweckmäſſigkeit des Verfahrens einwirken. Auch gewährt dieſe Inſtruktion, die ſeit Jahrhunderten in Deutſchland üblich iſt, vor der franzöſiſchen mündlichen Inſtruktion den groſſen Vortheil, daß ſie den Bürger nicht zwingt, ſich der Hülfe eines

Advokaten zu bedienen, ſondern daß ſie ihm erlaubt, frei von dieſer theuern Vormundſchaft, ſeine Sache ſelbſt vor Gericht zu vertreten. (G. O. Cap. VII. §. 1.)

Eben dieſer Vortheile wegen muß ich Sie gegen jede Uebertreibung warnen, und es geradehin für ein gewagtes Experiment erklären, wenn man ausſprechen wollte, daß keine Klage ſchriftlich übergeben und kein Prozeß ohne ausdrückliche Einwilligung beider Theile ſchriftlich verhandelt werden dürfe. Dieſe Beſtimmung, die ohnehin auf weitſchichtige, verworrene oder verwickelte Rechtsſachen nicht paßt, würde eine Vermehrung des Schreiber-Perſonals um 800 Individuen, bei vielen Gerichten einen Aufwand für Vermehrung der Commiſſions-Zimmer, und noch manche andere Inkonvenienzen zur Folge haben; ganz zweckwidrig und unausführbar an ſich, würde ſie die Gefahr einer Stockung der Rechtspflege bei den Untergerichten bereiten. Der Entwurf erfüllt durch die aufgeſtellte Regel und die beigefügten Ausnahmen Alles, was man für die Inſtruktion bei den Untergerichten zur Abkürzung und Koſten-Erſparung verlangen kann.

Hinſichtlich der zum §. 1. gemachten Bemerkungen muß ich wiederholen, daß es die Abſicht der Regierung nicht war, an den beſtehenden Geſetzen, namentlich dem Cap. III. §. 3. der Gerichts-Ordnung etwas abzuändern, dieſes erhellet ſchon daraus, daß der §. 1. ausdrücklich auf dieſe Stellen ſich bezieht. Den Beſtimmungen des §. 1. gemäß kann alſo

1) in Sachen, welche nach Cap. III. §. 3. mündlich zu verhandeln ſind, nicht einmal mit Einwilligung beider Theile ein ſchriftliches Verfahren zugelaſſen werden;

2) in andern Sachen bildet die mündliche Inſtruktion, der Novelle vom Jahre 1779 gemäß, die Regel, aber mit folgenden zwei Ausnahmen, wenn entweder

   a) beide Theile ausdrücklich in das ſchriftliche Verfahren einwilligen; daß hiezu die Erklärung der Advokaten in Folge der General-Vollmacht (G. O. Cap. VII. §. 9) nicht hinreicht, iſt nach dem §. 1. klar, welcher die **ausdrückliche**, folglich **beſondere** Einwilligung beider

Theile erfodert, und geht aus dem Geiſte des Geſetzes hervor, indem ſonſt deſſen Wirkſamkeit dem Spiele der Advokaten Preis gegeben wäre, welche theils ihres Privat-Vortheils willen, theils nach einer in Erwartung gleicher Willfährigkeit unter denſelben leicht entſtehenden Nachgiebigkeit jene Beſtimmung nach Laune und Wohlgefallen vereiteln würden. — Oder wenn

b) die Wichtigkeit der Sache oder beſondern Umſtände, die ſich auf den Streitgegenſtand oder auf die Partheien beziehen, ein ſchriftliches Verfahren erfodern. Der Richter kann dieſes von Amtswegen oder auf Verlangen einer oder der andern Parthei anordnen. Man ſagt, der Richter habe dafür keinen Anhaltspunkt! Bewahre uns der Himmel vor Richtern, deren vernünftigem Ermeſſen wir dieſe Entſcheidung nicht anvertrauen dürften! Uebrigens muß ich hier wiederholen, daß die mündliche Inſtruktion als eine von der ſchriftlichen Inſtruktion verſchiedene Prozeßart nicht angeſehen werden darf, folglich auch gegen jene Entſcheidung keine Appellation zuläſſig iſt.

In Anſehung der Termine, mit deren Verlängerung bisher ein groſſer Mißbrauch getrieben wurde, iſt ſchon durch die Erneuerung der beſtehenden Geſetze viel gewonnen. Die zweckmäſſig ſtrengen Beſtimmungen der Gerichts-Ordnung kamen durch falſche Schonung und Schlendrian bei den Gerichten auſſer Uebung; ihre Erneuerung kann den Zweck nicht verfehlen, und ich muß Ihnen hier bemerken, daß in einer repräſentativen Verfaſſung die Geſetze, da ſie aus der öffentlichen Meinung hervortreten, da die ganze Nation aus den öffentlichen Berathungen ihre Gründe kennt, da ſie in jedem Bürger und Abgeordneten einen Wächter für ihren Vollzug finden, einen ſtrengern Charakter, eine ganz eigene Art ihrer ſpeziellen Bekanntwerdung und eine beſondere Garantie ihrer Beobachtung erhalten.

Aber vergeſſen wir nicht, daß wir aus einer Zeit, in welcher bei Friſtverlängerungen zu viel Nachſicht herrſchte, in Strenge übergehen wollen, und uns hüten müſſen, dieſe Strenge zu

übertreiben. Man hat geſagt, nach der zweiten Verlängerung ſolle die dritte gar nicht mehr zugelaſſen werden; wie aber, wenn nach jenem Termine ein unwiderſtehliches Hinderniß eintritt, wenn die Parthei von einer tödtlichen Krankheit befallen, oder durch einen ſchmerzlichen Sterbfall in der Familie u. dgl. gehindert wird: ſoll ſie bloß wegen jener geſetzlichen Zahl der Termine auch noch die Präkluſion tragen, die oft den Verluſt des Streites nach ſich ziehen kann? Was wären ſolche Beſtimmungen? Ein Geſetz, das die Gränzen natürlicher Billigkeit bei Terminen überſchreitet, und der Form die Sache aufopfert, hat in unnatürlicher Strenge ſeine Unhaltbarkeit ausgeſprochen.

Man ſagt, alle Termine ſollten peremtoriſch ſeyn. Ich frage, welche ſind es denn nicht in unſerer Gerichts-Ordnung? Wollen Sie den Vorſchlag machen, daß der Beklagte, welcher den erſten Termin zur Antwort verſäumt, ſogleich unwiderruflich und ohne Rettung den ganzen Prozeß verlieren ſoll? Nein, da hat unſere Gerichts-Ordnung den Punkt gefunden, unter dem ſich die ſtrengere Folge des Ungehorſams des Beklagten rechtfertigen läßt, indem ſie verordnet, daß er noch einmal unter einem kürzern Termine und ausdrücklicher Bemerkung der Folge ſeines Ungehorſams zur Antwort auf die Klage vorgeladen werde. Wenn das Geſetz keine Friſtverlängerung ohne erhebliche und beſcheinigte Urſache geſtattet, ſo hat es alle gerechten Foderungen erfüllt. Die Zahl derſelben läßt ſich im Voraus ſo wenig beſtimmen, als es möglich iſt, zu befehlen, daß nicht nach der dritten Termins-Verlängerung ein neues Hinderniß eintrete, welches den Anſpruch auf eine neue Verlängerung begründet. Am wenigſten möchte ſich der von einigen Rednern vorgeſchlagene Zuſatz rechtfertigen laſſen, daß die vierte Verlängerung nur wegen ganz auſſerordentlicher und vollkommen bewieſener Urſachen ertheilt werden ſoll. Welche Urſache erheblich ſey, dieſes kann der Richter ermeſſen, aber welche nicht bloß auſſerordentlich, ſondern welche ganz auſſerordeutlich ſey, dieſes zu beſtimmen, wird ihm eben ſo ſchwer fallen, als die Rechtfertigung eines Geſetzes, welches bei Friſt-Verlängerungen den auſſerordentlichen Ereigniſſen die recht-

liche Wirkung verſagt, wenn ſie nicht ganz auſſerordentlich ſind. Bedenklicher noch ſcheint der Vorſchlag in Anſehung des vollkommenen Beweiſes, und leicht läßt ſich beweiſen, daß dieſer Vorſchlag in dem Mittel ſeinen Zweck ſelbſt zerſtört. Abkürzung des Prozeſſes iſt der Grund aller Beſchränkung bei Friſtverlängerungen; nun ſetzt aber jeder vollkommene Beweis einen Beweisantritt, eine Aufnahme der Beweismittel, eine Vernehmung der Gegenparthei und ein Urtheil des Richters voraus, folglich eine Menge gerichtlicher Verhandlungen, zu welchen viel mehr Zeit erfodert wird, als die geſuchte Verlängerung beträgt. Dieſer Vorſchlag wird alſo Ihren Beifall nicht erhalten, und Sie werden überzeugt ſeyn, daß der Entwurf in Anſehung der Termine, von der bisherigen Nachläſſigkeit, wie von der übertriebenen Strenge entfernt, allen gerechten Erwartungen vollkommen entſpricht.

Die Vortheile, welche aus der Abſchaffung der vielen Calumnien-Eide und aus den verbeſſerten Beſtimmungen über die Cautionen entſtehen, ſind in dieſer Verſammlung allgemein anerkannt worden. Sie waren Mittel zu vielfachen Chicanen, Anläſſe zu vielen Appellationen, und die frequenten Calumnien-Eide ſelbſt der Moralität gefährlich.

An dem Beweis-Verfahren iſt die Aufhebung der Reſponſionen und des Relevanzſpruches eine längſt gewünſchte, höchſtwohlthätige und durch Erfahrung im Untermainkreiſe bewährte Reform, indem ſie den Prozeß um ein ganzes Verfahren über die Relevanz der Beweis- und Gegenbeweis-Artikel, und um ein Interlocut, den Relevanzſpruch, abkürzt, und eben dadurch jenen Appellationen vorbeugt, welche über dieſen Spruch zuläſſig waren. Die freiwillige Beweis-Antretung, die in einfachen Sachen, wo der Beweisſatz und die Beweislaſt nicht zweifelhaft iſt, der Natur ganz entſpricht, und in allen Fällen das Verfahren um ein Interlocut ſammt den darüber zuläſſigen Appellationen abkürzt, verdient die geſetzliche Begünſtigung in hohem Grade. Die Geſetze von Oeſterreich und Preuſſen haben ſogar, zur weſentlichen Beförderung der Rechtspflege, die Anzeige der Beweismittel bei jeder Verhandlung für nothwendig

erklärt, und bei der künftigen allgemeinen Umarbeitung der Gerichts=Ordnung muß dieſer Punkt einer gründlichen Prüfung unterworfen werden. Bis dahin genügen die im Entwurfe enthaltenen Beſtimmungen, welche den Zweck haben, den Verwirrungen im Prozeſſe vorzubeugen, welche man von der Anticipation des Beweiſes befürchten könnte, und den freiwillig angetretenen Beweis dem auferlegten Beweiſe ganz gleich zu ſtellen, wodurch das Ganze, frei von den bisherigen theoretiſchen Controverſen, in volle Harmonie gebracht wird.

Den größten Vortheil gewährt der Entwurf durch die Beſtimmungen über die Appellation. Hier lag unter andern der Sitz des Hauptübels, die Quelle der Unſterblichkeit der Prozeſſe und des Dranges der Arbeiten für die Obergerichte. Jedes einfache prozeßleitende Decret konnte als Gegenſtand einer beſondern Appellation benützt — folglich eine Rechtsſache bei jedem Schritte des Verfahrens durch die Appellation aufgehalten werden, und manche Gerichte waren ſchon geneigt, dem Satze zu folgen, auch bei prozeßleitenden Decreten, insbeſondere den Contumacial= oder andern Zwiſchenbeſcheiden, müſſe erſt der Appellations=Termin von zwei Monaten abgewartet werden, ehe man in der Sache weiter einſchreiten könne; wenigſtens hatte es jede Parthei in ihrer Gewalt, durch bloſſe Inſinuation der Appellation bei dem Untergerichte den Lauf des Prozeſſes, ſelbſt ohne Fortſetzung der Appellation, zu hemmen. Wenn der Richter die Friſt, ſtatt der verlangten vier Wochen, nur auf vierzehn Tage erſtreckte, ſo durfte man dem Friſtſuchenden, der die Sache trainiren wollte, Glück wünſchen, denn er konnte durch Appellation bis zur dritten Inſtanz den Prozeß um wenigſtens acht Monate verlängern. Den Mißbrauch, der mit den zügelloſen Appellationen bisher getrieben wurde, kann ich Ihnen am Beſten durch folgenden aus der Erfahrung entnommenen Fall in das hellſte Licht ſtellen. Auf eine im Executiv=Prozeſſe angebrachte und mit einem Schuldbriefe belegte Klage erkannte das Gericht erſter Inſtanz nicht im Executiv=Prozeſſe, ſondern bloß die Mittheilung der Klage zur Antwort im ordentlichen Prozeſſe. Gegen dieſes einfache Dekret appel=

lirte, nicht der Kläger, ſondern der Beklagte, und als er in zweiter Inſtanz abgewieſen wurde, ſo war er dreiſt genug, auch an die dritte Inſtanz zu appelliren, von welcher er zwar abermal abgewieſen, und mit einer wohlverdienten Frivolitäts-Strafe belegt wurde, aber ſeinen Zweck, ſogar die erſte Antwort auf die Klage um viele Monate hinaus zu ſchieben, hatte er doch unter dem Schutze des Geſetzes erreicht. Dieſes Beiſpiel mag Ihnen ſtatt aller andern gelten.

Durch dieſen Mißbrauch war auch, der allgemein anerkannten Rechtstheorie zuwider, die höhere Inſtanz zum Richter über Sachen gemacht, worüber die erſte Inſtanz noch nicht einmal ein Urtheil gefällt hatte. Die Verhängung eines Arreſtes, die Einleitung zum Executiv-Prozeſſe, eine proviſoriſche Verfügung, der Zahlungsbefehl mit Bezeichnung des Executions-Objektes iſt ſo wenig, als die Mittheilung der Klage zur Antwort, ein Urtheil, gegen welches die Appellation das nothwendige und rechtmäſſige Vertheidigungs-Mittel ausmachte; vielmehr wollen die Geſetze, daß derjenige, wider welchen eine ſolche Verfügung erlaſſen iſt, ſich gegen deren Statthaftigkeit bei dem nämlichen Richter vertheidige, und der Richter erſt hiernach erkenne, ob er es bei dem Arreſte, bei dem Executiv-Prozeſſe, bei dem Proviſorium u. dgl. belaſſe, oder ob er den Arreſt oder das Proviſorium u. dgl. aufhebe oder abändere. Gegen dieſes Erkenntniß iſt die Appellation zuläſſig, aber gegen die erſte Verfügung offenbar voreilig und unzuläſſig.

Sie ſehen hieraus, wie nothwendig in dieſem Punkte eine Abhülfe iſt, und wie wenig durch Erhöhung der Appellations-Summe, dieſes von einigen Rednern beſprochene, aber in vieler Hinſicht bedenkliche Mittel, das Uebel mit der Wurzel vertilgt werden konnte. Der Entwurf entſpricht hierin allen Foderungen an ein zweckmäſſiges Geſetz, indem er die Appellationen auf jene Fälle beſchränkt, wo ſie als das einzige und nothwendige Mittel zur Abwendung einer Rechts-Verletzung erſcheinen, hiemit aber jene Beſtimmungen verbindet, welche nothwendig ſind, um die aus der Verhandlung eines Streites entſpringenden Rechte ſicher zu ſtellen.

Noch weiter zu gehen und nach dem Vorſchlage eines verehrlichen Redners gegen zwei gleichförmige Urtheile niemals eine Appellation an die dritte Inſtanz zuzulaſſen, dafür aber einen Caſſationshof anzuordnen, dieſes möchte in mehr als einer Hinſicht bedenklich ſeyn.

Für den Vorſchlag, gegen zwei gleichförmige Urtheile niemals die Appellation an die dritte Inſtanz zuzulaſſen, beruft man ſich auf das Beiſpiel von Oeſterreich. Ich will nicht unterſuchen, ob dieſe Beſtimmung dort gute Wirkungen hervorbringt; ſoviel iſt aber einleuchtend, daß ſie den Gerichtshöfen das Mittel darbietet, mit confirmatoriſchen Urtheilen alle Blößen zu decken, und auch in den wichtigſten Sachen ſich der That nach ein unbeſchränktes Appellations-Privilegium beizulegen: einleuchtend, daß dadurch die Gründlichkeit der Arbeiten bei den Appellations-Gerichten vermindert, und das Vertrauen der Nation in ihre confirmatoriſchen Urtheile ſehr geſchwächt wird. Annebſt darf nicht überſehen werden, daß in Baiern nicht bloß unmittelbar Königliche, ſondern auch andere Appellationsgerichte der Mediatiſirten beſtehen, und wahrſcheinlich die Rückſicht auf dieſe Appellationsgerichte unter andern der Beſtimmungsgrund war, in der deutſchen Bundesakte den deutſchen Unterthanen das Recht dreier Inſtanzen ausdrücklich vorzubehalten. Ohnehin haben unſere Geſetze für die Appellation gegen zwei gleichförmige Urtheile durch eine höhere Summe vorgeſorgt, daß nicht jede kleine Sache an dritte Inſtanz gebracht werde.

Was den dabei in Anregung gebrachten Caſſationshof belangt, ſo muß ich Ihnen bemerken, daß in Frankreich alle Appellationsgerichte in letzter Inſtanz ſprechen, dort alſo die dritte Inſtanz, ohne auf Gleichförmigkeit der Urtheile zu ſehen, nicht bekannt, folglich jene Gerichts-Verfaſſung von der unſrigen weſentlich verſchieden iſt. Der Hauptgrund aber, welcher gegen die Einführung jenes Caſſationshofes entſcheidet, beruhet eines Theils darin, daß er nicht die Macht hat, in der Sache ſelbſt zu ſprechen, ſondern nur die Befugniß, das Urtheil zu caſſiren und die Sache zur neuen Entſcheidung an ein anderes Ge-

richt zu verweiſen, welches durch jene Caſſation nicht verhindert wird, eben ſo, wie vorher, zu ſprechen; anderntheils darin, daß der Caſſationshof nur wegen verletzter Förmlichkeit und wegen falſcher Auslegung der Geſetze, nicht aber wegen unrichtiger Anwendung derſelben, ein Urtheil caſſiren darf, folglich jener Caſſationshof, durch den angeführten ſubtilen Unterſchied, den in Deutſchland bekannten dreihundertjährigen Streit, ob contra jus in thesi oder contra jus in hypothesi erkannt wurde, und ob ein Urtheil nichtig oder bloß gravirend iſt, aus dem Schutte der Antiquitäten hervorziehen würde.

Nicht alles, was glänzt, iſt Gold! Laſſen wir doch auch unſern deutſchen Inſtitutionen Gerechtigkeit wiederfahren, auf dieſe, die ſich ſeit Jahrhunderten in unſere Verhältniſſe verſchmolzen haben, mit Achtung halten, und ſorgen, daß ſie nicht zum Nachtheil der Juſtiz mißbraucht werden.

Wohlthätig iſt die Anordnung, daß in Zukunft die Appellation bei der erſten Inſtanz inſtruirt wird; ſie erſpart den Weg, den bisher die Appellationsſchrift an den höhern Richter und von dieſem zurück an den Unterrichter machen mußte, ſammt allen daraus entſtandenen Arbeiten und Schreibereien; ſie beſeitiget manche Controvers, welche bisher praktiſche Nachtheile gebracht hat; ſie mindert die Koſten, indem ſie die Beilage der Urtheile zu dem Beſchwerde-Libelle entbehrlich macht, und den Appellanten geſtattet, in Ausführung der Beſchwerden ſich weit kürzer zu faſſen.

Gegründet waren die Klagen über Mängel des bisherigen Verfahrens in der Execution. Das Uebel hatte ſeinen vorzüglichen Grund darin, daß der unterliegende Theil nicht verbunden war, alles, was er in Anſehung der Execution einzuwenden hat, auf einmal vorzubringen, und daß er bei jedem Schritte durch eine Appellation den Arm der Gerechtigkeit lähmen konnte. Dieſe Uebel hat der Entwurf gehoben, und die vorgeſchlagenen Verbeſſerungen haben ſich ſchon im vormaligen Großherzogthume Würzburg bewährt gezeigt.

Auch in Anſehung der Concurſe ſind wichtige Verbeſſerungen vorgeſchlagen. Vorſorge iſt getroffen, daß die Edikts-

Tage in ihrer geſetzlichen Eigenſchaft genauer, als bisher, und mit mindern Koſten für die Partheien eingehalten werden; durch Entfernung der Advokaten von Maſſe-Verwaltungen, die ganz auſſer ihrem Berufe liegen, iſt der Anlaß zur Verlängerung der Concurſe entfernt; durch Anordnung eines Ausſchuſſes der Gläubiger zur Leitung der Verwaltung ſind die koſtſpieligen Vorladungen der Gläubiger und gerichtlichen Commiſſionen beſeitigt; ſelbſt die ſchon ältern Concurſe können ihrem Ende näher gebracht werden, wenn die als Maſſe-Curatoren aufgeſtellten Advokaten zur Rechnungsſtellung und Auslieferung der Maſſe angehalten werden. Die Härte mit Präkluſion der Foderungen wegen eines Mangels an der Legitimation zur Sache oder zum Prozeſſe, woraus eine Vermehrung der Appellationen und manches materielle Unrecht entſtand, iſt gehoben, endlich das größte Hinderniß in Beendigung der Concurſe durch genaue Beſtimmungen über den Hinſchlag der zur Maſſe gehörigen Güter entfernt.

So viele Vortheile gewähren die vorgeſchlagenen Verbeſſerungen der Gerichts-Ordnung, und mit vollem Rechte frage ich, ob ein ſolches Geſetz nicht den Dank der Nation verdient, und nicht mit Achtung von der hohen Verſammlung aufgenommen werden ſoll? Einzelne Erinnerungen über die Redaktion, die ohnehin nicht weſentlich ſind, laſſen ſich leicht heben; ſo finde ich z. B. bei dem Zuſatze zum §. 31, daß der Termin zur Beibringung der Legitimation präcluſiv ſey, keinen Anſtand, da ſich dieſe Eigenſchaft ſchon den bisherigen Geſetzen gemäß von ſelbſt verſteht.

Nur über zwei von mehrern verehrlichen Rednern geäuſſerte Wünſche muß ich mich noch beſonders erklären. Sie betreffen die Beſtimmung, daß der allgemeine Widerſpruch für wirkungslos und alles nicht ſpeziell abgeläugnete für zugeſtanden geachtet, dann daß der Ungehorſam des Beklagten mit dem Eingeſtändniſſe der Klage und dem Verluſte aller Einreden belegt werden ſoll. Beide Punkte ſind eine Abänderung der beſtehenden Geſetze und von ſo erheblichen Folgen, daß die Regierung in dieſelben bei einem auf die Dauer von drei Jahren

und auf die dringendſten Verbeſſerungen beſchränkten Geſetze einzugehen, Bedenken trug. Ich beziehe mich auf dasjenige, was ich geſtern in meinem Vortrage darüber ausführlich bewieſen habe, und wiederhole daraus nur die gegenwärtig allein entſcheidende Bemerkung, daß die gewünſchten Beſtimmungen auſſer Verbindung mit der ganzen Gerichts-Ordnung und vielen andern, dabei vorauszuſetzenden Vorſchriften weder zweckmäſſig, noch richtig ſeyn würden. Bei dem vielen Guten, das Ihnen in dem Geſetzes-Entwurfe dargeboten iſt, wird es Ihnen nicht ſchwer fallen, die Erfüllung anderer Wünſche zur Vollkommenheit der Rechtspflege dem nahen Zeitpunkte einer allgemeinen Reviſion der Gerichts-Ordnung vorzubehalten.

Was die Zurechtweiſung des Abgeordneten Ch. F. v. A**. belangt, ſo muß ich bemerken, daß ich, erhaben über alle Perſonalitäten und verachtend denjenigen, der ſich in der groſſen Angelegenheit der Nation zu Perſonalitäten erniedrigen könnte, darauf nur deswegen angetragen habe, weil es die Würde der Regierung foderte. Es gilt nicht der Freimüthigkeit des Tadels, mit welcher die der Regierung ſchuldige Achtung wohl vereinbar iſt, ſondern der, jener Achtung zu nahe tretenden Art, den Tadel zu äuſſern, worüber ich den genannten Redner, wäre ſein Tadel auch beſſer gegründet geweſen, als er es in der Wirklichkeit war, auf das Rechts-Axiom verweiſe: veritas convitii non liberat ab injuria. Weil er indeſſen ſelbſt, der beſſern Ueberzeugung folgend, erklärt hat, daß ſein Gutachten mit den amtlichen Verhandlungen der Cammer nicht zum Druck befördert werden ſoll, und weil beſonders der verehrliche Berichts-Erſtatter des erſten Ausſchuſſes, Herr v. Hofſtetten, die Aufklärung gegeben hat, daß dieſes Gutachten erſt nachträglich zu den Akten gekommen, und zum Drucke unter den amtlichen Verhandlungen nicht beſtimmt ſey, ſo nehme ich keinen Anſtand, dieſen Punkt in jener Vorausſetzung und unter der angeführten Bedingung als beruhend anzuſehen.

Uebrigens muß ich den Wunſch ausdrücklich wiederholen, daß in Zukunft der erſte Ausſchuß bei Prüfung der Geſetzes-

Vorſchläge ſich mit den königlichen Commiſſarien in Benehmen ſetze. Die Wahrheit kann nur durch dieſe offene und mündliche Mittheilung gewinnen, und die Stimmenfreiheit wird durch das Erſcheinen der königlichen Commiſſäre in dem Ausſchuſſe ſo wenig, als in der vollen Verſammlung geſtört. Man ſagt, der königliche Commiſſär könne keine Abänderung bewilligen; allein dieſes iſt in Anſehung unweſentlicher Dinge an der Redaktion, wie ich zum §. 31. bewieſen habe, nicht richtig, und wäre es auch, ſo beweiſet es nur deſto ſtärker die Nothwendigkeit jenes Benehmens, indem es den königlichen Commiſſär in den Stand ſetzt, die abweichende Anſicht des Ausſchuſſes noch vor deſſen Vortrag in der Cammer allerhöchſten Orts vorzulegen, die erhobenen Anſtände zu würdigen, und nach erfolgter allerhöchſten Entſchlieſſung ſich weiter mit dem Ausſchuſſe zu benehmen, wornach denn ein Gegenſtand ganz vorbereitet der Cammer vorgelegt werden kann. Dieſes iſt dem Geſchäftsgang bei legislativen Gegenſtänden angemeſſen, und, wie aus dem Beiſpiele von Frankreich erhellet, die Bedingung, ohne welche weder das Gute gedeihen, noch in einer repräſentativen Verfaſſung etwas Groſſes in der Geſetzgebung geleiſtet werden kann. Darüber hat ſich auch die öffentliche Meinung ſchon ſo beſtimmt ausgeſprochen, daß ich, mehr zu ſagen, für überflüſſig achte.

Der Geſetzes-Entwurf iſt in allen ſeinen Theilen gerechtfertiget, deſſen groſſe Vortheile für die Rechtspflege ſind nachgewieſen, an der hohen Verſammlung iſt es nun, zu beſchlieſſen, was dem Vaterlande nützlich iſt.

Am Schluſſe meiner Rede finde ich mich verpflichtet, noch einen wichtigen Gegenſtand zu berühren. Bei dem nahen Ende der gegenwärtigen Stände-Verſammlung iſt kaum zu erwarten, daß der ſchon am 10. Februar vorgelegte Geſetzes-Entwurf über das Hypotheken-Weſen noch in beiden Cammern erledigt werden könne. Da nun die Akten der Stände-Verſammlung über dieſen wichtigen, von der Regierung vorgelegten Geſetzes-Entwurf mit jenem Vortrage nicht für geſchloſſen angeſehen werden können, welcher in der Cammer der Abgeordneten im Namen ihres erſten Ausſchuſſes am 5. Mai darüber erſtat-

tet worden iſt, ſo muß ich als königlicher Commiſſär den Vortrag, welchen ich für die Berathungen dieſer hohen Verſammlung vorlängſt bearbeitet habe, gegenwärtig in offener Verſammlung zu den Akten übergeben, mit dem ausdrücklichen Antrage, daß derſelbe, zur Rechtfertigung des Geſetzes-Entwurfes und der Regierung vor der ganzen ſachverſtändigen Welt, in die Verhandlungen der zweiten Cammer aufgenommen, und mit denſelben durch den Druck amtlich bekannt gemacht werde. Die ganze Welt mag dann urtheilen, wer daran Schuld iſt, daß die baieriſche Nation dieſes wichtige und für den Realcredit nothwendige Inſtitut noch länger entbehren muß.

III.

Vortrag

an die zweite Cammer der Stände-Verſammlung über den Entwurf der allgemeinen Hypotheken-Ordnung und den hierüber im Namen des erſten Ausſchuſſes am 5. May 1819 erſtatteten Vortrag.

Von dieſer Bühne aus iſt die Rede-Freiheit ſo oft vertheidigt, ſo vielfach geübt worden, daß ich überzeugt bin, ſie ſey auch dem k. Commiſſär erkämpft, um einen Geſetzes-Entwurf zu vertheidigen, der längſt unter den Wünſchen und Bedürfniſſen der baieriſchen Nation die erſte Stelle einnahm, gegen Einwürfe, welche insgeſammt ungegründet ſind, und bei genauer Prüfung größtentheils aus Verwechslungen der Begriffe, unrichtigen Behauptungen, unweſentlichen Nebenbemerkungen und ſichtbaren Uebertreibungen entnommen zu ſeyn ſcheinen.

Eine repräſentative Verfaſſung iſt der Geſetzgebung ſehr günſtig. Sie zeigt, wie nothwendig der Nation gute Geſetze ſind, ſie ſtellt ihre Wichtigkeit vor den gewöhnlichen Geſchäften der Staats-Verwaltung in das verdiente Licht, ſie macht der Regierung die Wünſche und Bedürfniſſe des Volkes bekannt. Sie ſetzt aber auch, beſonders durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, einen Jeden, der zur Geſetzgebung, es ſey als Referent oder Votant, in Commiſſionen oder Ausſchüſſen, berufen iſt, in eine ſehr bedenkliche Lage. Er muß bereit ſeyn, nicht bloß in verſchloſſener Cammer vor einer beſtimmten Zahl ſachkundiger Männer ſeine Vorſchläge oder Meinungen zu rechtfertigen, ſondern er muß ſie rechtfertigen können vor der ganzen Nation, wie vor dem Auslande, deſſen Blicke auf eine

jede Stände-Verſammlung mit geſpannter Erwartung geheftet ſind. Ja! hören und beherzigen Sie es, meine Herren! die Augen von ganz Europa ſind auf uns gerichtet; die amtliche öffentliche Bekanntmachung aller Verhandlungen ſtellt jeden vor das öffentliche Gericht; alle Männer von Kenntniß und Einſicht, unſere Zeitgenoſſen und unſere Nachkommen ſind unſere Richter; vor dieſem Tribunale gilt nichts als Wahrheit und Recht; Unwiſſenheit oder Irthum, Vorurtheil oder Leidenſchaft ſtehen bald in ihrer Blöße da, und Jeder ärndtet die Früchte ſeiner Ausſaat, Ehre oder Schande, den Dank oder die Verachtung der Nation.

Von dieſen Gefühlen waren die Männer durchdrungen, welchen Se. Majeſtät der König die Bearbeitung und Berathung der Hypotheken-Ordnung aufzutragen geruhet haben; Jeder von dieſen Männern trägt das ſtolze Bewußtſeyn in der Bruſt, daß bei dem Entwurfe, wie bei der Berathung, nur das Beßte der Nation nach dem Willen unſers allergnädigſten Monarchen bezweckt, und daß jede Beſtimmung mit voller Sachkenntniß, mit genauer Prüfung aller Gründe und mit ſorgfältiger Berückſichtigung aller Verhältniſſe abgewogen worden ſey. Die Motive, welche ich aus allerhöchſtem Auftrage nach den Berathungen des königlichen Staatsraths zuſammenſtellte, und welche ſich nunmehr als Beilage zu den gedruckten Verhandlungen der zweiten Cammer in Ihren Händen befinden, werden darüber nicht nur Ihnen, ſondern auch der ganzen gelehrten Welt den unumſtößlichen Beweis liefern. Wohl hat auch kein anderes Geſetz ſo viele Gewährleiſtung, wie die Hypotheken-Ordnung. Es iſt nothwendig, ehe ich zur Sache ſchreite, hier die Geſchichte der Hypotheken-Ordnung vorauszuſchicken.

Die erſte Geſetz-Commiſſion, welche im Jahre 1807. ernannt, und im Jahre 1808. eröffnet wurde, beſtand unter dem Vorſitze des damaligen, 1810. verſtorbenen, k. Juſtiz-Miniſters Hrn. Grafen Morawizky aus folgenden Mitgliedern:

1) Sr. Exz. dem Hrn. Grafen v. Reigersberg, dermaligen k. Staats-Miniſter der Juſtiz;

2) dem nun verſtorbenen geheimen Rathe v. Stengel;

3) dem geheimen Rathe und dermaligen Präſidenten des k. Appellationsgerichts zu Anſpach Hrn. v. Feuerbach;

4) dem nun verſtorbenen Staatsrathe v. Effner;

5) dem damaligen geheimen Juſtiz-Referendär, nunmehrigen Präſidenten des k. Appellationsgerichts zu München Hrn. v. Mann;

6) dem damaligen Direktor des k. Oberappellationsgerichts, dermaligen Staatsrathe Hrn. von der Becke;

7) dem nun verſtorbenen Direktor v. Bandel zu Ansbach;

8) dem damaligen Direktor des k. Appellationsgerichts zu Bamberg, nun Vice-Präſidenten zu Amberg Hrn. v. Weber;

9) dem nun verſtorbenen Oberappellationsgerichts-Rathe Kienlen.

Dieſe Commiſſion hat einhellig dafür gehalten, daß das Hypotheken-Weſen nicht durch Einführung öffentlicher Bücher allein geordnet werden könne, ſondern daß dieſe auf ein harmoniſches Hypotheken-Recht gegründet werden müſſen, und daß dieſes Hypotheken-Recht den Foderungen des Rechtes und des Credits nur alsdann entſpreche, wenn es gegründet wird auf die beiden Prinzipien der Spezialität und Publizität. Hiernach hat ſie das Hypotheken-Recht mit öffentlichen Büchern bearbeitet, und das franzöſiſche Civilrecht zum Vorbilde genommen. Der Ausbruch des Krieges 1809. hinderte die Ausführung.

Nachdem Se. königl. Majeſtät beſchloſſen hatten, das künftige allgemeine Civilgeſetzbuch für das Königreich Baiern auf eine andere Grundlage abfaſſen zu laſſen, geruhten Allerhöchſt-Dieſelben, nach Vernehmung des königl. geheimen Rathes, am 17. Jänner 1811. zur Abfaſſung des Entwurfes

1) den damaligen geheimen Rath, dermaligen k. Staatsrath und k. Geſandten am deutſchen Bundestage, Hrn. Adam Frhrn. v. Aretin,

2) den vorgenannten geheimen Rath und Präſidenten Hrn. v. Feuerbach, dann

3) mich

zu Commiſſarien zu ernennen, und dabei beſonders zu befehlen:

„es ſoll in kürzeſter Zeitfriſt ein Syſtem über das ſo „dringende Hypotheken-Weſen bearbeitet, und dem „bürgerlichen Geſetzbuche einverleibt werden.“

Se. Majeſtät der König erkannten ſehr wohl, daß mit Hypotheken-Büchern allein das Ziel nicht erreicht, ſondern daß hiezu ein Syſtem über das Hypotheken-Weſen erfodert werde. In welch ſchönem Vereine wir drei Männer die ganze Umarbeitung des Civilgeſetzbuches innerhalb vier Monaten vollbracht haben, beweiſet die Stelle der Motive, womit wir den Entwürf begleitet haben:

„In Anſehung der Geſchäfts-Behandlung in der Redak„tions-Commiſſion müſſen wir bemerken, daß wir jeden „Entwurf vor der Propoſition unter uns circuliren lieſſen, „darauf einander unſere Bemerknngen mittheilten, ſodann „erſt in beſondern Sitzungen den Entwurf ſammt den Be„merkungen zur Diſcuſſion brachten, und jede Diſcuſſion „ſo lange fortſetzten, bis wir uns insgeſammt von einem „Satze überzeugt hatten, ſo, daß der ganze Entwurf „wie wir ihn vorlegen, unſere einhellige Mei„nung iſt.“

In ſolcher einhelligen Ueberzeugung legten wir auch das Hypothekenrecht mit öffentlichen Büchern und mit Spezialität des Unterpfandes vor, und unſere Vorſchläge waren von der erſten Commiſſion nur in dem Punkte abweichend, daß wir auch zu den Hypotheken der Minder-

jährigen und Ehefrauen nach dem Vorbilde der öſterreichiſchen*) und preuſſiſchen**) Geſetze die Einſchreibung in die Hypotheken-Bücher foderten.

Zur Prüfung dieſes Entwurfes wurde eine Commiſſion aus den vereinigten Sektionen des damaligen k. geheimen Rathes benannt, welche unter dem Vorſitze Sr. Exz. des Juſtiz-Miniſters Hrn. Grafen v. Reigersberg, nebſt den vorbemerkten drei Redaktions-Commiſſarien als Referenten, aus folgenden Mitgliedern:

1) Sr. Exz. dem Hrn. Grafen Max v. Preiſing,
2) Sr. Exz. dem dermaligen Präſidenten des k. Staatsraths Hrn. Grafen v. Törring,
3) dem k. Staatsrathe und Gen. Direktor Hrn. v. Zentner,
4) dem k. Staatsrathe und Gen. Direktor Hrn. v. Krenner,
5) Sr. Exz. dem k. Staatsrathe und Präſidenten des Ober-Appellationsgerichts Hrn. Grafen Carl v. Arco,
6) dem verſtorbenen Staatsrathe und General-Direktor v. Effner,
7) dem damaligen geheim. Rathe Hrn. Grafen v. Welsberg,

ſomit aus 10 Mitgliedern beſtand, und im Dezember 1813 eröffnet wurde.

Dieſe Commiſſion hat einhellig a) die Beſchränkung der Hypotheken auf Immobilien, b) mit den Prinzipien der Spezialität und Publizität, c) mit richtiger Abſonderung des Pfandrechtes vom Rechte der Hypotheken, wie es auch im allgemeinen preuſſiſchen Landrechte und im franzöſiſchen Civilgeſetzbuche

*) Von Oeſterreich: Patent vom 2. November 1792. §. 32, öſterreichiſche Concurs-Ordnung §. 17 und 19, allgemein bürgerliches Geſetzbuch vom Jahre 1811. §. 237. wegen der Minderjährigen, dann §. 1245. und §. 1343. wegen der Ehefrauen.

**) Von Preuſſen: allgemein. preuſſiſches Landrecht Th. I. Tit. XX. §. 390, 411, 412, dann die preuſſiſche Gerichts-Ordnung Tit. 50 §. 406 und 421 verbunden mit dem §. 489, insbeſondere wegen der Minderjährigen allg. preuſſ. Landrecht §. 414 und 415.

geſchehen, d) mit der Nothwendigkeit der Inſcription der Hypotheken für Ehefrauen und Minderjährige angenommen.*)

Krieg und der mächtige Umſchwung der politiſchen Verhältniſſe brachten in den Berathungen über dieſes Werk einen Stillſtand hervor, und zu den legislativen Vorarbeiten wurde im Jahre 1815. eine beſondere Geſetz-Commiſſion ernannt, deren Mitglieder die oben benannten Staatsräthe, 1) Hr. Adam Frhr. v. Aretin, 2) v. Effner, 3) ich, und 4) der Miniſterial-Rath v. Stürmer waren. Dieſer Commiſſion wurde im Jahre 1816 über die, vom allgemeinen Civilgeſetzbuche getrennte Einführung einer Hypotheken-Ordnung mit öffentlichen Büchern, Gutachten abgefodert, welches ſie am 24. November 1816. dahin erſtattete:

1) daß noch vor Einführung eines allgemeinen Civilgeſetzbuches Hypothekenbücher eingeführt werden können;
2) daß jedoch, nach der Beſchaffenheit der 50 verſchiedenen im Umfange des Königreichs geltenden Civilgeſetze, dieſes nicht anders als in Verbindung mit einem darnach genau bemeſſenen Hypotheken-Rechte geſchehen könne;
3) daß dieſes Hypotheken-Recht die Hypotheken auf unbewegliche Sachen beſchränken, und auf die beiden Prinzipien der Spezialität und Publizität gebaut ſeyn müſſe.

Die Geſetz-Commiſſion erklärte ſich bereit, den Gegenſtand zu bearbeiten. Allein die bald darauf eingetretene Formation des k. Staatsrathes löste jene Commiſſion auf; die Verfaſſungs-Urkunde ſamt den damit verbundenen Edikten nahm die ganze Thätigkeit der Geſchäftsmänner in Anſpruch; aber kaum war dieſes groſſe Werk gegründet, als Se. Majeſtät der König zur Ordnung des ſo dringenden Hypothekenweſens die Bearbeitung einer erſchöpfenden Hypotheken-Ordnung anzuordnen geruhten, damit die erſte Stände-Verſammlung ihr An-

---

*) Aktenwidrig iſt alſo die Behauptung S. 15. des lithographirten Vortrags, dieſer Befehl ſey früher nicht befolgt worden.

denken durch Gründung eines wichtigen Rechts-Inſtituts verewige, und ſich und ihre Nachkommen der Vortheile theilhaftig mache, welche eben dieſes Rechts-Inſtitut den Bewohnern unſerer Nachbarſtaaten lange ſchon bringt.

Zur vorbereitenden Prüfung des Geſetz-Entwurfes wurde eine Commiſſion des k. Staatsraths benannt, welche unter dem Vorſitze Sr. Exz. des Herrn Juſtiz-Miniſters aus den k. Staats-Räthen: 1) Frhrn. v. Weichs, 2) Frhrn. v. Hartmann, 3) Frhrn. v. Seckendorf, 4) von der Becke, 5) Grafen v. Leyden, 6) v. Ritter, und 7) mir als Referenten, beſtand. Acht volle Sitzungen wurden zur Berathung der Hypotheken-Ordnung und eine Sitzung zur Einführungs-Verordnung verwendet, inzwiſchen praktiſche Geſchäftmänner, namentlich 1) der Direktor der Steuer-Cataſter-Commiſſion v. Grünberger, 2) der Finanz-Miniſterialrath v. Barth, 3) der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichts München v. Gerngroß, 4) der Landrichter Steyrer von München, und 5) der hieſige Rentamtmann Aufſchläger, bei einem Zuſammentritte über Zweckmäſſigkeit des Formulars der Hypotheken-Ordnung und über die Ausführbarkeit des Inſtituts vernommen, hierauf die Geſetz-Entwürfe in dem, unter Vorſitz Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen, verſammelten k. Staatsrathe vorgelegt, und durch einhellige Stimmen angenommen.

Dieſe aktenmäſſige Geſchichte wird der hohen Stände-Verſammlung zum Beweiſe dienen, wie bedächtlich und umſichtsvoll dieſer Gegenſtand ſeit 11 Jahren überlegt und berathen wurde, und das übereinſtimmende Urtheil ſo vieler Commiſſionen, die übereinſtimmende Meinung ſo vieler durch tiefe Einſichten, vielſeitig gereifte Erfahrung, gründliche Rechts-Kenntniſſe, Uebung im ſchweren Fache der Geſetzgebung, Biederkeit des Charakters und raſtloſen Dienſteifer bewährter, im In- und Auslande verehrter Männer wird der hohen Stände-Verſammlung für eine Gewährleiſtung gelten, welche, beſonders in Erwägung der bald nachfolgenden Bemerkungen, die abweichende Anſicht des Ge-

ſetzgebungs-Ausſchuſſes der zweiten Cammer*) wohl überwiegen möchte!

Die hohe Stände-Verſammlung wird aus dieſer Geſchichte zugleich die Ueberzeugung gewinnen, daß die Hypotheken-Ordnung, ſo wenig als irgend ein wichtiges Geſchäft, die perſönliche Sache des Einzelnen ſey, wozu ſie der Referent des erſten Ausſchuſſes nach der ganzen Tendenz ſeines Vortrages zu machen ſcheint, und daß er mir eine unverdiente Ehre erzeigt, wenn er mich für ihren Schöpfer anſieht; ſie iſt vielmehr, wie ich hier öffentlich bekenne, das Werk des ſchönen Vereins und das gemeinſchaftliche Verdienſt aller jener ausgezeichneten Männer, welche von Sr. Majeſtät zu deſſen Vollendung berufen wurden.

Mit groſſem Bedauern muß ich hier der hohen Verſammlung zur Kenntniß bringen, daß es ihrem erſten Ausſchuſſe nicht gefällig war, mit mir, als k. Commiſſäre, über dieſen wichtigen Gegenſtand ſich zu benehmen, ungeachtet ich am 8. März d. J. bei Uebergabe der auf allerhöchſten Auftrage zuſammengeſtellten Motive dieſen gerechten Wunſch ausdrücklich geäuſſert habe; ich bin überzeugt, jedes Mitglied dieſer hohen Verſammlung, welches die Eigenthümlichkeit legislativer Arbeiten kennt, wird jenes Bedauern und die Ueberzeugung mit mir

---

*) Er beſtand aus 1. dem geiſtlichen Rathe und Profeſſor der Theologie Hrn. Zimmer, als Vorſtand, 2. dem magiſtratiſchen Verwaltungsrathe Hrn. Walter von Rothenburg, 3. dem Bürgermeiſter Hrn. Gruber von Eichſtädt, 4. dem Appellationsrathe Hrn. Sturz aus Zweibrücken, 5. dem Magiſtratsrathe, vormaligen Stadtgerichts-Protokolliſten Hrn. Stolle aus Schweinfurt, 6. dem Regierungsrathe Hrn. Bar. v. Frank aus Regensburg, 7. dem Appellationsrathe Hrn. v. Hofſtetten aus München, und 8. dem Appellationsgerichts-Vice-Präſidenten Hrn. Chriſtoph Frhrn. v. Aretin aus Neuburg, welcher Secretär des Ausſchuſſes und in demſelben Referent über die Hypotheken-Ordnung war. Den Appellationsrath Hrn. Sturz von Zweibrücken hat eine bedeutende Krankheit längere Zeit von der thätigen Theilnahme an den Geſchäften des Ausſchuſſes abgehalten.

theilen, daß bei einer ſolchen Abſonderung niemals ein gedeihliches Geſetz im Vaterlande zu Stande kommen kann, und die Vollendung irgend eines Geſetzbuches eine platte Unmöglichkeit iſt.

Die Legislation bedarf ſo gut, als das Finanzweſen, vieler faktiſchen Aufſchlüſſe, für welche der §. 29. des Edikts über die Stände-Verſammlung das Benehmen anordnet: man dürfte ſagen, ſie bedarf dieſes Benehmens oft mehr; denn die finanziellen Aufſchlüſſe laſſen ſich zu Papier bringen, dagegen ſind die zur Legislation erfoderlichen Vorkenntniſſe, unter welchen, nebſt dem gründlichen Studium des geltenden Rechts, eine ſehr vertraute Bekanntſchaft mit den Geſetzen anderer Staaten und mit legislativen Werken einen vorzüglichen Platz einnimmt, die Ueberſicht über das Ganze und beſonders die Richtung des Geiſtes, welche zur Abfaſſung oder Beurtheilung neuer Geſetze nothwendig iſt*), die Umſicht und Uebung im ſchweren Fache der Legislation einer ſchrichtlichen Mittheilung nicht fähig. Oft läßt ſich ein wichtig ſcheinender Anſtand durch Zuſetzen, Streichen oder Verändern eines Wortes, oft durch Hinweiſung auf eine andere Stelle, oft durch irgend eine dem Ganzen unſchädliche Modification heben; oft ein Irthum, eine falſche Behauptung oder eine irrige Anſicht, ehe daraus ein Schaden entſtand, auf der Stelle berichtigen. Dieſe Vortheile, ja man darf ſagen, dieſe Bedingungen einer heilbringenden Geſetzgebung ſind bei jener Abſonderung unwiderbringlich verloren, die fremd dem Geiſte unſerer Verfaſſung und wohl nirgends weniger, als bei legislativen Gegenſtänden, an ihrem Platze iſt. Denn, wo wäre ein Grund zu getheilten oder ſich entgegenſtehenden Intereſſen zwiſchen der Regierung und dem Volke bei der Geſetzgebung?

Blicken Sie auf Frankreich in jener wichtigen Periode ſeiner neuen Geſetzgebung! Niemals wurde ein legislativer Gegenſtand an die volle Verſammlung gebracht, bis ſich das Co-

*) Wie Hugo im Lehrbuche des civiliſtiſchen Curſus Band II. §. 36. ſehr ſchön ſagt.

mité, oder die Sektion des Tribunats, oder Geſetzgebungs-Corps mit den Commiſſarien der Regierung darüber in vertrauten Berathungen benommen hatte, und bei dieſem offenen aufrichtigen Zuſammenwirken kam das groſſe Werk zur Vollendung! Doch, wozu bedarf es auswärtiger Beiſpiele da, wo die Sache ſo mächtig anſpricht, wo die Folgen vor Augen liegen, und wo ich ſogleich Beweiſe deſſen vorlegen werde, was ich bisher bemerkte! —

1. In dem Vortrage S. 50. wird bemerkt, dem Namen Hypotheken-Ordnung widerſpreche es, wenn ſie im Titel I. das Recht der Hypotheken behandelt.

Bei einem Zuſammentritt würde ich bewieſen haben, daß in der deutſchen juriſtiſchen Sprache der Name Ordnung bei einem Rechts-Inſtitute auch deſſen Recht in ſich begreiſe; die vielen Concurs-Ordnungen, die, wenn ſie getrennt von einem Geſetzbuche erſcheinen, das Verfahren im Concurſe und das Vorzugsrecht zugleich behandeln, die baieriſche Gerichts-Ordnung, die gewiß nicht bloß reglementär, ſondern ein wahres Geſetz iſt, die augsburgiſche und baieriſche Wechſelordnung (faſt alle Wechſelgeſetze tragen dieſen Namen) die neben dem Wechſelprozeſſe das ganze Wechſel-Recht in ſich begreift, hätten jeden eines beſſern belehrt, und dieſe unrichtige Bemerkung erſpart.

2. S. 51. des Vortrages wird behauptet, in Frankreich wäre das Hypothekenrecht erſt im Zuſammenhange mit dem Civil-Coder bearbeitet, und in einem Jahre promulgirt worden. — Bei einem Zuſammentritte hätte man das Geſetz vom 9 Messidor Jahr 3 (1795) und das Geſetz vom 11 Brumaire Jahr 7 (1798) vorgezeigt*), als jene zwei Geſetze, welche lang vor dem, am 8. Germinal Jahr 12 (1804) promulgirten und dem Civil-Coder einverleibten Geſetze über Hypotheken erſchienen ſind, und das vollſtändige Hypotheken-Recht, getrennt und lange vor dem Civil-Geſetzbuche, enthielten, und gewiß wäre die-

*) Beide ſtehen ſchon in Merlin repertoire universel de Jurisprudence Tome V. pag. 828 sp.

ſe Behauptung mit den daraus abgeleiteten wichtigen Folgen verſchwunden.

3. S. 21. und 66. des Vortrages wird geſagt, die Hypotheken-Ordnung, da ſie die Hypotheken nur bei Immobilien zuläßt, ſchaffe nicht nur alle General-Hypotheken, ſondern auch alle geſetzlichen und gerichtlichen Hypotheken ab, obwohl ſie noch eine Art von General-Hypotheken erkenne, aber nur als Titel zur Hypothek, die erſt auf eine unbewegliche Sache durch die Inſcription erworben werde. Bei einem Zuſammentritte hätte der Geſetzgebungs-Ausſchuß die Aufklärung und die Beweiſe erhalten:

a) daß Mobilien und eben deßwegen die Geſammtheit des Vermögens zwar Gegenſtände des Fauſt- oder Nutzungspfandes, aber nicht Gegenſtände der Hypotheken ſeyn können*) — daß auch in Oeſterreich, Preuſſen und Frankreich nur bei Immobilien Hypotheken ſtatt finden, daß es alſo in dem bisherigen Sinne dort ſo wenig als im Entwurfe der Hypothen-Ordnung General-Hypotheken giebt;

b) daß der Entwurf der Hypotheken-Ordnung §. 11. 12. und 13 gerade ſo, wie die Geſetze von Oeſterreich, Preuſſen und Frankreich, geſetzliche, gerichtliche und conventionelle Hypotheken annimmt, überall aber das Recht, die Hypothek zu erwerben, von der durch Inſcription wirklich erworbenen Hypothek unterſcheidet, wie es auch in jenen

---

*) Sehr entſcheidend iſt auch hier das Zeugniß von Hugo, der, ungeachtet ſeiner Vorliebe für römiſches Recht, dennoch ſchon im Jahre 1809. dieſe beiden Sätze anerkannte, die General-Hypotheken für etwas widerrechtliches und fürchterliches erklärt, und beifügt, die Juriſten hätten mit ihrer ſchlechten römiſchen Theorie von der hypotheca omnium bonorum, wie ſie erſt im neueſten römiſchen Rechte vorkommt, das ungleich beſſere deutſche Hypotheken-Inſtitut verdorben. Man ſehe deſſen Lehrbuch des civiliſtiſchen Curſus Bd. II. §. 264. Frhr. v. Kreitmayer ſagt beinahe das nämliche in den Annotationen zum Cod. jud. Cap. XX. §. 1.

drei Geſetzbüchern*), mit einziger Ausnahme der Hypotheken der Ehefrauen und Minderjährigen in Frankreich, unterſchieden iſt, und überall, wenn man öffentliche Bücher mit Wirkſamkeit haben will, unterſchieden werden muß.

c) Daß alſo der Entwurf der Hypotheken-Ordnung dem Ausſchuſſe in ein ganz falſches Licht geſtellt wurde, wenn vom ihm S. 70. geſagt wird, er ſchaffe die Generalität der Hypotheken und die ſtillſchweigenden Hypotheken in einem andern Sinne ab, als ſie in jenen Ländern auch abgeſchafft ſind.

d) Daß die Frage, ob die Hypotheken der Minderjährigen und Ehefrauen von der Inſcription befreiet ſeyn ſollen, gar nicht weſentlich für das Syſtem des Hypotheken-Rechts iſt, und ſo oder anders entſchieden werden kann, ohne das Hypothekenrecht des Entwurfs weſentlich zu verändern.

e) Daß die Regierung des Rheinkreiſes, wenn ſie ſagte, es gebe dort, ungeachtet der Hypothekenbücher, noch mehr General- als Spezial-Hypotheken, nicht unſere bisherigen General-Hypotheken auf das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen, die das franzöſiſche Civilrecht durchaus nicht kennt, ſondern nur die von der Inſcription befreiten Hypotheken der Minderjährigen und Ehefrauen verſtehen konnte, die aber auf das unbewegliche Vermögen beſchränkt ſind.

f) Daß in Oeſterreich nnd Preuſſen zwar vor Einführung der Hypotheken-Ordnung ſtillſchweigende Hypotheken beſtanden haben, daß ſie aber durch die Hypotheken-Ordnung an die Einſchreibung gebunden wurden.

Wie anders wäre dem Geſetzgebungs-Ausſchuſſe durch dieſe Aufſchlüſſe die Hypotheken-Ordnung erſchienen, und wie ſehr der Vortrag und die Berathung abgekürzt worden!

---

*) Oeſterreichiſches bürgerl. Geſetzbuch §. 451. Preuſſiſches allgem. Landrecht §. 390, 399, 411 und 412. Cod. civil. art. 2134.

4. S. 78. des Vortrags wird bemerkt, die Hinweiſung auf die Lehengeſetze im §. 8. der Hypotheken=Ordnung ſey zu allgemein, das Lehen=Edikt vom Jahre 1808. hätte benannt werden ſollen, wenn dieſes unter den Lehen=Geſetzen verſtanden werde. — Bei einem Zuſammentritte hätte man eröffnet, daß im ehemaligen Großherzogthume Würzburg das baieriſche Lehen-Edikt vom Jahre 1808. nicht verbinde, folglich im §. 8. auf die Lehengeſetze im Allgemeinen hingewieſen werden mußte, und — die Erinnerung wäre erſpart.

Doch, ich breche hier ab, denn ich fände kein Ende, und ermüdete die Zuhörer, wenn ich alle die falſchen Behauptungen und Wendungen hier aufzählen wollte, die in dem Vortrage des Referenten enthalten ſind, und die Beſchlüſſe des Geſetzgebungs=Ausſchuſſes hervorgebracht haben. Bei der Hauptſache muß ich ohnehin auf das Weſentliche zurückkommen, und ich bemerke nur noch, daß ſich jener Abſonderung wegen die hohe Cammer gleichſam in einen Geſetzgebungs=Ausſchuß verwandeln, und ich derſelben über den vorgelegten Entwurf öffentliche, aber auch genaue Rechenſchaft ablegen muß.

Im Eingange des Vortrages S. 3. wird der Regierung der Vorwurf gemacht, „als habe ſie die Mittheilung ſolcher Aktenſtücke verweigert, deren Mittheilung nach §. 29. des Ediktes gefodert werden könne.“ Es iſt nothwendig, hierüber vollſtändige Aufklärung zu geben.

Nachdem der hohen Verſammlung der Entwurf der Hypotheken=Ordnung am 10. Februar d. J. vorgelegt war, verlangte der Geſetzgebungs=Ausſchuß am 17. Februar die Mittheilung der Vorakten in der Art, daß er die Zahl und Gattung derſelben beſtimmte, und dabei ſogar die im k. Staats=Rathe erſtatteten Vorträge und Zahl der geführten Sitzungs=Protokolle ausdrücklich bemerkte. Da die im k. Staatsrathe, über Entwürfe neuer Geſetze oder ſonſt zu treffende Regierungs=Verfügungen, erſtatteten Vorträge und darauf gefaßten Beſchlüſſe lediglich an die allerhöchſte Perſon Sr. Majeſtät gerichtet ſind, und ſich auf keine Weiſe zu einer Mittheilung oder Verbreitung

eignen, ſo konnte dieſem Verlangen des Ausſchuſſes nicht ſtatt gegeben werden; vielmehr trugen Se. Majeſtät mir, als Referenten im k. Staatsrathe, am 22. Februar d. J. allergnädigſt auf, aus den erſtatteten Vorträgen und abgehaltenen Berathungen die Motive zuſammenzuſtellen, und der Stände-Verſammlung zu übergeben. Inzwiſchen wurden ihr die von der Dispoſition des k. Staats-Miniſters der Juſtiz abhängigen Akten nebſt den verlangten Geſetzbüchern und überdieß die nicht verlangten preuſſiſchen und öſterreichiſchen Verordnungen über das Hypothekenweſen mitgetheilt, auch am 8. März die Motive zur Hypotheken-Ordnung übergeben, denen bald die Motive zur Einführungs-Verordnung folgten. Da dieſe Zuſammenſtellung ſchon in 14 Tagen übergeben war, ſo hat der k. Commiſſär den Gegenſtand gewiß beſchleuniget. Der Geſetzgebungs-Ausſchuß und die hohe Stände-Verſammlung hat auch von dieſer Zuſammenſtellung der Motive den doppelten Gewinn, erſtens, daß eine Zuſammenſtellung der Motive den Referenten und dem Geſetzgebungs-Ausſchuß die Mühe erſparte, die Motive aus mehrern Vorträgen, Abſtimmungen und Protokollen zuſammen zu tragen, zweitens, den noch weit gröſſern Gewinn, daß nunmehr, wo jene Motive als Beilage der amtlichen Verhandlungen gedruckt ſind, ein Jeder, unabhängig von irgend einem Vortrage, den Gegenſtand ſelbſt genau prüfen und beurtheilen kann. — So hat die Regierung in dieſem Punkte die Wünſche des Ausſchuſſes noch übertroffen.

Deſto mehr muß es befremden, daß, nachdem der Herr Referent vermöge der k. Entſchlieſſung dieſe Staatsraths-Akten auf erlaubtem Wege nicht erhalten konnte, derſelbe dennoch kein Bedenken trug, an zwei Orten ſeines lithographirten Vortrags S. 20. und 69. aus eben jenen Akten zwei Stellen anzuführen, deren Anführung, da ſie ſich mit andern Worten auch in den offiziell mitgetheilten Motiven befinden, der Regierung wohl nur zeigen ſollte, daß er ſich dennoch jene Akten zu verſchaffen gewußt habe — ! —

Nach dieſen Vorbemerkungen kann ich nun zur Hauptſache ſelbſt übergehen, und ich glaube, die gründliche Beurtheilung

zu erleichtern, und den Gegenſtand zu erſchöpfen, wenn ich meinen Vortag in folgende Punkte eintheile:

I. Allgemeine Fragen, welche die Hypotheken-Ordnung im Ganzen und die darin aufgeſtellten Grundſätze betreffen.

II. Beantwortung der gegen einzelne Beſtimmungen des Geſetzes-Entwurfes vorgebrachten Erinnerungen.

III. Prüfung des Entwurfes, welchen der Geſetzgebungs-Ausſchuß als das Reſultat ſeiner Berathung vorgelegt hat.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Fragen, welche die Hypotheken-Ordnung im Ganzen und die darin aufgeſtellten Grundſätze betreffen.

Zuerſt muß erinnert werden, daß der Geſetz-Entwurf zur Zeit auf den Rheinkreis nicht berechnet iſt (wie ſchon aus dem Tit. II. §. 86 — 91. erhellet, welcher das Hypotheken-Amt Gerichten überträgt, die man im Rheinkreiſe nicht kennt), weil im Rheinkreiſe dieſe Inſtitution ſchon vorhanden iſt, und über deſſen Geſetzgebung beſondere allerhöchſte Deklarationen vorliegen. Die Regierung hat ſich vorbehalten, davon im Eingange des Promulgations-Patents Erwähnung zu machen. Dieſemnach wäre die

Erſte Frage:

Können im Königreiche Baiern nach deſſen verſchiedenen, noch geltenden Civil-Geſetzen öffentliche Hypotheken-Bücher ohne ein darnach abgemeſſenes und harmoniſches Hypotheken-Recht eingeführt werden?

Durch Hypotheken ſoll der Gläubiger eine dauerhafte, der Vergänglichkeit und Veränderung nicht unterworfene Sicherheit erhalten, und durch öffentliche Hypotheken-Bücher als Staats-Anſtalt ein Jeder ſich überzeugen können, welche Sicherheit er habe. Dieſes iſt der Zweck der Hypotheken-Bücher im Allgemeinen.

Dazu gehört denn zuerſt der Eintrag der Sache, welche zur Sicherheit dienen ſoll.

Das bewegliche Vermögen mag in dem Pfande durch Auslieferung der Sache einem Gläubiger Sicherheit leiſten, auch Gegenſtand eines geſetzlichen Vorzugsrechtes im Concurſe ſeyn, aber der Real-Credit im Gegenſatz des Perſönlichen, der im Handels-Verkehr und für Curentſchulden entſcheidet, läßt ſich nur auf unbewegliche Sachen, auf Güter, Häuſer, Grundſtücke, fortdauernde Realrenten, gründen, dieſes iſt allgemein anerkannt.

Nur Immobilien können demnach Gegenſtand der Hypotheken bei öffentliche Büchern ſeyn.

Hierdurch ändert ſich ſchon der Rechts-Begriff der Hypotheken, in Anſehung ihres Gegenſtandes*), indem nach den bisherigen Geſetzen auch Mobilien Gegenſtand der Hypotheken ſeyn konnten; und wer wagt es, zu läugnen, daß der Begriff eines Inſtituts einen weſentlichen Theil ſeines Rechtes ausmacht, und zwar nicht für die Schule, ſondern für den praktiſchen Theil des ganzen Inſtituts, in welchem ſich die Folgeſätze des Begriffes entwickeln?

Sollen die öffentlichen Bücher ihren Zweck erreichen, ſo muß die Wirkſamkeit der Hypotheken von ihrem Eintrage in jene Bücher abhängig gemacht und ausgeſprochen werden, daß keine Hypothek ein dingliches Recht gegen andere Gläubiger und gegen dritte Beſitzer hervorbringt, wenn ſie nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen iſt. Dieſer Satz, wenn auch von ihm Ausnahmen gemacht werden, muß als Regel ausgeſprochen ſeyn. Wer wagt es, zu läugnen, daß dieſer Satz einen Theil des Rechtes ausmacht?

Aus ihm geht folgerecht der Satz hervor, daß eine Sache, auf welche in den öffentlichen Büchern keine Hypothek einge-

---

*) Deßwegen ſagt der cod. civil. art. 2114. l'hypotheque est un droit réel sur les immeubles affectés à l'acquittement d'une obligation harmoniſch die oben allegirten Geſetzbücher von Oeſterreich und Preuſſen.

tragen iſt, von jedem Dritten frei von Hypotheken erworben werde.

Wer will es läugnen, daß dieſes ein Rechtsſatz und zwar ein ſolcher Rechtsſatz iſt, der von den bisherigen Geſetzen in der wichtigen Hypothekarklage gegen den dritten Beſitzer abweicht?

Der Gläubiger muß aus den öffentlichen Büchern wiſſen, welche Sicherheit er habe, ſonſt verdienen ſie nicht, daß man ſie einführt. Er muß alſo wiſſen, auf welchen unbeweglichen Sachen ſeine Hypothek ruhet. Seyen es auch alle unbewegliche Güter ſeines Schuldners, trage man ſie auf dieſe oder jene Art (das ändert die Sache nicht ab) in die Bücher ein, immer müſſen die Güter beſonders bezeichnet oder namentlich bemerkt ſeyn, welche zur Hypothek dienen. Die Geſammtheit des Vermögens eines Menſchen, das in jener Geſammtheit dem ſteten Wechſel und der Veränderung unterworfen iſt, kann demnach kein Gegenſtand der Hypotheken mehr ſeyn, und in dieſem Sinne kann es keine General-Hypotheken mehr geben. Wer will es läugnen, daß dieſes ein Rechts-Satz iſt, abweichend von den bisherigen Geſetzen?

Der Gläubiger ſoll ſeine Sicherheit aus den öffentlichen Büchern kennen. Dieſer Zweck wird nicht erreicht, wenn viele ſtillſchweigende Hypotheken beſtehen, oder wenn Foderungen, welche die Hypotheken gefährden können*), den Vorzug vor eingetragenen Hypotheken haben. Die bevorzugten (qualifizirten) Hypotheken müſſen alſo jenes Vorrecht verlieren, und der Rang unter den Hypothekgläubigern muß ſich nach der Ordnung im Hypothekenbuche richten. Wer will es läugnen, daß dieſes ein wichtiger Rechtsſatz iſt?

Die Oeffentlichkeit der Bücher bringt für die Nothwendigkeit vieler Einträge auſſer den Hypotheken, für Ceſſionen, für die Wirkungen einer Vindication u. dgl. eine Menge rechtli-

*) Die im §. 67. Nr. 1 bis 6 aufgezählten Foderungen ſtören die Sicherheit jener Hypotheken nicht, welche nicht ſchon mit Verluſtgefahr erlangt wurden. Man vergleiche damit, was im Abſchnitt II. zum §. 67. bemerkt iſt.

cher Folgen hervor, oder ſollen etwa dieſe rechtlichen Wirkungen der Oeffentlichkeit kein Theil des auf öffentliche Bücher gebauten Hypotheken-Rechts ſeyn?

Schon dieſe ſechs Hauptſätze eines Hypothekenrechts, ohne welche öffentliche Hypothekenbücher ein zweckloſes Ding bleiben, das keiner Einführung im Staate werth wäre, haben mehrere untergeordnete und für die Sicherheit der Hypotheken gleich nothwendige Rechtsſätze zur Folge. Nur einige will ich ausheben. Was hilft dem ſpätern Hypothekgläubiger das öffentliche Buch, wenn ein ihm vorgehender, mit 1000 fl. Capital eingetragener Gläubiger für nicht eingetragene mehrjährige Zinſen und für Prozeßkoſten noch 1000 fl. mit dem Vorzugs-Rechte ſeines Capitals hinwegnehmen kann? Wie ſtark iſt die Sicherheit gefährdet, wenn der Gläubiger den dritten Beſitzer der Sache wegen einer eingetragenen Foderung nicht eher belangen kann, bis er den vorigen Schuldner ausgeklagt hat? Wie verhält ſich's mit der Verjährung: erlöſcht die Hypothekklage gegen den Käufer der Sache ungeachtet der Eintragung in die öffentlichen Bücher innerhalb fünf Jahren, da der baieriſche Civil-Coder Th. II. Cap. VI. §. 20. Nr. 2. ausdrücklich ſagt, daß dieſe Verjährung eintrete, der Käufer möge Wiſſenſchaft von der Hypothek haben oder nicht? Sind dieſes nicht lauter Rechtsſätze, und zwar ſolche, welche von den in vielen Gebietstheilen des Königreichs beſtehenden Geſetzen auf eine Weiſe normirt ſind, die mit dem Zwecke öffentlicher Hypothekenbücher ganz unvereinbar iſt? Die Behauptung, öffentliche Hypotheken-Bücher könnten nach dem gegenwärtigen Zuſtand unſerer vielen Civil-Geſetze im Königreiche ohne ein darnach bemeſſenes vollſtändiges Hypothekenrecht eingeführt werden, gleicht der Zumuthung, die man einem Baumeiſter machen wollte, einen Pallaſt ohne Fundament zu erbauen, oder einem Mechaniker, eine Maſchine ohne Triebkraft in Bewegung zu erhalten, oder der Zumuthung, eine Triangel ohne drei Seiten zu machen.

Eines nach öffentlichen Büchern abgemeſſenen Hypothekenrechts bedürfen wir, die Hypothekenbücher machen

ſich dann von ſelbſt. Jenes Hypothekenrecht iſt es, was man bisher unter dem Wunſche der Hypothekenbücher verſtanden hat; denn es iſt, jenes Hypothekenrecht vorausgeſetzt, ganz unweſentlich, und eigentlich nur zur Erleichterung der Ueberſicht, wenn die Einträge in Bücher geſchehen, ſie könnten eben ſo gut in fortlaufende Protocolle (wie in der ältern Zeit) aufgenommen und dieſe mit Regiſtern verſehen werden. Die Hypotheken-Bücher ſind nur eine Form, das Hypotheken-Recht iſt die Hauptſache und das Weſentliche; die Form des Eintrages gehört bloß zum Vollzuge jenes Geſetzes. Was wäre dem Adel die Anordnung einer Fideicommiß-Matrikel ohne ein Fideicommiß-Recht geweſen? das königl. Edikt über die Familien-Fideicommiſſe mußte erſt dieſes Recht feſtſetzen, und aus dieſem trat die Inſtruktion über die Fideicommiß-Matrikel — ähnlich den Hypothekenbüchern — von ſelbſt hervor.

Darüber iſt auch unter allen wahren Rechtsverſtändigen nur Eine Stimme! Es ſpreche die Erfahrung in jenen Gebietstheilen, wo eifrige Juſtiz-Beamte, hingeriſſen von der Nothwendigkeit öffentlicher Hypothekenbücher, den Verſuch ihrer Einführung machten, wo alſo ſchon wirklich öffentliche Hypotheken-Bücher ohne ein harmoniſches Hypothekenrecht beſtehen, man frage dieſe eifrigen Beamten, und ſie werden ſagen: nicht an den Büchern fehlt es, ſondern an einem anpaſſenden Hypotheken-Rechte.

Den evidenteſten Beweis liefert uns die Stadt Augsburg. Nach alter deutſcher Sitte (die auch dem altbaieriſchen Rechte gemäß war) wurde dem Gläubiger bei Verpfändung unbeweglicher Sachen der Kaufbrief, als Symbol der Sache, ausgeliefert, und ein ſolcher Gläubiger hatte den Vorzug vor allen andern, wenn auch deren Verſchreibungen mit oder ohne Unterpfand älter waren. Ein Statut vom Jahre 1564. verwandelte dieſes Gewohnheitsrecht in ein Geſetz. Durch weitere Gewohnheit erſtreckte man jenes Vorrecht auf die zweiten und dritten Hypotheken, die man Uebertheurung nannte, und ein Statut vom Jahre 1603 beſtätigte dieſes Gewohnheitsrecht.

Ueber dieſe Hypotheken (Handveſten genannt) wurde ein eignes Buch in der Stadtkanzlei geführt, und jedem Briefe einverleibt, ob ein unbewegliches Gut und für welche Summe es ſchon als Hypothek hafte. Dieſes war unter andern Namen und Formen das Hypothekenſyſtem, welches der Entwurf enthält. — Nun verordnete im Jahre 1718. ein Rathsdekret, daß „hinkünftig nach klarem Inhalte des Juris communis, inſonderheit L. 6. et 7. Cod. qui potiores in pignore, „wenn ein concursus ausbricht, der creditor, ſo tempore „prior, es ſeyen gleich General= oder Spezial=Hypotheken oder Handveſtinen: nicht weniger auch die anteriores „tacitae, ohne Unterſchied der bonorum hypothecatorum, „ob ſie mobilia oder immobilia ſeyen, allwegen vorgehen,“ und ſeit dieſem Geſetze iſt der Zweck der Kanzleibücher über die Handveſten, wenn ſie auch noch fortgeführt werden, vereitelt, weil das Hypothekenrecht weſentlich verändert wurde. Was könnten in Oeſterreich, Preuſſen und Frankreich Hypothekenbücher wirken, ohne ein Geſetz, auf das ſich ihr Rechts-Verhältniß gründet?

Da nun der Geſetzgebungs=Ausſchuß ſelbſt anerkennt, daß ſchon die Verfaſſungs=Urkunde die Einführung öffentlicher Hypothekenbücher ausgeſprochen habe, ſo wird er, nach dem untrennbaren Verbande zwiſchen Zweck und Mitteln, wohl nicht in Abrede ſtellen können, daß in jenem Ausſpruche der Verfaſſungs=Urkunde auch die Einführung eines neuen, jenen Büchern angemeſſenen Hypothekenrechts enthalten ſey.

Doch iſt der Geſetzgebungs=Ausſchuß ſelbſt ſeinem Schluße nicht treu geblieben; denn er hat ſelbſt in dem als ſein Reſultat gedruckten Entwurfe, ſowohl der Hypotheken=Ordnung, als der Einführungs=Verordnung, eine Menge Sätze aus dem — Hypothekenrechte aufgenommen. Der erſte Titel mit der Ueberſchrift von Hypothekenbüchern §. 1. bis 10. handelt wohl nicht von Hypothekenbüchern im Geſetze des Hypothekenrechts; denn wie wäre es ſonſt zu rechtfertigen, daß ſie im zweiten Titel §. 48. bis 94. noch einmal zum Vorſchein kommen? ſondern der erſte Titel enthält ein Fragment des Hy-

pothekenrechts. Auf gleiche Art enthalten die §§. 7. und 8. der Einführungs=Verordnung Beſtimmungen, welche ſich auf das Recht beziehen, und, wie ich unten beweiſen werde, ohne Vorausſetzung des Hypothekenrechts nicht nur unverſtändlich, ſondern ganz unhaltbar ſind, und das Hypothekenweſen des Königreichs in eine unbeſchreibliche fürchterliche Verwirrung bringen würden.

So ſtark behauptet die Wahrheit ihre Rechte, daß ſelbſt diejenigen, welche ohne ein angemeſſenes Hypothekenrecht öffentliche Hypothekenbücher einführen wollen, am Ende doch auf Sätze des Hypotheken=Rechts, und wäre es in Fragmenten, zurückkommen müſſen!

Man führt dagegen an, in Oeſterreich und Preuſſen ſeyen Hypothekenbücher durch eine Hypotheken=Ordnung ohne Hypothekenrecht eingeführt worden. Allein dieſe Behauptung iſt falſch, und wäre ſie auch wahr, ſo würde daraus für uns im Jahre 1819. nichts folgen. Falſch iſt ſie: einestheils enthalten ſowohl die preuſſiſche, als die öſterreichiſche Hypothekenordnung viele Sätze des von öffentlichen Büchern untrennbaren Hypotheken=Rechts in ſich, von welchen ich nur die Hauptſätze aushebe: 1) daß nur auf Immobilien Hypotheken ſtatt finden; 2) daß ſie nur durch die Einſchreibung in öffentliche Bücher erworben werden; 3) daß alſo die alten General=Hypotheken aufhören, und daß 4) ſelbſt die vormals ſtillſchweigenden Hypotheken in die Bücher eingetragen werden müſſen; anderntheils waren die Prioritäts=Ordnungen darnach abgemeſſen, wie denn inſonderheit die öſterreichiſche Concurs=Ordnung längſt ſchon nach den bekannten wenigen und unbedeutenden abſolut privilegirten Foderungen die Hypotheken in die zweite Claſſe vor allen andern Gläubigern, ſelbſt vor dem Fiscus, den Pupillen und den Ehefrauen ſtellt, und dieſen nur einen perſönlichen Vorzug in der dritten Claſſe einräumt, wenn ſie keine Hypothek durch Inſcription erworben haben; von der preuſſiſchen Prioritäts=Ordnung gilt daſſelbe. So hatten beide Geſetzgebungen das Hypothekenrecht, wenigſtens nothdürftig, mit den öffentlichen

Bayerische Staatsbibliothek München

Hypothekenbüchern verbunden. Unter allen Rückſichten aber würde hieraus nichts für uns folgen.

Bei der Geſetzgebung muß man die Zeit betrachten, in welcher ein Geſetz gegeben wurde, oder gegeben werden ſoll. Die öſterreichiſche Hypothekenordnung erſchien im Jahre 1758, die preuſſiſche im Jahre 1783. Wer ſollte nicht wiſſen, wie weit jene Zeit in der Geſetzgebungskunſt noch zurück war! Seitdem haben Oeſterreich, Preuſſen und Frankreich vollendete Hypotheken-Rechte, nach öffentlichen Büchern abgemeſſen, geliefert, und wir ſollten ſo tief hinter unſer Zeitalter herabfallen, daß wir in dem durch eine neue Verfaſſung wiedergebornen und beglückten Königreiche Baiern öffentliche Hypothekenbücher ohne ein harmoniſches vollſtändiges Hypothekenrecht einführten!

Zweite Frage.

Soll das Hypothekenrecht mit öffentlichen Büchern vor dem Civil-Geſetzbuche und getrennt von demſelben promulgirt werden?

Dieſe Frage wurde nach dem längſt geäuſſerten Wunſche aller k. Staats-Miniſterien, nach dem Wunſche vieler anderen ſachverſtändigen Männer, nach den gleichförmigen Anſichten ſo vieler Commiſſionen und nach ſorgfältig abgewogenem Gutachten im k. Staatsrathe bejahend entſchieden.

Die Hypotheken ſind ein ſelbſtſtändiges Inſtitut; Herſtellung des dauerhaften Realcredits iſt ihr Zweck, und bei ihnen werden alle Veranlaſſungen und Rechtsgeſchäfte, ſo verſchieden ſie auch ſeyn mögen, nur unter einen Geſichtspunkt und unter eine Form gebracht, als Realrecht in einer unbeweglichen Sache zur Sicherſtellung einer Foderung. Dieſes Inſtitut iſt feſt und in ſich ſelbſt abgeſchloſſen, wie der Boden, auf dem es ruhet; es kann alſo auch getrennt vom Civilgeſetzbuche behandelt und eingeführt werden.

Sogar iſt deſſen geſonderte Einführung vor dem Civilgeſetzbuche nicht nur räthlich, ſondern auch nothwendig. Die Einführungs-Verordnung zeigt, daß mehrere Jahre verſtreichen, ehe die Hypothekenbücher in Ausführung gebracht ſind; es iſt

alſo räthlich, den Zeitraum vor Einführung eines neuen Civil-Geſetzbuches zur Herſtellung der Hypothekenbücher zu verwenden, und nothwendig, dieſes Inſtitut ſammt deſſen Rechte dem Civilgeſetzbuche vorhergehen zu laſſen.

Dieſes beweiſen auch Oeſterreich, Preuſſen und Frankreich, in welchen lange vor dem Civilgeſetzbuche öffentliche Hypotheken-Bücher ſammt einem darnach bemeſſenen Hypothekenrechte eingeführt wurden. Dagegen beruft man ſich (S. 175 bis 179 des lythographirten Vortrages)

1) auf den Gemeinſpruch, daß fragmentariſche Geſetzgebungen vermieden werden ſollen. Es mag hier der Ort ſeyn, jenen Gemeinſpruch kurz zu prüfen, da er in einer repräſentativen Verfaſſung öfters zur Sprache kommen kann.

Erſtens gibt es gewiſſe Rechts-Inſtitute, welche, wenn ſie auch Theile des Civilrechts ſind, doch ihrer Eigenthümlichkeit und Selbſtſtändigkeit wegen in beſondern Geſetzen behandelt werden können, und beſſer in denſelben behandelt werden. Das Wechſelrecht, die Culturgeſetze, die Familien-Fideicommiſſe ſind die ſprechenden Beiſpiele. Hier iſt die geſonderte Behandlung deßwegen vortheilhaft und räthlich, weil dieſe eine gröſſere Ausführlichkeit und Vollſtändigkeit geſtattet, und zugleich die Gelegenheit darbietet, den rechtlichen Theil mit den Beſtimmungen über den mechaniſchen Theil zu verbinden, anſtatt daß man wegen der Verbinduug mit dem Geſetz-Buche beide Theile in verſchiedene Geſetzbücher abſondern, und doch in jedem mit einer oft ungenügenden Kürze behandeln muß. Hier iſt eine geſonderte Behandlung zweckmäſſig, und jener Gemeinſpruch nicht anwendbar, wenn über ein ſolches ſelbſtſtändiges Inſtitut ein vollſtändiges Geſetz erſcheint.

Zweitens kann der Fall eintreten, daß ein im Ganzen gutes Geſetzbuch in einzelnen Materien Lücken oder Mängel habe, deren Abhülfe für nothwendig erkannt iſt. Dieſer einzelnen Mängel wegen bedarf man keines ganz neuen Geſetzbuches, auch macht man nicht alle Tage neue Geſetzbücher; ſoll nun jener Gemeinſpruch uns abhalten, dieſen Mängeln abzuhelfen?

Wie wohlthätig hat nicht die einzige Novelle vom 25. März 1816. über Beſtrafung des Diebſtahls in der Strafrechtspflege gewirkt; hätte man dieſe, jenem Gemeinſpruch zu Gefallen, bis zur Reviſion des ganzen Geſetzbuches auf unbeſtimmte Zeit zurückhalten ſollen?

Drittens. In einem Staate, wie Baiern, deſſen Geſetzgebung im Ganzen, ſelbſt der Verfaſſungs-Urkunde zufolge, einer neuen Schöpfung bedarf, ergiebt ſich der Fall ſehr oft, daß einzelne Gegenſtände beſonders nachtheilig auf die Rechts-Sicherheit und Rechtspflege oder auf den Wohlſtand der Nation einwirken, daher ihre Abhülfe dringend iſt, und nicht bis zur Vollendung eines ganzen Geſetzbuches verſchoben werden kann. Hier wird wohl niemand behaupten, man ſollte jenem Gemeinſpruche das allgemeine Bedürfniß zum Opfer bringen, und die Verbeſſerungen der Gerichts-Ordnung, welche der hohen Stände-Verſammlung vorgelegt ſind, werden als Beweiſe des Geſagten gelten.

Dieſe drei Rückſichten ſprechen für die Nothwendigkeit und Zweckmäſſigkeit, vor dem künftigen allgemeinen Civilgeſetzbuche über das Hypothekenrecht mit öffentlichen Büchern ein vollſtändiges Geſetz erſcheinen zu laſſen. Auch bildet es einen ſehr grellen Contraſt, wenn der Hr. Referent einmal bei dem Hypothekenweſen gegen fragmentariſche Legislation eifert, und wenn er das anderemal noch in ſeiner Abſtimmung in der Landtags-Zeitung für das öffentliche Verfahren in Civilſachen und für das öffentliche Verfahren mit Geſchwornen in Criminalſachen den ausdrücklichen Vorbehalt verbindet, daß die baieriſche Gerichts-Ordnung nicht ganz umgearbeitet, und der erſte Theil des Strafgeſetzbuches unverändert beibehalten werde; wäre dieſes nicht offenbar die höchſte Steigerung des Fragmentirens, die man jemals geſehen hat?

2) Man beruft ſich darauf, das Hypothekenrecht müſſe mit dem Pfandrechte verbunden werden, und die Geſetzgebung darüber laſſe ſich nicht trennen; ſelbſt die Motive wollten das Hypothekenrecht dem Pfandrechte ganz aſſimiliren, und in den drei Geſetzbüchern von Oeſterreich, Preuſſen und Frank-

reich ſey das Pfandrecht mittel- oder unmittelbar vor dem Titel über Hypotheken abgehandelt. —

Dieſe Behauptung iſt a) faktiſch und b) juriſtiſch unrichtig.

a) Faktiſch; denn nicht nur die beiden Hypotheken-Ordnungen in Oeſterreich und Preuſſen ſind ohne Verbindung mit dem Pfandrechte erſchienen, ſondern das unwiderlegbarſte Beiſpiel liefern die zwei vollſtändigen Hypothekengeſetze, welche in Frankreich (1795 und 1798) lange vor dem Civil-Codex das Hypothekenrecht ohne mindeſte Verbindung mit dem Pfandrechte behandelt haben.

b) Juriſtiſch; denn daraus, daß ein Inſtitut in den bekannten und unbeſtrittenen oberſten Prinzipien dem andern aſſimilirt werden muß, folgt ja nicht, daß beide in allen Sätzen und Folgen zugleich bearbeitet werden müſſen. Wenn man ſagt, der Pachtvertrag müſſe als Kauf der Früchte betrachtet werden, ſo wird doch niemand folgern, daß, wenn nur ein Geſetz über den Pacht-Vertrag nothwendig iſt, auch das Geſetz über den Kauf-Vertrag damit verbunden werden müſſe!

3) Sagt man, ein Hypothekenrecht könne nicht ohne eine Locations-Ordnung der Gläubiger eingeführt werden. — Richtig, nicht ohne eine Locations-Ordnung, ſo weit ſie auf Hypotheken Einfluß hat. Es iſt ganz unläugbar, daß, ſo lange qualifizirte Hypotheken beſtehen, ſo lange nicht die Hypotheken und ihr Rang aus dem Hypothekenbuche erkannt werden kann, Hypothekenbücher nichts helfen, und daß kein Hypothekenrecht ohne Beſtimmungen über den Rang der Hypotheken ſowohl unter ſich, als in Beziehung auf andere Gläubiger denkbar iſt. Allein man würde ſehr irren, wenn man daraus ſchlöße, es müßte mit dem Hypothekenrechte die ganze Locations-Ordnung für alle Claſſen verbunden werden. Sobald der öſterreichiſchen und preuſſiſchen Concurs-Ordnung gemäß die Hypotheken nach ihrem Range im Hypothekenbuche aus den hypothecirten Immobilien vor allen Gläubigern befriediget werden, ſo ſind die Hypothekgläubiger gegen die andern Foderungen (einige abſolut privilegirten ausgenommen, die bei allen

Geſetzgebungen vorkommen, ſelbſt im Cod. civil. art. 2101 sq.) geſchützt, und ihr Rang iſt unter ihnen beſtimmt. Alles übrige, was die allgemeine Maſſe und die übrigen Gläubiger angehet, iſt alsdann gleichgültig. Da nun dieſes durch die Beſtimmungen der §§. 64 — 67. geſchehen iſt, ſo enthält die Hypotheken-Ordnung in ſo weit, als es das Hypotheken-Inſtitut fodert, eine volländige Locations-Ordnung.

4) Das Hypothekenrecht ohne genaue Executions-Ordnung, ſagt man, ſey unvollſtändig. So weit das Hypothekenrecht auf die daraus entſpringenden poſſeſſoriſchen und petitoriſchen Klagen Einfluß hat, enthält die Hypotheken-Ordnung §. 50. alle nothwendigen Beſtimmungen. Die Executions-Ordnung gehört bekanntermaſſen dem Civil-Prozeſſe an, ſie macht alſo keinen Theil des Hypothekenrechts aus.

5) Endlich ſagt man, die Hypotheken-Ordnung berühre viele Materien des Civilrechts. — Allein ſchon im Eingang zur Beantwortung dieſer Frage iſt bemerkt worden, daß alle Anſprüche, ſo verſchieden auch ihr Urſprung ſeyn mag, bei dem Hypothekenrechte unter den einzigen Geſichtspunkt einer Sicherheit durch Realrecht in einer unbeweglichen Sache gebracht werden, daß alſo dieſes Rechts-Verhältniß als ſelbſtſtändig aufgefaßt, nach Rechts-Prinzipien conſequent durchgeführt, und in einem beſondern Geſetze beſtimmt werden könne.

Dritte Frage.

Sollen bei dem Hypothekenrechte Generalhypotheken zugelaſſen werden?

Daß Generalhypotheken in dem Sinne, wie ſie nach dem bisherigen Rechte das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen angehen, künftig nicht mehr ſtatt finden, darf als unbeſtritten angeſehen werden, da man wohl darüber einig iſt, daß in einem auf öffentliche Bücher gebauten Hypotheken-Syſteme nur Immobilien, wie in Oeſterreich, Preuſſen und Frankreich, Gegenſtand der Hypotheken ſeyn können. Selbſt der Ge-

ſetzgebungs=Ausſchuß erkennt dieſes in dem §. 7. ſeiner Redaction der Einführungs=Verordnung an.

Es kann alſo nur die Frage ſeyn, ob Generalhypotheken auf das geſammte unbewegliche Vermögen eines Schuldners zugelaſſen werden ſollen?

Um jeder Verwechslung der Begriffe vorzubeugen, muß zwiſchen dem Rechtstitel und der wirklichen Hypothek unterſchieden werden.

In Anſehung des Rechtstitels, des geſetzlichen ſowohl, als des conventionellen, erkennt die Hypotheken=Ordnung im §. 11. gleich dem öſterreichiſchen und preuſſiſchen Rechte ſogenannte General=Hypotheken, und ſogar mit höherer Liberalität als das franzöſiſche Recht, welches ſie bei den vertragsmäſſigen Hypotheken nur als eine Ausnahme (Art. 2129 2130) zuläßt.

In Anſehung der wirklich beſtehenden oder erworbenen Hypothek aber nimmt die Hypotheken=Ordnung §. 11. keine General=Hypothek an, weil ſie zu der wirklichen Hypothek die Eintragung in die öffentlichen Bücher fodert, dem zufolge keine Hypothek anders als durch die Eintragung auf beſtimmte Immobilien erworben werden kann. Die Hypotheken=Ordnung folgt hierin ganz den Beſtimmungen der öſterreichiſchen und preuſſiſchen Geſetze, welche zwar kraft Vertrags oder in gewiſſen Fällen kraft des Geſetzes dem Gläubiger das Recht zugeſtehen, auf allen Immobilien des Schuldners die Hypothek einſchreiben zu laſſen, aber die wirkliche Hypothek nur in Anſehung derjenigen Immobilien anerkennen, auf welchen die Inſcription geſchehen iſt.

Das franzöſiſche Civil=Geſetz unterſcheidet auf folgende Weiſe:

a) Nur die gerichtlichen und die geſetzlichen Hypotheken können auf allen unbeweglichen Gütern, die der Schuldner ſchon jetzt beſitzt, und die er noch künftig erwirbt, geltend gemacht werden (Art. 2122, 2123).

b) Von den geſetzlichen haben die Hypotheken der Ehefrauen und Minderjährigen das Vorrecht, daß dieſe unabhängig

von aller Einſchreibung ſind, die andere geſetzliche Hypothek des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Beamten auf das Vermögen ihrer Verwalter hingegen iſt von der Inſcription nicht befreit (Art. 2135).

c) Die gerichtlichen Hypotheken müſſen inſcribirt werden (Art. 2134).

d) Bei den gerichtlichen und geſetzlichen Hypotheken erſtreckt ſich eine einzige Inſcription auf alle in dem Bezirke des Büreau (Hypotheken-Amts) gelegenen unbeweglichen Güter (Art. 2148).

Hier giebt es alſo 1) General-Hypotheken auf alles gegenwärtige und künftige Immobiliar-Vermögen, die vorhanden ſind, ohne alle Inſcription, 2) General-Hypotheken, die es zwar nur in Anſehung des Rechtstitels ſind, und der Inſcription bedürfen, dabei jedoch 3) von den auf Vertrag beruhenden ſich dadurch unterſcheiden, daß eine einzige auf ein Gut genommene Inſcription in Anſehung aller im Bezirke deſſelben Hypotheken-Amtes gelegenen Immobilien wirkſam iſt.

Es wird der hohen Verſammlung nicht ſchwer fallen, die ſchöne Einfachheit an den Beſtimmungen des öſterreichiſchen und preuſſiſchen Hypotheken-Syſtems, welchen die Hypotheken-Ordnung folgt, vor den complicirten Beſtimmungen und Diſtinktionen des franzöſiſchen Rechts anzuerkennen, und nach dem Grundſatz: „Prüfet Alles, und das Gute behaltet," die ſieben ältern Kreiſe des Königreichs mit jenen Diſtinktionen und General-Hypotheken zu verſchonen! —

Vierte Frage.

Soll zu den geſetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und der Minderjährigen die Einſchreibung in die Hypotheken-Bücher erfodert werden?

Im Vortrage S. 53 — 66, S. 80 — 86. iſt ſehr vieles geſagt worden dafür, daß dieſe Hypotheken von der Einſchreibung nicht abhängig gemacht, ſondern als ſtillſchweigende beibehalten werden ſollen. Bei den Ehefrauen wird zwar bemerkt, daß es auf ihre Hypotheken weniger ankomme, weil

doch ein vorſichtiger Gläubiger ſich durch die Einwilligung der Ehefrau und ihren Verzicht auf die weiblichen Vorrechte ſicher ſtelle; aber die Sicherheit der Minderjährigen wird Ihnen als Familienvätern an das Herz gelegt, und die Hypotheken-Ordnung, mit Verſchweigung des ganzen Zuſammenhangs ihrer Beſtimmungen, in das gehäſſige Licht geſtellt, als wolle ſie, die Hypotheken-Ordnung, die den Minderjährigen ſchuldige Sicherheit einer Formalität und einer Schultheorie aufopfern; ſogar die Geſetze von Oeſterreich und Preuſſen werden S. 59. und 65. als Beweiſe angeführt, wie ſehr dem Geſetzgeber das Familienwohl und das Beſte der Minderjährigen angelegen ſeyn müſſe, und gewarnt werden ſie vor einer Hypotheken-Ordnung, welche dieſen geſetzlichen Schutz vernichte.

So ſtark wäre nun der Einfluß auf die Hypotheken-Ordnung im Ganzen wohl nicht, wenn auch in dieſem Punkte eine Aenderung getroffen würde; wenige Zuſätze zu den Paragraphen, bei welchen eine Ausnahme wegen der Ehefrauen und Minderjährigen einträte, reichten hin, um den Punkt zu erſchöpfen, und in allen übrigen Punkten bliebe die Hypotheken-Ordnung dennoch unerſchüttert. Allein Sie ſollen ſich überzeugen, daß der gegen die Hypotheken-Ordnung vorgebrachte Tadel ganz ungegründet iſt, und mit dem Denkſpruche: Prüfet Alles, und das Gute behaltet, ſchreite ich zum Beweiſe.

Die vom Geſetzgebungs-Ausſchuſſe angenommene Publicität der Hypothekenbücher begreift die Publicität der Hypotheken nothwendig in ſich, d. h. jene Bücher haben deßwegen eine Oeffentlichkeit, damit jeder Betheiligte wiſſen kann, ob und welche Hypotheken auf einem Gute haften. — Zwar wird im Vortrage S. 38. behauptet, es ſey ein groſſer Unterſchied zwiſchen Publicität der Hypothekenbücher und Publicität der Hypotheken ſelbſt. — Allein wer nicht glaubt, daß ein gebundenes Buch unbeſchriebenen Papiers mit der Aufſchrift: Hypothekenbücher, das Weſen der Inſtitution ausmacht, wer vielmehr glaubt, die in dem Buche ſtehenden Einträge müßten Oeffentlichkeit haben, der wird jenen „groſſen Unterſchied“ nicht anerkennen. Oeffentli-

che und heimliche, eingetragene und nicht eingetragene Hypotheken ſind einander gerade entgegengeſetzt, und die Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher ſchließt auch die Oeffentlichkeit der Hypotheken in ſich, dergeſtalt, daß jede Ausnahme eines hinreichenden Beweiſes ihrer Nothwendigkeit bedarf. Die Einſchreibung in die öffentlichen Bücher iſt, dieſe Inſtitution vorausgeſetzt, keine Formalität, ſo wenig, als das Wort Wechſel oder a Ordre in Wechſelbriefen. Es kommt alſo nur darauf an, ob für die Ausnahme wegen der Ehefrauen und Minderjährigen ein hinreichender Grund vorhanden iſt.

Das Geſetz verleihet ſolchen Perſonen den gebührenden Schutz, wenn es folgende zwei Bedingungen erfüllt:

1) daß ſolche Perſonen in dem Geſetze das Mittel finden, wodurch ihre Rechte ſicher geſtellt werden können;

2) daß es bei jenen Perſonen, welche für den Gebrauch jenes Mittels nicht ſelbſt ſorgen können, ſolche Beſtimmungen macht, welche auch die wirkliche Anwendung dieſes Mittels ſicher ſtellen.

Sehen wir, wie die Hypotheken-Ordnung dieſe Foderungen in Anſehung der Minderjährigen erfüllt habe.

Sie giebt 1) den Minderjährigen das geſetzliche Recht, eine Hypothek auf dem geſammten unbeweglichen ſowohl gegenwärtigen, als künftigen Vermögen des Vormunds zu erlangen; §. 12. Nr. 10 — hier iſt alſo das Mittel zur Sicherſtellung dargeboten.

Sie verordnet aber auch 2) nicht nur allein, daß der Vormund, der Nebenvormund, die vormundſchaftliche Behörde, der Minderjährige, jeder Verwandter, ja ſogar Dritte die Eintragung der Hypothek verlangen kann, ſondern ſie verbindet ſogar hiezu den Nebenvormund und die vormundſchaftliche Behörde, und erklärt im §. 105. Nr. 4. dieſe für verbunden, allen aus Unterlaſſung dieſer Inſcription entſtandenen Schaden zu erſetzen. Hier iſt die geſetzliche Vorſorge und Gewährſchaft, daß jenes Mittel der Inſcription auch wirklich angewendet werde.

Bedürfen die Minderjährigen zur Sicherſtellung ihres Vermögens noch eines andern geſetzlichen Schutzes? — Gewiß nicht; wohl aber läßt ſich beweiſen, daß ihnen die ſtillſchweigende Hypothek oft gefährlich werden kann. Denke man ſich nur den Fall: man weiß, daß der beſtellte Vormund beträchtliche Immobilien beſitzt. Im Vertrauen auf die ſtillſchweigende Hypothek unterläßt man die Einſicht des Hypothekenbuchs, um zu wiſſen, welche Hypotheken darauf ſchon haften. Am Ende zeigt ſich, daß ſchon vor übernommener Vormundſchaft bedeutende Summen auf den Immobilien als Hypotheken eingetragen waren, und daß die Ehefrau des Vormunds, die auch eine ſolche ſtillſchweigende Hypothek hat, mit einer bedeutenden Summe dem Minderjährigen vorgehet, und ſo verliert er in Folge jener ſtillſchweigenden Hypothek ſein Vermögen, welches er nicht verloren hätte, wenn die Hypotheken der Ehefrauen und Minderjährigen an die Eintragung in die öffentlichen Bücher gebunden wären! — ſo zeigt ſich der angeprieſene Vortheil der ſtillſchweigenden Hypotheken im Leben! —

Werfen wir dabei noch einen Blick in unſere vaterländiſche Geſetzgebung, um zu ſehen, wie denn Sie für die Sicherheit der Minderjährigen im Ganzen geſorgt habe, und ob nicht die Hypotheken-Ordnung weit beſſer ſorge!

Nach der baieriſchen Geſetzgebung (Cod. jud. Cap. XX. §. 6) kommt das Heirathgut der Ehefrauen in die fünfte Claſſe, und daſſelbe gehet den andern obſchon ältern geſetzlichen Hypotheken vor. Pupillen, Minderjährige und andere denſelben gleich geſtellte Perſonen kommen wegen der Anſprüche aus der Vormundſchaft oder Verwaltung erſt in die ſechste Claſſe (Cod. jud. Cap. XX. §. 7), alſo nach den Ehefrauen. Sehen Sie, aus dieſer einzigen Beſtimmung, wie ſich jene zwei ſtillſchweigenden Hypotheken unter einander ſelbſt aufreiben, und wie ſtark dieſe Geſetzgebung die Sicherheit der Minderjährigen gefährdet! — Im Syſteme der Hypotheken-Ordnung iſt dieſes nicht möglich, weil jede Hypothek eingetragen werden muß, jede ihren Rang nach der Zeit des Eintrags hat, und bei einem Vormunde, der durch Immobilien nicht

mehr hinreichende Sicherheit leiſten kann, andere Sicherheits-Maßregeln getroffen werden können — und nun frage ich Sie, iſt für das Beſte der Minderjährigen in der Hypotheken-Ordnung nicht weit beſſer geſorgt, als durch jene ſtillſchweigende Hypothek — ? —

In Anſehung der Ehefrauen enthält die Hypotheken-Ordnung §. 12. Nr. 10. die geſetzliche Hypothek, für deren Eintragung der Unterſchied gilt, ob die Ehefrau minderjährig oder großjährig iſt. Im erſten Falle muß der Vormund und die vormundſchaftliche Behörde ſchon nach allgemeinen Vorſchriften des Civilgeſetzbuches für die Sicherſtellung, folglich bei öffentlichen Büchern für die Inſcription ſorgen, im zweiten Falle darf das Geſetz keine Vormundſchaft über Großjährige ausüben. Doch ſelbſt dafür findet ſich in der Hypotheken-Ordnung §. 105. Nr. 5 noch die Vorſorge, daß jeder Verwandte und ſogar das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, die Inſcription verlangen kann. Mehr ſoll das Civilgeſetz nicht thun*).

Man beruft ſich dagegen auf andere Geſetzgebungen. Auch darüber ſoll genaue Prüfung angeſtellt werden.

A. Das allgemeine preuſſiſche Landrecht, nachdem es zweckmäſſige Vorſchriften gegeben hat, um Beſchädigungen des Pupillar-Vermögens durch den Vormund vorzubeugen, beſtimmt im Th. II. Tit. XVIII. §. 424. und 425. folgendes:

§. 424. Nach Verhältniß desjenigen Theils des Vermögens, welchen der Vormund von Zeit zu Zeit in Händen behält, muß von ihm Caution geleiſtet werden.

§. 425. Die Beſtellung der Caution kann durch Bürgen oder Pfänder, oder durch gerichtliche Eintragung auf Grundſtücke geſchehen.

---

*) Schon Hugo hat mit andern Gelehrten richtig bemerkt: „Zu viele Vorrechte, welche dieſen Anſprüchen (der Ehefrauen) beigelegt werden, können der Sicherheit des Eigenthums nachtheilig ſeyn. Eine beſtimmte Sicherheit, die der Mann dafür leiſtet, iſt weit eher rathſam.“ Man ſehe deſſen Lehrbuch des civiliſtiſchen Curſus Band II. §. 282.

Das preuſſiſche Recht iſt alſo weit entfernt von einer ſtillſchweigenden Hypothek.

B. Das öſterreichiſche bürgerliche Geſetzbuch gibt gleichfalls zweckmäſſige Vorſchriften zur Sicherſtellung des Vermögens der Minderjährigen, und iſt ſoweit entfernt, eine ſtillſchweigende Hypothek anzunehmen, daß es vielmehr im §. 237 mit hoher Weisheit verordnet:

„Der Vormund iſt bei Antretung der Vormundſchaft nicht ſchuldig, Caution zu leiſten. Er bleibt auch in der Folge von der Caution befreiet, ſo lange er die durch das Geſetz zur Sicherſtellung des Vermögens beſtehenden Vorſchriften genau beobachtet, und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung legt.“

Wer die Motive dieſer trefflichen Beſtimmung kennen will, den verweiſe ich auf den Commentar meines verehrungswürdigen Freundes, Herrn Hofrath v. Zeiller in Wien Band I. S. 488.

C. Das franzöſiſche Civilrecht weicht davon ab, und ſpricht den Minderjährigen nicht bloß eine geſetzliche, ſondern auch eine ſtillſchweigende Hypothek auf dem ganzen unbeweglichen Vermögen des Vormunds zu (Art. 2121 u. 2135), die keiner Inſcription bedarf. Allein man muß dabei erwägen,

1) daß dem Vormund nach franzöſiſchem Rechte zwar ein Nebenvormund und ein Familienrath beigegeben, dagegen aber auch eine weit weniger beſchränkte und controllirte Verwaltungsgewalt eingeräumt iſt;

2) daß der Vormund nicht, wie bei uns, alle Jahre, ſondern erſt am Ende der ganzen Vormundſchaft Rechnung abzulegen hat, folglich dort eine größere Beſchädigung des Minderjährigen möglich, daher auch eine andere Sicherheit nothwendig iſt;

3) daß das franzöſiſche Recht ſelbſt die Inſcription dieſer Hypothek will, indem es a) den Nebenvormund bei Selbſthaftung verbindet, dieſe Einſchreibungen vornehmen zu laſſen (Art. 2137), und b) überdies noch die Vormünder als Betrüger ſtraft, welche die Einſchreibung nachzu-

ſuchen unterlaſſen haben, in der Folge aber Hypotheken auf ihre unbeweglichen Güter bewilligen oder zulaſſen. (Art. 2136 Abth. 2.)

Wenn man alles dieſes erwägt, ſo wird man keinen Augenblick zweifeln, daß die deutſchen Geſetzbücher von Oeſterreich und Preuſſen in dieſem Punkte den Vorzug verdienen, und daß es unter die Vorzüge der Hypotheken-Ordnung gehört, ungeblendet von fremden Einrichtungen die Einfachheit deutſcher Geſetzgebungen befolgt zu haben, durch welche die Minderjährigen und Ehefrauen vollkommen ſicher geſtellt ſind, ohne daß es nothwendig iſt, die Vormünder und Ehemänner der Gefahr auszuſetzen, als Betrüger beſtraft zu werden!

Im Vortrage des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes wird dagegen eingewendet:

a) Dieſe Inſcription ſey dem Vormund läſtiger, als die ſtillſchweigende Hypothek. — Welche Behauptung! Eine ſtillſchweigende, alle unbeweglichen Güter des Vormunds belaſtende Hypothek ſoll für ihn weniger drückend ſeyn, als eine im belaſteten Gegenſtande und in der Summe beſchränkte Hypothek? Fühlt denn nicht jeder, daß eine Hypothek, die Kraft des Geſetzes ohne Inſcription auf einer Sache haftet, auf derſelben gleich den inſcribirten Hypotheken laſte, und eigentlich Kraft des Geſetzes als inſcribirt betrachtet werde: fühlt nicht jeder, daß eine Laſt, die in unbeſtimmter Größe alle Güter trifft, drückender ſey, als die kleinere, welche durch die Inſcription entſteht? Und wahrhaft, die Vormünder haben ein volles Recht, von der Geſetzgebung zu verlangen, daß die Laſt der Vormundſchaft (tutela est munus publicum) nicht ſchwerer werde, als es die Sicherheit des Pupillen fodert, ſie haben ein Recht zu verlangen, daß ihnen nicht mit jener unbegränzten Hypothek auf alle Immobilien aller Credit entzogen werde, deſſen ſie für ihr Hausweſen oft bedürfen!

b) Man wendet ein (S. 79 — 83 des Vortrages): die Beſtimmung dieſer Haftungsſumme werde große Schwierig-

keiten haben, der Richter werde nicht wiſſen, wie hoch er die Haftungsſumme beſtimmen ſoll, und es könnten daraus viele — viele Prozeſſe entſtehen! — Mit dieſen Schwierigkeiten und Prozeſſen hat es wahrhaft keine Gefahr. In Preuſſen und Oeſterreich wiſſen die Richter das Cautionsquantum ohne Anſtand zu beſtimmen, und man weiß nichts von Prozeſſen über dieſen Punkt: zu unſern Richtern im Königreiche Baiern wollen wir vertrauen, daß ſie mit gleich geſundem Menſchenverſtande nach Verhältniß jenes Theils des beweglichen Vermögens, welchen der Vormund von Zeit zu Zeit in Handen behält, das Cautionsquantum ohne Schwierigkeit und Prozeß zu beſtimmen vermögen? — Doch hören Sie weiter, was im Vortrage nicht hätte unbeachtet bleiben ſollen, hören Sie, daß eben dieſe Feſtſetzung einer beſtimmten Summe in eben dem franzöſiſchen Civilrechte, das allein im Syſteme öffentlicher Hypothekenbücher die zwei ſtillſchweigenden Hypotheken für Ehefrauen und Minderjährige anerkennt, an zwei Stellen, namentlich in den Artikeln 2143 — 2145 und 2161 — 2165 (die bekannten Klagen en reduction des inscriptions oder en radiation) ausdrücklich angenommen iſt, und aus dem Grunde angenommen werden mußte, um nicht durch jene ſtillſchweigende und alle Immobilien belaſtende Hypothek den Vormund oder Ehemann ganz creditlos zu machen.

c) Man behauptet (S. 87 des Vortrags), dadurch würde der Vormund wegen eines bloß künftigen oder eventuellen Anſpruchs creditlos, und führt zum Beiſpiel an, daß ein Vormund mit 50,000 fl. Vermögen, wenn ſein Mündel 40,000 fl. beſitzt, und durch Uebereinkunft die Hypothek auf 30,000 fl. herabgeſetzt wird, kaum für 10,000 fl. Credit finden werde. — Eine beſſere Rechtfertigung der Hypotheken = Ordnung giebt es wohl nicht, als dieſes Exempel, womit man ſie bekämpft! — Denn erſtens nach dieſem Exempel findet der Vormund doch noch für 10,000 fl. Credit, aber ich frage Jeden, ob er dem Vor-

mund, wenn für das beträchtliche Pupillar=Vermögen das ganze Gut des Vormunds ohne Beſchränkung ſtillſchweigend verhaftet wäre, auch nur 1000 fl. auf Hypothek leihen möchte? Zweitens iſt bei Aufſtellung dieſes Exempels dasjenige ganz unbeachtet geblieben, was die Motive zum §. 19. ausführlich ſagen; denn nach denſelben kann im gegebenen Falle ohne eigene Schuld des Vormunds die Hypothek nicht 30,000 fl. betragen. — Für den Werth der Immobilien des Pupillen iſt er zur Caution nicht verbunden; für die Pretioſen und Baarſchaften kann er ſich von der Caution durch gerichtliche Depoſition befreien; desgleichen für die Capitalien, wenn er die Schuldbriefe bei Gericht deponirt; eben ſo für den jährlichen Ueberſchuß, wenn er richtige jährliche Rechnung ſtellt, und den Ueberſchuß in Geld oder Capitalbriefen deponirt; in dem gegebenen Beiſpiele alſo würde die zu inſcribirende Hypothek des Vormunds die Summe von 2000 fl. nicht überſteigen, während ihn die ſtillſchweigende Hypothek mit 40,000 fl. belaſtet, und deswegen ganz creditlos macht! —

Doch vernehmen Sie noch am Schluſſe dieſer Frage eine merkwürdige amtliche Erklärung des erſten Juſtizbeamten im Rheinkreiſe, alſo eben in dem Kreiſe, wo die ſtillſchweigenden Hypotheken der Ehefrauen und Minderjährigen noch gelten. — Der Präſident des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken Hr. v. Rebmann ſagt in dem amtlichen Berichte vom 19. Oktober 1818. wörtlich:

„Mit Recht wurde als ein Hauptgebrechen der dermaligen Hypotheken=Einrichtung angeſehen, daß die legalen Hypotheken ohne Inſcription Wirkung haben in Anſehung der Minderjährigen, Interdicirten und Weiber. Es iſt durchaus nöthig, daß dieſe Hypotheken ebenfalls durch Inſcription in die Hypothekenbücher ſobald als möglich bekannt gemacht werden.“

Wenn ich Ihnen nun bemerke, daß eben dieſer Bericht dem Geſetzgebungs-Ausſchuſſe mitgetheilt wurde, ſo werden Sie mit mir bedauern, daß dieſes gewichtvolle Urtheil eines ſo competenten Richters in dem Vortrage übergangen, dagegen S. 71. die mißverſtandene Aeuſſerung der Regierung des Rheinkreiſes über die im Rheinkreiſe noch geltenden General-Hypotheken (wovon oben die Rede war) hervor gehoben wurde! —

Alles dieſes wird der hohen Stände-Verſammlung beweiſen, daß die Hypotheken-Ordnung, indem ſie den Ehefrauen und Pflegbefohlenen eine geſetzliche Hypothek zuſpricht, dieſe aber zugleich an die Eintragung in die öffentlichen Bücher bindet, dem Vorbilde deutſcher Geſetzgebungen folgte, und eben ſo gut für die Sicherheit dieſer Anſprüche auf der einen Seite als für die nothwendige Erhaltung des den Vormündern oft unentbehrlichen Credits auf der andern Seite ſorgte, ja ſogar das übereinſtimmende Gutachten des erſten Juſtizbeamten des Kreiſes für ſich hat, deſſen Geſetze hier eine Ausnahme machen. Sie werden ſich überzeugen, daß die Vorſchläge der Hypotheken-Ordnung auch in dieſem Punkte nicht die Geburt einer Schultheorie ſind, und daß man ſehr weit entfernt war, eine neue Theorie aufzuſtellen, oder einem Syſteme zu gefallen (Vortrag S. 63) die Rechte vieler Tauſende in Gefahr zu ſetzen!

Fünfte Frage.

Sollen Hypotheken auf unbeſtimmte Summen zugelaſſen, oder nicht vielmehr alle Hypotheken mit beſtimmten Summen eingetragen, daher im Falle einer der Summe nach nicht genau beſtimmten Foderung dieſe approximativ beſtimmt und ſo in das Hypothekenbuch eingetragen werden?

Die Hypothekenbücher ſollen den Gläubiger überzeugen, welche Sicherheit er habe, und jeden neuen Erwerber eines unbeweglichen Gutes, mit welchen Foderungen es belaſtet ſey. Dieſem Zwecke würde es widerſprechen, wenn die Foderungen

ohne die Summe im Hypothekenbuche angegeben würden; was wüßte man alsdann aus dem Hypothekenbuche? Darin ſtimmen auch alle Geſetze an Orten, wo öffentliche Bücher beſtehen, überein. Von Oeſterreich und Preuſſen iſt dieſes ohnehin nicht zu beſtreiten, und von Frankreich beweiſen es die Artikel 2148, 2163 und 2164.

Nach dieſen Beweiſen iſt es ſchwer begreiflich, wie man im Vortrag (S. 79) mit einer großen Zuverſicht ſagen mochte: „Die Anordnung des Geſetzes, daß auch die Foderung „beſtimmt*) ſeyn müſſe, treibt das Prinzip der Spe„zialität auf eine Höhe, zu welcher es bisher noch keine „Geſetzgebung gebracht hat."

Der Vortrag bringt dagegen (S. 80 — 98) folgende Einwendungen vor:

1) Die Einſchreibung einer beſtimmten Summe ſey in vielen Fällen nicht anwendbar; er beruft ſich deßwegen auf die Cautionen der Staatsbeamten, auf die Foderung wegen der Gewährſchaft, auf Rechnungsſtellung, auf die Hypotheken der Minderjährigen u. dgl. — Die Anwendbarkeit bei den letztern haben wir zur vierten Frage ſo eben geſehen, dasſelbe gilt von dem Cautionsquantum der Staatsbeamten, welches der Staat nach Größe der Controlle und andern Rückſichten feſtſetzt, die Gewährſchafts-Summen werden bekanntlich oft im Voraus durch Verträge, oder im Falle eines Prozeſſes über Mängel oder Entwährung durch den Streitgegenſtand ſelbſt beſtimmt. Ueberhaupt iſt nicht eine Foderung denkbar, deren beiläufiger Betrag im Mangel einer Uebereinkunft der Betheiligten vom Richter allenfalls unter Beiziehung von Sachverſtändigen nicht beſtimmt werden könnte. Bis zur Entſcheidung wird die Summe nach dem Anſchlage des Betheiligten vorgemerkt.

*) Nebenbei muß ich gegen Verwechslung in Worten aufmerkſam machen. Die Hypotheken-Ordnung ſpricht §. 19. von beſtimmter Summe, und dieſe iſt hier allein in der Frage; die Foderung kann alſo bedingt, eventuell ſeyn, und dennoch in Rückſicht ihres Betrages entweder an ſich beſtimmt ſeyn, oder durch Schätzung beſtimmt werden.

2) Die beſtimmte Summe müſſe dem Schuldner, wie dem Gläubiger den größten Nachtheil bringen. — Woher dem Schuldner? Wirft nicht jede unbeſtimmte Foderung auf den Schuldner einen größern Verdacht? Woher dem Gläubiger? als ob nicht nach deſſen wahrſcheinlichen Rechten die Größe beſtimmt werden müßte. Wahrheit und Redlichkeit ſcheuet das Licht nicht, und nur der Unredliche ſtrebt, ſich hinter das Dunkle und Unbeſtimmte zu verſtecken, alſo ſchadet jene beiläufige Beſtimmung der Summe keinem Theile.

3) Der Grundſatz ſey nicht überall ſtrenge befolgt, denn der §. 68. und 150. der Hypotheken-Ordnung erlaube, daß für eine Foderung mehrere Objekte zugleich verpfändet werden, ohne die Summe, für welche jedes Objekt haften ſoll, zu beſtimmen. — Da bei jedem dieſer Objekte die ganze Summe eingetragen iſt, ſo haftet jedes Objekt für die ganze, alſo für eine beſtimmte Summe. In dem einzigen Falle, welchen der §. 68. behandelt, wird dieſe Summe auf die zugleich hypothezirten Objekte nach Bedürfniß der andern darauf eingetragenen Hypotheken repartirt, ohne daß daraus eine Zwittergeſtalt von Hypotheken entſtünde, wie der Vortrag (S. 93) wähnt; denn hier iſt durchaus keine unbeſtimmte General-Hypothek auf alle Immobilien, ſondern ein Aggregat von Spezial-Hypotheken, obgleich nur für eine und zwar beſtimmte Foderung, wie man bald mit Händen greifen kann, wenn die mehrern, für eine beſtimmte Foderung hypothezirten Güter unter verſchiedenen Hypotheken-Aemtern liegen.

4) Bei dem letzten Einwurfe des Vortrages S. 92. in den Worten:

„Endlich ſcheint uns, daß die Vorſchrift, die Foderungs-„Summe zu beſtimmen, ſich geſetzlich gar nicht rechtfer-„tigen laſſe, indem ſie offenbar gegen die Natur eines „acceſſoriſchen Rechts anſtößt, welches nach anerkannten „Grundſätzen Niemand eine größere Befugniß ertheilen „kann, als ihm das Hauptgeſchäft ertheilt hat. Wenn „alſo dieß die Foderung unbeſtimmt lieſſe, ſo kann auch „der acceſſoriſche Vertrag ſie nicht beſtimmen.“

bei dieſem Einwurfe,| in welchem logiſch bewieſen wird daß z. B. der Staat, weil die Größe des von einem Beamten möglichen Schadens nicht beſtimmt iſt, oder der Verpächter, weil er nicht weiß, wie viel Schaden ihm der Pächter zufügen werde, nach anerkannten Grundſätzen das Cautionsquantum nicht feſtſetzen könne, will ich in dieſer hohen Verſammlung — ſchweigen! —

Nach dieſen Bemerkungen wird es die hohe Stände-Verſammlung als einen Vorzug der Hypotheken-Ordnung anerkennen, daß ſie in die öffentlichen Bücher, übereinſtimmend mit dem Zwecke dieſer Inſtitution und den Geſetzen von Oeſterreich, Preuſſen und Frankreich, keine Hypotheken anders, als mit beſtimmten Summen jeder Foderung eintragen läßt.

Sechste Frage.

Soll für die Hypotheken-Ordnung in Anſehung der zu verpfändenden Gegenſtände der Grundſatz von Spezial-Hypotheken angenommen werden?

Dieſe Frage wurde ſchon früher der Gegenſtand eines literariſchen Streites; ſie iſt bei den Diſcuſſionen in Frankreich nach allen Seiten beleuchtet, und am Ende dahin entſchieden worden, daß man ohne den Grundſatz der Spezialität öffentliche Hypothekenbücher nicht einführen könne; auf eben dieſem Grundſatze ruhet das Hypothekenrecht in Oeſterreich und Preuſſen, und jede Hypotheken-Einrichtung muß darauf ruhen, ſobald ſie mit öffentlichen Büchern begleitet und die Hypothek auf unbewegliche Sachen beſchränkt ſeyn ſoll, weil es ſonſt nicht möglich iſt, den Hypotheken die dafür haftenden Sachen ſo gegenüber zu ſtellen, daß jeder Gläubiger ſeine Sicherheit und jeder neue Erwerber eines liegenden Gutes die darauf laſtenden Hypotheken aus dem Hypothekenbuche kenne. Er muß wiſſen, welcher Gutskomplex, welches einzeln beſtehende Haus oder Grundſtück ihm hypothezirt ſey, und jede Hypothek kann nur jenes liegende Gut belaſten, auf welches ſie im Hypothekenbuche eingetragen iſt.

Der Grundſatz der Spezialität muß demnach als angenommen betrachtet werden, ſobald man ſich für öffentliche Hypothekenbücher erklärt. Damit ſcheint auch der Geſetzgebungs-Ausſchuß einverſtanden zu ſeyn, da er im §. 7. ſeiner Redaction der Einführungs-Verordnung ſelbſt die bisherigen General-Hypotheken, die auf das geſammte bewegliche oder unbewegliche Vermögen eines Menſchen ſich erſtreckten, für die Zukunft abſtellt, und nur für die ſtillſchweigenden Hypotheken eine Ausnahme machen will, deren Unhaltbarkeit bei der vierten Frage bewieſen wurde. Giebt es keine General-Hypotheken mehr, ſo kann es nur Spezial-Hypotheken geben.

Die Art und Weiſe des Eintrages iſt von dem Grundſatze der Spezialität unabhängig; der Grundſatz betrifft das Recht der Hypotheken, die Art des Eintrages nur die Form und Modalitäten der Hypothekenbücher. Wenn z. B. ein Bürger in München zwei Häuſer, einige Gärten, einige Wieſen als getrennte Immobilien beſitzt, und dieſe bei Hypotheken auf ein Blatt des Hypothekenbuchs zuſammenſchreiben läßt, ſo ändert dieſe Form den Grundſatz der Spezialität nicht ab, denn es iſt doch jedes Haus, jeder Garten, jede Wieſe ſpeziell hypothezirt, und jenes Zuſammenſchreiben auf einem Blatte bewirkt nichts anders, als daß mehrere Spezial-Hypotheken auf einem Blatte Papier ſtehen.

Ueber die zweckmäſſigſte Art des Eintrages in die Hypothekenbücher und deren Anlage wird bei der folgenden ſiebenten Frage gehandelt werden, und ich ſ he es für überflüſſig an, über das Prinzip der Spezialit , ohne welches öffentliche Bücher ihrem Zwecke nach nicht denkbar ſind, mehr zu ſagen.

Siebente Frage.

Sollen die Hypothekenbücher nach den Beſitzern unbeweglicher Güter, oder ſollen ſie nach den unbeweglichen Sachen angelegt werden?

Voraus ſtehe die Bemerkung, daß die einigermaſſen zufällige Art des Eintrags, die man nach Convenienz in dieſer oder

jener Art anordnen kann, auf das Weſen des Hypotheken-Inſtituts und der Hypotheken-Ordnung keinen Einfluß hat. Man ordne ſie nach Beſitzern oder nach Realitäten, das iſt für die Hauptſache gleichgültig.

Ferner iſt zu bemerken, daß Gutskomplexe, ihre Beſtandtheile mögen ſo verſchieden ſeyn, als ſie wollen, nur ein Folium im Hypothekenbuche erhalten. Ein Gut mit vielen Dominicalrenten, mit Zehnten, Jagden, Fiſchereien, Bräuhäuſern, Aeckern, Wieſen, Wäldern, ein ganzer, halber oder Viertels-Hof, ein Söldengut u. dgl. erhält für alle ſeine Beſtandtheile nur ein Folium im Hypothekenbuche. Hierüber entſcheidet die Hypotheken-Ordnung §. 133. Nr. 4. mit klaren Worten. Das Prinzip der Spezialität darf alſo mit der Spezifikation der Beſtandtheile eines Gutskomplexes nicht verwechſelt werden.

So bleiben denn nur die einzelnen Grundſtücke, die ſogenannten walzenden Stücke über, in Anſehung deren man ſtreiten kann, ob jedes walzende Grundſtück ein eigenes Blatt im Hypothekenbuche erhalten ſoll, oder ob die ſämmtlichen Immobilien eines Beſitzers auf einem Blatte des Hypothekenbuchs zuſammengeſchrieben werden ſollen?

Die Hypotheken-Ordnung beſtimmt §. 22. Nr. 1. und §. 123. das erſte, der Geſetzgebungs-Ausſchuß ſchlägt das letzte vor, und drückt es im §. 29. ſeiner Redaction in folgender Worten aus:

„Für alle im Bezirke des Hypothekenamtes gelegenen „Immobilien und Realrechten eines und deſſelben Schuld„ners muß gleich bei der erſten Anmeldung eines zum „Hypothekenbuche gehörigen Eintrages ein eigenes Blatt „im Hypothekenbuche beſtimmt werden.“

Daß es bei dieſer Redaktion nicht bleiben kann, werden Sie gleich aus folgenden Betrachtungen einſehen.

1) Denken Sie ſich einen adelichen Gutsbeſitzer, der in einem und demſelben Kreiſe verſchiedene, mit Gerichtsbarkeit verſehene Güter beſitzt, (ein nicht ſeltener Fall) welche alſo in dem Bezirke deſſelben Hypothekenamts liegen. Auf jedem haften beſondere und zwar Spezial-Hypotheken, z. B. Kaufſchil-

lingsreſte, Anlehen zum Ankauf u. dgl. — Wie ſoll es damit gehalten werden, wenn für dieſe verſchiedenen Güter und Hypotheken nur ein Blatt im Hypothekenbuche beſtimmt werwerden muß?

2) Denken Sie ſich einen Landeigenthümer, der neben einem Bauernhofe noch walzende Grundſtücke beſitzt. Wegen eines walzenden Stückes entſteht ein Streit, weil ein anderer dieſes als Pertinenzſtück ſeines Hofes in Anſpruch nimmt; der Kläger will die Proteſtation dieſes Grundſtückes halber vormerken laſſen, es iſt alſo ein zum Hypothekenbuche gehöriger Eintrag angemeldet. Sollen deßwegen ſogleich alle Immobilien des Beklagten im Hypothekenbuche auf ein Blatt eingetragen werden?

3) Der Beſitzer eines Gutes, z. B. halben Hofes, will das Heirathsgut ſeiner Frau nur darauf, dagegen andere kleinere Schulden auf dieſes oder jenes walzende Stück eintragen laſſen. Wie ſoll dieſes geſchehen, wenn für alle Immobilien eines Schuldners ein Blatt im Hypothekenbuche beſtimmt werden muß?

4) Ein Landeigenthümer beſitzt neben einem grundbaren Hofe noch mehrere frei eigene walzende Grundſtücke. Welche Verwirrungen müßte es hervorbringen, da zu conventionellen Hypotheken wegen des grundbaren Gutes der Conſens des Grundherrn nothwendig iſt, wegen der übrigen nicht: und könnte nicht am Ende für den Eigenthümer die Gefahr entſtehen, daß die walzenden Stücke als Pertinenzien des grundbaren Gutes angeſehen werden?

Alſo bei dem §. 29, wie ihn der Geſetzgebungs-Ausſchuß vorſchlug, wird es wohl nicht bleiben können!

Die Gründe, aus welchen in der Hypotheken-Ordnung die Beſtimmung eines eigenen Blattes für jedes beſonders (d. h. auſſer dem Gutskomplexe) beſeſſene Grundſtück oder Realrecht für beſſer geachtet wurde, beſtehen in Folgendem:

1) Sind nur unbewegliche Sachen Gegenſtand der Hypotheken, ſo iſt jene Anlage der öffentlichen Bücher die zweckmäſſigſte, welche ſich nach dem Gegenſtande richtet. Für Steuer-

Cataſter, Grund- Saal- und Lagerbücher, topographiſche oder ſtatiſtiſche Aufnahmen gilt wohl nur ein und daſſelbe Prinzip. Man folgt dem Grund und Boden und deſſen Abtheilungen, und ordnet jene Bücher nach den Immobilien, nicht nach den Beſitzern, die ſich oft verändern, währen diener unveränderlich iſt. Eben dieſes gilt von Hypothekenbüchern, die ſich von Steuer-Cataſtern wohl nur durch die Laſten unterſcheiden, wofür man ſie anlegt; was dort Steuern ſind, das ſind hier die Hypotheken. Dieſe Anlage der Hypothekenbücher beruhet alſo auf einem feſten, dem Gegenſtande angemeſſenen und ſchon bei andern Einrichtungen beſtehenden und ausgeführten Grundſatz. — Auf welchem Grundſatze ſoll dagegen die vorgeſchlagene Anordnung der Hypothekenbücher nach den Beſitzern der Immobilien beruhen? Offenbar auf keinem!

2) Denke man die erſte Anlage der Hypothekenbücher ſey nach Beſitzern gemacht. Wie ſoll es nun bei dem Verkaufe eines Grundſtückes gehalten werden? will man es auf das Blatt des neuen Beſitzers eintragen, ſo entſtehen gleich folgende Bedenken:

a) Iſt das neue Grundſtück auch für die ſchon eingetragenen Foderungen hypothezirt? b) wenn er dieſes Grundſtückes wegen einen Reſt des Kaufſchillings ſchuldet, oder zum Ankauf oder zur Beſſerung deſſelben eine Schuld contrahirt, und der Gläubiger auf das Grundſtück ſich die erſte Hypothek bedungen hat? — will man nach der erſten Anlage der Hypothekenbücher bei Veränderungen des Beſitzers die neuen Einträge nach den Gegenſtänden machen laſſen, ſo kommt man am Ende auf die nämliche Einrichtung zurück, welche die Hypotheken-Ordnung vorgeſchlagen hat, nur mit dem Unterſchiede, daß die ganze Arbeit der erſten Anlage der Hypothekenbücher eine verlorne Mühe iſt.

3) Bei legislativen Anordnungen darf man die höhern Zwecke und die noch in der Zukunft nothwendigen Anordnungen nicht überſehen. In jedem wohlgeordneten, beſonders aber ackerbauenden Staate muß die Geſetzgebung auch das Eigenthum unbeweglicher Sachen gegen Anfechtungen ſicher ſtellen.

Dieſen Zweck erfüllen Grundbücher als civilrechtliches Inſtitut für Immobilien, die ſchon in Oeſterreich und Preuſſen mit der wichtigen civilrechtlichen Beſtimmung eingeführt ſind, daß zum Civilbeſitze und Eigenthum liegender Güter der Eintrag in die Grundbücher nothwendig iſt. Dieſer wichtigen civilrechtlichen Inſtitution, die ſelbſt mit der politiſchen Verfaſſung des Staates zuſammenhängt, in ſo ferne Wahlſtimme und Abordnung zur Stände-Verſammlung davon abhängt, muß man vorarbeiten. Da nun Hypothekenbücher und Grundbücher Immobilien zum Gegenſtande haben, ſo ſind ſie ganz dazu geeignet, als eine Vorarbeit und Vorbereitung zu jenen Grundbüchern zu gelten, und deswegen iſt es von ſo hohem Intereſſe, den Hypothekenbüchern ſchon bei der erſten Anlage die Einrichtung zu geben, daß ſie den Grundbüchern zur Grundlage dienen, oder, wenn ich es ſagen darf, indem ſie die Beſitzer und Beſitztitel in ſich haben, bei dem künftigen Civilgeſetzbuche ſelbſt für die Grundbücher erklärt werden können. Dieſer große Zweck geht ganz verloren, wenn man die Hypothekenbücher nach den Beſitzern anlegen läßt. Legt man doch Steuer-Cataſter nach Grundſtücken an, ſoll Ordnung im Staate nur für das Bezahlen, ſoll nicht für Sicherheit des Eigenthums und für den Credit gleiche Ordnung herrſchen.

4) Oft liegt auch dem Schuldner ſelbſt daran, einzelne Theile ſeines Immobiliar-Vermögens getrennt zu halten, insbeſondere darauf keine Hypotheken eintragen zu laſſen. Dieſes Recht iſt für den Schuldner ſo wichtig, daß das franzöſiſche Recht Art. 2140. und 2141. ſogar hinſichtlich der geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken beſondere Vorſehung traf, um es dem Schuldner zu erhalten. Eben dieſes Recht aber würde ihm offenbar entzogen, wenn alle Immobilien des Schuldners, auf ein und daſſelbe Blatt des Hypothekenbuchs eingetragen werden müßten.

Mit Gründen aus der Natur der Sache konnte man dasjenige, was die Hypotheken-Ordnung vorſchlägt, nicht widerlegen, man ſuchte alſo im Vortrage (S. 115 — 120) dieſe Anlage der Hypothekenbücher für unausführbar zu erklären, und

zu berechnen, daß dafür 3. Millionen Bücher Papier nothwendig wären, und, wenn man in einem Landgerichte 50,000 walzende Grundſtücke annimmt, und zum Eintrage eines jeden einen Tag rechnet, ein Individuum 166. Jahre lang beſchäftiget wäre.

Daß dieſer fürchterlich-komiſch Calcül auf irrigen Vorausſetzungen beruhet, dafür wird jeden Unbefangenen ſchon die Erfahrung jener Staaten beruhigen, worin ſich bereits Grund- und Hypothekenbücher befinden, welche nach den Grundſtücken angelegt ſind, dafür beruhigen uns die Beiſpiele von Oeſterreich, Preuſſen und Frankreich; dafür beruhigt uns ſelbſt die einheimiſche Erfahrung.

Das Inſtitut des Ewiggeldes in München iſt im Prinzip der Spezialität und Publizität identiſch mit dem Hypotheken-Inſtitute, wie es die Hypotheken-Ordnung zeichnet, und auſſer der eigenthümlichen Executionsart zunächſt nur durch Unaufkündbarkeit des Capitals davon verſchieden.

Im Jahre 1572. wurde die Erneuerung und Umſchreibung der Grundbücher nach einer neuen Ordnung veranſtaltet, es ſollten in die Grundbücher eingetragen werden a) alle Veränderungen im Grundeigenthume; b) die Ewiggelder; c) deren Uebertragung an andere; d) die Leibgedinge; e) die Beſtände auf mehrere Jahre; f) die Perſonal-Servituten. Man legte acht Bände an, vier für die innere und vier für die äuſſern Stadtviertel. In jedem Viertel ſind alle darin befindliche Gebäude und Grundſtücke nach Ordnung der Gaſſen mit Nummern beſchrieben, die Bücher alſo nach den Objekten, nicht nach den Beſitzern angelegt, und die ganze Arbeit war 1575 — alſo in drei Jahren vollendet! (Riedl das Ewiggeld-Inſtitut in München 1819 Seite 56 und 57.)

In Oeſterreich war für jede Provinz zur Einführung der Hypothekenbücher nur ein Jahr beſtimmt; was jene Behörden in Oeſterreich, wo es ſo gut als bei uns gebundene Güter und walzende Grundſtücke giebt, in einem Jahre leiſten konnten, das werden unter göttlichen Beiſtand mit gutem und ernſten

Willen die baieriſchen Gerichte doch wohl in vierthalb Jahren zu Stand bringen!

Die Täuſchung, welche dem Calcül zum Grunde liegt, beruhet darin, daß

1) jene Handlungen, welche nur ſucceſiv vorkommen, als gleichzeitig gedacht werden;

2) daß die Zahl von 50,000 walzenden Grundſtücken auf ein Landgericht offenbar im Durchſchnitte weit übertrieben iſt;

3) daß bei weitem nicht alle Beſitzer von Immobilien und beſonders von einzelnen Grundſtücken ſich im Falle befinden, wo ihre Eintragung in das Hypothekenbuch nothwendig iſt;

4) daß insbeſondere bei jenen, welche neben einem Gutskomplexe walzende Grundſtücke beſitzen, ſelten oder nie der Eintrag ihrer walzenden Grundſtücke nothwendig ſeyn wird, indem angenommen werden darf, daß der Gutskomplex die Hypotheken hinreichend deckt, und dann der Hypotheken-Ordnung, insbeſondere der Einführungs-Verordnung §. 15. zufolge, der Eintrag jener walzenden Stücke hinwegfällt, weil dazu keine Veranlaſſung gegeben iſt. Hieraus erhellet zugleich, wie viel zweckmäſſiger und zeitſparender die Hypotheken-Ordnung, als der Vorſchlag des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes iſt, nach deſſen §. 29. bei jeder Veranlaſſung, gleich bei der erſten Anmeldung alle Immobilien des Schuldners auf das Blatt eingetragen werden müßten.

5) Noch eine höchſt bedeutende Uebertreibung liegt darin, daß in dem Falle, wo dieſelben Hypotheken auf mehreren Immobilien des Schuldners haften, die Hypotheken-Ordnung auch bei der Beſtimmung eigener Folien für jedes Grundſtück nicht hindert, die Hypotheken bei einem Grundſtücke einzutragen und bei andern Folien hinſichtlich der Hypotheken auf jenes Folium zu verweiſen, wo ſich dieſe beſonders eingetragen befinden.

6) Iſt ganz überſehen worden, daß es bei jenem Calcül darauf ankommt, um wie vieles die Arbeit vermehrt wird, wenn im Hypothekenbuche jedes einzeln beſtehende ſelbſtſtän-

dige Grundſtück ein eigenes Folium erhält, im Gegenſatze der Arbeit, wenn man alle Immobilien eines Schuldners auf einen Folium verzeichnet. Dann hätte ſich freilich auch ein anderes Reſultat ergeben.

Dieſe Betrachtungen werden hinreichen, um den fürchterlichen Calcül über den Bedarf an Zeit, Papier und Perſonen zur Herſtellung der Hypothekenbücher zu rektifiziren.

Hieraus läßt ſich denn über die Form der Anlage der Hypothekenbücher entnehmen,

1) daß deren Anlage nach den Immobilien die Regel ſeyn und bleiben muß;

2) daß durchaus nicht gegen den Willen des Schuldners alle Immobilien deſſelben, die keinen Gutskomplex bilden, auf ein Blatt eingetragen werden dürfen;

3) daß diejenigen Immobilien, welche in Anſehung des Grundbarkeits-Verbandes in einem verſchiedenen Verhältniſſe ſtehen, nicht auf ein und daſſelbe Blatt eingetragen werden dürfen;

4) daß dieſe Eintragung auf ein und daſſelbe Blatt nicht geſtattet werden kann, wenn auf einem und dem andern Grundſtücke verſchiedene Hypotheken mit verſchiedenen Vorzugsrechten haften. —

Im äuſſerſten Falle könnte alſo der unter 1. bemerkten Regel für die erſte Anlage der Hypothekenbücher in der Einführungs-Verordnung die Modification beigefügt werden:

> daß, wenn nicht die unter Nr. 2. und 3. angeführten Verhältniſſe entgegen ſtehen, mit Bewilligung des Schuldners alle oder mehrere Immobilien deſſelben auf ein Blatt des Hypothekenbuchs eingetragen werden können, die Immobilien ſelbſt aber nach Vorſchrift der Hypotheken-Ordnung §. 133. beſonders benannt und bezeichnet werden ſollen.

Um den Werth oder Unwerth der vom Herrn Berichtserſtatter vorgelegten Berechnung gründlich beurtheilen zu können, hat man von der königl. Steuercataſter-Commiſſion einen beglaubten Auszug über das ganz vermeſſene und cataſtrirte Land-

gericht Erding im Iſarkreiſe fertigen laſſen, weil dieſes Landgericht an Umfang und Bevölkerung (mit mehr als 28,000 Seelen) notoriſch das größte im Iſarkreiſe iſt.

Aus dem erhaltenen Extrakte, von welchem eine Abſchrift zu den Akten der Stände-Verſammlung übergeben wird*), gehet hervor, daß im Landgerichte Erding im Ganzen 96,358. numerirte Grundſtücke ſich befinden, von welchen 84,987. Grundſtücke in 5,650. Gutscomplexen und 11,371. walzende Grundſtücke unter 4039. beſonderen Beſitztiteln beſeſſen werden, dergeſtalt, daß jene 96,358. numerirte Grundſtücke auf 9,689. Beſitztitel ſich reduziren, daher das Hypothekenbuch des ganzen Landgerichts Erding im äuſſerſten Falle nicht mehr als 9,689. Folien erhalten würde. Wenn man aber hievon abrechnet:

1) die Beſitzungen der Kirchen, Pfarreien und Gemeinden, welche, weil darauf ſelten Hypotheken haften, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen werden;
2) jene walzenden Grundſtücke, welche neben einem andern Gutscomplexe beſeſſen, und nur ſelten in das Hypotheken-Buch eingetragen werden, weil bei ſolchen Beſitzern gewöhnlich der Complex für die Hypotheken hinreicht;
3) jene Eigenthümer, bei welchen, ihres guten Vermögensſtandes wegen, ſelbſt die Ehefrauen des Eintrags ihrer Hypothek nicht bedürfen, ein Fall, der auf dem platten Lande ſehr oft vorkommt;

ſo wird die Zahl von 9689. Beſitztiteln oder Folien ſich wohl um ein Drittel mindern, und bei der erſten Anlage der Hypothekenbücher auf 6400. Folien herabfallen.

Nun befinden ſich im Landgerichte Erding 25. Patrimonial-Gerichte, und wenn man für dieſe nur 2400. Folien anrechnet, ſo bleiben für das Landgericht Erding nicht mehr als 4000. Folien des Hypothekenbuchs übrig, und dieſe ſollten in viertbalb Jahren nicht fertig werden können?

Ueberhaupt zählen die ſieben alten Kreiſe des Königreichs 18. Stadtgerichte, 206. königl. Landgerichte, 69. Herrſchafts- oder

*) Er iſt am Schluſſe dieſes Vortrags beigedruckt.

Mediatgerichte und 684. Patrimonialgerichte, alſo im Ganzen 1277. Hypothekenämter — und dieſe genügen gewiß, um in viertſhalb Jahren die Hypothekenbücher zu vollenden!

Um jedes Bedenken zu entfernen, könnte der §. 123. der Hypotheken-Ordnung in folgender Art modifizirt werden:

„Alle unter einem Gerichte gelegenen oder zur Compe„tenz eines beſondern Hypothekenamtes gehörenden unbe„weglichen Güter und die denſelben gleichgeachteten frucht„bringenden Realrechte, welche unter einem beſondern „Rechtstitel beſeſſen werden, ſind in dem Hypothekenbuche „unter beſondern Nummern und Blättern einzutragen.“

„Mit Bewilligung des Schuldners können jedoch mehrere „unbewegliche Sachen unter einer Nummer und auf einem „Blatte im Hypothekenbuche eingetragen werden, wenn „dieſe mehrere Sachen in Anſehung der Lehen- oder Grund„barkeit nicht in einem verſchiedenen Verhältniſſe ſtehen, „auch nicht auf einem oder dem andern Grundſtücke ver„ſchiedene Hypotheken mit verſchiedenem Range haften.“

„Werden mehrere, unter beſonderem Rechtstitel beſeſſe„ne Immobilien eines Schuldners auf ein Blatt des Hy„pothekenbuchs eingetragen, ſo müſſen dieſe Immobilien „nach Vorſchrift des §. 135. beſonders benannt und be„zeichnet werden.“

Man wird nicht in Abrede ſtellen können, daß dieſe Modificationen auch den letzten Stein des Anſtoſſes heben, den man der Einführung der Hypotheken-Ordnung in den Weg legte.

Zweiter Abſchnitt.

Beantwortung der gegen einzelne Beſtimmungen des Geſetz-Entwurfs vorgebrachten Erinnerungen.

I. Ueber die Hypotheken-Ordnung.

Zum §. 1.

Wird der angegebene Begriff von Hypotheken getadelt. Daß ein Geſetz ſeinen Gegenſtand bezeichnen müſſe, iſt wohl unſtreitbar, und der Satz, Definitionen ſollten aus Geſetzen hinwegbleiben, findet in allen Geſetzbüchern, keines ausgenommen,

ſeine kräftige Widerlegung. Richtig beginnt alſo die Hypothekenordnung mit der Bezeichnung ihres Gegenſtands, und zwar mit deſto höherer Nothwendigkeit, als der aus dem neueren römiſchen Rechte auf uns gekommene Begriff von Hypotheken nicht mehr paßt. Uebrigens iſt dieſer Begriff auch dem preuſſiſchen Rechte (Th. I. Tit. XX. §. 1. 390 und §. 411) eben ſo wie dem öſterreichiſchen Civilgeſetzbuche (§. 447 und 451) ganz conform, und zum Ueberfluſſe nach der Analogie von Wechſeln in den Motiven hinreichend gerechtfertiget.

Zum §. 3.

Die „fruchtbringenden Realrechte" ſind auf ſonderbare Art ein Gegenſtand der Kritik geworden. Die Motive haben ſich darüber ſchon verbreitet. Die Sache iſt ſehr einfach. Sind gewiſſe Realrechte Pertinenzien einer unbeweglichen Sache, ſo entſcheidet der §. 32, daß ſich die Hypothek auf alle Zugehörungen der Sache erſtreckt. Sind ſie ſelbſtſtändig, oder ſollen ſie ſelbſtſtändig zur Hypothek dienen, ſo müſſen ſie fruchtbringend (rentables) ſeyn, weil, was nicht Früchte bringt, auch keinen eigentlichen Werth zur Sicherſtellung einer Foderung hat. So verhält ſichs auch mit Gewerbsrechten. Sind ſie reale radizirte, ſo können ſie veräuſſert und hypothezirt werden, wie ſie durch eigene Benützung oder Verpachtung eine Rente geben.

Noch ſonderbarer erſcheinen die Erinnerungen gegen den Ausdruck „dingliche Rechte, welche von den Geſetzen den Immobilien gleich geachtet ſind." Wie ein Strumpfwirker-Stuhl oder ſonſt ein Stuhl ein Immobile ſeyn könne, iſt unbegreiflich. Vermuthlich wird die Strumpfwirkers-Gerechtigkeit als real, und dann der Stuhl als deren Zugehör angeſehen; in jener Vorausſetzung würde die Redaktion des §. 3. ſogar auf die Strumpfwirkerſtühle ꝛc. paſſen. Von den weitern Erinnerungen (p. 74. des lith. Vortrags) iſt

ad 1) die Hypotheken-Ordnung darum nicht undeutlich, wenn die Civilgeſetze einen Gegenſtand, deſſen Beſtimmung ihnen obliegt, nicht deutlich beſtimmt haben. Oder ſollte die

Hypotheken=Ordnung auch den Catalog von Immobilien und Pertinenzſtücken in ſich aufnehmen?

ad 2) Capitalbriefe und Foderungen (nomina) konnten nicht genannt werden, da ſie nach dem Civilrechte zu den beweglichen Sachen gerechnet werden, und die Hypotheken=Ordnung auf bewegliche Sachen keine Hypothek zuläßt. Die Erinnerung beweiſet, daß der Hr. Referent den Geiſt der Hypotheken=Ordnung nicht aufgefaßt habe.

ad 3) Jährliche Renten ſind entweder fortdauernde fruchtbringende Realrechte, oder nicht, im erſten Falle ſind ſie im §. 3. begriffen, im zweiten Falle von ſelbſt ausgeſchloſſen.

ad 4) Es wird erinnert, daß nicht deutlich erhelle, wo dergleichen dingliche Recht eingetragen werden ſollen. — Sonderbar! dieſe Frage mußte dem zweiten Titel vorbehalten werden, und dort iſt ſie im §. 86. entſchieden.

ad 5) Daß der Ausdruck unbewegliche Sachen einer verſchiedenen Auslegung fähig ſeyn ſoll, iſt ſchwer zu begreifen. Alle Sachen ſind, wie aus dem Civilrechte jedem Juriſten bekannt ſeyn muß, bewegliche oder unbewegliche. Das Civilrecht muß bei dem Sachenrechte beſtimmen, was zu dieſer oder jener Claſſe gehöre, und die Hypotheken=Ordnung hat ihre Aufgabe ganz gelöſet, wenn ſie den Gegenſtand allgemein durch ſeinen juriſtiſchen Namen bezeichnet. So iſt es auch im öſterr. Geſ. B. §. 448. geſchehen, und noch Niemand hat dieſes undeutlich gefunden.

Zum §. 5.

Da der Verkäufer, der ſich zur Sicherheit des Kaufſchillingsreſtes das Eigenthum vorbehalten hat, darüber vermöge §. 15. der Hypotheken=Ordnung die Hypothek kann einſchreiben laſſen, ſo iſt er ganz ſicher geſtellt. Will er allen Hypotheken gegen den Käufer vorbeugen, ſo biethet ihm die Hypotheken=Ordnung das einfache Mittel an, daß er in dem Hypotheken=Buche den Käufer nicht als Eigenthümer eintragen, ſondern blos den Kauf vormerken läßt, dann kann weder gegen den Verkäufer noch gegen den Käufer eine Hypothek eingetragen werden. Auch iſt es von hohem Intereſſe den Käufer, ſobald

er als Eigenthümer in das Hypothekenbuch eingetragen, und der Verkäufer für den Kaufſchillingsreſt durch die Hypothek ſicher geſtellt iſt, an weiterem Credit nicht zu hindern, deſſen beinahe jeder Käufer für Verbeſſerung des gekauften Gutes, für Einrichtung, Anſchaffung von Vieh, oder zum Betriebscapital bedarf, wenn er nicht gleich nach dem Kaufe in der Induſtrie gehemmt, oder dem Wucher blosgeſtellt werden ſoll. Uebrigens iſt aus der Hypothekenordnung §. 4. und 22. bekannt, daß nur der im Hypothekenbuche eingetragene Eigenthümer bei Hypotheken berückſichtiget werden darf.

Zum §. 6.

Die Erinnerung will, daß zur Gültigkeit der conventionellen Hypotheken der grundherrliche Conſens nicht erfodert werde. Wer die Civilgeſetze kennt, und bedenkt, daß dieſer Conſens ein Ausfluß des von der Verfaſſungs-Urkunde garantirten grundherrlichen Obereigenthums iſt, der wird keine Widerlegung dieſer Erinnerung erwarten.

Zum §. 8.

Da das königl. baieriſche Lehen-Edikt v. J. 1808. in dem ſpäter mit Baiern wieder vereinigten Großherzogthume Würzburg nicht eingeführt iſt, und dort andere Lehengeſetze gelten, ſo mußte der §. 8. gerade ſo allgemein abgefaßt werden.

Die Frage, ob die im k. Edikte über Familien-Fideicommiſſe v. J. 1818. §. 52. ausgeſprochene Nichtigkeit der Belaſtung der Subſtanz ohne Genehmigung des Gerichts nicht hier ausdrücklich wiederholt ſeyn ſollte? möchte ſich von ſelbſt beantworten.

Zum §. 11. und 19. auch 68. und 150.

Soviel das Prinzip der Spezialität angehet, iſt darüber oben bei den Hauptpunkten das Erfoderliche geſagt worden. Nur Eine Behauptung S. 96. muß hier ausgehoben werden, da ſie der Hypotheken-Ordnung etwas andichtet, wovon in ihr keine Sylbe ſtehet. — Da wird geſagt:

„die Beſtimmung, daß eine wirkliche Hypothek nur für „eine beſtehende Foderung (alſo nicht für eine künf-

„tige) nur für eine beſtimmte Foderung eingetragen „werden kann, iſt überdieß noch darin unrichtig ꝛc.“

Ich bitte, hiemit den Entwurf §. 11. zu vergleichen, und ſich zu überzeugen, daß darin kein Wort von einer beſtehenden Foderung, ſondern nur der Ausdruck beſtimmte Foderung vorkommt. Daß auch eventuelle Anſprüche als beſtimmte Foderungen anzuſehen ſind, beweiſen ſelbſt die bisherigen Geſetze, indem ſie den Vorzug der Pupillen, Stiftungen u. ſ. w. nicht vor der Zeit der verletzenden Handlung, ſondern vom Tage der übernommenen Vormundſchaft bemeſſen, folglich jenes eventuelle Recht als ſchon gegenwärtig denken. Ueberhaupt darf beſtehend mit beſtimmt in der juriſtiſchen Sprache nicht verwechſelt werden. Wenn Jemand dem Andern tauſend Gulden unter einer Bedingung verſpricht, ſo beſtehet die Foderung nicht vor erfüllter Bedingung, aber daß ſie beſtimmt iſt, kann doch wohl nicht geläugnet werden. Es wird alſo der Hypotheken-Ordnung mit dem Worte beſtehend etwas angedichtet, was ſie durchaus nicht, viel mehr wovon ſie nach §. 12. Nr. 4, 5, 10, 19 und 166. das Gegentheil ſagt. Uebrigens klärt der §. 19. im Gegenſatz des §. 11. vollkommen auf, was eine beſtimmte Foderung im Gegenſatz einer unbeſtimmten ſey.

Zum §. 12.

Die erſte Erinnerung betrift die Redaktion; ihr Ungrund ergiebt ſich a) aus der Ueberſchrift des Artikels, die klar zeigt, daß vom Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek die Rede iſt; b) durch Betrachtung des §. 9. der klar ſagt, daß die wirkliche Hypothek erſt durch die Inſcription erworben werde; c) daß übrigens die Redaktion, welche von Erwerbung der Hypothek ſpricht, beſſer iſt, als wenn man ſagt, die Gläubiger ſeyen zur Eintragung berechtiget, erhellet ſchon daraus, daß ja nicht die Gläubiger, ſondern — das Hypothekenamt die Eintragung vornimmt.

Was die 18. aufgezählten geſetzlichen Hypothekrechte belangt, ſo muß, auſſer dem, was bereits die Motive enthalten, noch folgendes bemerkt werden.

Erſtens ſind überhaupt in einem Hypothekenſyſteme, welches alle auf ſtillſchweigende Hypotheken an die Eintragung in die Hypothekenbücher bindet, und erſt von dieſer Zeit ihre Priorität anerkennt, dieſe jenen wichtigen Bedenken nicht unterworfen, die ihnen nach den bisherigen Rechten in Folge der Heimlichkeit der Hypotheken und deren Vorzugs entgegen ſtanden.

Zweitens beruhen viele von den hier bemerkten geſetzlichen Rechtstiteln, namentlich Nr. 1, 3, 7, 8, 9, 14 — 18 auf Verhältniſſen, welche den Gläubiger im Mangel eines ſolchen Rechtstitels zwingen, mit aller Härte auf Zahlung zu dringen, wo alſo dieſer Rechtstitel geradehin als ein den Schuldner ſchonendes und doch keinem Gläubiger ſchädliches Mittel erſcheint.

Drittens muß erwogen werden, daß die Abſonderung der Immobiliarmaſſe zum Vortheil der eingetragenen Hypotheken viele Gläubiger, welche beſondere Rückſicht verdienen, von dem oft bedeutendſten Theile des Vermögens ausſchließt, folglich die Billigkeit fodert, ihnen dafür ein geſetzliches Recht auf Erwerbung einer Hypothek einzuräumen.

Viertens haben die bisherigen Geſetze den hier aufgezählten Foderungen entweder ſtillſchweigende Hypotheken, oder beſondere Vorzugsrechte eingeräumt, wie dieſes bei Fabrikanten und Bierbrauereien insbeſondere nach den baieriſchen Geſetzen eintritt. Der Billigkeit iſt es angemeſſen, ſolche Foderungen auch in Anſehung der Immobilien durch das Geſetz in Schutz zu nehmen.

Fünftens iſt die Hinweiſung auf die Execution nur ein ſehr unzuverläſſiges Mittel für Sicherheit. Bisher konnte eine Execution leicht auf Jahre hingehalten werden, die vorgelegte Novelle zur Gerichtsordnung wird dieſe Zeit abkürzen, aber kaum alle Mängel unſerer Executions-Ordnung heben. Oft bricht der Concurs während des Prozeſſes oder einer Execution aus, und dann iſt die Foderung als eine Currentpoſt verloren.

Sechſtens was inſonderheit Fabrikfoderungen (Nr. 14) und Bierſchulden (Nr. 15) belangt, ſo darf man nicht überſehen, daß hier von beiden Seiten Credit Bedingung des Ver-

kehrs und der beiderſeitigen Exiſtenz iſt. So wenig der Bauer ärndten kann ohne Saamgetreid, eben ſo wenig kann der Fabrikant beſtehen, wenn er nicht ſeinen Abnehmern Credit gibt, und der Kleinhändler oder Bierwirth nicht, wenn er nicht Credit erhält. Ich berufe mich auf alle verehrliche Mitglieder der Cammer, welche das Leben und den Verkehr unter dieſen Claſſen von Staatsbürgern kennen. Wenn andere Geſetzgebungen darauf weniger Rückſicht genommen haben, ſo beweiſet dieſes Nichts. — Von verfallenen Wechſeln iſt in den Motiven umſtändlich gehandelt, und keiner von den darin angeführten Gründen im Vortrage widerlegt worden. Uebrigens iſt die Behauptung (Vortrag S. 105) unrichtig, daß den bisherigen Geſetzen zufolge die Priorität der Wechſelfoderungen von der Einklagung abhängt, vielmehr genügt es, wenn ſie auch ohne Klage gerichtlich anerkannt ſind.

Nun kommen noch einige Schluß-Bemerkungen:

1) Die Hypothek der Minderjährigen auf Sachen, die mit ihrem Gelde erkauft wurden, iſt a) rein überflüſſig wegen der geſetzlichen Hypothek auf den Immobilien des Vormunds, b) in der Anwendung durch den Beweis, daß es eben das Geld des Minderjährigen war, höchſt complizirt, daher auch c) aus allen guten Geſetzbüchern verſchwunden.

2) Was vom §. 40. der Hypotheken-Ordnung geſagt wird, ſcheint zu beweiſen, daß derſelbe nicht im Zuſammenhange mit dem wichtigen §. 41, und in Verbindung mit den Motiven geleſen wurde, welche für beide §§. die unwiderlegbaren Gründe enthalten.

3) Die Erinnerung des Vortrags Seite 102, die geſetzlichen Hypotheken, die bald alle Immobilien des Schuldners, bald nur beſtimmte Immobilien deſſelben angehen, ſeyen im §. 12. durcheinander gemengt, ſtammt wohl nur davon her, daß der Bemerker die Aufgabe des §. 12. nicht kannte. Sie beſtand a) in einer Aufzählung der Foderungen, für welche, und b) einer Beſtimmung der Sachen, auf welche Kraft des Geſetzes eine Hypothek erworben werden kann. Dieſes iſt mit höchſter Beſtimmtheit angegeben. Wer etwa eine Schuldiſtinction der geſetzlichen Hypothekenrechte in generelle und ſpezielle

wünſcht, dem dient zur Antwort, daß ſolche Diſtinctionen aus den Geſetzen verbannt bleiben müſſen.

4) Wer die frühere Rechtstheorie über Hyptheken kennt, und weiß, daß die vom Richter durch Urtheil conſtituirte Hypothek unter dem Namen der hypotheca judicialis im Gegenſatze der legalen verſtanden war, der weiß auch, daß nunmehr, wo, wie nach franzöſiſchem Rechte (Cod. civ. art. 2134. verbunden mit dem Artikel 2135. und 2166) aus dem richterlichen Urtheile nicht mehr die Hypothek ſelbſt, ſondern nur der Rechtstitel zur Hypothek, dieſe aber erſt durch die Einſchreibung in die Hypothekenbücher erwächſt, eigentlich das Geſetz dem Urtheil die Kraft beilegt, alſo dieſe Hypothek unter die geſetzlichen gehört. Es mag ein Verdienſt unſers Hypothekenſyſtems ſeyn, daß es durch dieſe Stellung die Eintheilung der Hypotheken ſimplifizirt hat.

5) Die Schluß-Rüge (S. 107)

„die geſetzliche Hypothek (Hypothek!) — welche andere
„Geſetzgebungen, z. B. die altbaieriſche, öſterreichiſche,
„preuſſiſche und franzöſiſche (!!!) dem Verpächter auf
„die invecta et illata des Pächters geben, ſey nicht be-
„rückſichtiget worden“

verdient beſondere Auszeichnung, als ein Beweis, wie unrichtig der Abfaſſer dieſer Rüge den Begriff von Hypothek nach jenen Geſetzbüchern aufgefaßt hat, und wie wenig die Stelle aus den Motiven (Seite 30), welche doch im lithographirten Vortrage (Seite 24, obwohl unrichtig als der Geiſt des Geſetzentwurfes ausgehoben iſt*), beherziget wurde. Wie können die invecta et illata, die doch gewiß Mobilien ſind, als Gegenſtände einer Hypothek in Geſetzgebungen angeſehen werden, welche, wie die öſterreichiſche, preuſſiſche und franzöſiſche nur bei Immobilien einer Hypothek anerkennen?

---

*) Dieſe Stelle war ein prophetiſcher Wink für die Halbgelehrten, die im Fache der Geſetzgebung nach Fragmenten aus andern Geſetzbüchern abſprechen wollen.

b) Was endlich das mütterliche Vermögen der Kinder betrifft, ſo iſt bekannten Rechtens, daß ſie in die Rechte der Mutter, folglich auch in die Hypothek (§. 18. Nr. 11.) eintreten, daß, wenn ſie minderjährig ſind, der Vormund für Sicherſtellung ihres Vermögens ſorgen und haften muß, und daß, wenn ſie großjährig ſind, ſie für ſich ſelbſt ſorgen ſollen.

Zum §. 15.

Der für undeutlich ausgegebene Nachſatz iſt ſehr deutlich. Er iſt eine Auslegung des pacti reservati dominii, wenn der Verkäufer den Käufer als Eigenthümer eintragen ließ, folglich keine geſetzliche, ſondern eine urſprünglich konventionelle Hypothek. Er war nothwendig wegen jener Perſonen, die beſonders in der erſten Zeit aus Gewohnheit an alte Formulare ſich durch jenen Vorbehalt des Eigenthums ſicher zu ſtellen glaubten, und dann, nachdem ſie einmal den Käufer als Eigenthümer eintragen lieſſen, dem Streite über ihr Recht auf eine Hypothek ausgeſetzt wären.

Zum §. 16. und 149.

Die Combination beider §§. ergiebt ſich aus den Motiven; jeder hat einen andern Moment zum Gegenſtand; der §. 149. die Zeit des Geſuchs um die Inſcription, und hier iſt die Vorſchrift, der Richter ſoll im Mangel eines Rechtstitels das Geſuch abweiſen, ganz zweckmäſſig, — der §. 16. aber ſetzt eine bereits geſchehene und vom Schuldner nicht widerſprochene Inſcription voraus; hier iſt die Aufrechthaltung deſſen, was mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender (Hypotheken-Ordnung §. 108. und 112) Einwilligung des Schuldners geſchehen, nothwendig, und ſie wirkt auch in ſo ferne wohlthätig, daß einerſeits das Hypothekenamt in vielen Fällen der Mühe enthoben wird, den Rechtstitel zur Hypothek zu prüfen, anderſeits dieſe Beſtimmung zur Abſchneidung vieler Prozeſſe und Chicanen weſentlich beiträgt.

Auf die zweite Erinnerung der §. 16. ſollte deutlicher angeben, „was unter einem Widerſpruche des Schuldners verſtanden wird, und welches Verfahren dabei eintritt" iſt eine Antwort wohl ſehr überflüſſig.

Zum §. 17.

Die Grenzen des Hypothekenrechts in Anſehung des Gegenſtandes ſollen hier undeutlich angegeben ſeyn! — Die Natur eines acceſſoriſchen Rechts (§. 2.), verbunden mit der im §. 11. enthaltenen Beſtimmung, daß ſich das Recht, eine Hypothek zu erwerben, auf das ganze unbewegliche Vermögen des Schuldners erſtreckt, ſodann die im §. 17. enthaltene Beſtimmung, verglichen mit dem §. 12. ſetzen dieſen Gegenſtand auſſer Zweifel. Uebrigens war aber dieſer §. das Reſultat wichtiger Diſcuſſionen im königl. Staatsrathe, über welche die Motive genauen Aufſchluß geben. Es ſcheint, die Motive zum §. 17. ſeyen der Aufmerkſamkeit des Herrn Verfaſſers dieſer Erinnerung entgangen, ſonſt hätte er wohl ſie nicht gemacht.

Zum §. 20.

Die wegen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit aufgeſtellte geſetzliche Hypothek beſtehet keineswegs, wie in dem Vortrage Seite 109. unrichtig geſagt wird, im zehnten Theile des ganzen Gutswehrts, ſondern nach klarem Laute des §. 20. Abſ. 2. im zehnten Theile des Dominicalſteuer-Capitals. In Oeſterreich iſt dafür der achte Theil des ganzen Gutswerths beſtimmt, alſo der Geſetzesvorſchlag nach §. 20. für die Gutsherrn in Baiern viel ſchonender.

Die in den Motiven bewieſene rechtliche Nothwendigkeit einer Sicherſtellung für die vielfach möglichen Haftungen aus der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit konnte im Vortrage nicht widerlegt werden. Hätten nur ſolche Gutsherren, aus welchen die hohe Cammer der Reichsräthe beſtehet, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, ſo bedürfte man einer ſolchen Hypothek-Inſcription nicht, und der einzige Satz, daß nicht blos die Perſon des Gutsbeſitzers, ſondern das Gut ſelbſt für alle durch Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit entſtehenden Anſprüche principaliter salvo regressu haften muß, würde die erfoderliche Sicherheit herſtellen; allein wir haben ſo viele kleine Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit, bei welchen die Vorſicht der Geſetzgebung zum Beſten der ihnen untergebenen Staats-Unterthanen ein unerläßliches Bedürfniß iſt, und zwar deſto mehr, als es

uns an einem Geſetze mangelt, welches für dieſe Anſprüche irgend eine beſondere Sicherheit gewährt. Eben die offene Sicherheit verſchaft der ſtaatsrechtlichen Inſtitution der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit den Grad von Achtung und Zutrauen, deſſen ſie allerdings bedarf, weil ſie in den Vormundſchaften und Verlaſſenſchaften jene Zweige der Gerichtsbarkeit ausübt, die mit dem Privat=Eigenthume im engſten Verbande ſtehen. Dieſes haben auch billige und wohldenkende Gutsherren anerkannt, und diejenigen, deren Vermögensverhältniſſe ſo beſchränkt ſind, daß ihnen die Verſicherung durch den zehnten Theil des Dominicalſteuer=Capitals läſtig wird, beweiſen ſelbſt, daß gegen ſie die Sicherheits=Maasregel nothwedig iſt. Ob man das erſte oder ſechſte Zehntel anordnet, iſt im Grunde gleichgültig, und in beiden Fällen das Reſultat gleich; denn man darf mit Grund behaupten, daß ein Gut niemals über zwei Drittheile des Dominicalſteuer=Capitals fallen könne. Was die im Vortrage Seite 109 — 114. enthaltene Bedenken angeht, ſo iſt

ad 1) das Bedenken gegen die Anwendung einer Gutsquote zu Hypotheken von jenen Geſchäftsmännern in einer andern Beziehung vorgebracht worden, auch findet es in der langjährigen Erfahrung in Oeſterreich ſeine Widerlegung. Das Surplus der Anſprüche iſt nicht verloren, vielmehr deswegen im §. 20. eine beſondere Inſcription geſtattet.

ad 2) Der Einwurf beweiſet, daß der Herr Verfaſſer das Prinzip der Spezialität hier nicht verſtanden hat. Die Dominical=Renten werden im Komplexe nach dem Steuercapitale berechnet, und von dieſem der zehnte Theil als Hypothek eingetragen. Dieſe Hypothek iſt alſo gerade deswegen keine General=Hypothek, weil der Gläubiger im Falle des §. 19 ſich durch Inſcription beſonders ſicher ſtellen muß.

ad 3) Was ſoll man zu der Behauptung ſagen, die in Frage ſtehende Hypothek ſey eine Hypothek für eine unbeſtimmte Foderungs=Summe, alſo im Widerſpruche mit dem §. 11 nnd 19. —? Iſt ſie nicht, eben dem §. 19. gemäß und als eine Folge deſſelben, approximativ beſtimmt? —

ad 4) Daß die Gläubiger bei dieſer Hypothek nicht im Voraus beſtimmt ſind, gehet aus der Natur des Geſchäftes hervor.

ad 5) Daß dieſe Hypothek als die erſte eingeſchrieben wird, gründet ſich darin, weil ſie aus einer Eigenſchaft oder einem Appertinens des Gutes hervorgeht, folglich auf ihm früher, als jede andere Hypothek haftet.

ad 6) Die Frage: ob dieſe Hypothek durch die Nichteinſchreibung erlöſche? — wird wohl keiner, der aus der Hypotheken-Ordnung weiß, daß ohne Einſchreibung dieſe Hypothek ſo wenig, als eine andere wirklich vorhanden iſt, zu verſtehen, oder zu beantworten vermögen; denn was gar nicht vorhanden war, kann doch nicht erlöſchen!

ad 7) Iſt nur eine Wiederholung des 5ten Bedenkens.

ad 8) Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß es im Reſultate gleich iſt, ob dafür das 1te oder das 6te Zehntel beſtimmt wird.

Da im lithographirten Vortrage S. 113. noch zwei Bemerkungen auſſer der Zahl vorkommen, ſo ſoll auch darauf geantwortet werden:

a) Der vierte Abſatz des §. 20, durch welchen die Appellationsgerichte angewieſen werden, ſobald, als ſie von dem Beſtande eines gutsherrlichen Gerichtes Nachricht erhalten, dem Hypothekenamte den Eintrag der vorgeſchriebenen Hypothek aufzutragen, und den hierüber ausgefertigten Schein in den Gerichtsakten aufzubewahren, iſt, nach der Meinung des Herrn Referenten „äuſſerſt unbeſtimmt.“ — Ich muß fragen: ob er beſtimmter ſeyn könne? — Wenn er aber in den Worten fortfährt:

„auch die Verbindlichkeit ſelbſt ſey zu unbeſtimmt, weil, nachdem der §. 96. die Hypotheken-Aemter nie (als ob nicht die folgenden §. 97. und 98. wichtige Ausnahmen enthielten) unaufgefodert handeln läßt, für die Appellationsgerichte aber keine Haftungs-Verbindlichkeit erklärt ſey, die Betheiligten hier nicht den mindeſten Schutz gegen Verwahrloſung ihrer Rechte haben“

ſo dürfte von einem Gerichtshofe eine ſolche Verwahrloſung doch wohl für unmöglich zu halten ſeyn! Ueberdieß muß bemerkt werden, daß das Appellationsgericht in dieſem Falle nicht als Hypotheken=Amt erſcheint, folglich der §. 100. der Hypotheken=Ordnung auf dasſelbe in dieſem Falle nicht anwendbar wäre, wo es wegen Nichterfüllung der demſelben nicht als Hypothekenamt aufgelegten Pflichten belangt würde.

b) Die Frage, ob der nichtadeliche Beſitzer eines Gutes, auf welchem vorher die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, für ſeine adelichen Vorfahren haften muß? beantwortet ſich nach der Hypotheken=Ordnung ſehr leicht. Auch der dritte Beſitzer muß für die eingetragenen Hypotheken haften (Hyp. Ord. §. 52) will der nicht adeliche Beſitzer die Hypothek löſchen laſſen, ſo muß er beweiſen, daß für dieſelbe kein Gläubiger vorhanden iſt (§. 80) und dieſen Beweis kann er durch eine Amts=Liquidation und Ediktal=Ladung aller derjenigen herſtellen, welche aus der vorigen Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit einen Anſpruch zu haben glauben. Bis hiernach die Löſchung erfolgt iſt, muß derſelbe für die eingetragene Hypothek haften.

Zum §. 21.

Die Erinnerung über Ausführbarkeit der Hypotheken=Ordnung iſt ſchon oben geprüft worden.

Zum §. 24.

Da der Geſetz=Entwurf nur demjenigen die Einſicht der Hypotheken=Bücher geſtattet, welcher ſein Intereſſe glaubhaft nachweiſet, ſo iſt alle Rückſicht auf Beruhigung und Schonung des Schuldners genommen. Wegen der Auszüge aus den Hypotheken=Büchern iſt eine noch gröſſere Beſchränkung im §. 119. gemacht worden. Folglich ſind beide Erinnerungen ungegründet.

Zum §. 25.

Wenn ſich Rechtsgelehrte beklagt haben, dieſen §. nicht verſtehen zu können, auch nachdem ſie mit dem hier ausgeſprochenen Grundſatz die davon abgeleiteten Folgen im §. 26. verbunden haben, ſo ſind ſolche Rechtsgelehrte zu bedauern. —

Wie wenig die dafür im §. 4. des abgekürzten Entwurfs vorgeſchlagene Redaction den Gegenſtand im Grundſatze richtig und erſchöpfend bezeichnet, wird Folgendes beweiſen. — Gewiß iſt die Ceſſion einer ſchon getilgten Schuld auch unter den Contrahenten nichtig, obgleich der Cedent auf Entſchädigung belangt werden kann, und dennoch kann der Ceſſionär von dem Beſitzer der Sache die Zahlung verlangen, wenn die Foderung zwar bezahlt, aber die Hypothek im Hypothekenbuche nicht gelöſcht war, und er kann die Zahlung verlangen, ehe die Ceſſion in das Hypothekenbuch eingetragen iſt. Wie wenig ſtimmt damit die angeführte Redaction des §. 4. überein!

Zum §. 32. und 80.

Zwei Bemerkungen ſonderbarer Art! 1) daß ſich die Hypothek auf den Zuwachs (accesio) erſtrecke, ſoll ein Verſtoß gegen den Grundſatz der Spezialität ſeyn, weil dadurch eine Hypothek auf das künftige Vermögen erſtreckt werde? — Iſt es doch ein aus dem Civilrechte bekannter Satz, daß der Zuwachs einer unbeweglichen Sache ein Theil derſelben wird, daher dieſe Beſtimmung mit dem Grundſatze der Spezialität vollkommen harmonirt. 2) Sucht der Vortrag zwiſchen dem §. 32. und 80. darin einen Widerſpruch, daß hier die Hypothek (ratione objecti) für ein untheilbares Recht erklärt, im §. 80. aber bei Partial-Zahlungen geſagt wird, daß im gleichen Verhältniſſe der getilgten Schuld auch die Hypothek erlöſche. — Als ob nicht dieſes aus der Natur eines acceſſoriſchen Rechtes folgte, und als ob der Schuldner, der die Hälfte des eingetragenen Capitals bezahlt, noch für das ganze Capital hypothekariſch verhaftet bliebe! Dem §. 165. wird der Vorwurf der Unbeſtimmtheit gemacht; er verdient nachgeleſen zu werden, um den Werth ſolcher Erinnerungen einzuſehen! Ueberdieß hat der Geſetzgebungs-Ausſchuß dieſen §. 165. im §. 89. ſeines Entwurfes beibehalten.

Zum §. 33.

Die hier als Rüge aufgeworfenen Fragen, was bewegliche Zugehörungen eines Gutes ſeyen, ob es billig ſey, den fundum instructum von der Hypothek auszunehmen (als ob er ausge-

nommen wäre, wenn ihn das Civilgeſetz für eine Zugehörung erklärt) — gehören dem Civilgeſetzbuche allgemein an. Die weitere Bemerkung von der geſetzlichen Hypothek (!) des Verpächters auf die illata et invecta des Pächters läßt ſich nur dadurch entſchuldigen, daß in dem Vortrage der Begriff von Hypotheken, welcher für öffentliche Bücher auf Immobilen beſchränkt ſeyn muß, nicht ſelten mit dem alten Begriffe verwechſelt, daher überſehen wird, daß Mobilien — und das ſind doch die invecta et illata des Pächters — kein Gegenſtand der Hypotheken ſind.

Zum §. 37. 38. und 123.

Sonderbar lautet die Behauptung, wenn ein Gutscomplex zertrümmert werden ſollte, ſo müßte er freies Eigenthum ſeyn; als ob nicht auch grundbare Güter mit Einwilligung des Grundherrn zertrümmert werden könnten! Auch iſt ganz irrig geſagt, es ſcheine, der Entwurf meinte hier nur ſolche Gutskomplexe, welche im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande ſtehen. Hier kann man an der Beſtimmung des Entwurfs wohl nicht zweifeln!

Es giebt in allen Kreiſen des Königreichs ſowohl allodiale als grund- oder lehenbare Gutscomplexe. Ein groſſer Theil der Güter mit Gerichtsbarkeit in den altbaieriſchen Gebietstheilen beſtehet aus ſolchen Gutscomplexen. Der §. 37. und 38. reden alſo von einem Gutscomplexe im Allgemeinen, da es für das Hypotheken-Recht gleichgültig iſt, daß des Grundbarkeits-Verbands wegen der Conſens des Grundherrn zur Trennung eines Pertinenzſtücks und zur Zertrümmerung des Gutes erfodert wird. Von dem, was zu einem Complexe gehört, wird kein einzelnes Grundſtück unter beſonderem Titel beſeſſen; ſoll es als Einzelnes beſeſſen und veräuſſert werden können, ſo muß erſt die Trennung vom Complexe durch einen Veräuſſerungs-Akt erfolgt ſeyn, von dieſer Zeit an erhält dann auch jedes vom Ganzen getrennte Grundſtück ſein beſonderes Blatt im Hypothekenbuche. So klar iſt alles, wenn man es nicht trübe machen will, und ſo genau harmonirt der §. 123. mit dem §. 37. und 38.

Die Trennung für ungültig zu erklären, dazu mangelt es an allem rechtlichen Grunde. Sie darf den Hypothekar-Gläubigern nicht ſchaden, aber im Uebrigen muß ſie als gültig betrachtet werden.

Zum §. 40.

Was ſoll man auf die Bemerkung erwiedern, es ſey eine gegen das Prinzip der Spezialität anſtoſſende Beziehung auf eine künftige Foderung, wenn die Hypothek auf die Zinſen des laufenden Jahres erſtreckt werde? — Im franzöſiſchen Rechte iſt gewiß auch das Prinzip der Spezialität wenigſtens für conventionelle Hypotheken aufgeſtellt, und dennoch läßt dasſelbe im Art. 2152. den zweijährigen Zinsrückſtänden den Rang des Capitals. — Auf ſolche Einwürfe kann man nicht leicht ohne ganz eigenthümliche Reflexionen antworten.

Zum §. 44.

Den zweiten Abſatz von Verminderung des Werths der Sache durch Vernachläſſigung oder Verſchlimmerung findet der Herr Verfaſſer zu allgemein ausgedrückt, um nicht Anlaß zu Prozeſſen zu geben. Eine ähnliche Beſtimmung enthält der franzöſiche Civil-Coder Art. 2131, der bei jeder Verminderung des Werths der Sache dem Gläubiger gleiches Recht zugeſtehet. Allen Prozeſſen ſtreitſüchtiger Menſchen wird keine Geſetzgebung in der Welt vorbeugen.

Zum §. 51.

Da die Ceſſionen jüdiſcher Foderungen nur hinſichtlich der Hypotheken geſtattet werden, aber wegen der Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher und der übrigen in den Motiven angegebenen Gründe in dieſer Beſchränkung geſtattet werden müſſen; da ferner dieſes Geſetz gleich andern neuen Geſetzen, der gegenwärtigen Stände-Verſammlung im verfaſſungsmäſſigen Wege vorgelegt iſt, ſo lautet es ſehr ſonderbar, wenn im Vortrage geſagt wird, „ein ſolches Geſetz gleichſam nur transeundo zu geben, entſpräche weder der Würde der Regierung, noch den konſtitutionellen Rechten der Stände.“ — An den Verhältniſſen der Juden wird durch dieſes auf eingetragene Hypotheken beſchränkte Ceſſionsrecht nichts weſentliches geändert!

Zum §. 64.

Gegen die Sonderung der Immobilien, worauf Hypotheken haften, von der allgemeinen Concursmaſſe werden verſchiedene, ſchon in andern Schriften berührte, Bedenken vorgebracht. Ihr Ungrund wird aus folgenden kurzen Bemerkungen ſich ergeben.

1. Unrichtig wird im Vortrage geſagt, nur die Mobilien gehörten zur allgemeinen Maſſe; dieſe beſteht vielmeht aus der Geſammtheit des Vermögens, von welcher nur jene Immobilien als ein Particular-Concurs, neben und mit dem Univerſal-Conkurſe geſondert werden, worauf Hypotheken haften; zu jener allgemeinen Maſſe gehören alſo auch Immobilien, wenn darauf keine Hypotheken laſten, und der Ueberreſt vom Verkaufspreiſe der hypothezirten Immobilien.

2. Da nach dem zweiten Abſatze des §. 64. die Liquidations-Verhandlungen auch über die Immobiliar-Maſſe nicht nur bei dem allgemeinen Concurs-Gerichte, ſondern auch in denſelben Ediktstagen und gleichzeitig gepflogen werden müſſen, ſo ſtört die Sonderung der Immobiliar-Maſſe die Einheit des Concurs-Prozeſſes nicht im geringſten. Es iſt alſo falſch, daß über jedes Immobiliar-Stück beſonders liquidirt und verhandelt werden müſſe. Alles geht in einer Liquidation und Verhandlung vor ſich. Die Taxation und Subhaſtation muß ohnehin, mit oder ohne Separation, von jedem Immobile geſchehen.

3. Daher haben auch alle Gläubiger, ſie ſeyen hypothekariſche oder nicht, das Mittel, bei den gemeinſamen Liquidations-Verhandlungen gegen Jeden, der auf das Separations-Recht als Hypothek-Gläubiger Anſpruch macht, ihre Rechte zu verwahren.

4. Iſt dieſe Separation der baieriſchen Gantordnung ſelbſt bei Hypotheken gar nicht ſo fremd, als man hier in den Bedenken glaubt. Iſt das jus quasi separationis (Cod. jud. bavar. Cap. XX. §. 18) nicht ganz daſſelbe Recht bei Hypotheken? Werden nicht die Ewiggelder jure separationis ordinario nach Cap. XX. §. 16. Nr. 3 behandelt? Kennt nicht eben

dieſe Gantordnung Cap. XX. §. 5. mehrrre privilegirte Hypotheken, welche nur auf beſtimmten Gütern des Gemeinſchuldners haften, wobei alſo die Priorität der Gläubiger nach Verſchiedenheit der Objekte bemeſſen werden muß? Muß nicht in Anſehung der fiscaliſchen Foderungen dem Cap. XX. §. 8. gemäß der Vorrang zwiſchen dem Fiscus und andern Gläubigern nach Verſchiedenheit der Güter, und zwar noch dazu mit der höchſtbeſchwerlichen Rückſicht auf die Zeit ihrer Erwerbung regulirt werden? — Wahrhaft die Separation der Immobilien für die Hypotheken im Concurſe liegt im Geiſte des baieriſchen Judiziar-Codex näher als viele glauben, die ihn nur ſeinem Buchſtaben nach oder fragmentariſch kennen!

5. Rechnet man hinzu die vielen Beſchwerden, womit nach der baieriſchen Gerichtsordnung, bald der Beweis der Verwendung, bald der Zeit, von welcher die Priorität beſonders bei den anfänglich bedingten oder künftigen Foderungen anfängt, bald anderer auf die Priorität einwirkender Umſtände verknüpft iſt, vergleicht man die Beſchwerden des Richters, bis er unter den privilegirten und nicht privilegirten Hypotheken nach den complizirten Beſtimmungen des Judiziar-Codex Cap. XX. §. 5. — 11 die Priorität feſtgeſetzt hat, ſo wird kein Unbefangener läugnen können, daß die Hypotheken-Ordnung mit Separation der Immobiliar-Maſſe das ganze Prioritäts-Verfahren ſehr erleichtert und vereinfacht, indem das Hypothekenbuch ſelbſt a) das Daſeyn der Hypotheken, b) ihren Rang, und c) die Güter, worauf ſie haften, folglich das ganze Prioritäts-Urtheil in ſich faßt.

Zum §. 65.

Hier wird erinnert, die bereits abgeſonderten Früchte gehörten zum Mobiliar-Vermögen, im Concurſe aber würden ſie zu der Immobiliar-Maſſe gezogen, und dieſes paſſe nicht zu dem Grundſatze, daß ſich eine Hypothek nie auf die Mobilien erſtrecken könne. — Wer den §. 65. aufmerkſam geleſen hat, der konnte dieſe Erinnerung nicht machen; denn darin werden keineswegs die bereits abgeſonderten, ſondern ausdrücklich nur die Früchte und Renten,

welche von Zeit des eröffneten Concurſes an fällig werden, der Immobiliar=Maſſe zugewieſen! und welcher Juriſt hat noch die Früchte, ſo weit ſie als Acceſſorien einer fruchtbringenden Sache anzuſehen ſind, dem Hypothekenrechte entzogen? Oder hat der Herr Verfaſſer den §. 32. der Hypotheken=Ordnung und den §. 457. des öſterr. Geſetzbuches nicht geleſen? Wie man aber ſagen kann, „es widerſpreche dem Grundſatze der Spezialität, daß die laufenden Renten des hypothezirten Gutes, da ſie (der Summe nach) unbeſtimmt ſeyen, zur Befriedigung der Hypotheken dienen ſollen," iſt ein Problem, deſſen Auflöſung allerdings ſchwer fallen muß! Vergl. noch den §. 32. der Hyp. Ord.

Zum §. 66.

Auch der iſt ein Objekt der Kritik. Zuerſt wird gefragt, ob hier ſchon von einer Priorität die Rede ſeyn ſoll? — Allerdings und zwar nothwendig, weil die Staats= und Realabgaben nebſt den Verwaltungskoſten doch vor den Zinſen bezahlt werden müſſen, nnd zwar auf den Fall, daß ein Concurs längere Zeit dauert, ſchon im Verlaufe deſſelben. Dieſes iſt auch klar ausgeſprochen, da vermöge Nr. 3. der Ueberreſt zur Zahlung der Zinſen verwendet werden ſoll. — Sodann wird erinnert, es ſey nicht angegeben, was geſchehe, wenn nach Abzahlung der Zinſen an die Hypothekar=Gläubiger von den Früchten noch etwas übrig bleibt. Wer Geſetze zu redigiren und anzuwenden verſteht, der kann darüber wohl nicht im Zweifel ſeyn. Nach §. 65 gehören zur Immobiliar=Maſſe a) die hypothezirten unbeweglichen Sachen, und b) die davon nach erkanntem Concurſe fällig werdenden Früchte. Von den letztern ſollen, vermöge §. 66, alſogleich die darin benannten drei laufenden Ausgaben während des Concurſes bezahlt werden. Was alſo von Früchten übrig bleibt, das bleibt, was es war, ein Theil der Immobiliar=Maſſe. Dieſe wird im Ganzen dem §. 67. gemäß unter die darin benannten Foderungen vertheilt, und wenn nach deren Befriedigung etwas von jener ganzen (aus a und b beſtehenden Immobiliar=Maſſe übrig bleibt, ſo fällt der Ueberreſt kraft §. 69. der allgemeinen Concursmaſſe zu. So

mußte das Ganze redigirt werden, und kein Rechtsverſtändiger wird dabei einen Zweifel hegen.

Zum §. 67. 68. 69.

Der erſte Tadel, daß die im §. 67. Nr. 1 bis 6 benannten Poſten, da ſie den eingetragenen Hypotheken vorgehen, wider den Grundſatz der Spezialität anſtoſſen, iſt in aller Rückſicht grundlos. Sie ſind größtentheils Schulden der Immobiliar-Maſſe ſelbſt, und jeder Hypothek-Gläubiger kann nur nach Abzug jener Poſten ein Recht zu ſeiner Sicherheit erwerben wollen. Auch können dieſe ſowohl der Zahl als dem Betrage nach unbedeutenden Poſten die Sicherheit der Hypothekar-Gläubiger nicht gefährden, und darauf haben die Motive ſchon in der Einleitung Seite 22 und 23 hingewieſen.

Der zweite Tadel, der Widerſpruch werde dadurch auf den höchſten Gipfel getrieben, daß deſſenungeachtet in Bezug auf die aus der allgemeinen Maſſe zu befriedigende Hypothekar-Gläubiger, dem §. 69. zufolge, die an jedem Orte geltende Lokations-Ordnung entſcheiden ſoll, und die Frage, ob die eingetragenen Hypotheken den früheren ſtillſchweigenden Hypotheken nachſtehen ſollen, ſey im Geſetz-Entwurfe nicht beantwortet — iſt von keinem beſſern Gehalt!

Leſe man den §. 69 —! darin iſt feſtgeſetzt, daß Hypotheken-Foderungen, welche aus der Immobiliar-Maſſe nicht bezahlt werden, bei der allgemeinen Maſſe an jene Stelle einzureichen ſind, welche jeder Foderung, von der erlangten Hypothek abgeſehen, vermöge ihrer urſprünglichen Eigenſchaft nach der an jedem Orte gültigen Prioritäts-Ordnung zukommt. Wo iſt hier auch nur der kleinſte Widerſpruch? Bei der Immobiliar-Maſſe entſcheidet für die Hypothekar-Foderung der Rang der Inſcription, und ſie kann mit den bisherigen ſtillſchweigenden Hypotheken in gar keine Colliſion kommen, weil es für die Immobiliar-Maſſe keine ſtillſchweigenden Hypotheken giebt. Bei der gemeinen Maſſe bleibt der Hypothek-Foderung, wenn ſie aus der Immobiliar-Maſſe nicht befriediget wird, das perſönliche Recht unverletzt, weil die Realſicherheit durch Hypothek die perſönliche Klage aus der Fo-

derung (§. 48) nicht aufhebt, hier alſo erhält die Foderung jene Stelle, welche ihr nach ihrer urſprünglichen Eigenſchaft, und abgeſehen von der Hypothek, zukommt. Das Heirathgut der Ehefrau kommt alſo nach der baieriſchen Gerichts-Ordnung in die fünfte, der Minderjährige ꝛc. in die ſechſte, der Fiskus mit ſeinen Foderungen in die ſiebente Klaſſe (vorbehaltlich deſſen, was im Cap. XX. §. 9. verordnet iſt). — So wenig Anſtoß und Colliſion iſt bei der ganzen Sache!

Der dritte Tadel betrift den §. 66. und 67, und fodert deutlicher auszudrücken, wie ſich die in beiden §§. enthaltenen Beſtimmungen in Anſehung der Früchte vereinigen laſſen. — Die Vereinigung möchte ſich wohl beim erſten aufmerkſamen Blicke in beiden §§. von ſelbſt darſtellen. Die Früchte werden während des Concurſes nebſt den im §. 66. benannten laufenden Abgaben und Koſten zur Zahlung der laufenden Zinſen verwendet. Dieſes iſt klar! Nun kann der Fall durch Mißwachs, Wetterſchlag, Brand (des Bräuhauſes) und ähnliche Urſachen eintreten, daß die Früchte nicht hinreichen, um die während des Concurſes verfallenden Zinſen zu entrichten. Dieſe alſo behalten ihr Recht auf die Immobiliar-Maſſe. Aber eine bis an Ungerechtigkeit gränzende Unbilligkeit wäre es, ſolche Zins-Rückſtände den Hypothek-Capitalien ſelbſt vorzuziehen. Daher nehmen dieſe Zinsrückſtände die letzte Stelle bei der Immobiliar-Maſſe ein. Auch dieſes iſt alſo klar!

Der vierte Tadel betriſt den §. 68, und iſt dem Landrichter Wellmer nachgeſchrieben. Da deſſen Schrift vor Herausgabe der Motive erſchienen iſt, in welchen die Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Einfachheit der im §. 68. enthaltenen Beſtimmung in der Anwendung nachgewieſen wurde, auf welche der Herr Verfaſſer des Vortrags keine Rückſicht genommen zu haben ſcheint, ſo wird ſich auf jene Motive zum §. 68. bezogen.

Zum §. 70.

Nichts iſt ſonderbarer, als die hier aufgeſtellte Behauptung, die Hypotheken-Ordnung gehe von andern Prinzipien in der Execution aus, als die Gerichts-Ordnung! Gegen den

Schuldner ſind §. 48. die Rechtsmittel aus der Hypothek unverändert geblieben, wie ſie jede Rechtstheorie angeben muß, und auch der baieriſche Civil-Codex part. II. Cap. VI. §. 19. angiebt. In Anſehung der Gläubiger unter ſich kann Jeder die Beſtimmungen des §. 70. im baieriſchen Judiziar-Codex Cap. XVIII. §. 6. Nr. 9. wieder finden.

Zum §. 76.

Wenn im Vortrage behauptet wird, die Wiederauflebung der Hypothek durch Wiederherſtellung der untergegangenen Sache ſey eine geſetzliche Hypothek ohne Eintragung, alſo ein Verſtoß gegen das ganze Syſtem, ſo iſt zu bedauern, daß die ganze Beſtimmung unrichtig verſtanden wurde. Iſt die Hypothek nach dem Untergange der Sache im Hypothekenbuche gelöſcht worden, ſo iſt von ihrem Wiederaufleben keine Rede, denn ſie hat dann ganz aufgehört. Es wird alſo vorausgeſetzt, daß die Hypothek noch eingetragen ſey, und dann die Sache nach ihrem Untergange wieder hergeſtellt wird. Dieſe Hypothek war zwar erloſchen, aber noch nicht gelöſcht (der Unterſchied iſt bekannt, und von vielen andern praktiſchen Folgen §. 83) und dieſe lebt wieder auf, das heißt nicht, ſie wird wieder gültig, denn das iſt ſie geblieben, ſondern das heißt, ſie wird wieder wirkſam. Den Unterſchied zwiſchen Gültigkeit (validitas) und Wirkſamkeit (efficacia) ſcheint der Herr Verfaſſer überhaupt nicht beachtet zu haben, wie noch aus ſeinen Erinnerungen zum §. 25. erhellt.

Die Wichtigkeit dieſer Beſtimmung erhellet aus dem Beiſpiele eines abgebrannten und wiederhergeſtellten Gebäudes.

Zum §. 77. 80. und 81.

Der Ausdruck „Umwandlung eines Grundſtücks“ wird getadelt. — Wie ſagt man denn, wenn Jemand eine Wieſe in einen Acker, den Acker in einen Garten, die Scheune in ein Wohnhaus umändert. Sind Umwandlung und Umänderung oder Veränderung nicht gleichbedeutende Worte?

Am §. 80. werden in dem Vortrage viele Anſtände über die einfachſte Sache gefunden. In dem Verhältniß, in welchem die Foderung getilgt wird, erlöſcht (nicht erliſcht, wie der

Kritiker glaubt, worüber er das ſprachrichtige preuſſiſche Landrecht nachſehen kann), auch die Hypothek, ſagt der §. 80. — Was iſt auch natürlicher? denn die Hypothek iſt gleich der Bürgſchaft ein acceſſoriſches Recht, und wenn von 1000. fl. Capital die Hälfte bezahlt wird, ſo iſt das Gut nur noch für 500 fl. hypothezirt. Gegen dieſe einfache Wahrheit werden im Vortrage S. 137 — 139 mehrere Anſtände vorgebracht, die jeder ſelbſt nach Belieben nachleſen mag; einer Widerlegung bedürfen ſie nicht.

Vom §. 81. endlich wird geſagt, er ſey viel zu undeutlich abgefaßt, ohne zu bemerken, worin auch nur Eine Undeutlichkeit beſtehe. — Auf ſolche allgemeine hingeworfene Bemerkungen kann man nichts ſagen!

Zum §. 86.

Der Ausdruck freiwillige Gerichtsbarkeit wird getadelt. Wer das königl. Edikt über die gutsherrlichen Rechte (Beil. VI. zur Verf. Urk.) §. 31. nachgeleſen hätte, hätte dieſen Tadel ohne Zweifel unterlaſſen. Uebrigens iſt nicht ſtreitig und unſtreitig gleichbedeutend. —

Zum §. 90.

Daß eine Perſon das Hypothekenbuch bei einem Untergerichte nach deren erſten Anlage führen könne, iſt kaum einem gegründeten Zweifel unterworfen. Ob das ganze Gericht für die Handlungen dieſes kommittirten Individuums haften muß, iſt eine nach allgemeinen Grundſätzen zu entſcheidende, aber dem Hypotheken-Inſtitute nicht allein zukommende Frage.

Zum §. 92 — 94.

Einer fremden Meinung, die überhaupt den ganzen Vortrag ſtark influenzirt zu haben ſcheint (die Bedenken und noch einige Bedenken von Welſch), wird hier nachgeſchrieben, beide Paragraphen ſtimmten nicht überein! — Im §. 92. werden alle ſtreitige Rechtsſachen, wenn ſie auch mit dem Hypotheken-Weſen in Verbindung ſtehen, der Competenz des Hypotheken-Amtes entzogen, und dem in ſtreitigen Rechtsgegenſtänden kompetenten Gerichte zugewieſen. Im §. 94. wird ſodann beſtimmt, daß derjenige, welcher durch eine Handlung des Hypothekenam-

tes beſchwert zu ſeyn glaubt, ſich an das Obergericht wenden, aber gegen deſſen Erkenntniß ein Rechtsmittel an die dritte Inſtanz nicht ergreifen könne. Was ſoll unharmorniſch ſeyn? Was wegen der Hypotheken hier verordnet iſt, kann bei Verlaſſenſchaften, Vormundſchaften und andern unſtreitigen Rechtsſachen vorkommen, und eben dieſe Grenze muß in Baiern wegen der Patrimonialgerichte beobachtet werden, welche die ſtreitige Gerichtsbarkeit nicht haben.

Daß Uebrigens in ſtreitigen Rechtsſachen drei Inſtanzen (vorbehaltlich der Ausnahmen) in unſtreitigen Rechtsſachen aber nur zwei Inſtanzen anerkannt werden, iſt durch die Verſchiedenheit der Gegenſtände von ſelbſt als zweckmäſſig erprobt, und wird nach dem gerechten Streben unſerer Zeit, dem Mißbrauch der vielen Appellation zu ſteuern, keiner weitern Rechtfertigung bedürfen.

Zum §. 96 — 100.

Die Aufträge, welche die §. 97. und 98. enthalten, ſollen größtentheils wirkungslos ſeyn, weil ſich darauf die Haftung des Hypothekenamtes nicht erſtreckt. Darüber haben bereits die Motive den Vorſchlag gerechtfertiget, und wie viele Beſtimmungen kommen nicht in den Geſetzen beſonders über Behandlung unſtreitiger Rechtsſachen vor, worin die Richter zu einer vorſorglichen Leitung und Warnung der Betheiligten angewieſen werden, ohne daß eine Haftungs-Verbindlichkeit aus der Unterlaſſung folgte!

Der wichtige §. 100. ſey offenbar zu undeutlich, weil man jetzt nicht beſtimmt wiſſe, ob das nach §. 20. zur Eintragung (!) verbundene Appellationsgericht nach §. 100. für die Unterlaſſung zu haften habe. — Daß das Appellationsgericht als ſolches jene Eintragung der Hypothek nicht vorzunehmen, ſondern durch Auftrag zu veranlaſſen habe, iſt ſchon oben zum §. 20. bemerkt worden, und zu bedauern wäre jenes Appellations-Gericht, welches nicht wüßte, daß es bei Erfüllung des im §. 20. enthaltenen Gebotes nicht als Hypothekenamt handle, folglich auch aus dem §. 100. der Hypotheken-Ordnung die Verbind-

lichkeit für eine (gottlob nicht denkbare) Unterlaſſung von ſich nicht abwälzen könne.

Die letzte Frage: und was bedeutet der Ausdruck: „das Hypothekenamt als ſolches?“ iſt deſto mehr charakteriſtiſch, als der Geſetzgebungs-Ausſchuß nach dem Gutachten ſeines Referenten den Beiſatz „als ſolches“ ſofort geſtrichen hat. — Der Beiſatz iſt deswegen nothwendig, weil öfter das Gericht in einer andern Eigenſchaft z. B. als vormundſchaftliche Behörde, oder ſelbſt als Gericht bei Arreſten u. dgl. verbunden ſeyn kann, die Inſcription zu veranlaſſen, in welchen Fällen es dann, dieſer Eigenſchaft nach, für manche Verabſäumungen verantwortlich iſt, während es in ſeiner Eigenſchaft als Hypotheckenamt nur für dasjenige haften muß, was der §. 100. beſtimmt. Hätte nun die Redaktion nicht durch den Beiſatz „als ſolches“ genauer bezeichnet, daß der §. 100. blos nach der Eigenſchaft des Hypothekenamtes, deſſen Haftung beſtimmt habe, ſo konnten leicht viele Streitigkeiten darüber entſtehen, ob das Gericht überhaupt und auch in andern Beziehungen nicht weiter haften müſſe, als es der §. 100. feſtgeſetzt hat.

Zum §. 101.

Dieſer §. 101. ſagt: „Ein Geſuch in Hypothekenſachen kann bei dem Hypothekenamte mündlich oder ſchriftlich angebracht werden. Mündliche Geſuche und Verhandlungen ſind ſogleich zu Protocoll zu nehmen, ſchriftliche Verhandlungen aber ſo viel möglich zu vermeiden.“ Dieſes letzte iſt dem Herrn Verfaſſer eine viel zu unbeſtimmte Verordnung. — Nun vernehme man, was ſtatt deſſen in dem jenſeitigen Entwurfe einer Hypothekenordnung §. 27. dargeboten wird! Dieſer ſagt:

„Ein Geſuch in Hypothekenſachen kann bei dem Hypo-
„thekenamte mündlich oder ſchriftlich angebracht werden.
„Mündliche Geſuche ſind ſogleich zu Protocoll zu neh-
„men, ſchriftliche Geſuche aber nur ausnahms-
„weiſe, im Falle hinlängliche Entſchul-
„digungs-Urſachen des nicht perſön-

„lichen (!) Erſcheinens angebracht werden,
„zu geſtatten.“

Der Widerſpruch dieſer Redaktion ſpringt in die Augen, denn im Eingang wird mündliches oder ſchriftliches Geſuch gleichmäſſig als Regel angenommen, und im Nachſatze das letzte nur ausnahmsweiſe zugelaſſen, und dieſes mit offenbarer Vermehrung der Schreibereien und Veranlaſſung von Diſputen über die Hinlänglichkeit der Entſchuldigungs-Urſachen! Mit allem Vorbedacht hat der königl. Staatsrath im §. 101. Geſuche von Verhandlungen unterſchieden. Daß Geſuche auch ſchriftlich angebracht werden können, iſt dem Hypothekenweſen ganz angemeſſen. Dieſes fodert oft die Entfernung oder der Stand des Betheiligten, deſſen Lage nicht geſtattet, jeder Vormerkung oder Proteſtation wegen ſich perſönlich an den Sitz des Hypothekenamtes zu begeben, und den man nicht erſt mit Vorbeſcheiden über Hinlänglichkeit oder Beweis der Entſchuldigungs-Urſachen vexiren darf. Auch gewinnt dabei das Hypothekenamt, da ein ſchriftliches Geſuch ſchneller zum Protocoll adregiſtrirt, als das mündliche vollſtändig zu Protocoll aufgenommen wird. Nur die Beſeitigung ſchriftlicher Verhandlungen hat bei dem Hypothekenamte ein Intereſſe, und dieſer hat den §. 101. deutlich genug vorgeſorgt.

Zum §. 122.

Nirgenswo iſt die Zuſammenfaſſung des Hypothekenbuchs in einen Band befohlen, vielmehr die Abtheilung der Bände den örtlichen Verhältniſſen überlaſſen.

Zum §. 123.

Ueber die Ausführbarkeit iſt oben geſprochen worden.

Zum §. 129 und 172.

Hier werden abermal zwei Bedenken des Herrn General-Fiskalatsraths Welſch als gegründet angegeben. Das erſte Bedenken zum §. 129. betrift eigentlich den §. 90. und 91, und iſt dagegen gerichtet, daß die Führung der Bücher einem Gerichtsmitgliede übertragen iſt. — Sollen oder können denn Hypothekenbücher bei den Untergerichten in Collegialform geführt werden? Während ein Gerichtsmitglied die wichtigſten Verlaſ-

ſenſchaften und Vormundſchaften leitet, während man laut gegen die Collegialverfaſſung der Landgerichte ruft, während ſeit Menſchengedenken die Briefprotocolle von einem Gerichtsmitgliede geführt werden, findet man Anſtand dabei, daß die durch Grundakten, Recognitions-Scheine und Hypotheken-Briefe kontrollirten Hypotheken-Bücher von einer Amtsperſon geführt werden! Wer iſt denn Hypotheken-Bewahrer in Frankreich? — Aber nicht genug! merkwürdig ſind die vom Geſetzgebungs-Ausſchuſſe deswegen gemachte höchſt weſentliche, daher hier genau zu prüfende Veränderungen an der Hypotheken-Ordnung, welche deſſen Entwurf §. 28. in folgenden Worten darſtellt:

„Bei jedem Hypothekenamte ſoll für jede Gemeinde ein „beſonderes Protocoll gehalten, und in demſelben Alles, „was in Beziehung auf das Hypotheken-Weſen mündlich oder ſchriftlich vorgebracht wird, nach der Zeitfolge eingeſchrieben werden. Dieſes Protocoll erſetzt „die an einigen Orten geſetzlich angeordneten Grund-„Akten.“

Die Hypotheken-Ordnung hat dagegen im §. 102. und 103. folgende Anordnungen:

1) über alles, was mündlich oder ſchriftlich bei dem Hypothekenamte angebracht wird, muß ein kurzes ſummariſches Einlaufs-Protocoll gehalten werden, welches auch die Erledigung nachweiſen muß. —

2) Ueber jedes Immobile, welches in dem Hypothekenbuche ein beſonders Folium hat, wird ein beſonderer Aktenbund (Grundacten) angelegt, in welchem alles chronologiſch geſammelt wird, was das Hypothekenweſen dieſes Immobile betrift. —

Im Gegenſatze beider Anordnungen ergiebt ſich:

a) daß der Geſetzgebungs-Ausſchuß das Einlaufs-Protocoll abſchaffen will, ohne welches bei den Gerichten keine Aufſicht des Vorſtandes über das Hypotheken-Weſen, keine Controle über die Erledigungen möglich iſt, und welches unter allen Umſtänden die lebendige Erinnerungs-Tafel (als Journal) für den Führer des Hypotheken-

buchs iſt, auch als ſummariſches Tagebuch die Schreibereien nicht vermehrt.

b) Daß er die Grundakten abſchaffen will, welche die Akten genau nach der Anlage des Hypothekenbuchs ordnen, und in allen Fällen das Nachſchlagen und die Ueberſicht des ganzen Zuſtandes jedes Gutes in Anſehung des Hypothekenweſens erleichtern. —

Nach dem Vorſchlage des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes wäre demnach

1) die Ordnung und Aufſicht über die Geſchäftsführung des Hypothekenamtes geſtört;

2) die Ueberſicht aller zu einem Gute gehörigen Akten ungemein erſchwert, indem man dieſe aus, Gott weiß, wie vielen Bänden des vorgeſchlagenen Protocolls zuſammenleſen müßte. Wie viele Bände würde zum Beiſpiel das Protocoll der Stadt München betragen, und mit welcher Mühe wäre es verbunden, wenn man das Hypothekenweſen auch nur eines einzigen Hauſes aus jenen vielen Bänden zuſammentragen ſollte, da in dieſe alles chronologiſch, d. h. palo male, eingeſchrieben werden ſoll. — Die Regierung hat ſich von dem Zuſtande und den üblichen Folgen ſolcher Protocolle bei Gelegenheit der Fideicommiß-Matrikel augenſcheinlich überzeugt, und in der Inſtruktion über dieſen Gegenſtand eine beſſere Anordnung getroffen. —

3) Denke man den Fall, daß über das Hypothekenweſen eines Gutes ein Streit entſteht, und die Schreibereien, die jenes Protocoll hervorbrächte! Da es von dem mannigfaltigſten Inhalte iſt, und ſich über alle Immobilien einer Gemeinde verbreitet, ſo kann es im Original einem anderen Gerichte nicht ausgehändigt werden; man muß alſo von allen betreffenden Stellen beglaubte Abſchriften machen! Welche Schreibereien!

4) Selbſt in der Anlage und Führung jenes Protocolls läge eine ungeheure Vermehrung der Schreibereien, welche durch die Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung ſorgfältig entfernt wurden. — Daß ſchon alles, was ſchriftlich vorgebracht wur-

de, in jene Protocolle abgeſchrieben werden muß, was nach der Hypotheken-Ordnung §. 101. blos zu den Grund-Akten gelegt wird, vermehrt die Schreibereien. Aber zum Beweiſe dieſer in's Ungeheure geſteigerten Schreiberei diene nur ein Beiſpiel. Der A. legt dem Hypothekenamte den gerichtlichen Theilungsbrief vor, vermöge deſſen ihm aus der väterlichen Theilung das Gut B. zugefallen iſt, und ſtellt das mündliche Geſuch um Eintragung ſeines Beſitztitels. — Nach den Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung §. 203. bedarf das Protocoll nicht vieler Worte mehr, als hier gebraucht wurden. — Der Beſchluß iſt eben ſo einfach, denn nach dem §. 144. beſteht er in den wenig Worten: daß der A. als Beſitzer des Gutes B. einzutragen ſey. — Dieſes geſchieht, und nun wird dem §. 175. gemäß das Certifikat der Eintragung auf die vorgelegte Urknnde geſetzt, und mit derſelben dem Anmelder zurückgegeben.

Nach dem Vorſchlage des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes müßte nebſt dieſem auch noch eine vollſtändige Abſchrift des ganzen Theilungs-Briefes (oder bei Eheverträgen des Heirathbriefes ꝛc.) in das Protocoll eingeſchrieben werden, denn es muß ja nach deſſen §. 28. alles, was in Hypothekenſachen mündlich oder ſchriftlich vorgebracht wird, in das Protocoll eingeſchrieben werden. — Das wären dann mit andern Worten die preuſſiſchen Ingroſſations-Bücher, die in Preuſſen verordnet, aber als unausführbar befunden wurden (man vergleiche die Motive zum §. 101. Seite 106).

5) Und nun noch die Frage, wohin kommen die auf Geſuche, Proteſtatiouen und ſonſt nothwendigen Conzepte der vom Hypothekenamte zu erlaſſenden Verfügungen?

6) Endlich hat der Geſetzgebungs-Ausſchuß bei dieſem Vorſchlage wohl nicht erwogen, daß bei Hypotheken-Büchern jenes Protocoll keinen Zweck hat; denn die Geſchichte beweiſet, daß jene Protocolle nur das leiſten ſollten, was die Hypothekenbücher in mehr einfacher und vollkommener Art leiſten. —

Das eigentlich zum §. 129. gehörende Bedenken betrifft die Beiſtimmung, daß nichts ohne rechtfertigende und vom Führer des Hypothekenbuchs zu unterſchreibende Seitenbemerkung im Hypothekenbuche ausgeſtrichen werden ſoll. — Der Geſetzgebungs-Ausſchuß macht den Beiſatz: „in Gegenwart von zwei Zeugen“ zu unterſchreibende ꝛc. Da die Hypothekenbücher von einer Gerichtsperſon geführt werden, und dazu die Beiziehung von Zeugen unmöglich iſt, ſo gilt dasſelbe von dem Falle des §. 129. — Die Beiziehung von zwei Zeugen hilft nichts, denn ſie ſollen nur bei der Unterſchrift gegenwärtig ſeyn, ſie wiſſen alſo nicht mehr, als daß der Hypotheken-Beamte eine Seitenbemerkung unterſchrieben habe. — Wozu helfen ſie alſo? Denke man die Anwendung der Vorſchrift auf dem platten Lande hinzu! die Urſache muß den Hypothekenbeamten rechtfertigen, die Grundakten damit übereinſtimmen, und ſeine Unterſchrift zeigen, daß das Ausſtreichen nicht aus Zufall, Betrug und dergl. geſchehen ſey. Man möchte vielleicht fragen, was denn der §. 129. helfe? — Die Antwort liegt auf platter Hand. — Ausſtreichungen, Raſuren u. d. ohne rechtfertigende Seitenbemerkung haben dem §. 129. zu Folge keine Wirkung. — Für die Richtigkeit der Seitenbemerkung iſt das Hypothekenamt in Folge des §. 99. verantwortlich, und die Grundakten müſſen ſeine Rechtfertigung enthalten.

Das zweite Bedenken betrift den §. 172, und iſt aus der Schrift noch einige Bedenken ꝛc. vom G. F. R. Welſch S. 34. und 35. entnommen, wo geſagt wird:

„Noch gefährlicher ſcheint der §. 172. zu ſeyn, nach welchem die Löſchung lediglich mit dem Worte „„gelöſcht“ unter Hinweiſung auf die Nummer des „vollſtändigen Eintrags geſchehen ſoll.“

Leſe man den §. 172. ſelbſt! — Er ſagt:

„Jede Löſchung wird nebſt dem ordentlichen Eintrage auch an demſelben Orte, wo ſich die zu löſchende Einſchreibung befindet, mit dem Worte „gelöſcht“ unter Hinweiſung auf die Nummer „des vollſtändigen Eintrags kurz bemerkt.“

Iſt es nicht eine unverantwortliche Verdrehung, wenn man gegen den klaren Text ſagt, die Löſchung geſchehe lediglich mit dem Worte „gelöſcht“? Sie geſchieht durch den vollſtändigen Eintrag, wovon die Muſter-Einträge Seite 179. und 180. Nr. 5 und 7, Seite 183. Nr. 6, Seite 189. Nr. 2, Seite 191. und 192. Nr. 4. und 6. den klaren Beweis liefern. — Nebſt dieſem Eintrage wird blos der Ueberſicht wegen auch noch die Löſchung bei der betreffenden Poſition kurz bemerkt, und zwar unter Hinweiſung auf den vollſtändigen Eintrag. Welche Reflexionen müſſen ſich demjenigen aufdringen, der einen wohlerwogenen Geſetz-Entwurf mit ſolchen Verdrehnngen bekämpft ſieht! — Doch nicht genug! dieſer Einwurf ſchien dem Geſetzgebungs-Ausſchuſſe ſo erheblich, daß er im §. 96. ſeines Entwurfs dazu die Gegenwart von zwei Zeugen anordnen will.

Zur Führung des Hypothekenbuches, zu den Einträgen der Beſitztitel der Hypotheken, der Proteſtationen u. d. in dasſelbe, zu den Hypothekenbriefen, zu den Recognitionsſcheinen, alſo zu den wichtigſten Handlungen fodert der Geſetzgebungs-Ausſchuß keine Zeugen. Sind die Einträge der Thatſachen, welche die Löſchung eines frühern Eintrags enthalten, nicht auch Einträge, und iſt es conſequent, bei dieſen Einträgen auf Koſten des öffentlichen Glaubens des Hypothekenamtes andere Vorſchriften zu geben, als für die Einträge überhaupt? Sind nicht z. B. die Einträge neuer Beſitzer und Beſitztitel im Effekte die Löſchung der vorigen? Man frage doch nur das nächſte beſte Stadtgericht, woher es die Zeugen zu allen den Einträgen hernehmen ſoll, ſehe ſich auf dem platten Lande um, wie ſich ſolche Vorſchriften anwenden laſſen, und erwäge die Gefahren, denen durch ſolche Vorſchriften die Gültigkeit amtlicher Einträge in öffentliche Bücher ausgeſetzt wird! —

Wenn Herr Welſch a. a. O. ſich auf die Vorſchrift von Beiziehung zweier Zeugen zur Auszahlung von Depoſiten beruft, ſo iſt das ein ganz lahmes Beiſpiel; denn Jeder ſieht ein, daß der Richter bei Auszahlung eines Depoſitums auch als Betheiligter erſcheint, daß aber das Hypothekenamt

bei den Einträgen der Löſchungen unter keiner Beziehung betheiliget iſt, dort alſo Gründe für Beiziehung von Zeugen vorliegen, hier aber durchaus kein Grund dafür ſpricht. —

Zum §. 133.

Bei den Berathungen des königl. Staatsraths wurde alles, was Landrichter Wellmer a. a. O. wohlmeinend ſagt, reif erwogen, aber nicht angenommen, erſtens, weil dadurch die Arbeit und das Schreiben ſich ins unendliche, beſonders bei der erſten Anlage der Hypothekenbücher vermehrt, zweitens, weil auf die Zugehörungen eines Guts ohnehin bei der Schätzung Rückſicht genommen wird, drittens, weil die Hinweiſung auf das Steuercataſter genügt, welches jeder, dem an näherer Kenntniß von den Beſtandtheilen eines Gutes liegt, einſehen kann.

Zum §. 149.

Hier ſoll abermal ein Widerſpruch des §. 149. mit dem §. 96, und noch einer mit dem §. 16. herrſchen. — Hätte der Hr. Verfaſſer dasjenige aufgefaßt, was man unter Rechtstitel zur Hypothek verſteht (und nur von dieſem ſpricht der §. 149), ſo würde er denſelben mit dem §. 96. ganz harmoniſch finden; dieſer §. 96. ſpricht von Gültigkeit und Richtigkeit des einzutragenden Rechtsgeſchäfts, deſſen Prüfung dem Hypothekenamte ſchon deswegen nicht übertragen werden kann, weil es ſonſt in eine mit deſſen Zwecke unvereinbare, oft weitläufige Unterſuchung eingehen müßte. — Dagegen beruht der Rechtstitel zur Hypothek entweder auf dem Geſetze, oder auf dem erklärten Privatwillen, folglich auf ſo einfachen Momenten, daß deren Prüfung ohne Mühe oder weitere Inſtruktion vom Hypothekenamte bei Anſicht des Geſuches geſchehen kann. —

Die Harmonie des §. 149. mit dem §. 16. iſt oben zu dem §. 16. nachgewieſen worden, hier aber noch zu bemerken, daß der Geſetzgebungs-Ausſchuß, indem er den §. 149. im §. 74. ſeiner Redaktion beibehalten, dagegen den §. 16. ausgelaſſen hat, alle jene Controverſen und Prozeſſe veranlaſſen würde, welchen der §. 16. wohlthätig vorbeugt. —

Zum §. 161.

Zu allgemein und unbeſtimmt ſoll hier der Vorbehalt „nachfolgender“ Beſtimmungen ſeyn. Da ſich an den §. 161. unmittelbar (§. 162 — 169) die ſpeziellen Beſtimmungen über einzelne Löſchungs-Gründe anreihen, und jener Vorbehalt der nachfolgenden Beſtimmungen dieſe mit dem §. 161. in Verbindung ſetzt, ſo iſt derſelbe weder allgemein, noch unbeſtimmt, noch entbehrlich. — Der Zweifler wegen mag das Allegat der §. 162 — 169. beigefügt werden. —

II.

Ueber die Einführungs-Verordnung.

Zum §. 2.

Die Lehen-Conſenſe in Franken wurden nicht höher geſchätzt, als ſie es verdienen. — Selbſt die Motive Seite 159. drücken die Hoffnung aus, daß, wenn erſt das neue Hypothekenrecht einige Jahre gelebt und gewirkt hat, ſich die Ueberzeugung hervorbringen werde, daß die erſten Hypotheken auf einfachere und beſſere Weiſe alles leiſten, was die Conſenſe im Mangel eines richtigen Hypotheken-Syſtems geleiſtet haben. — Als Hofkammer-Conſulent in Bamberg hatte ich an der Aufſicht und Leitung des Conſensweſens thätigen Antheil und lernte alle Mängel und Vortheile dieſes Inſtituts genau kennen. — Ihre Beibehaltung, und dieſe nur bis zur Einführung eines allgemeinen Civil-Geſetzbuchs, wurde deswegen für nothwendig angeſehen, weil ſie unaufkündbare Capitalien ſind, daher jede ſchnelle Veränderung an dieſen Foderungen (wie die Motive Seite 158. ausdrücklich ſagen) ſehr ſchädliche Folgen hervorbringen könnte.

Zum §. 7.

Hier kommen abermal 14. Seiten voll Bemerkungen zum Vortheil der General-Hypotheken vor! — Da dieſer Gegenſtand unter den allgemeinen Punkten ſchon oben genug erörtert wurde, und das Uebrige bei Prüfung der vom Geſetzgebungs-Ausſchuſſe vorgelegten Redaktion vorkommen wird, ſo iſt es überflüſſig, hier darüber mehr zu ſagen.

Zum §. 9.

Eben dieſes gilt von der Bemerkung in Betreff der ſtillſchweigenden Hypotheken. —

Zum §. 18.

Hier glaubt der Herr Verfaſſer, der Befehl, den Lehen- oder Grundbarkeits-Verband von Amtswegen einzutragen, wenn er dem Hypothekenamte aus den Akten bekannt wird, werde von geringem Erfolge ſeyn, wenn das Hypothekenamt nicht dafür verantwortlich gemacht wird. —

Dieſes kann auf keine Weiſe geſchehen; Sache der Lehen- oder Grundherren iſt es, für den Eintrag dieſes Verbandes zu ſorgen, und Niemand wird dem königl. Fiscus aufbürden, für ihre eigene Nachläſſigkeit Schadloshaltung zu leiſten; dagegen wird allemal jener Befehli n ſo ferne gute Folgen haben, als die Hypothekenämter mit dem Eintragen nicht ſäumen dürfen, unter dem Vorwand, daß vom Lehen- oder Grundherrn noch keine Anmeldung geſchehen ſey. —

Zum §. 21.

Dieſer §. hat den Eintrag der Foderungen zum Gegenſtand, und dabei den Nachſatz, das Hypothekenamt ſolle darauf ſehen, ob der lehen- oder grundherrliche Conſens in den Fällen, wo er nothwendig, vorhanden ſey.

Der Herr Verfaſſer glaubt, ſchon im §. 18. ſey das Nöthige verordnet, der Zuſatz könne alſo wegbleiben, und der Geſetzgebungs-Ausſchuß hat ihn auch im §. 19. ſeines Entwurfs ohne weiters geſtrichen.

Es wird ſich bald zeigen, daß dieſer Satz im §. 18. nicht enthalten, und daß er unentbehrlich iſt. Der §. 18. handelt von dem Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande überhaupt, der §. 21. handelt von den auf einem Gute einzutragenden Foderungen. Da nun zu den conventionellen Hypotheken auf Lehen- oder grundbaren Gütern der Conſens des Lehen- oder Grundherrn erfodert wird, ſo iſt es einleuchtend, daß die Sache nicht erſchöpft iſt, wenn nur im Allgemeinen der Lehen- oder Grundbarkeits-Verband bei der Sache eingetragen iſt, ſondern, daß man auch bei dem Eintrage jeder einzelnen con-

ventionellen Hypothek ſehen müſſe, ob der Lehen= oder grund=herrliche Conſens vorhanden ſey. Dieſes beweiſet offenbar, daß der Zuſatz des §. 21. im §. 18. nicht enthalten, und daß er nach den beſtehenden Geſetzen ſehr weſentlich ſey. —

Zum §. 22. 23. 24.

Wenn man auch auf der einen Seite einräumen kann, daß es die Arbeit einigermaſſen vermindert, wenn bei der erſten Anlage der Hypothekenbücher die angemeldeten Hypotheken mit Vorbehalt des ihnen nach den bisherigen Geſetzen zuſtehenden Ranges ohne deſſen nähere Beſtimmung eintragen läßt, ſo kann man doch auf der andern Seite eben ſo wenig in Abrede ſtellen, daß es zur guten Ordnung und zur Feſtigkeit der ganzen Anlage viel beiträgt, wenn die Einſchreibung der bisherigen angemeldeten Hypotheken mit der Feſtſetzung ihres Ranges erfolgt. — Gewiß wird dadurch vielen künftigen Prozeſſen vorgebeugt, und vielleicht ſelbſt manchem Schuldner genutzt, dem ein Gläubiger, der eine ſichere Stelle erhält, leichter das Capital ſtehen läßt, als wenn er, ohne ſeinen Rang zu kennen, ſich unter vielen andern Gläubigern erblickt. Ferner muß erwogen werden, daß den Gerichten zu dieſer Arbeit ein volles Jahr (das Jahr nach Ablauf der Anmeldungszeit) geſtattet iſt, und ſich gerechterweiſe erwarten läßt, daß ſie dieſe Arbeit wohl in einem Jahre leiſten können, da bei vielen Schuldnern, vorzüglich auf dem platten Lande, darüber wenige Anſtände vorkommen. Inzwiſchen iſt dieſer Punkt an ſich durchaus nicht weſentlich, und es läßt ſich, wenn man darauf einen Werth legen ſollte, darüber bald ein Auskunftsmittel finden. Es kann nämlich

1) als Regel ausgeſprochen werden, daß die bis zum 1. Jäner 1821. angemeldeten Hypotheken, ſo wie ſie angemeldet wurden, mit Vorbehalt ihres Ranges, nach den bisher beſtandenen Geſetzen in das Hypothekenbuch eingetragen werden, hiemit muß aber

2) die Ausnahme verbunden werden, daß, wenn die Gläubiger es verlangen, unter ihnen die Priorität beſtimmt werde.

Dieſes letzte iſt aus zwei Urſachen nothwendig, erſtens, weil jeder Gläubiger bei Anordnung öffentlicher Bücher das Recht hat, zu wiſſen, welchen Rang nunmehr ſeine Hypothek habe; zweitens, weil ihm wegen künftiger Ceſſion ſeines Kapitals ſehr viel daran liegen kann. —

Eben dieſes beweist aber auch, daß die §§. 22. und 23. nicht geſtrichen werden können, ſondern unter allen Umſtänden wenigſtens für den Fall jener Ausnahme und zur Sicherſtellung ihres Ranges beibehalten werden müſſen. —

Zum §. 8. 25. 26.

Dieſe drei Paragraphen hat der Geſetzgebungs-Ausſchuß in ſeinem Entwurfe geſtrichen, ohne dafür Gründe anzugeben. — Die §. 8. und 25. beziehen ſich auf den Vorrang der Hypotheken, der §. 26. iſt reglementär, und in dieſer Eigenſchaft eine zweckmäſſige Erinnerung für die Hypotheken-Aemter.

Dritter Abſchnitt.

Prüfung des Entwurfs, welchen der Geſetzgebungs-Ausſchuß als das Reſultat ſeiner Berathungen vorgelegt hat.

Betrachten wir nun, was der Geſetzgebungs-Ausſchuß ſtatt einer vollſtändigen, gegen allen Tadel gerechtfertigten Hypotheken-Ordnung in Vorſchlag bringt. Es verdient unſern Dank, daß er das Reſultat ſeiner Berathungen in einem gedruckten Entwurfe darlegte; denn die Beurtheilung iſt leichter, und die hohe Stände-Verſammlung kann ſich mit eigenen Augen überzeugen, ob dieſer Entwurf ihren Beifall verdiene. —

A. Ueber den Entwurf der Hypotheken-Ordnung.

1. Daß der Entwurf einer Hypotheken-Ordnung*), welche nach der erklärten Abſicht des Ausſchuſſes ohne Hypothe-

---

*) Kürze halber wird hier der vom Ausſchuſſe zuſammengeſtellte Entwurf einer Hypotheken-Ordnung mit dem Namen „Entwurf“, dagegen der von der Regierung vorgelegte Entwurf mit dem Namen „Hypotheken-Ordnung“ bezeichnet.

kenrecht erſcheinen ſoll, zwei Titel erhielt, nämlich von den Hypotheken-Büchern (Tit. I.) und von Führung derſelben, dann vom Verfahren in Hypotheken-Sachen (Tit. II.) — dieſes könnte man billigen. — Aber dann müßte der erſte Titel, der die Ueberſchrift führt: von Hypothekenbüchern, alles, was die Hypothekenbücher angeht, und nichts vom Hypothekenrechte enthalten.

Statt dieſer unſtreitbaren Foderung an ein wohl redigirtes Geſetz ſtehen nun:

a) im erſten Titel (§. 1 — 11.) lauter Fragmente vom Hypothekenrechte, von den rechtlichen Wirkungen der Oeffentlichkeit, von Proteſtationen und Vormerkungen und von Eintragung der — Surrogate! aber nichts von den Hypothekenbüchern, ihrer Anlage und ihrer Form; alles dieſes kommt erſt im zweiten Titel mit der Aufſchrift von Hypothekenbüchern im Allgemeinen in 49. §§. (§. 48 — 96) vor.

b) Der §. 1. des Entwurfs beginnt mit dem, was in die Hypothekenbücher bei Vermeidung von Rechtsnachtheilen eingetragen werden muß. — Was die Hypothekenbücher ſind, daß ſie unter öffentlichen ämtlichen Glauben geführt werden, zu welchem Zwecke ſie angelegt ſind, davon findet ſich hier keine Sylbe; und wer aus Ihnen ſollte nicht einſehen, daß ein Geſetz, welches z. B. öffentliche Leihhäuſer einführen, und deren Verfahrungsart beſtimmen will, zuerſt ſagen muß, daß öffentliche Leihhäuſer, und was ſie ſeyn ſollen, ehe es ſagen kann, was in die Leihhäuſer gebracht werden kann!

Doch, dieſes ſind nur Fehler der Redaction, denen man allenfalls durch beſſere Anordnung abhelfen könnte. — Vernehmen Sie die Mängel an der Materie.

2. Der §. 1. des Entwurfes iſt eine Abſchrift des §. 22. der Hypotheken-Ordnung, bei welchem über die Sachen, welche den Gegenſtand des Hypothekenbuchs ausmachen, nichts näheres zu beſtimmen war, weil ſchon der §. 1. und 3. ausdrücklich ſagen, daß nur auf Immobilien Hypotheken erwor-

ben werden können. — Losgeriſſen von dieſen vorausgehenden Beſtimmungen hat der §. 1 des Entwurfs, worin er von Sachen im Allgemeinen ſpricht, gar keine Haltung, und wie er geſtellt iſt, könnte Jemand wohl auch für eine Sackuhr oder Tobaksdoſe ein Folium im Hypothekenbuche verlangen, denn es ſind — Sachen. — Will man ſich etwa auf den Entwurf des §. 7. der Einführungs-Verordnung berufen, worin die ausdrücklichen General-Hypotheken, die ſich auf das ſämmtliche gegenwärtige und zukünftige bewegliche und unbewegliche Vermögen beziehen, für die Zukunft abgeſtellt werden, ſo beſtärkt eben dieſe Stelle das angeführte Bedenken; denn nur dieſe General-Hypotheken werden abgeſtellt, alſo nicht die Spezial-Hypotheken, und wenn nun Einer blos ſein ſämmtliches bewegliches Vermögen, oder etwa gar einen einzelnen Theil deſſelben, eine Uhr oder Doſe, zur Hypothek anbietet, ſo kann ihm nach dem Buchſtaben des Geſetzes das Folium im Hypothekenbuche deſto weniger abgeſprochen werden, als eben dem §. 7. und 8. gemäß die ſtillſchweigende Hypotheken der Ehefrauen und Pflegbefohlenen noch als General-Hypotheken im bisherigen Sinne ſich auch auf das bewegliche Vermögen erſtrecken würden.

3. Der §. 2. des Entwurfs iſt eine Abſchrift des §. 23. der Hypotheken-Ordnung, wo geſagt wird, daß in gewiſſen Fällen das Anmeldungs-Protokoll den Vorzug jeder Foderung nach der Anmeldungs-Zeit ſichere. — In der Hypotheken-Ordnung iſt dieſe Beſtimmung vollkommen richtig, weil im §. 57. entſchieden iſt, daß ſich der Vorzug unter den Hypothek-Gläubigern bloß nach dem Zeitpunkte der Eintragung im Hypothekenbuche richtet. — Nun hat aber der Geſetzgebungs-Ausſchuß in ſeinem Entwurfe dieſe Grund-Beſtimmung ausgelaſſen, daher iſt dieſer Satz ſeines §. 2. theils falſch, theils die Quelle unauflösbarer Streitigkeiten.

Nehmen Sie nur einen Fall. Ein Gläubiger mit einer Hypothek-Verſchreibung für eine nicht privilegirte Schuld hat ſich nach jenem Protocolle früher angemeldet, als der andere Gläu-

biger mit einer privilegirten Schuld, z. B. aus einem Anlehen zum Ankauf der Sache. — Dieſer wird ſich im Concurſe auf den Vorzug ſeiner Hypothek nach dem Judiziar-Coder Cap. XX. §. 5., der andere Gläubiger auf den Entwurf §. 2. berufen. — Wo findet ſich im ganzen Entwurfe irgend ein Anhaltspunkt, um dieſen Streit zu entſcheiden?

4. Weil der Geſetzgebungs-Ausſchuß eine Hypotheken-Ordnung ohne ein vollſtändiges Hypothekenrecht einführen wollte (denn ein Fragment davon mußte er doch in den §. 1 — 11. aufnehmen), ſo hat er denn auch den wichtigen §. 9. der Hypotheken-Ordnung ausgelaſſen, und nirgendwo beſtimmt, daß der Rechtstitel allein die Hypothek nicht hervor bringt, ſondern dazu der Eintrag in die öffentlicher Bücher erfodert wird. — Er ſagt zwar mit der Hypotheken-Ordnung in dem daraus entnommenen §. 1, daß die Hypotheken eingetragen werden müſſen; da er aber nur die Rechtsfolge damit verknüpft, daß das nicht eingetragene Geſchäft gegen den Dritten nicht, geltend gemacht werden kann; ſo würde doch die nicht eingetragene Hypothek gegen den Schuldner als Hypothek beſtehen, was mit der Inſtitution öffentlicher Hypothekenbücher nicht vereinbar iſt.

5. In der Hypotheken-Ordnung hat der Beiſatz vom bedungenen Zinsfuße, den der Entwurf im §. 1. beibehalten hat wichtige, im §. 41. beſtimmte Folgen. Da aber der Entwurf dieſen §. ausgelaſſen hat, ſo ſteht jene Beſtimmung ohne Haltung und Conſequenz da.

6. Im §. 3. des Entwurfes wird eine Redactions-Verbeſſerung des §. 24. der Hypotheken-Ordnung verſucht. Dieſe geſtattet nur dem Dritten, der ſein Intereſſe „glaubhaft nachweiſet,“ die Einſicht des Hypothenbuchs. Der Entwurf geſtattet ſie dem, der ſein Intereſſe „nachzuweiſen im Stande iſt.“ — Jene fodert die wirkliche Nachweiſung, dieſer die mögliche Nachweiſung. — Ich frage nicht Jene, die Geſetze zu redigiren verſtehen, ſondern einen Jeden, was zweckmäſſiger und beſtimmter iſt?

7. Zu der Redactions-Aenderung, welche der Entwurf §. 4. am §. 25. der Hypotheken-Ordnung vorſchlägt, wurde das Nothwendige ſchon im Abſchnitt II. zum 25 bemerkt.

8. Der §. 10. und 11. des Entwurfes liefert ein Fragment von den Rechten, welche die Hypothek in Anſehung der Sache und ihrer Zugehörungen hervor bringt, und man darf nur die §§. 32 — 39. betrachten, um ſich zu überzeugen, wie viele weſentliche Beſtimmungen dabei umgangen wurden. — Insbeſondere aber muß die Verſtümmelung des §. 36. der Hypotheken-Ordnung im §. 11. des Entwurfes ausgezeichnet werden. Dieſer §. 36. enthält eine ſehr reiflich erwogene Beſtimmung zur Sicherheit der Grundholden gegen verſchuldete Grundherren, die für grundherrliche Gefälle ein Ablöſungs-Capital bedingen, und daſſelbe eincaſſiren konnten, wonach denn die Grundholden den Hypothekar-Gläubigern, des bezahlten Ablöſungs-Capitals ungeachtet, nach wie vor verhaftet blieben. — Bemerken Sie, daß dieſer wichtige Zuſatz im §. 11. des Entwurfes ausgelaſſen wurde! —

9. Im §. 22. des Entwurfes wird am §. 96. der Hypotheken-Ordnung eine bedeutende Veränderung gemacht. — Dieſe entſcheidet die Frage, ob das Hypothekenamt die Richtigkeit und Gültigkeit des Rechts-Geſchäfts zu prüfen verbunden ſey, in der nothwendigen Allgemeinheit, ohne zu entſcheiden, ob ſich dieſe Prüfung auf die Betheiligten oder auf dritte Perſonen bezieht. — Der Entwurf macht den Beiſatz: „in Bezug auf dritte Perſonen" und ſcheint, dadurch die Prüfung in Bezug auf die Betheiligten auszuſchlieſſen. —

Geſetzt nun, der Beſitzer eines Guts iſt im Hypotheken-Buche als minderjährig oder als diſpoſitionsunfähig angegeben, und nun erſcheint ein Bevollmächtigter deſſelben mit dem Anſuchen um Inſcription einer Hypothek zum Vortheil eines Gläubigers aus einem Anlehen. — Soll das Hypothekenamt, nachdem hiezu die Notizen im Hypothekenbuche ſelbſt eingetragen ſind, die Gültigkeit des einzutragenden Anlehens nicht prüfen, ſondern die Hypothek eintragen, weil es ſich hier nicht um dritte Perſonen, ſondern um die Rechtsfähigkeit des Betheiligten

handelt? — Es wird der hohen Stände-Verſammlung nicht entgehen, daß die vorgeſchlagene Veränderung ihren Beifall durchaus nicht verdient. —

10. Im §. 26. des Entwurfes wird vom §. 100. der Hypotheken-Ordnung der Beiſatz: „als ſolches,“ ausgelaſſen, deſſen Nothwendigkeit im II. Abſchnitte zum §. 100. bewieſen wurde.

11. Zu §. 27. und 28. des Entwurfes iſt hinſichtlich der an den §. 101. und 102. vorgeſchlagenen Abänderungen ſchon im II. Abſchnitte das Nöthige bemerkt, und die Unhaltbarkeit dieſer Abänderungen nachgewieſen worden.

12. Beſondere Betrachtungen verdient der §. 29. des Entwurfs, welcher dem §. 103. der Hypotheken-Ordnung ſubſtituirt wurde. — Dieſer handelt bei dem Verfahren in Hypothekenſachen überhaupt von den Grundakten, deren Wichtigkeit ſelbſt zur Verminderung der Schreibereien im II. Abſchnitte bewieſen wurde.

Wollte man aber dieſe Grundakten aufgeben, ſo war nur der §. 103. zu ſtreichen, niemals aber durfte unter die Aufſchrift: Vom Verfahren in Hypothekenſachen, die Vorſchrift gebracht werden, ob die beſondern Blätter des Hypothekenbuches nach den Beſitzern der Immobilien oder nach den geſonderten Objecten abgetheilt werden ſollen; denn dieſe Vorſchrift gehört offenbar zu den Beſtimmungen über die Hypothekenbücher, wo auch im §. 129. der Hypotheken-Ordnung das Geeignete ſteht. — In der Redaction des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes iſt nun dasjenige, was offenbar zum Nr. III. nach §. 48 des Entwurfs gehörte, zum Nr. II. im §. 29. an einem ganz unpaſſenden Ort geſtellt, wo es Niemand ſucht; daher iſt denn aus den Vorſchriften über die Form der Hypothekenbücher nicht zu entnehmen, ob die Folien nach den Beſitzern oder nach den Beſitzungen angelegt werden ſollen.

13. Ueber die im §. 54. des Entwurfes beigefügten zwei Zeugen wurde im II. Abſchnitte zum §. 129. das Unzweckmäſſige dieſer Vorſchrift bewieſen.

14. Auszeichnung verdient der §. 56. des Entwurfs, der eine getreue Abſchrift des §. 131. der Hypotheken-Ordnung iſt. Dieſer entſpricht es vollkommen, daß die Regiſter des Hypothekenbuchs nach den Namen der Güter gefertigt werden, weil die Folien der Hypothekenbücher, wie die Grundakten, nach den Gütern abgetheilt werden, und ſo greift alles in einander. — Werden diese Folien nach den Beſitzern angelegt, ſo müſſen auch die Regiſter darnach *) eingerichtet werden. — Sehen Sie aus dieſem kleinen Beiſpiele, wie ſchwer die Redaction eines Geſetzes auch in Nebendingen iſt, wenn im Ganzen eine vollendete Harmonie herrſchen ſoll!

15. Der §. 74. des Entwurfs iſt aus dem §. 149. der Hypotheken-Ordnung entnommen, wo er zweckmäſſig ſteht, weil der §. 16. der Hypotheken-Ordnung vorſorgt, daß er nicht ſchädlich angewendet werde. — Iſt jener §. 16. ausgelaſſen, ſo paßt der §. 149. nicht mehr. — Den Beweis liefert der Fall, wenn Jemand die Eintragung einer Hypothek als einer geſetzlichen verlangt, und ohne Widerſpruch des Schuldners erhalten hat, der Schuldner aber behaupten wollte, daß der Gläubiger für die Foderung — abgeſehen von ihrer Richtigkeit — auf eine geſetzliche Hypothek keinen Anſpruch habe. — Nach §. 16. der Hypotheken-Ordnung müßte er, wenn er in den Eintrag conſentirte, abgewieſen werden; ſtünde aber der §. 149. ohne Verbindung mit dem §. 16, ſo könnten viele eingetragene Hypotheken aus Mangel eines vorhergehenden Rechtstitels

---

*) Ueberhaupt müßten die Hypothekenbücher, wenn ihre Folien oder Abtheilungen nach Beſitzern gemacht werden, eine ganz andere Einrichtung erhalten, ja, man darf ſagen, ſie wären ganz unmöglich; wie ſollte z. B. der Beſitztitel und die Veräuſserung der Beſitzer eingetragen werden, wenn ein Menſch dermal 10 einzelne Grundſtücke beſitzt, die er zu verſchiedenen Zeiten und unter verſchiedenen Rechtstiteln an ſich brachte? daß aber in jener Vorausſetzung die Beſitzer die erſte Rubrik bilden, und darauf erſt die Sachen, welche ein Jeder beſitzt, folgen müßten, wird kaum eines Beweiſes bedürfen.

angefochten werden. — Solche Nachtheile entſtehen, wenn aus einem wohldurchdachten Ganzen Bruchſtücke herausgeriſſen werden.

16. Einem Schreibfehler wird es zuzurechnen ſeyn, daß im §. 75. des Entwurfs die Worte „mit einem eigenen Blatte" aus dem korreſpondirenden §. 150. der Hypotheken-Ordnung ausgelaſſen wurden. —

17. Im §. 80. des Entwurfs iſt der §. 155. der Hypotheken-Ordnung über das Verfahren bei verlangter Minderung oder Mehrung der Hypothekar-Sicherheit aufgenommen worden. Da aber die Beſtimmungen des Rechts aus der Hypotheken-Ordnung (§. 17 — 19) im Entwurfe mangeln, ſo hat der §. 80. nicht nur allein keine Haltung, ſondern er dient dazu, die Rechtsverwirrung aufs höchſte zu ſteigern, indem man zwar weiß, daß Minderungen oder Mehrungen ſtatt finden können, aber keine Norm hat, wann ſie ſtatt finden. —

18. Der §. 84. des Entwurfs ſetzt ſtatt des im §. 159. der Hypotheken-Ordnung befindlichen Wortes „erkannt" das Wort „anerkant." — Iſt es kein Druckfehler, ſo muß bemerkt werden, daß das Wort „anerkannt" nicht paßt. Das Hypothekenamt muß die vom Gerichte erkannten Arreſte vormerken, alſo auch anerkennen, ob es gleich, beſchränkt auf den nicht contentioſen Punkt einen Arreſt nicht erkennen kann. —

19. Im §. 86. des Entwurfs iſt der am Schluſſe des correſpondirenden §. 161. der Hypotheken-Ordnung enthaltene Vorbehalt ausgelaſſen. — Daß er weſentlich iſt, und zu den folgenden Vorſchriften den Uebergang bildet, iſt im II. Abſchnitte gezeigt worden. —

20. Der §. 93. des Entwurfs iſt eine Abſchrift des §. 193. der Hypotheken-Ordnung über Löſchung einer amortiſirten Hypothek. Dieſer hat in der Hypotheken-Ordnung ſeine feſte Haltung, weil die Hypotheken-Ordnung im Tit. I. §. 82. genau beſtimmt, in welchem Falle und unter welchen Vorausſetzungen das Amortiſations-Erkenntniß erfolgen kann. — Da nun dieſer §. 82. im Entwurfe übergangen wurde, ſo hat die darauf bezogene Beſtimmung im Entwurfe gar keine Haltung, und würde eine Quelle unauflösbarer Streitigkeiten, weil ausgeſpro-

chen wäre, daß eine Amortiſation nicht des Hypotheken-Briefes, ſondern der Hypothek ſelbſt ſtatt finde, ohne daß man wüßte, in welchen Fällen und unter welchen Vorausſetzungen. —

21. Der §. 96. des Entwurfs macht zwei Zuſätze zum §. 172. der Hypotheken-Ordnung. Ueber den erſten Zuſatz wegen Zuziehung zweier Zeugen zu Löſchungen iſt ſchon im II. Abſchnitte umſtändlicher geſprochen worden. — Der zweite Zuſatz iſt nicht nur eine Abweichung von der wichtigen und in den Motiven zur Hypotheken-Ordnung zum §. 170. Seite 129 — 134 von allen Seiten gerechtfertigten Beſtimmung, ſondern auch im offenbaren Widerſpruch mit dem §. 94. des Entwurfs, und mit dem ganzen Inhalt des §. 96. ſelbſt. Im §. 94. des Entwurfs iſt ausdrücklich geſagt, bei Eintragung einer Ceſſion oder einer Löſchung ſolle das Hypothekenamt den Anſuchenden, wenn er nicht ſelbſt die Original-Urkunde vorlegt, an deren Beibringung erinnern; aber eine Unterlaſſung dieſer Vorſorge ändere die Wirkungen der eingetragenen Ceſſion oder Löſchung nicht ab. Im §. 96. des Entwurfs iſt geſagt, die Löſchung müſſe auf gleiche Art auf den beizubringenden Originalſchuldbrief geſetzt werden. Beide Paragraphen des Entwurfs ſtehen alſo im direkten Widerſpruche. — Eben ſo offenbar ſtehen die zwei zum §. 172. der Hypotheken-Ordnung im §. 96. des Entwurfs gemachten Zuſätze in einem Widerſpruche unter ſich ſelbſt. Gilt die Löſchung der Hypothek im Hypothekenbuche nicht, ohne daß ſie zugleich auf den beizubringenden Originalſchuldbrief geſetzt iſt, wozu alsdann die Zuziehung von zwei Zeugen bei der Löſchung? — Sehen Sie hier einen neuen Beweis von den Beſchwerden der legislativen Arbeiten, und wie leicht darin Mißgriffe aller Art geſchehen können! —

B. Ueber den Entwurf der Einführungs-Verordnung.

22. Der §. 1. iſt vom Geſetzgebungs-Ausſchuſſe beibehalten worden; allein man hat überſehen, daß deſſen Faſſung dem Hauptſatze widerſpricht, von welchem der Ausſchuß ausgieng, dem nämlich, daß Hypothekenbücher ohne ein neues

Hypothekenrecht eingeführt werden ſollen. — Dieſem Hauptſatz zu Folge müſſen alle bisherigen Geſetze unverändert bleiben, und man darf nicht ſagen, daß alle in den verſchiedenen Theilen des Königreichs beſtehenden Geſetze und Verordnungen über das Hypothekenweſen aufgehoben ſeyen. Freilich wird man bald ſehen, daß die Hypothekenbücher nach den verſchiedenen Geſetzen über das Hypothekenweſen gar nicht mit Erfolg eingeführt werden können, aber unverrückt ſteht die Alternative feſt: Entweder wird ein allgemeines Hypothekenrecht mit der allgemeinen Einführung der öffentlichen Bücher verbunden, oder nicht. — Im erſten Falle mache man keine Flickarbeit, kein Fragment eines Hypotheken Rechts, ſondern ein vollſtändiges Hypothekenrecht — wer es vermag, der mache ein beſſeres, als Ihnen die Regierung zur Zuſtimmung vorlegte — und dann paßt der §. 1 — oder die Bücher werden ohne Aenderung der beſtehenden Geſetze über das Hypothekenweſen eingeführt, dann ſage man nicht, daß an den beſtehenden Geſetzen etwas aufgehoben wird. —

23. An beſonderen Inſtitutionen hatte aus triftigen Gründen der §. 2. nur die Ewiggelder in München und die Lehen-Conſenſe in Franken ausgenommen. Der Geſetzgebungs-Ausſchuß macht den Beiſatz:

„3) die im Rheinkreiſe und in andern Theilen des Königreichs jetzt bereits beſtehenden Hypotheken-Inſtitute.“

Von der Ausnahme des im Rheinkreiſe geltenden Hypothekenrechts iſt eben im Abſchnitte I. geſprochen worden. — Aber die zweite Ausnahme der in andern Theilen des Königreichs jetzt bereits beſtehenden Hypotheken-Inſtitute fodert nähere Betrachtung, denn es iſt mit Grund zu bezweifeln, ob irgend ein Gericht wiſſen wird, wie es dieſe Ausnahme deuten ſoll. — In jedem Theile des Königreichs, in den Provinzen, wo das gemeine Recht oder das baieriſche Provinzialrecht oder das preuſſiſche Landrecht oder ſonſt ein Statutarrecht gilt, beſteht ja ſchon irgend ein Hypotheken-Inſtitut: oder wollte man ſagen, der codex bavarius civilis mit dem Cap. XX. des Judiziar-Codex verbunden, enthalte

kein Hypotheken-Inſtitut? — Freilich iſt es nicht das Inſtitut: was man unter dem Namen Hypothekenbücher verſtehet, aber ein Inſtitut iſt es doch gewiß. Gelten nun alle jetzt bereits beſtehenden Hypotheken-Inſtitute fort, ſo kann man auch nicht Eines für aufgehoben anſehen, und der vom Geſetzgebungs-Ausſchuſſe vorgeſchlagene Zuſatz zum §. 2. ſteht mit dem §. 1. im offenen Widerſpruch. — Will man etwa ſagen, darunter würden nur jene Inſtitute verſtanden, die bereits mit öffentlichen Büchern an einem Orte ſich befinden, ſo geräth man in neue Verwicklungen, wie das nächſte Beiſpiel von Augsburg beweiſet. — Die nach dortigem Statutarrechte v. J. 1564. beſtehenden Handveſten und Ueberthenrungen ſind ein Hypotheken-Inſtitut, verbunden mit Spezialität und Publizität, aber unwirkſam ſeit dem Statut vom Jahre 1718, durch welches ihnen der L. 7. Cod. qui potiores in pignore eingeimpft, und mit allen den ſtillſchweigenden und privilegirten (qualifizirten) Hypotheken ihr Vorzugsrecht, von dem ihr eigener Werth abhieng, entzogen wurde. — Sind nun die jetzt bereits beſtehenden Hypotheken-Inſtitute ausgenommen, ſo helfen in Augsburg die Hypothekenbücher nichts, und die Hypotheken-Ordnung kommt dort gar nicht zur Einführung. —

Gegen den Vorſchlag, an den Orten, wo das preuſſiſche Inſtitut beſteht, die Grundakten abzuſchaffen, ſtreitet die entſcheidende Erwägung, daß ſie weſentlich zu der ganzen Anlage der preuſſiſchen Hypothekenbücher gehören. — Will man auch den Provinzen des Königreichs ein gutes Hypotheken-Inſtitut, wie ſie es brauchen, nicht geben, ſo verderbe man wenigſtens nicht ein ſchon beſtehendes gutes Inſtitut! —

24. Der §. 5. iſt unverändert beibehalten worden, dadurch aber die Redaction mit dem abgeänderten §. 7. in einen Widerſpruch verfallen. — Den Beſtimmungen der Hypotheken-Ordnung iſt es ganz gemäß, von eingetragenen Hypotheken zu ſprechen, weil ſie auch die geſetzlichen an die Eintragung in das Hypothekenbuch bindet; da aber der Geſetzgebungs-Ausſchuß vorſchlug, einige ſtillſchweigende Hypotheken bei-

zubehalten, ſo iſt es ein handgreiflicher Widerſpruch, wenn jene Reallaſten, die nicht angemeldet wurden, nur den eingetragenen, nicht aber den ſtilſchweigenden Hypotheken nachgehen ſollen.

25. Im erſten Abſatze des §. 7. ſind aus dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe die Worte „ausdrückliche oder“ hinweggelaſſen, daher nur diejenigen, welchen eine ſtillſchweigende Hypothek, oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zuſteht, an die Anmeldungszeit gebunden worden. — Daß dieſe Auslaſſung mit Vorbedacht geſchehen, beweiſet der vom Geſetzgebungs-Ausſchuſſe dem §. 7. beigefügte dritte Abſatz, in welchem das Wort „ausdrückliche“ ſogar im Drucke ausgezeichnet, und am Ende auf den im Eingang des §. für die ſtillſchweigenden Hypotheken feſtgeſetzten Rechtsnachtheil hingewieſen wurde. Da aber eben dieſer dritte Abſatz nur von ausdrücklichen General-Hypotheken, und der erſte Abſatz nur von ſtillſchweigenden Hypotheken ſpricht, ſo bleiben die ausdrücklichen Spezial-Hypotheken übrig, für welche nach der Redaction des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes keine Anmeldungs-Friſt, kein Rechtsnachtheil vorgeſchrieben iſt, welche alſo keiner Anmeldung zum Eintrage in das Hypothekenbuch bedürfen! — Was ſoll man über ſolche Geſetz-Vorſchläge und Abänderungen eines wohl erwogenen und ſtreng geprüften Geſetz-Entwurfes ſagen?

26. Noch weit unhaltbarer ſind die vom Geſetzgebungs-Ausſchuſſe zum §. 7. im dritten Abſatze gemachten Zuſätze:

a) Von der Anmeldung werden frei gezählt die geſetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und Pflegbefohlenen — wovon ſchon im I. Abſchnitte ausführlich geſprochen wurde, alſo hier nichts mehr*) geſagt werden ſoll — aber nunmehr fährt der Zuſatz in folgenden Worten fort:

---

*) Der Ausdruck „beſitzen“ iſt übrigens im Abſatze 3. des §. 7. ganz unpaſſend und zweideutig, weil er nur auf ſchon vorhandene, nicht aber auf künftige Ehen und Vormundſchaften angewendet werden kann. —

„Nur da, wo bereits die Statuten oder das Her-
„kommen die Wirkſamkeit der Hypotheken der Ehe-
„frauen von der Eintragung abhängig gemacht haben,
„ſoll es dabei verbleiben.“ —

Hier werden alſo mit einem Federſtriche die Geſetze von Oeſterreich und Preuſſen abgeändert, welche die Hypotheken der Pflegbefohlenen, wie der Ehefrauen, an die Einſchreibung gebunden, und die Laſt der Vormundſchaft durch eine unbegränzte ſtillſchweigende Hypothek mit hoher Weisheit nicht verdoppelt haben! —

Hier werden alſo die Ehefrauen den Puppillen aufgeopfert und ganz vergeſſen, daß ſogar der baieriſche Judiziar-Codex ſie in der fünften Claſſe den Pupillen (die erſt in der ſechſten Claſſe ſtehen) vorzieht! und was ſoll das Wort „Herkommen“ in dieſem Civilgeſetze? — Kannte der Redacteur dieſes Zuſatzes den bedeutenden Unterſchied zwiſchen Herkommen (observantia) und Gewohnheitsrecht (jus consuetudinarium) nicht?

b) Die ausdrücklichen General-Hypotheken erklärt der Zuſatz für die Zukunft abgeſtellt. — Von dem beweglichen Vermögen darf überhaupt die Rede nicht mehr ſeyn, weil die Hypotheken nur auf unbeweglichen Sachen ſtatt finden; was aber die ausdrücklichen General-Hypotheken in Anſehung des unbeweglichen Vermögens betrift, ſo würde dieſe Beſtimmung ſtrenger ſeyn, als die Hypotheken-Ordnung §. 11, ſtrenger ſogar, als das franzöſiſche Recht (Art. 2130) ſtrenger, als es der Zweck eines auf öffentliche Bücher berechneten Hypothekenrechts fodert. — Der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek kann in einem Vertrage allgemein auf alle gegenwärtige und künftige Immobilien des Schuldners ſich erſtrecken; dem Hypothekenrechte mit öffentlichen Büchern geſchieht genug, wenn jener allgemeine Rechtstitel keine Wirkungen hat, als in Anſehung der beſtimmten Immobilien, auf welche die Hypothek in die öffentlichen Bücher eingetragen iſt. — In Beziehung auf den Rechtstitel können und ſollen demnach die ſogenannten General-Hypotheken fortbeſtehen, und in ſoweit iſt der Zuſatz unhaltbar. —

c) In Anſehung der ſchon dermal beſtehenden General-Hypotheken wird in dem Vortrage Seite 149 — 172. vieles geſagt, und der vorgelegten Hypotheken-Ordnung und Einführungs-Verordnung der Vorwurf gemacht, als ſchone ſie nicht die hieraus wohlerworbenen Rechte. Ueberhaupt muß bemerkt werden, daß mehrere in Baiern geltende Provinzial-Geſetze*) den Spezial-Hypotheken vor den General-Hypotheken einen gerechten Vorzug einräumen; daß das germaniſche und frühere baieriſche Recht ſelbſt lange Zeit nur Spezial-Hypotheken kannte, und daß Frhr. v. Kreitmayr ſelbſt in den Annotationen zum Judiziar-Coder Cap. XX. §. 1. lit. a ſagt, dem einheimiſchen deutſchen Rechte ſey es durch die mit dem römiſchen Rechte**) eingedrungenen General-Hypotheken nicht viel anders gegangen, als rechtmäſſigen Kindern, welche ſich durch die Stiefkinder aus dem Beſitze ihres väterlichen Gutes verdrängen laſſen müſſen; daß alſo die General-Hypotheken im bisherigen Sinne weder von der juriſtiſchen, noch von der hiſtoriſchen, noch von der praktiſchen Seite die Lobrede verdienen, welche ihnen der Vortrag an mehreren Stellen hält; ſie ſind vielmehr, wie unter allen gründlichen Rechtsgelehrten und erfahrnen Geſchäfts-Männern bekannt iſt, das Grab des feſten Credits, daher auch in allen neuen Geſetzbüchern verſchwunden, und ſelbſt der Geſetzgebungs-Ausſchuß hat auf ihre künftige Abſtellung angetragen. — Dieſes vorausgeſetzt kommt es alſo auf die Frage an, ob die vorgelegte Verordnung die aus General-Hypotheken wohlerworbenen Rechte ungeſtört erhalte oder nicht?

Die Hypotheken- und Einführungs-Verordnung erkennet 1) das Recht, in Kraft einer beſtehenden General-Hypothek die

*) Nach den Prioritäts-Ordnungen von Würzburg und Bamberg haben die Spezial-Hypotheken den Vorzug vor den General-Hypotheken.

**) Und zwar erſt dem aus der neueren Zeit, die Hugo an mehreren Stellen ſeines Lehrbuchs eines civiliſtiſchen Curſus mit Recht die ſchlechtere Zeit des römiſchen Rechts nennt. —

Einſchreibung auf alle Immobilien des Schuldners zu nehmen, ſoweit es die volle Sicherheit des Gläubigers fodert, ſie beſchränkt nicht einmal dieſes Recht auf die Immobilien, welche der Schuldner gegenwärtig beſitzt; 2) das Recht, auch gegen den dritten Beſitzer einer kraft der General- oder Spezial-Hypothek belaſteten Sache die Inſcription bis zum 1. Jänner 1821. zu verlangen; 3) iſt die Sache, worauf ein ſolcher Gläubiger die Inſcription erlangt hat, zu Grund gegangen, oder im Werthe gemindert, ſo kann der Gläubiger in Folge der Hypotheken-Ordnung §. 18. auf eine andere Sache die Hypothek eintragen laſſen; 4) in Anſehung des übrigen Vermögens (der gemeinen Maſſe) behält der Gläubiger nach §. 8. und 9. der Einführungs-Verordnung das Vorzugsrecht, wie er es nach den bisherigen Prioritäts-Ordnungen hatte. — Welches Recht des Gläubigers wäre noch denkbar, das die Hypotheken-Ordnung ſammt der Einführungs-Verordnung nicht mit aller Schonung unverletzt erhalten hätte? Die Aufrechthaltung dieſer Rechte liegt alſo ſchon in den beiden Verordnungen, und es iſt daran keine Abänderung nothwendig. —

Sehe man nun, welche Abänderungen der erſte Ausſchuß zum Vortheil dieſer General-Hypotheken vorſchlägt, und welche Folgen daraus entſtünden, um ſich von der Unhaltbarkeit der gemachten Zuſätze zu überzeugen. —

Erſtens ſollen die General-Hypotheken alle rechtlichen Wirkungen behalten bis zur Erlöſchung der Verbindlichkeit des Schuldners. — Welche rechtliche Wirkungen? — Alle? Alſo auch die Hypothekar-Klage gegen den dritten Beſitzer, obgleich der erſte Gläubiger der privilegirteſten Spezial-Hypothek z. B. zu nothwendiger Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes (cod. jud. Cap. XX. §. 5) nach dem Abſatze 2. des §. 7. dazu nur alsdenn berechtiget iſt, wenn er ſeinen Hypothek-Anſpruch gegen den dritten Beſitzer innerhalb des Anmeldungs-Termins bis zum 1. Jänner 1821. bei dem Hypothekenamte angemeldet hat? — Sie werden einſehen, daß durch den erſten Zuſatz die Gerechtigkeit gegen andere noch mehr bevorzugte Hypotheken auffallend verletzt, und die Sicherheit des Verkehrs bei

Immobilien auf unbeſtimmte Zeit geſtört, alſo der Zweck der Hypotheken-Ordnung ganz verfehlt würde! —

Zweitens: der gegenwärtige*) Beſitzer einer General-Hypothek ſoll jedoch verbunden ſeyn, die General-Hypothek bis zu dem benannten Anmeldungs-Termin bei allen Hypothekenämtern, in deren Bezirk der Schuldner Immobilien beſitzt, anzumelden. — Dieſe Beſtimmung ſcheint mit der Hypotheken-Ordnung ganz im Einklange zu ſtehen, aber ſie ſtehet nicht im Einklang, ſie iſt vielmehr damit ganz unvereinbar. — Die Folien der Hypothekenbücher mögen angelegt werden nach den Beſitzern oder nach den Beſitzungen, unabhängig von dieſer Form muß in einem richtigen Hypotheken-Syſteme der Rechts-Satz feſtgehalten werden, daß eine Hypothek nur auf jenen Gütern haftet, worauf ſie nach jedem Folium des Hypotheken-Buchs eingetragen iſt. — Wenn nun verſchiedene Immobilien auf mehreren und verſchiedenen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen ſind, wie ſoll es möglich ſeyn, eine Hypothek als General-Hypothek einzutragen, und ſoll ſich, falls die Hypothek nur auf einem Folium eingetragen iſt, der Eintrag kraft des Geſetzes auch auf die unter einem andern Folium deſſelben Hypothekenamtes eingetragenen Güter erſtrecken? — Können ſolche Beſtimmungen in einer guten Geſetzgebung ſtatt finden?

27. Alle Erwartungen übertrifft aber der §. 8, welchen der Geſetzgebungs-Ausſchuß in ſeinen Entwurf aus dem §. 9. der Einführungs-Verordnung mit einer Ausnahme (von zwei ſtillſchweigenden Hypotheken, worüber hier nichts mehr zu ſagen iſt) übertragen hat.

Die Beſtimmungen der Hypotheken Ordnung und der Einführungs-Verordnung ſtehen im folgenden Zuſammenhange. —

---

*) Auch dieſer Satz iſt mit dem erſten Abſatze des §. 7. im Widerſpruch. Nicht blos derjenige, welcher jetzt ſchon eine General-Hypothek beſitzt, ſondern auch derjenige, welcher bis zum 1. Jänner 1821. eine General-Hypothek hat, muß in allen Rechten gleichgeſtellt ſeyn. — So ſchwer iſt die Redaction eines Geſetzes!

Die Hypotheken=Ordnung erkennt keine Hypothek an, als die im Hypothekenbuche eingetragen iſt (§. 9); ſie beſtimmt unter denſelben den Rang nach der Eintragung (§. 57) und ſetzt den Hypotheken nur einige wenige Foderungen (§. 67) vor, welche als Reallaſten auf der Sache ſelbſt haften, und an ſich von nicht hohem Betrage ſind; ſie ſichert den Vorzug der Hypotheken vor andern, durch die bisherigen Geſetze privilegirten, Foderungen durch Abſonderung der mit Hypotheken belaſteten Immobilien von der gemeinen Maſſe (§. 64), und behält in Anſehung der gemeinen Maſſe für alle Foderungen (Hypothekar=Ordnung §. 69. Einführungs=Verordnung §. 8. Abſ. 2) die bisherigen Prioritäts=Ordnungen bei, nimmt aber auf die bisherigen Vorzugsrechte oder ſtillſchweigenden Hypotheken die billige Rückſicht, daß ſie denſelben (ſoweit dafür fortdauernde Gründe ſprechen) ein geſetzliches Recht auf Erwerbung einer Hypothek (§. 12) zuſpricht, um ihnen das Mittel zu geben, ihr Recht auch hinſichtlich der Immobiliarmaſſe zu erhalten. —

Für die Einführung dieſes Hypothekenſyſtems, deſſen Einfachheit und vollendete Harmonie aus dem Geſagten erhellt, mußten nun, um conſequent und gerecht zu ſeyn, folgende vier Fragen beantwortet werden:

a) nach welcher Ordnung ſind die angemeldeten Foderungen im Hypothekenbuche zu ſtellen?

b) Nach welchen Geſetzen iſt die Priorität zu beſtimmen, wenn der Concurs vor dem 1. Jänner 1821. ausbricht?

c) Wenn er nach dem 1. Jänner 1821. ausbricht?

d) Wenn er ausbricht zwar nach dem 1. Jänner 1821, aber früher als der Rang unter den angemeldeten Gläubigern feſtgeſetzt iſt?

Die Einführungs=Verordnung beantwortet dieſe Fragen im §. 8. 22. und 25. dahin:

ad a) Nach dem Vorzug, welchen jede Foderung nach den bisherigen Geſetzen hatte (weil ſonſt eine Foderung durch Anlegung von Hypothekenbüchern an dem Vorzug verlieren wurde, worauf ſie bereits ein Recht hat).

ad b) Bei den vor dem 1. Jänner 1821. ausbrechenden Concurſen findet keine Sonderung der Immobiliarmaſſe ſtatt, ſondern die Priorität wird ganz nach den bisherigen Geſetzen beſtimmt (weil die Wirkſamkeit der Hypotheken-Ordnung erſt mit jenem Termine eintritt).

ad c) Bei Concurſen, die nach dem 1. Jänner 1821. eröffnet werden, iſt die Immobiliarmaſſe nach der Hypotheken-Ordnung (§. 64 — 69), die übrige gemeine Maſſe nach den fortbeſtehenden Prioritäts-Ordnungen zu beurtheilen (weil mit jenem Termine die Hypotheken-Ordnung in Wirkſamkeit tritt, und man keinen Grund fand, an den Prioritäts-Ordnungen mehr zu ändern, als der Zweck der Hypotheken-Ordnung unmittelbar foderte).

ad d) Bei Concurſen, die zwar nach dem beſagten Termine, aber noch vor Beſtimmung des Ranges unter den angemeldeten Hypothek-Foderungen eröffnet werden, findet zwar aus dem bei c angeführten Grunde die Sonderung der Immobiliarmaſſe ſtatt; aber der Rang der Hypothekar-Gläubiger unter ſich muß aus dem bei a bemerkten und im §. 22. der Einführungs-Verordnung angewendeten Grundſatz nach den bisherigen Prioritäts-Ordnungen beſtimmt werden.

Nach dieſen Beſtimmungen durfte man bei Einführung des Hypotheken-Inſtituts jene Vorzugs-Rechte nicht mit Stillſchweigen übergehen, welche unſere Geſetze manchen Foderungen theils unter dem Namen ſtillſchweigender Hypotheken, theils unter anderen Namen oft vor oft unter den Hypotheken beigelegt haben; denn die Gerichte wären über deren Rechtsverhältniß und Rang in Ungewißheit, und jene Vorzugsrechte vielleicht ſelbſt der Sicherheit der Hypotheken gefährlich geweſen. — Die Einführungs-Verordnung mußte alſo im §. 9. ausſprechen:

a) daß jene ſtillſchweigenden Hypotheken, wenn ſie nicht im Hypothekenbuche eingetragen ſind, die Eigenſchaft einer Hypothek verlieren, und die Eigenſchaft eines geſetzlichen Vorzugsrechtes hinſichtlich der gemeinen Maſſe annehmen;

b) daß aber dieſes Vorzugsrecht, gleich allen andern in der Hypotheken-Ordnung nicht ausdrücklich anerkannten Vorzugsrechten, niemals zum Nachtheil der auf einem unbeweglichen Gute eingetragenen Hypotheken geltend gemacht werden können.

Der Geſetzgebungs-Ausſchuß hat nun alle vorher angeführte Beſtimmungen ausgelaſſen, und dennoch den beſagten §. 9. in die Einführungs-Verordnung (§. 8) aufgenommen, ohne zu erwägen, daß dieſer Paragraph, wie er nun als ein aus allem Zuſammenhange losgeriſſenes Fragment*) da ſtehet, weder verſtanden, noch angewendet werden kann, und in dieſer fragmentariſchen Geſtalt eine fürchterliche Rechtsverwirrung hervorbrächte! Folgende Bemerkungen werden es beweiſen:

Erſtens: Die Hypotheken-Ordnung hat im §. 67. jene Foderungen, oder vielmehr Reallaſten ſicher geſtellt, welche mit den Immobilien ſelbſt unmittelbar zuſammenhängen, und nun konnte ſie gerechterweiſe die übrigen Foderungen mit ihrem Vorzugsrechte an die gemeine Maſſe des Schuldners verweiſen. Da der Geſetzgebungs-Ausſchuß jene nothwendige Vorſorge nicht getroffen hatte, ſo entſtünde aus ſeinem §. 8. die merkwürdige Folge, daß alle Rückſtände an Steuern, grundherrlichen Leiſtungen, Beiträgen zur Brandverſicherungs-Geſellſchaft, vielleicht die Verwaltungskoſten der Immobilien, den Hypotheken nachgehen müßten, weil nach §. 8. das Vorzugsrecht niemals zum Nachtheil der auf den Immobilien eingetragenen Hypotheken geltend gemacht werden kann! —

Zweitens. Der beſagte §. 8. verweiſet auf andere in der Hypotheken-Ordnung ausdrücklich anerkannte Vorzugsrechte. Da nun der vom Geſetzgebungs-Ausſchuſſe vorgelegte Entwurf einer Hypotheken-Ordnung nicht eine einzige Beſtimmung über ein Vorzugsrecht enthält, ſo kann man

*) Daß dabei die Worte „in Beziehung auf die gemeine Maſſe des Schuldners" ausgelaſſen wurden, macht den §. 8. nicht conſequenter, ſondern es vermehrt noch die Dunkelheit.

ſich vorſtellen, welche Verwirrung und gänzliche Ungewißheit des Rechts aus dieſen Vorſchlägen des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes entſtehen, und was die Gerichte von einem Geſetze denken müßten, welches ſie wegen wichtiger Vorzugsrechte im Concurs auf eine andere Verordnung hinweiſet, die darüber auch nicht Ein Wort enthält! —

Drittens. Die Vorzugsrechte ſollen nach §. 8. zwar bleiben, aber, mit Ausnahme der in der Hypotheken-Ordnung und der im §. 2. der Einführungs-Verordnung anerkannten Vorzugsrechte, niemals zum Nachtheil der auf einem unbeweglichen Gute eingetragenen Hypotheken geltend gemacht werden. — Wie dieſes geſchehen könne und ſolle, war aus der Hypotheken-Ordnung §. 64 — 69. klar*), woſelbſt die Sonderung der Immobilien ausgeſprochen iſt. — Aber wie es nach dem Entwurf des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes geſchehen ſoll, der von jener nothwendigen Separation nichts enthält, das wird den Gerichten ein ſchweres, beinahe unauflösbares Problem bleiben! — Doch nehmen wir an, ſie löſen es auf, und ſehen wir, wie es gelöst werden kann; denn auch dieſe Betrachtung führt zu einem ſehr merkwürdigen Reſultate. Die Vorzugsrechte ſollen bleiben, aber niemals zum Nachtheil der Hypotheken geltend gemacht werden können; die Gerichte müſſen alſo vor allen Foderungen, die auf jedem Gute eingetragenen Hypotheken klaſſifiziren, dieſe, ſoweit ſie aus jedem Gute befriediget werden können, allen Gläubigern vorſetzen, und dann über das geſammte übrige Vermögen den Rang der andern Foderungen nach den geſetzlichen Vorzugsrechten beſtimmen. Auf andere Weiſe läßt ſich die Aufgabe nicht löſen. Geſchieht aber dieſes, ſo iſt ja die Sonderung der Immobiliarmaſſe von der übrigen allgemeinen Maſſe im Concurſe zum Vortheil der Hypotheken vorhanden, eben je-

*) Größerer Deutlichkeit wegen hat auch der §. 9. der Einführungs-Verordnung auf die Immobiliarmaſſe hingewieſen, der Geſetzgebungs-Ausſchuß aber im §. 8. dieſes ausgelaſſen.

ne Sonderung, welche im Vortrag des Berichts=Erſtatters S. 126 — 130. alß höchſt ſchädlich dargeſtellt, und S. 171. unter die Hauptmängel der Hypotheken=Ordnung gerechnet wurde. Sehe hier die hohe Verſammlung einen Beweis, wie unwiderſtehlich die Wahrheit ihre Rechte behauptet! —

Viertens. Da nach der Hyporheken=Ordnung nur eingetragene Hypotheken beſtehen, ſo war im §. 9. der Einführungs=Verordnung die Beſtimmung richtig und erſchöpfend, daß die Vorzugsrechte niemals zum Nachtheil der eingetragenen Hypotheken geltend gemacht werden können. Nun nimmt aber der Entwurf des Geſetzgebungs=Ausſchuſſes auch ſtillſchweigende Hypotheken an, er ſpricht von ihnen ſelbſt in dem §. 8., und wenn er nun in eben dem §. 8. von den Vorzugsrechten ſagt, daß ſie gegen die eingetragenen Hypotheken nicht geltend gemacht werden können, ſo verſteht es ſich nach ſeiner Redaction von ſelbſt, daß jene Vorzugsrechte gegen die ſtillſchweigenden Hypotheken wirkſam bleiben, weil ſie nicht eingetragen ſind.

Solche Geſetz=Vorſchläge und Redactionen werden den Beifall der hohen Stände=Verſammlung wohl nicht erhalten!

28. Die Redaction des §. 10. glaubte der Ausſchuß dadurch zu verbeſſern, daß er ihn mit dem folgenden §. 11. verband, und dem §. 10. (im Entwurfe §. 9) die Worte: „die in dieſem und folgenden Paragraphen angegebene“ beiſetzte. — Es iſt zwar eine Kleinigkeit; aber auch Kleinigkeiten gehören zum Ganzen, als Beweis, in welchem Geiſte der Geſetzgebungs=Ausſchuß bei dieſer Prüfung zu Werke gieng.

Nachdem der rechtliche Theil der Einführungs=Verordnung mit dem §. 9. geendiget iſt, kommt die Reihe an den inſtruktiven Theil, der zwei Gegenſtände hat: a) Anlegung und b) Vollendung der Hypothekenbücher; die Anlegung ſelbſt hat zwei Zeit=Abſchnitte, bis zum Ablauf des Anmeldungstermins, und nach demſelben.

Nach bekannten Regeln der Redaction eines Geſetzes muß bei dem Uebergange von einem Hauptgegenſtand zum andern ein Paragraph vorangehen, der jenen Uebergang andeutet, und die nun folgende Materien in Kürze bezeichnet. Dieſen Regeln zufolge ſagt alſo der §. 10:

„Für die Anlegung und Vollendung der Hypothekenbücher „ſind, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Hypothe- „ken-Ordnung, folgende Vorſchriften zu beachten,“

und nun folgen in fortlaufender Paragraphenzahl:

a) zuerſt im §. 11 — 26. die Beſtimmungen über die erſte Anlage der Hypothekenbücher mit dem Unterſchiede, was bis zum Ablauf des Anmeldungstermins (§. 11 — 20) und was nach demſelben (§. 21 — 26) geſchieht, ſodann

b) im §. 27 — 29. die Vorſchriften über Vollendung der Hypothekenbücher.

Nach dieſen bekannten Regeln der Redaction beurtheilen Sie nun den vom Geſetzgebungs-Ausſchuſſe vorgelegten §. 9, und ſprechen aus, ob die von ihm getroffene Veränderung eine Verbeſſerung der Redaction ſey! —

29. Im Nachſatze des §. 11. wird der neue Vorſchlag gemacht, daß die bei der Anmeldung übergebenen Aktenſtücke keinem neuen Stempel unterliegen, und alle Ausfertigungen des Hypothekenamtes tax- und ſtempelfrei geſchehen ſollen.

Die von der Regierung vorgelegten zwei Geſetz-Entwürfe haben von Stempel, Taxen und Sporteln in Hypothekenſachen deßwegen nichts geſagt, weil über Stempel und Gerichtstaxen eigene Verordnungen vorhanden ſind, und weil ſie mit der Hypotheken-Ordnung ſo wenig, wie mit der Gerichts-Ordnung in weſentlicher Verbindung ſtehen. Das rein civilrechtliche Inſtitut der Hypotheken darf durchaus keine finanzielle Tendenz haben; Gradationsſtempel in Hypothekenſachen, die gleich den franzöſiſchen Enregiſtrements viele Menſchen abhiel-

ten, die erfoderlichen Einträge im Hypothekenbuche zu ſuchen, und dadurch ihr Eigenthum und Recht ſicher zu ſtellen, dürfen bei dem Hypothekenamte nicht ſtatt finden, wo es nur um Sicherheit eines Anſpruchs oder Rechts zu thun iſt; aber der Eintrag in das Hypothekenbuch darf auch das Aerar an den ſchuldigen Gradationsſtempeln nicht verkürzen; iſt z. B. der Satz angenommen, daß Schuld = Verſchreibungen bei deren gerichtlichem Gebrauche einem Gradationsſtempel unterworfen ſind, ſo wird zwar weder bei dem Eintrage in das Hypothekenbuch, noch bei einem Auszuge aus demſelben auf Gradationsſtempel geſehen, noch weniger derſelbe bezahlt; aber wenn ein Auszug aus dem Hypothekenbuche ſtatt des Originalſchuld=Briefes bei Gericht producirt wird, ſo kann er von dem Gradationsſtempel nur alsdenn freigezählt bleiben, wenn für den Originalſchuldbrief der Gradationsſtempel erweislich ſchon entrichtet war. Was den fernern Antrag des Geſetzgebungs=Ausſchuſſes belangt, daß alle Ausfertigungen in Hypothekenſachen taxfrei geſchehen ſollen, ſo möchte dieſes mit den für die Staats=Einnahmen und für die Patrimonialgerichte angenommenen Prinzipien wohl nicht vereinbar ſeyn, denen zufolge die Juſtiz weder in contentioſen, noch in nicht contentioſen Rechtsſachen tax = oder ſportelfrei verwaltet wird. Hierüber entſcheiden alſo die Sportel= und Tax=Ordnungen, welche im Einverſtändniſſe der beiden k. Staats=Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen auf die in Hypothekenſachen vorkommenden Handlungen und Ausfertigungen angewendet werden müſſen. Im voraus darf die hohe Stände=Verſammlung von den tiefen Einſichten und bewährten Geſinnungen beider k. Staats=Miniſterien verſichert ſeyn, daß ſie, weit entfernt von der Abſicht, dieſes wichtige Credit=Inſtitut zu einer Finanzquelle zu machen, vielmehr die mildeſten Beſtimmungen der Taxordnung auf das Hypotheken=Inſtitut anwenden werden, um deſſen Gebrauch ſoviel möglich zu erleichtern.

30. Der §. 19. nach der vom Geſetzgebungs = Ausſchuſſe vorgelegten Redaction verdient im Vergleiche mit den correſpon=

direnden §. 21 — 25. der Einführungs-Verordnung nähere Betrachtung. Es kommt nämlich darauf an, zu beſtimmen, was nach Ablauf des Anmeldungstermins zu thun ſey.

Hier begegnet man zwei weſentlichen verſchiedenen Momenten, erſtens dem Verhältniß des Gläubigers zum Schuldner, ob jener die Inſcription der Hypothek verlangen könne, zweitens dem Verhältniß der Gläubiger unter ſich, wer von ihnen dem andern im Range der Hypotheken vorgehe. Beide Punkte, die man in jedem Concurſe als weſentlich verſchiedene Punkte betrachtet (Liquidität und Priorität), die in jedem Geſetze unterſchieden werden müſſen, hat die Einführungs-Verordnung*) richtig unterſchieden, daher

1) zuerſt im §. 21. beſtimmt, was geſchehen muß, um das Recht zur Hypothek zwiſchen Gläubiger und Schuldner in Richtigkeit zu bringen, ſodann

2) in §. 22 — 25. die Beſtimmungen angegeben, nach welchen der Rang der Hypotheken in Anſehung der Gläubiger unter ſich feſtgeſetzt, und dann der Eintrag der Hypotheken nach ihrem Range vorgenommen werden ſoll; hier mußte denn im Ganzen beſtimmt werden:

   a) nach welchen Geſetzen iſt der Rang der Gläubiger zu beurtheilen: nach der Anmeldungszeit oder nach den bisherigen Prioritäts-Ordnungen?

   b) was kann und ſoll das Hypothekenamt thun, um den Rang, mit welchem die angemeldeten Hypotheken in das Hypothekenbuch einzutragen ſind, auf gütlichem Wege feſtzuſetzen?

   c) was geſchieht, wenn unter den Gläubigern über die Priorität ein Streit entſteht?

---

*) Die Motive S. 148. zeichnen dieſen weſentlichen Unterſchied beſtimmt aus. Hätte doch der Redacteur des §. 19 dieſe Stelle, ſtatt der in ſeinem Vortrage öfters ausgehobenen unweſentlichen Stellen der Motive in reife Ueberlegung genommen!

d) was geſchieht endlich, wenn der Concurs nach dem 1. Jänner 1821, aber vor berichtigter Priorität, unter den angemeldeten Hypotheken ausbricht?

Nur ein, mit dieſer Vollſtändigkeit, Umſicht und Ordnung abgefaßtes Geſetz erfüllt die Anſprüche, welche die Nation an die Geſetzgebung zu machen berechtiget iſt.

Nach dieſer Aufklärung leſen Sie den §. 19. — Er ſagt wörtlich:

§. 19. Sind mit dem 1. Jänner 1821 die Anmeldungen geſchloſſen, ſo hat das Hypothekenamt vorderſamſt den Beſitzer über die gegen ihn angemeldeten Foderungen zu vernehmen, ob er entweder gegen die Richtigkeit der Foderung oder gegen die verlangte Hypothek etwas einzuwenden habe. Bringt er keine Einwendungen vor, ſo iſt die Foderung unter den Hypotheken einzutragen, bringt er aber Einwendungen vor, nach Vorſchrift der Hypotheken-Ordnung (Tit. II. §. 18) zu verfahren; und bei nicht zu Stande gebrachten Vergleich die Hypothek salvo jure*) einzutragen.

Der Prioritäts-Streit ſelbſt wird unter den Betheiligten gleich jeder andern ſtreitigen Rechtsſache bei Gericht nach der an jedem Orte noch gültigen Prioritäts-Ordnung in Gemäßheit der baieriſchen Gerichts-Ordnung verhandelt und entſchieden. **)

---

*) Dieſer Nachſatz iſt ganz überflüſſig, da er ſchon in der allegirten Stelle der Hypotheken-Ordnung ſteht.

**) Dieſe Redaction iſt an ſich fehlerhaft, weil ſie das Wort verhandelt auf die Prioritäts-Ordnungen, und das Wort entſchieden auf die baieriſche Gerichts-Ordnung beziehet, alſo die Controvers veranlaßt, ob der Rang der Hypotheken nach der baieriſchen Gerichts-Ordnung zu beſtimmen ſey. Bei allen gerichtlichen Streitigkeiten wird ja nach der Gerichts-Ordnung verhandelt, dieſes braucht man alſo in einem Geſetze nicht zu ſagen.

Nun vernehmen Sie die Folgen, welche aus dieſer Redactions-Veränderung entſtehen! Da die Eintragung der Hypotheken salvo jure bei dem erſten Abſatz des §. 19. ſtehet, und darin bloß vom Verhältniß eines jeden Gläubigers zum Schuldner die Rede iſt, ſo kann unter dem Eintrage salvo jure nichts anders verſtanden werden, als salvo jure des Schuldners, welcher Einwendungen vorgebracht hat. Da nun der zweite Abſatz von der Priorität, d. h. vom Range der Gläubiger unter ſich handelt, und die Verhandlung und Entſcheidung über dieſe Priorität an die Gerichte über ſtreitige Rechtsſachen verwieſen wird, ſo kann das Hypothekenamt dieſen §. 19. nicht anders auslegen, als ſo, daß es, nachdem die Sache mit dem Schuldner durch den Eintrag salvo jure abgethan iſt, die Hypothek-Gläubiger zur Verhandlung und Entſcheidung der Priorität ohne weiters an das Gericht verweiſen muß. Daraus entſtünden denn jene doppelten Anmeldungen der Hypotheken über die Liquidität bei dem Hypothekenamte, und über die Priorität bei dem contentioſen Gerichte, jene Trennung und Mehrung der Arbeiten, die man, wie die Motive S. 149. zeigen, wohl erwogen und in den §. 22. und 23. beſeitiget hat.

Jetzt muß ich Ihnen bemerken, was dieſe Redactions-Veränderung ſagen wollte. Der Geſetzgebungs-Ausſchuß glaubte (wie im II. Abſchnitte bei den Bemerkungen zum §. 22 — 24. der Einführungs-Verordnung gezeigt wurde) die Arbeit der Hypothekenämter könne erleichtert werden, wenn man die angemeldeten Hypotheken mit Vorbehalt ihres Ranges (salvo jure prioritatis) eintragen lieſſe. Ich habe im II. Abſchnitte bemerkt, daß dieſe Modification als etwas Unweſentliches beigefügt werden könne, jedoch auf den Fall beſchränkt werden müſſe, wenn nicht ein oder der andere Gläubiger die Feſtſetzung des Ranges unter den Hypotheken verlangt, woran manchem Gläubiger oft ſehr viel gelegen iſt, und daß deswegen alle im §. 22 — 24. enthaltene Beſtimmungen nothwendig ſeyen.

Will man nun jene Modification aufnehmen, ſo iſt doch unter allen Rückſichten klar, daß die Redaction des Entwurfs ihrem Zwecke durchaus nicht entſpricht, daß die Liquidität der Hypotheken von dem Range derſelben genau unterſchieden, jede in beſondern Paragraphen behandelt, und der zweite Abſatz des §. 19. ganz anders abgefaßt werden muß.

Reſultat und Schluß des Vortrags.

Aus dieſem Vortrage wird die hohe Stände-Verſammlung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Ihrem verfaſſungsmäſſige Beirathe und Zuſtimmung vorgelegten zwei Geſetz-Entwürfe über das Hypothekenweſen auf unerſchütterlichen und in allen guten Geſetzen über dieſen Gegenſtand anerkannten Grundſätzen beruhen; daß dieſe Grundſätze mit Vollſtändigkeit und Conſequenz durchgeführt ſind; daß ihrer Ausführbarkeit nichts im Wege ſteht; daß die Herſtellung des Realcredits, der bei dem Hypotheken-Inſtitute mit öffentlichen Büchern Mobilien zum Gegenſtande nicht haben kann, nur durch ein vollſtändiges Geſetz über das Hypothekenrecht geſchehen kann; daß dieſes dem allgemeinen Civilgeſetzbuche vorangehen muß, und daß nach dem gegenwärtigen Zuſtande der Civilgeſetzgebung eine Hypotheken-Ordnung mit öffentlichen Büchern ohne ein harmoniſches vollſtändiges Hypothekenrecht nicht eingeführt werden kann.

Es iſt daher überflüſſig, die überſichtliche Nachweiſung der angeblichen Mängel zu prüfen, welche der Hr. Berichtserſtatter im IV. Abſchnitte III. Abtheilung ſeines Vortrags S. 165 — 180 als das Reſultat ſeiner Anſichten zuſammengeſtellt, und ſchon in der Landtags-Zeitung dem In- und Auslande verkündet hat; denn ihr gänzlicher Ungrund iſt bisher in allen Punkten vollſtändig bewieſen worden.

Das Bedürfniß eines richtigen Hypotheken-Syſtems mit öffentlichen Büchern iſt lange genug gefühlt, der Wunſch, ihm abzuhelfen, oft und laut genug geäuſſert worden. Gewiß hätte

eine gute Hypotheken-Ordnung, als Vorläuferin und Grundlage eines allgemeinen Civilgeſetzbuches, unter den Wünſchen der Stände-Verſammlung eine der erſten Stellen eingenommen, wäre nicht die Regierung dieſem Wunſche durch den Geſetz-Entwurf zuvorgekommen. Dieſes unverlangte Darbieten wird den Werth des Gegebenen erhöhen.

Credit iſt die Seele des Verkehrs, und in einem ackerbauenden Staate ein auf Grund und Boden mit öffentlichen Büchern gebautes Hypotheken-Inſtitut die Bedingung ſeiner Blühte.

Volle Sicherheit des Gläubigers iſt das einzige Mittel gegen den Wucher, befördert den Umlauf des Geldes, belebt die Induſtrie, rettet oft den Schuldner bei wankenden Vermögens-Umſtänden, vermindert die Prozeſſe und verwahrt gegen unbeſonnenes Schuldenmachen. Ein richtiges Hypotheken-Syſtem iſt eine der wichtigſten und im Königreiche Baiern dringendſten Inſtitutionen, deren Vortheile allenthalben bewährt und unſchätzbar ſind.

Die hohe Verſammlung wird es zu würdigen wiſſen, daß die Regierung, ferne von ſchädlichen halben Maasregeln, mit einem richtigen und vollſtändigen Hypotheken-Syſteme den Wünſchen der Nation zuvorkam. Sie wird ſich, nach Würdigung des gegenwärtigen Vortrages, überzeugen, daß die vorgelegten zwei Geſetz-Entwürfe, ſollten ſie auch in einigen Nebendingen noch Modificationen erhalten, die zwar großen, aber keineswegs unüberwindlichen Schwierigkeiten des Gegenſtandes glücklich beſiegt haben, und daß durch ſie das Königreich Baiern unter allen bisher bekannten Hypotheken-Syſtemen das beſte und zweckmäſſigſte erhalten werde, wofür auch die ſeit 1807. vorausgegangenen vielſeitigen und reifen Berathungen und das einſtimmige Urtheil ſo vieler, durch gründliche Rechtskenntniß, tiefe Einſichten und ausgebreitete reife Erfahrung bewährter Staats-

männer, Rechtsgelehrten und Juſtizbeamten dem Vaterlande hinreichende Gewährſchaft leiſten.

Ich kann dieſen Vortrag nicht beſſer, als mit den Worten ſchlieſſen, womit Se. des Herrn Juſtiz = Miniſters Exzellenz Ihren Vortrag bei der Vorlage dieſer Geſetz=Entwürfe geſchloſſen haben:

„An der hohen Verſammlung der Stände des Reichs iſt es nun, durch ihren Beirath und ihre Zuſtimmung zu dem vorgelegten Geſetz = Entwurfe, zur Gründung eines höchſt wichtigen und dauerhaften Inſtituts für den Realkredit zu wirken, auch hierdurch das Andenken an die erſte Stände=Verſammlung zu verewigen, und auf die ſpäteſte Nachkommenſchaft die Gefühle des heiſſeſten Dankes gegen den allverehrten König fortzupflanzen, der das Vaterland mit einer Verfaſſung und einer den Zeitverhältniſſen angemeſſenen, dem allgemeinen Wohle zuſagenden Geſetzgebung beglückte.“

Unterzeichnet
v. Gönner,
als königlicher Commiſſär.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Zuſammen

ſämmtlicher einzelner Flächentheile, reſp. laufenden Numern in Be

Nrus currens	Name der Steuer-Diſtrikte.	Anzahl der nummerirten Grundſtücke oder laufender Nummer l. N.	Davon werden beſeſ		
			als walzend mit od. ohne Dominical-Präſtat. l. N.	unter einzelnen Beſitz-Titeln	als Gutscomplere l. N.
1	Altenerding . .	4643	998	274	3045
2	Berglern . .	1966	570	153	1396
3	Bockhorn . . .	2318	190	73	2128
4	Buch . . .	1341	68	44	1273
5	Dorfen . . .	2787	375	272	2412
6	Eibach . . .	2982	33	18	2949
7	Eitting . . .	3594	690	171	2904
8	Erding . . .	1141	582	195	559
9	Eſchelbach . .	1167	5	5	1162
10	Forſtern . . .	2306	116	61	2190
11	Gebensbach . .	679	15	9	664
12	Großthalham . .	3861	155	60	3706
13	Grüntegernbach .	1443	90	29	1353
14	Hohenpolding . .	1863	14	10	1849
15	Inning am Holz .	1694	52	41	1642
16	Iſen . . .	1430	124	83	1306
17	Kirchberg . . .	2017	45	26	1972
18	Lengdorf . . .	2025	124	93	1901
19	Langengeisling . .	3221	607	217	2614
20	Langenpreiſing . .	4965	1043	396	3922
21	Mittbach . . .	1447	179	100	1268
22	Mooſen . . .	1865	124	43	1741

ſ t e l l u n g

zug auf derſelben Beſitztitel im k. Landgericht und Rentamt Erding.

ſen Unter einzelnen Beſitz-Titeln	Summe aller Beſitz-Titeln	Anmerkungen.
195	469	davon werden 599 l. Nr. als Gemeindetheile mit 168 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
98	251	hievon werden 376 l. N. als Gemeindetheile mit 88 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
131	204	hievon werden 71 l. N. als Gemeindetheile mit 27 Beſiz-Titeln als walzend beſeſſen.
98	142	davon werden 18 l. N. als Gemeindetheile mit 15 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
307	579	davon werden ebenfalls 77 l. N. als Gemeinde-Theile mit 66 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
160	178	hievon werden 3 l. N. als Gemeindetheile mit 3 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
169	340	davon werden 335 l. N. als Gemeindetheile mit 90 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
277	472	hievon werden 433 l. N. als Gemeindetheile mit 146 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
56	61	
136	197	davon werden 16 l. N. als Gemeindetheile mit 8 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
48	57	
153	213	davon werden aber 35 l. N. als Gemeindetheile mit 29 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
92	121	
77	87	
79	120	davon werden aber 38 l. N. als Gemeindetheile mit 30 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
274	357	
101	147	
178	271	davon werden 62 l. N. als Gemeindetheile mit 51 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
132	349	davon werden 282 l. N. unter 118 Beſitz-Titeln als Gemeindetheile beſeſſen.
191	586	hievon werden 647 l. N. als Gemeindetheile mit 161 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.
116	217	
152	195	hievon werden aber 17 l. N. als Gemeindetheile mit 15 Beſitz-Titeln als walzend beſeſſen.

Nrus currens.	Name der Steuer-Diſtrikte.	Anzahl der nummerirten Grundſtücke oder laufender Nummer l.N.	Davon werden beſeſ		
			als walzend mit od. ohne Dominical-Präſtat. l.N.	unter einzelnen Beſitz-Titeln	als Gutscomplexe l.N.
23	Moosining . .	2865	764	185	2101
24	Oberding . . .	6648	1709	590	4939
25	Obermatzbach . .	2457	35	17	2422
26	Oberwörth . .	2417	266	98	2151
27	Parſtetten . .	3716	157	58	3559
28	Pfronbach . . .	1013	221	73	792
29	Reichenkirchen . .	3362	371	147	2991
30	Salmannskirchen .	3158	318	99	2840
31	Schnauping . .	581	63	25	518
32	Steinkirchen . .	2882	97	49	2785
33	Sulding . . .	1598	21	15	1577
34	Taufkirchen . .	1975	46	15	1929
35	Unterhofkirchen . .	1835	8	7	1827
36	Walpertskirchen .	1950	99	32	1851
37	Wambach . . .	1461	35	19	2426
38	Wartenberg . .	3063	829	141	1234
39	Waſſenternbach . .	1225	97	74	1128
40	Watzling . . .	1136	18	10	1118
41	Zeilhofen . . .	2261	18	12	2243
	Summa	96358	11371	4039	84987

Königl. unmittelbare Steuer-

Grün

(L. S.)

ſen. Unter einzelnen Beſitz-Titeln	Summe aller Beſitz-Titeln	Anmerkungen
158	343	davon werden 460 l.N. als Gemeindetheile mit 105 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
234	824	hievon werden 720 l.N. als Gemeindetheile mit 189 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
128	145	
97	195	davon werden aber 109 l.N. als Gemeindetheile mit 37 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
153	211	hievon werden 76 l.N. als Gemeindetheile mit 23 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
119	192	davon werden aber 124 l.N. als Gemeindetheile mit 35 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
148	295	hievon werden aber 45 l. Nr. als Gemeindetheile mit 37 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
117	216	davon werden aber 193 l.N. als Gemeindetheile mit 52 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
49	74	hievon werden 25 l.N. als Gemeindetheile mit 13 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
174	223	davon werden 49 l.N. als Gemeindetheile mit 16 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
101	116	
134	149	
120	127	
113	145	worunter 8 l.N. unter 8 Beſitztiteln als Gemeindetheile vorkommen.
88	107	
218	359	worunter 157 l.N. mit 57 Beſitztiteln als Gemeindetheile begriffen ſind.
81	155	hievon werden aber 65 l.N. als Gemeindetheile mit 57 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.
56	66	
142	154	
5650	9689	Hievon werden alſo im ganzen 3561 l.N. als Gemeindetheile mit 1181 Beſitztiteln als walzend beſeſſen.

Cataſter-Commiſſion.
berger.

Zur Beglaubigung, München den 15. Juni 1819.
v. Nemmer, General-Secretär.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

S. 2.	Zeile 9	ſtatt eingeleitet	iſt zu leſen:	abgeleitet
S. 2.	— 20	— Tribunals	— —	Tribunats
S. 2.	— 3	der Note iſt zu leſen		Arrêté
S. 6.	— 18	— —	—	für das Beſte
S. 10.	— 17	— —	—	d. J.
S. 16.	— 3	von unten	—	das ſchriftliche
S. 25.	— 31	— —	—	Beſcheinigung
S. 37.	— 22	— —	—	bei dieſer
S. 46.	— 24	— —	—	indem z. B.
S. 49.	— 29	— —	—	Appellaten
S. 52.	— 2	— —	—	folgendes
S. 53.	— 8	von unten	—	bei Verluſt
S. 58.	— 26	— —	—	Notorietät
S. 59.	— 1	— —	—	nothwendigem
S. 83.	— 20	ſtatt Ordnung	iſt zu leſen:	Bücher
S. 96.	— 4	von unten	—	im Gegenſatz des
S. 118.	— 26	— —	—	Realrechte
S. 121.	— 22	— —	—	herrſchen?
S. 122.	— 6	— —	—	comiſche
S. 122.	auf der letzten Zeile		—	göttlichem — ernſtem
S. 158.	— 24	— —	—	aufkündbare
S. 165.	— 23	— —	—	unterſcheiden
S. 179.	— 6	— —	—	könne.

IGE

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus,

Vorträge über Gesetzgebungs-Gegenstände an die zweite Kammer der ersten Stä
nde-Versammlung im Königreiche Baiern

München 1820

Bavar. 1126 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373906-8